Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaftschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zum Strafvollzug im Ausland

Ute Spitczock von Brisinski/ Rainer Alsleben/Wilfried Zahn	Sozialtherapie für Sexualstraftäter im Jugendvollzug	131
Philip H. Schneider	Auswirkungen politischer Veränderungen auf den Strafvollzug	138
Grazyna B. Szczygiel	Die verschiedenen Formen des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach dem polnischen Strafvollstreckungsgesetzbuch	145
Peter Wiessner	Aids-Hilfe in Weißrusslands Haftanstalten	148
Juliane Zolondek/ Gintautas Sakalauskas	Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in Litauen	151
Heinrich Althoff	Straffälligen- und Bewährungshilfe im Ausland	158
Joachim Walter	Eindrücke vom chilenischen Strafvollzug	166
Paul Kühling	Niedersächsische Vollzugsjuristen in der Slowakei	170

Aktuelle Informationen 172

Aus der Rechtsprechung 175

Beschluss des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. April 2004 - 2 VAs 12/03 -
Zum Erfordernis des Vorschaltverfahrens bei einem Antrag auf Verlegung aus einem anderen Land in den hamburgischen Vollzug 175

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Juni 2004 - 1 Ws 102/04 (StrVollz) -
Zu den Kriterien für die Unterbringung Gefangener im Falle der Überbelegung der JVA 177

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Mai 2004 - 1 Ws 69/04 (StrVollz) -
Zur Beteiligung Strafgefangener an den über den Grundbedarf hinausgehenden Stromkosten 178

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 17. Juni 2004 - 1 Ws 118/04 -
Zur Einschränkung und zum Ausschluss eines Zeitungs- oder Zeitschriftenbezugs 179

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. November 2003 - 1 Ws 288/03 -
Kontrolle schriftlicher Unterlagen und Aufzeichnungen eines Gefangenen, die dessen Verteidigung zu dienen bestimmt sind, im Rahmen von Haftraumdurchsuchungen nach §§ 84 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 3 StVollzG 181

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. Juli 2004 - 1 VAs 17/04 -
Zur Rechtsgrundlage für die Kontrolle des Schriftverkehrs im Jugendstrafvollzug 182

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 24. Juni 2004 - 1 Ws 192/04 -
Zu den Rechtsfolgen der Erledigung der Hauptsache 184

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 13. Mai 2004 - 1 Ws 96/04 -
Zur Anfechtbarkeit von Überweisungen der JVA 184

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. Dezember 2004 - 3 Ws 505 + 506/04 -
Die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur setzt die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes voraus 185

Beschluss des 3. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. März 2004 - 3 Ws 1224-1225/04 (StrVollz) -
Aushändigung eines DVD-Players 185

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Mai 2004 - 1 Ws 144/04 (StrVollz) -
Zur Anordnung im Einzelfall nach § 84 Abs. 2 StVollzG 186

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 25. Oktober 2004 - 5 Ws 560/04 Vollz -
Zum vorzeitigen Ende der Strafverbüßung 187

Buchbesprechungen 188

Neu auf dem Büchermarkt 192

Autoren des Heftes

Ute Spitczok von Brisinski	Dipl. Päd.,Vollzugsabteilungsleiterin, Jugendanstalt Hameln, Postfach 10 13 32, D-31763 Hameln
Rainer Alsleben	Sozialarbeiter, Jugendanstalt Hameln, Postfach 10 13 32, D-31763 Hameln
Wilfried Zahn	Dipl.-Psychologe, Jugendanstalt Hameln, Postfach 10 13 32, D-31763 Hameln
Philip H. Schneider	Dipl.-Jur., wissenschaftl. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung, Universität des Saarlandes, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Postfach 15 11 50, D-66041 Saarbrücken
Prof. Dr. habil. Grazyna Szczygiel	Universität Bialystok, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Mickiewicza 1, PL-15-213 Bialystok
Peter Wiessner	Dipl. Sozialwissenschaftler, Dipl. Päd., Münchner Aids-Hilfe e.V. Lindwurmstr. 71, D-80337 München
Juliane Zolondek	(Ref. jur.) wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald, Postfach 17487, Greifswald
Gintautas Sakalauskas	(Dipl. jur. L.L.M.) wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Recht des litauischen Justizministeriums in Vilnius, Gyneju str. 6, 01119 Vilnius, Lithuania
Heinrich Althoff	Hyacnthstraat 104/16, NL-9713 XJ Groningen
Dr. Joachim Walter	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, D-74738 Adelsheim
Dr. Paul Kühling	Ltd. Regierungsdirektor i.R., Grandbergweg 15, D-29223 Celle
Dr. Gerhard Rehn	Ltd. Wissenschftl. Direktor i.R., Am Pulverberg 9, D-22869 Schenefeld
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
Thomas Thalmann	Dipl. -Psychologe, JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt, Windmühlenstr. 35, D-34121 Kassel

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo") *ISSN 0342 -3514*

Herausgeber: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden

Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbächer, Tel. 0611/32 26 69

Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Schriftleitung: Schriftleiter
Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de
Stellvertretende Schriftleiter
Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen
Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim
Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lüenbrink 3, 59457 Werl
Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel
Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf
Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau

Lektorat: Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de

Satz und Druck: Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Telefon 0 70 33 / 30 01 - 4 10, Fax - 4 11, unsere E-Mail-Adresse lautet: druckerei@heimsheim.jva.bwl.de

Druckunterlagen: Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten, ebenso Daten, die per E-Mail verschickt werden; sie sind erwünscht.

Erscheinungsweise: 6 x jährlich

Bezugspreis:
Einzelbestellerin/Einzelbesteller
Inland: Einzelbezug 06,00 EUR; Jahresabonnement 21,00 EUR
Ausland: Einzelbezug 06,20 EUR; Jahresabonnement 21,50 EUR
Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):
Jahresabonnement Inland 13,10 EUR; Buchhandel Inland 15,60 EUR
Jahresabonnement Ausland 13,50 EUR; Buchhandel Ausland 16,00 EUR
Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.

Bestellverfahren: Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten.
Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.
Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Konten: Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15)
Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)

Vorstand der Gesellschaft: Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende
Ministerialdirigent Dr. h.c. Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender
Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart
Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München
Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Sozialtherapie für Sexualstraftäter im Jugendvollzug

Ein „Plädoyer" für den Entwurf des GJVollz aus der Jugendanstalt Hameln

Ute Spitczok von Brisinski / Rainer Alsleben / Wilfried Zahn

In der Jugendanstalt Hameln gibt es seit fünf Jahren eine sozialtherapeutische Abteilung, in der junge Sexualstraftäter behandelt werden, die auch ohne ihre Zustimmung aufgenommen wurden. Die dort gesammelten Erfahrungen stützen den Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz), der auch für junge Sexualstraftäter eine verpflichtende Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung vorsieht. Die Autoren stellen fest, dass junge Sexualstraftäter in den meisten Fällen nicht von sich aus eine Behandlung beginnen würden und eine konstruktive Nutzung von Zwang erfolgreiche Therapiearbeit ermöglichen kann.

Vorbemerkungen

Ein neuer Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) steht zur Diskussion. In § 12 Sozialtherapie heißt es dort: „(1) Die Gefangenen werden in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174–180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder wegen einer gefährlichen Gewalttat aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und nicht auszuschließen ist, dass die Gefangenen mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können." In § 49 Jugendstrafanstalten wird in Abs. 5 ausgeführt: „Im Jugendstrafvollzug werden bis zum 1. Januar 2008 sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen eingerichtet, die auf die jugendspezifischen sozialen und therapeutischen Angebote und Vorgehensweisen zugeschnittene organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards erfüllen."

Weiterhin wird in der Begründung unter „II Zu den Vorschriften" zu § 12 ausgeführt: „Da kriminologische Untersuchungen gezeigt haben, dass die Gefahr einschlägiger Rückfälligkeit ohne behandlerische Intervention um so größer ist, je jünger die Täter und Täterinnen bei der ersten Auffälligkeit waren, wurde der Maßstab für die Möglichkeit der Verlegung der Täter und Täterinnen auch ohne deren Zustimmung bewusst niedrig gehalten. Mit den Entwurfsvorschriften soll dem Vollzug die Möglichkeit zu einer frühestmöglichen therapeutischen Behandlung gegeben werden."

Das unterstützen wir ausdrücklich. Die gesetzliche Grundlegung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug ist aus unserer Sicht schon lange dringend erforderlich. Nach fünf Jahren Erfahrung in der Behandlungsarbeit mit jungen Sexualstraftätern auch ohne deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung ist aus unserer Sicht der entsprechende Vorschlag im Gesetzesentwurf ebenfalls unbedingt zu begrüßen.

1.0 Die Abteilung Sozialtherapie II

1.1 Entstehung

Im „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" vom 26.1.1998 wurden ausreichend bekannte Änderungen für den Erwachsenenvollzug festgelegt. Für den Jugendvollzug gab es keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Da gleichwohl Handlungsbedarf bestand, im Jugendvollzug analog zu verfahren, wurde vor dem Hintergrund dieser Situation am 2.1.2000 in der Jugendanstalt Hameln auf Initiative der damaligen Anstaltsleitung eine neue Vollzugsabteilung für zunächst 25 junge Gefangene mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet (Spitczok von Brisinski, 2001).

Bereits seit 1980 gibt es die Sozialtherapie I „Rudolf-Sieverts-Haus" (Weiß, 2001). Die neue Abteilung Sozialtherapie II wurde zunächst mit dem Zusatz „im Aufbau" versehen. Wir arbeiten eigenständig mit separaten Räumlichkeiten und eigenem Personal.

1.2 Aufnahmemodalitäten

In der Sozialtherapie II werden Insassen aufgenommen, die (ggf. u.a.) nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB (Sexualstraftäter) verurteilt sind und deren Verweildauer mindestens zwölf Monate beträgt. Ausnahmen sind Insassen mit Minderbegabung und Insassen mit voraussichtlicher Ist-Ausweisung nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch die Abteilung.

Es erfolgt eine Zuweisung durch die Aufnahmeabteilung der Jugendanstalt Hameln.

Nach einer Probezeit von drei Monaten können die jungen Gefangenen bei Nichteignung gemäß Binnendifferenzierung der JA Hameln abgelöst bzw. verlegt werden.

Da die Abteilung über einen längeren Zeitraum nicht voll belegt war, werden seit Juni 2003 zusätzlich junge Gefangene aufgenommen, bei denen in der Aufnahmeabteilung eine Indikation für die Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung diagnostiziert wird und deren Reststrafzeit bis zum Festabgang max. 18 Monate beträgt. Diese Insassengruppe wird in den folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt werden, der Fokus dieses Aufsatzes soll auf den Erfahrungen mit jungen Sexualstraftätern liegen.

1.3 Organisation

1.3.1 Bauliche und personelle Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten der Sozialtherapie II befinden sich in einer aufgestockten Etage (3. OG) eines Vollzugshauses. Die Abteilung verfügt über 25 Hafträume bzw. 22 Haftplätze. Es gibt drei Wohngruppen mit acht bzw. jeweils sieben Haftplätzen. Hinzu kommen drei etwas abseits gelegene Hafträume, die ausschließlich zu Sanktionszwecken genutzt werden.

In der Abteilung sind sechs Kollegen und Kolleginnen vom Allgemeinen Vollzugsdienst, ein Psychologe mit ¾ Stelle sowie die Abteilungsleiterin und deren Vertreter tätig. Der für sozialtherapeutische Abteilungen geforderte personelle Mindeststandard ist damit nicht erfüllt.

1.3.2 Binnendifferenzierung

Alle neuen Gefangenen werden in der Aufnahmegruppe aufgenommen und leben dort unter relativ eingeschränkten Bedingungen. Der Aufenthalt dort dient der Orientierung und Motivierung für die Teilnahme am Behandlungsprogramm. Bei ausreichender Mitarbeit und Behandlungsbereitschaft werden die jungen Gefangenen aufgestuft. Eine Aufstufung ist möglich, wenn es keine vollzuglichen Auffälligkeiten über einen längeren Zeitraum gibt, der Insasse zufriedenstellend in der Wohngruppe und im Arbeits-/Ausbildungs- bzw. Schulbereich mitarbeitet, er aktiv und konstruktiv in auf die deliktspezifische Gruppenarbeit vorbereitenden Einzelgesprächen mitarbeitet, er sein/e Delikt/e in wichtigen Bereichen einräumt und er bereit ist, einen Behandlungsvertrag zu unterschreiben. Mit der Aufstufung sind günstigere Lebensbedingungen (z.B. Fernseher im Haftraum) verbunden. Abstufungen sind möglich.

Im negativen Fall wird der junge Gefangene abgelöst und in eine andere Abteilung verlegt.

1.3.3 Arbeit/Ausbildung

Jeder Insasse ist verpflichtet, an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung teilzunehmen bzw. zu arbeiten. Im Gegensatz zur Sozialtherapie im Erwachsenenvollzug hat die schulische/berufliche Ausbildung hier im Jugendvollzug aus nachvollziehbaren Gründen einen hohen Stellenwert. Das heißt, Bildung und Ausbildung werden ausdrücklich als protektive Faktoren bewertet. Erfolge und Misserfolge werden in die Behandlungsarbeit miteinbezogen. Die Zeitfenster für die Behandlungsangebote in der Sozialtherapie sind somit insgesamt kleiner, da die schulische und berufliche Ausbildung regelmäßige Abwesenheiten nicht zulässt.

1.3.4 Das Informationssystem

Gleich zu Beginn unserer Arbeit in der neuen Vollzugsabteilung wurde die Prämisse der interdisziplinären Zusammenarbeit und Behandlung in den Vordergrund gestellt. Dazu bedarf es eines sehr differenzierten Informationssystems. Optimale Transparenz und ein möglichst gleicher Informationsstand sind permante Ziele unserer Bemühungen. Tägliche Früh- und Mittagsbesprechungen, zweimal wöchentlich stattfindende Abteilungs- und Behandlungskonferenzen, regelmäßige Supervision, ein ständig fortzuschreibendes Dokumentationssystem sind unerlässlich, um - so weit möglich - „an einem Strang zu ziehen". Die Insassen beobachten in diesem überschaubaren Rahmen die einzelnen Kollegen und Kolleginnen sehr genau und finden schnell ihre Stärken und Schwächen heraus. Das ist ihr Ansatzpunkt, die Mitarbeiter zu instrumentalisieren und gegeneinander auszuspielen. Trotz aller oben skizzierten Versuche, diesen Prozessen entgegenzuwirken, gelingt es ihnen dennoch immer mal wieder. Das gilt es möglichst zeitnah zu erkennen und aufzuarbeiten. Insgesamt ist der Stellenwert des Informationssystems für das Gelingen der Behandlungsarbeit in der Abteilung nicht hoch genug anzusiedeln.

2.0 Behandlung

2.1 Ansatz

In einer Sozialtherapeutischen Einrichtung soll ein therapeutisches Milieu erzeugt werden, das die Erreichung der gesteckten Behandlungsziele unterstützt und ergänzt. In diesem Milieu sollen verschiedene Handlungs- und Beziehungsformen innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung (oder Anstalt) unter der Zielsetzung einer therapeutischen Gemeinschaft miteinander verbunden werden und therapeutische und pädagogische Methoden an den besonderen Problemen und Vorerfahrungen der Klienten orientiert und entsprechend verändert werden (Baulitz et al., 1980).

Oberstes Ziel ist die zukünftige Deliktfreiheit, die durch Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten im Allgemeinen und das eigene Delikt im Besonderen erreicht werden soll.

Das Erlernen von Kontrolle über das eigene Verhalten verdichtet sich in dem Schlagwort „No cure but control", denn dissoziales Verhalten, Persönlichkeitsstörungen und mögliche Störungen der Sexualpräferenz lassen sich nicht einfach heilen wie eine somatische Krankheit.

Neben stützenden Einzelgesprächen zur Motivation und Krisenintervention ist Gruppenarbeit die Methode der Wahl für Sexualstraftäter (Rehder, 1990; Gruber, 1999). In der Gruppenarbeit entsteht eine Dynamik durch das Zusammenwirken von Ritualen, „Expertentum" der Mitglieder, Coaching der Behandler und offenes Sprechen über die Delikte. Diese Dynamik kann Widerstände, Schuldverschiebung und Bagatellisierungen aufbrechen und entlarven und wird in Einzelsettings nur selten erreicht. Die Gruppenteilnehmer können zu Co-Therapeuten werden, deren Fragen und Einwände authentischer erlebt werden als Belehrungen der Behandler. Die Behandler übernehmen im Idealfall die Rolle von Moderatoren und Coaches. Natürlich gibt es auch Gruppensitzungen, in denen um „jeden Zentimeter" bzw. um jedes Detail einer Tat gerungen werden muss.

Ein weiterer Vorteil der Gruppenarbeit sind zeitökonomische Gesichtspunkte, auch im Hinblick auf knappe Personalressourcen.

2.2 Ziele

- Motivation des Insassen, sich als behandlungsbedürftig zu definieren und als behandlungsbereit zu erklären (der „Geschickte" wird zum „Kunden", siehe Kap. 3.1.1).
- Ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Gefangenen im Sinne der integrativen Sozialtherapie (je nach Baustein unterschiedliche, detaillierte Ziele)
- Deliktspezifische Behandlung: Kognitive Neustrukturierung und Entwicklung von Verhaltensalternativen mit dem Ziel der Rückfallvermeidung.

2.3 Angebote

Die im Folgenden beschriebenen Bausteine sind nicht als einzelne gesonderte Maßnahmen zu begreifen, sondern gemäß der Zielsetzung der integrativen Sozialtherapie im Gesamtzusammenhang zu sehen. Das heißt, ein Zusammenwirken von stabilem Bezugsrahmen (Milieu), Lernen im Alltag und verschiedenen spezifischen Behandlungsmaßnahmen wird angestrebt.

- Erstgespräch
  Das Erstgespräch wird sofort nach der Aufnahme von einem Kollegen des AVD geführt. Der Insasse wird über seine Rechte und Pflichten, die Regeln in der Vollzugsabteilung und den Wochenplan informiert.
- Aufnahmegespräch
  Das Aufnahmegespräch wird zeitnah von den Fachdiensten mit dem Insassen geführt. Er wird u.a. nach seiner Einstellung zu seinem Delikt sowie zu seiner Einstellung zur Verlegung in unsere Abteilung befragt. Weiterhin werden ihm die Bausteine der Behandlung erläutert.
- Spezielles Soziales Training
  Inhaltlich konzentriert sich diese Behandlungsmaßnahme auf die Bereiche „Soziale Beziehungen", „Rechte und Pflichten" und „Freizeit". Es wurde auf Basis des bekannten Curriculums von Otto ein eigenes Konzept entworfen, das ständig weiterentwickelt wird und somit auch aktuell an die Insassen angepasst werden kann.
- Behandlungsgruppe V (Vergewaltiger)
  Teilnehmer der Gruppe sind Insassen mit den Delikten versuchte Vergewaltigung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.
- Behandlungsgruppe M (Missbraucher)
  Teilnehmer dieser Gruppe sind Insassen mit den Delikten sexueller Missbrauch von Kindern und Vergewaltigung von Kindern. Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.
- Behandlungsgruppe KS (Kurzstrafer)
  Teilnehmer dieser Gruppe sind Insassen mit unterschiedlichen Delikten ohne Sexualstraftäter. Es wird nach einem in der VA entwickelten Programm gearbeitet, das hier nicht weiter ausgeführt werden soll.
- Wohngruppenbesprechungen
  Die Wohngruppenbesprechungen werden in der Regel einmal wöchentlich von einem Kollegen bzw. einer Kollegin des AVD im Aufenthaltsraum der jeweiligen Wohngruppe durchgeführt. Sie dienen der Weitergabe von Informationen an die Insassen (Konferenzbeschlüsse etc.), dem Widerspiegeln des Geschehens in der Gruppe bzw. der Abteilung während der vergangenen Woche. Hier sollen Konflikte zwischen einzelnen Insassen besprochen und aufgearbeitet werden. Weiterhin werden atmosphärische Eindrücke gesammelt und aufgegriffen (ggf. um subkulturelle Aktivitäten aufzudecken). Schließlich werden hier organisatorische Dinge geregelt.
  Besonders für Insassen mit Aufnahmestatus dient die Wohngruppensitzung zur Rückmeldung ihres eigenen Verhaltens in der Abteilung, sowie dem Erlernen und der Verstärkung von erwünschten Verhaltensweisen.
- Intensivkurs Bewerbertraining
  Durch zwei Bedienstete des AVD wird im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ein Bewerbertraining angeboten. Dieser Kurs umfasst vier Sitzungen. Es wird nach einem selbst entwickelten Konzept mit verschiedenen Medien und Methoden gearbeitet und umfasst folgende Themenbereiche: Tabellarischer Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Vorbereitung auf das Vorstellungsgespräch und ein Rollenspiel „Vorstellungsgespräch".
- Abteilungsversammlung
  Einmal monatlich findet eine Abteilungsversammlung statt, an der alle Insassen der Abteilung und alle anwesenden Bediensteten teilnehmen. Hier werden organisatorische Dinge besprochen, Informationen aus der Abteilung und der Gesamtanstalt weitergegeben, Probleme in der Abteilung, zwischen den Wohngruppen u.ä. diskutiert.
- Pflichtsport
  Einmal wöchentlich findet für alle Insassen der Abteilung ein Pflichtsportprogramm statt. Ziele des Pflichtsports sind u.a. Steigerung der körperlichen Fitness (damit Steigerung des Selbstwertgefühls) und Entwicklung von Fairness und Teamgeist. Hier können auch Verhaltensbeobachtungen gemacht werden, die bei anderen Angeboten nicht möglich sind. Außerdem bietet besonders der Sport kathartische Möglichkeiten.
- Einzelfallarbeit
  Einzelgespräche sind in unserer Abteilung nicht über die gesamte Haftzeit Bestandteil der Behandlungsarbeit für jeden Insassen. Zum einen ist aus unserer Sicht Gruppenarbeit die Maßnahme der Wahl für Sexualstraftäter, zum anderen fehlt es uns allerdings auch an personellen Ressourcen. Die neu aufgenommenen Sexualstraftäter werden in Einzelgesprächen auf die Aufstufung bzw. die deliktspezifische Behandlungsgruppe vorbereitet. Bei einigen Insassen sind zeitlich begrenzte Sequenzen von Einzelgesprächen aus besonderen Gründen, zu spezifischen Themen oder zur mentalen Unterstützung vorübergehend möglich und werden durch den Fachdienst durchgeführt. Punktuelle Motivations-, Orientierungs- bzw. Krisengespräche werden von allen Bediensteten der Abteilung geführt.
- Sport (freiwillig)
  Je nach Wetterlage im Sommer und Hallennutzungsplan im Winter können Insassen innerhalb der Woche und am Wochenende an Sportangeboten teilnehmen.
- Freizeitgruppe Angeln (freiwillig)
  Die Gruppe findet unter Anleitung des Abteilungshelfers während der Saison (nicht im Winter) im Graben-/Teichsystem der Anstalt statt.

2.4 Evaluation

Seit 2002 wird die Behandlungsarbeit in der Sozialtherapie II vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) evaluiert. Zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten werden die Insassen schriftlich befragt: Aufnahme in die Abteilung, Aufstufung, nach Beendigung der Behandlung und möglichst auch noch nach der Haftentlassung.

Die Evaluation des Behandlungsprogramms der Abteilung hat folgende Zielsetzung:

Die Effektivität des gesamten Behandlungsprogramms soll untersucht werden. Dabei wird die Erfüllung der einzelnen Programmziele hinsichtlich möglicher Kurzzeit- und Langzeiteffekte gemessen. Weiterhin geht es darum, die Effektivität des Programms in Abhängigkeit möglicher Einflussfaktoren, wie z.B. Dauer der Behandlung, therapeutisches Gruppenklima, Inhaftierungszeit und Art des sexuellen Delikts zu untersuchen (Hosser, 2001).

Die eingesetzten psychologischen Fragebogen wurden speziell für die Belange im Jugendvollzug ausgewählt und adaptiert. Zusätzlich geben die Behandler zu den jeweiligen Insassen ihre Einschätzungen ab. Nach jeder Gruppensitzung wird ein standardisiertes Feedback erstellt. Das Evaluationsdesign beinhaltet spätere Anfragen an das Bundeszentralregister, um auch Rückfälle mit einbeziehen zu können.

3.0 Fünf Jahre Sozialtherapie II

3.1 Grundaussagen und Erfahrungen

Nach fünf Jahren Erfahrungen in der Sozialtherapie II mit 61 jungen Sexualstraftätern können wir Grundaussagen treffen. Das Zahlenmaterial reicht noch nicht für repräsentative Aussagen, aber die gesammelten Erfahrungen dürften durchaus von Interesse sein, da es kaum vergleichbare Vorerfahrungen mit diesem Setting in Deutschland geben dürfte.

3.1.1 Junge Sexualstraftäter würden größtenteils nicht aus eigener Initiative eine Behandlung beginnen

Die jungen Sexualstraftäter werden uns von der Aufnahmeabteilung der JA Hameln „geschickt", unabhängig davon, ob sie behandlungsmotiviert sind oder nicht. In unseren Aufnahmegesprächen wird u.a. auch über die Einstellung der jungen Gefangenen zu ihrer Verlegung in unsere Vollzugsabteilung gesprochen. Die ist sehr unterschiedlich, von deutlich ablehnend über unbestimmt bis motiviert. Eine intrinsische Motivation liegt jedoch eher selten vor. Die Selbsteinschätzung „ich mache das sowieso nicht wieder" ist vorherrschend.

Häufig nehmen wir die Insassen bereits auf, kurz nachdem sie in die Anstalt gekommen sind, um subkulturelle Schwierigkeiten zu vermeiden oder aus Platzkapazitätsgründen. Die Erziehungs- und Behandlungsplanung wird dann nachträglich von der Aufnahmeabteilung durchgeführt. Demzufolge war vor der Verlegung auch keine Vorbereitung in Gesprächen möglich. Eine abgeschlossene EB-Planung vor der Aufnahme bedeutet jedoch nicht, dass sie grundsätzlich ein Problembewusstsein für ihre Straftaten, über die Auswirkungen auf ihre Opfer und über eine potentielle Rückfallgefahr haben und eine entsprechende Behandlungsmotivation bereits vorhanden ist. Das ist dann die maßgebliche Aufgabe der Mitarbeiter, die jungen Gefangenen in der Aufnahmegruppe zu motivieren, an einer Behandlung aktiv teilzunehmen. Um mit de Shazer zu sprechen: Der „Geschickte" soll zum „Kunden" werden (De Shazer, 1993).

3.1.2 Enge Rahmenbedingungen und intensive Betreuung können Motivation und Mitarbeitsbereitschaft schaffen

Es wird am deutlichsten, wenn man es salopp ausdrückt: Wir arbeiten in der Aufnahmegruppe mit „Zuckerbrot und Peitsche". Steve de Shazer hat es so formuliert, dass der „Geschickte" erst zum „Klagenden" werden muss, um später ein „Kunde" werden zu wollen.

Es gibt sehr enge Rahmenbedingungen in der Aufnahmegruppe. Grundsätzlich kein Fernsehgerät im Haftraum, kein Eigengeldeinkauf, kein Besuch in anderen Wohngruppen gestattet, eingeschränktere Aufschlusszeiten als in den anderen Gruppen. Strenge und regelmäßige Kontrolle der Sauberkeit und Ordnung, permanentes Wiederholen und Beharren auf Einhaltung der Abteilungsregeln, sofortiges Sanktionieren von Fehlverhalten ohne Diskussion u.ä.

Parallel dazu ist die Professionalität und damit auch das Einfühlungsvermögen der Mitarbeiter gefragt, was die individuelle Situation und Problemlage des einzelnen Insassen anbetrifft. Der junge Gefangene soll sich nicht nur über seine Situation in der Aufnahmegruppe „beklagen", um letztlich aufgrund angepassten Verhaltens aufgestuft zu werden und Privilegien zu erhalten. Gleichzeitig muss durch intensive Betreuung auch eine realistische Mitarbeitsbereitschaft erreicht werden. Das erfordert oft einen „langen Atem" seitens der Bediensteten, da im Jugendvollzug häufig unreife und pubertäre Verhaltensmuster an der Tagesordnung sind.

Die bisher erhobenen Zahlen sind aus unserer Sicht durchaus als positiv anzusehen: Im Zeitraum vom 02.01.2000 bis 31.12.2004 haben wir 61 Sexualstraftäter aufgenommen. Davon sind 36 junge Gefangene zu „Kunden" geworden, d.h., wir haben 25 Insassen entlassen, elf Insassen sind aktuell in der Abteilung und bereits aufgestuft (also behandlungsfähig und -bereit). Fünf junge Gefangene werden z.Zt. noch motiviert und befinden sich in der Aufnahmegruppe. Da für uns „das Glas immer halb voll" ist und nicht „halb leer", sind diese Ergebnisse für uns zunächst positiv.

3.1.3 Nicht alle Sexualstraftäter können behandelt werden

Wir haben bisher 61 Sexualstraftäter aufgenommen, davon wurden 20 wieder abgelöst. Unterschieden haben wir dabei nicht, ob dies während der Aufnahmephase oder zu einem späteren Zeitpunkt war.

Es gab unterschiedliche Ablösegründe: vier junge Gefangene waren nachweislich nicht behandlungsfähig, neun Insassen konnten nicht motiviert werden bzw. waren nicht mitarbeitsbereit, sieben Insassen mussten wegen zahlreicher oder schwerwiegender vollzuglicher Auffälligkeiten wie z.B. Unterdrückung von Mitinsassen abgelöst werden. Auffallend ist, dass sich unter den abgelösten Insassen überproportional viele Ausländer und Spätaussiedler befinden.

Im Durchschnitt versuchen wir sechs Monate, die Insassen zu einer Mitarbeit zu bewegen, nicht die im Konzept vorgesehenen drei Monate. Dennoch zeigt die Praxis, dass nicht alle Insassen therapiefähig oder therapiemotiviert sind. Das war uns schon vorher klar, aber einen intensiven Versuch ist es allemal wert.

3.1.4 Intensive Betreuung setzt motiviertes und qualifiziertes Personal voraus

Die Arbeit mit den jungen Gefangenen steht und fällt mit dem Personal. Und das muss in ausreichender Zahl vorhanden, hochmotiviert und qualifiziert sein. Zu diesem Thema haben wir uns sehr ausführlich in einem anderen Aufsatz geäußert, auf den wir hiermit ausdrücklich hinweisen möchten (Spitczok v. Brisinski, 2004).

3.1.5 Einstellungen und Verhaltensmuster junger Sexualstraftäter machen deutlich, dass Sozialtherapie verpflichtend sein sollte

Bei Aufnahme in unsere Abteilung sind die jungen Gefangenen durchschnittlich zwischen 19 und 20 Jahre alt. Einige waren bereits längere Zeit in U-Haft, der größte Teil hat Vorverurteilungen wegen anderer Delikte (dissoziale Sexualstraftäter), es gibt Insassen, die wiederholt wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden. Bei anderen liegt das Sexualdelikt weit zurück, also in einer Phase, in der sich interpersonelles Sexualverhalten erst entwickelt. Es gibt

Gewalttäter, wahrscheinlich nur wenige Pädophile, etliche mit einer sehr verzögerten Reifeentwicklung gerade auch im Umgang mit dem anderen Geschlecht. Es gibt – wie auch im Erwachsenenvollzug – nicht den jungen Sexualstraftäter an sich.

Es sind jedoch Gemeinsamkeiten und Trends festzustellen:

- Nahezu alle Insassen haben vor Beginn der deliktspezifischen Behandlung die Einstellung „es ist passiert". Nahezu niemandem ist klar, dass jede Tat von ihnen bewusst oder halbbewusst vorbereitet wurde.
- Die meisten Insassen können keine nachvollziehbaren Gründe für ihr/ihre Delikt/Delikte benennen. Auch vor sich selbst nicht.
- Keinem einzigen Insassen sind die Auswirkungen der Tat/der Taten auf sein/seine Opfer voll bewusst. Allenfalls ausschnittsweise in den wenigen Fällen, in denen es zu schwereren körperlichen Verletzungen gekommen ist.
- Kein einziger Insasse hat demzufolge auch nur ansatzweise versucht, sich emotional in sein Opfer hineinzuversetzen.
- Etliche Insassen sind davon überzeugt, das „so was" nicht mehr vorkommen wird, weil sie es sich fest vorgenommen haben. Diejenigen, die sich angesichts ihrer Wiederholungstaten nicht der Rückfallgefahr so einfach entziehen können, hoffen relativ ratlos auf eine Art Wunder.
- Ein großer Teil hatte noch nie eine längere Beziehung zu einer jungen Frau. Teilweise ist dies durch das jugendliche Alter begründet, teilweise durch Kontaktstörungen, unzureichende Kommunikationsformen, handfeste Selbstwertprobleme u.ä.
- Erschreckend ist, wie wenig sie über die Sexualität von Frauen und auch von Männern wissen. Zwar ist bei einigen die regelmäßige Lektüre von Zeitschriften wie „BRAVO" oder „Coupé" festzustellen, aber wie das wirkliche Leben aussieht und sich anfühlt, wissen sie nicht.

Diese Trendaussagen reichen aus unserer Sicht aus, um junge Sexualstraftäter zu einer Teilnahme an geeigneten Behandlungsmaßnahmen zu verpflichten.

3.1.6 Konstruktive Nutzung von Zwang kann erfolgreiche Therapiearbeit ermöglichen

Was heißt erfolgreiche Therapiearbeit? Der Zeitpunkt ist noch zu früh, um fundierte Aussagen zur Rückfälligkeit bzw. zur einschlägigen Rückfälligkeit treffen zu können. Erfolgreiche Therapiearbeit heißt für uns,

- dass der junge Gefangene sein Verhalten im Alltag in der Wohngruppe, gegenüber Mitinsassen und Bediensteten positiv verändert hat und sich weiterentwickelt;
- dass er Verantwortung für sein Verhalten und damit auch für jedes seiner Delikte übernimmt;
- dass er seine Vollzugsplanung und damit auch die Entlassungsplanung akzeptiert und trägt;
- dass er in mitunter schmerzlichen Prozessen erfahren hat, was sein Opfer durch ihn erleiden musste und dass es u.U. ein ganzes Leben lang dadurch geprägt ist;
- dass er sich darüber bewusst ist, dass seine Taten nicht „passiert" sind, sondern dass er sie vorbereitet hat. Er hat gelernt, dass er auf dem Weg zum Delikt hätte „aussteigen" können, es aber nicht getan hat. Er weiß, dass es Warnsignale gab und dass u.a. diese Signale als Risikofaktoren für die Zukunft zu bewerten sind;
- dass er weiß, wo seine Risikofaktoren liegen und er für sich Verhaltensstrategien entwickeln kann, um nicht neue Delikte zu begehen;
- dass er sehr viel über das andere Geschlecht, über sich selbst, über Sexualität, Beziehungen und Kommunikation erfahren und sich damit auseinandergesetzt hat;
- dass er seinen Rückfallvermeidungsplan entwickelt hat und mit einer Erinnerungskarte, auf der u.a. Telefonnummern von Menschen stehen, die ihm in schwierigen Situationen helfen können, entlassen wird.

3.1.7 Behandlungsziele sind Übernahme von Verantwortung und Kontrolle über eigenes Verhalten

Dies sind die übergeordneten Ziele in unserem deliktspezifischen Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, das in Kapitel 3.2 beschrieben werden wird, also im „Therapieraum". Und es sind die übergeordneten Ziele der Alltagsarbeit in der Wohngruppe, also im „Realitätsraum" (siehe hierzu u.a. Wischka 2004). Dazu Näheres in Kapitel 3.3.

3.1.8 Eine heimatnahe Nachsorge ist in Folge einer intensiven intramuralen Behandlung unbedingt erforderlich

Die jungen Gefangenen, die das Behandlungsprogramm durchlaufen haben, sind im Durchschnitt 21 Jahre alt. Die Verweildauer in der Sozialtherapie II betrug durchschnittlich ca. 20 Monate bei einer zu verbüßenden Strafe von zwei Jahren und vier Monaten.

Beziehungen zu Freunden, zur Freundin / „Verlobten" oder Bekannten sind während der Haftzeit häufig in die „Brüche" gegangen. Nur die Eltern und z.T. Geschwister sind für den Jugendlichen die letzte verbliebene Verbindung nach draußen. Eine Ablösung von der Herkunftsfamilie kann unter solchen Umständen, d.h. in einer hochgradigen Abhängigkeit, nicht einmal in Ansätzen erfolgen. So werden denn 65% aller Jugendlichen nach Hause zu den Eltern entlassen, auch wenn die Mitarbeiter der Sozialtherapie in Kenntnis der häuslichen Situation etwas anderes vorschlagen. 90% aller Jugendlichen werden zum Endstrafentermin entlassen. Dies liegt an den relativ kurzen Strafzeiten, die im Durchschnitt lediglich eine Behandlungszeit von nur 18 Monaten zulassen. Eine weitere Erprobung in Urlaub und Freigang ist aufgrund der kurzen Strafdauer schwerlich möglich und auch der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln. Eine medienwirksame Sexualstraftat irgendwo im Bundesgebiet hat stets immense Auswirkungen auf unsere Arbeit.

Für neun von zehn jungen Gefangenen endet am Tag der Entlassung die staatliche Hilfe oder Kontrolle, je nach Blickwinkel. Gute Vorsätze, wie der Besuch einer externen Therapie oder die Unterkunft im Betreuten Wohnen – während des Vollzuges noch glaubhaft vertreten – sind schnell vergessen.

Nur in wenigen Fällen kommt die Bewährungshilfe zum Zuge, Führungsaufsicht wird von den Vollstreckungsleitern in Hameln nur selten ausgesprochen. In Niedersachsen wurde 2002 eine spezielle Jugendbewährungshilfe eingerichtet. Die Bewährungshilfe soll frühzeitig in die Entlas-

sungsplanung einbezogen werden, da diese die Situation vor Ort wesentlich besser kennt. Die Kontakte zwischen der Anstalt und der Bewährungshilfe werden in der Regel telefonisch und durch die Versendung der Stellungnahmen gem. § 88 JGG oder durch die Fortschreibungen des Erziehungs- und Behandlungsplans gewährleistet. Die Jugendanstalt Hameln ist die einzige geschlossene Anstalt für nach Jugendstrafrecht verurteilte Gefangene im gesamten Flächenland Niedersachsen. Deshalb finden gegenseitige Besuche der Mitarbeiter aufgrund der großen Entfernungen eher selten statt.

3.2 Das Behandlungsprogramm für junge Sexualstraftäter

Zu Beginn starteten wir mit den Programmen von Eldridge/Bullens und Hendriks/Bullens, da sich das eine Programm ausdrücklich auf jugendliche Sexualstraftäter bezieht und es sich zum anderen um eine offene Gruppe handelt.

Parallel dazu absolvierten zwei Kollegen die inzwischen von Wischka u.a. zunächst für den niedersächsischen Vollzug entwickelte Fortbildung „BPS – Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter" (Wischka et al., 2000). Es stellte sich bald heraus, dass dieses Programm für unsere Klientel nicht in Frage kommen konnte, da es als Kurssystem aufgebaut ist, es sich also um eine geschlossene Gruppe handelt. Außerdem orientiert es sich vorrangig an Erwachsenen und ist in Teilen für unsere jungen Insassen nicht zu verwenden.

Wir sind darauf angewiesen, offene Gruppen anzubieten, da die im Vergleich zu Erwachsenen in der Regel recht kurze Strafzeit bzw. die Verweildauer in der Abteilung nichts anderes zulässt. Missbraucher haben eine durchschnittliche Verweildauer von 22 Monaten, Vergewaltiger von 17 Monaten, wenn man von Festabgang ausgeht. Konkret hieße das, u.U. stünden Insassen möglicherweise schon kurz vor ihrer Entlassung, wenn eine neue Gruppe beginnt. Im Übrigen haben wir auch hinsichtlich der wöchentlichen Behandlungszeit weitaus weniger Möglichkeiten, da alle Insassen bis 16.00 Uhr arbeiten bzw. eine Ausbildung machen. Lediglich die Schüler bilden da eine Ausnahme. Fakt ist, werktags haben wir Zeit für die Behandlung von 16.30 Uhr (16.00 Uhr Feierabend, duschen, essen) bis 19.00 Uhr (Nachteinschluss) (siehe auch Kap. 1.3).

Wir experimentierten einige Zeit mit den o.g. Bullens-Programmen und stellten schließlich fest, dass wir für unsere Situation mit den beschriebenen Rahmenbedingungen und speziell für diese Klientel eigene Programme entwickeln müssen. In Anlehnung an bestehende Programme haben wir bisher folgende Module entwickelt:

- Missbrauchskette – Deliktszenario;
- Risikofaktoren – Rückfallprävention;
- Empathie – Opferempathie;
- Wissen Sexualität;
- Rückfallvermeidungsplan.

Es handelt sich vom Ansatz her um ein kognitiv-behaviorales Programm, wobei wir in allen Modulen und in jeder Sitzung mit unseren Methoden und Inhalten besonderen Wert auf die emotionale Erreichbarkeit der Insassen legen. Methodisch stellen wir uns ausdrücklich auf die Jugend der Teilnehmer und auf die spezifische Situation der Einzelnen in den Gruppensitzungen ein.

Es gibt eine deliktspezifische Behandlungsgruppe für Vergewaltiger und eine für Missbraucher (s. auch Kap. 2.3). Unsere anfänglichen Versuche, beide Delikte in einer Gruppe zusammenzufassen, verliefen eher ungünstig, da subkulturelle Implikationen einen zu großen Einfluss auf die Offenheit der Teilnehmer hatten. Wobei es trotzdem noch problematisch in einer Gruppe für Missbraucher werden kann, wenn dort Teilnehmer sind, deren Opfer sechs Jahre, sie als Täter 18 Jahre alt waren und bei anderen waren die Opfer 13 Jahre alt und der Täter 18.

Wir haben jetzt eine Art Grundstock von ca. 50 ausgearbeiteten Gruppensitzungen, die wir inhaltlich und methodisch variabel einsetzen. Hinsichtlich der aktuellen Situation in der Gruppe, der spezifischen Voraussetzungen und Situation der Teilnehmer arbeiten wir sehr flexibel. Wir befinden uns nicht nur jetzt im Entwicklungsprozess und modifizieren immer wieder einzelne Sitzungen, sondern wir werden das auch zukünftig tun, da unser Programm stets den Teilnehmern angepasst werden muss.

Zu diesem Programm und vor allem auch zu den Erfahrungen in der Praxis werden wir uns detaillierter in einem späteren Aufsatz äußern, da dies an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde.

3.3 Die Wohngruppe / das Milieu

Die Wohngruppe, in der der einzelne Insasse untergebracht ist, ist das Milieu bzw. das soziale Umfeld, in dem er lebt. Wischka (2004) hat dafür den schönen Begriff „Realitätsraum" geprägt. Der Aufenthalt in der Aufnahmegruppe ist zeitlich begrenzt, in der Wohngruppe, in der er nach der Aufstufung untergebracht ist, kann er u.U. bis zum Strafende verbleiben. Allerdings gibt es auch Verlegungen aus gruppendynamischen oder Platzkapazitätsgründen. Die Population in den Wohngruppen ist nicht identisch mit den Behandlungsgruppen. Das ist auch so gewollt, u.a. weil in der alltäglichen Bezugsgruppe andere Konflikte und Probleme zu bearbeiten sind als in den Behandlungsgruppen.

Befragt man die Wohngruppenbetreuer nach ihren grundlegenden und häufigsten Erfahrungen in ihrer „Basisarbeit", so lässt sich feststellen, dass die Subkultur der Insassen in Vollzugsanstalten weltweit (in totalen Institutionen überhaupt) sich grundsätzlich auch in den Wohngruppen hier wiederfindet, wenn auch in abgeschwächter Form. Je nach Fluktuation gibt es den permanenten Prozess der Hierarchiebildung. Wie auch im Normalvollzug werden hier die Reinigungsämter von Rangniedrigeren für Ranghöhere übernommen, völlig „freiwillig" natürlich. Beleidigungen untereinander variieren sehr wohl je nach Status, sogenanntes „Spaßboxen" artet nicht selten in diffizile Unterdrückung aus. Es geht so weit, dass Insassen erpresst werden mit der Drohung, ihre Straftat in der Anstalt weiterzuerzählen, übrigens ohne dass es sich hier immer um die Wahrheit handeln muss. Insassen, die sich im Konfliktfall an Bedienstete wenden, werden auch hier als „Anscheißer" betitelt. Wer (scheinbar) mehr Zuwendung als andere von Bediensteten erhält, wird schon mal ausgegrenzt.

Die permanente Auseinandersetzung vorrangig der Kollegen und Kolleginnen des AVD mit den Insassen hat zum Ziel, diese Mechanismen so weit möglich zu reduzieren und damit negativen Hafteffekten entgegenzuwirken. Die Wohngruppe ist damit gleichzeitig auch ein Lernfeld zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur Übernahme von sozialer Verantwortung. Nicht selten beginnt der Erwerb sozialer Kompetenzen allerdings damit, dass der junge Mensch über einen längeren Zeitraum zunächst lernen muss, sich, seine Kleidung und seinen Haftraum schmutz-

und geruchsfrei zu halten ... Pünktlich aufzustehen, in einem angemessenen Zustand am Arbeitsplatz zu erscheinen, Berichtshefte zu führen sind oft die nächsten Schritte. Lernen im Alltag heißt hier, wie kommuniziere ich mit dem Meister im Betrieb, wie mit den Arbeitskollegen, wie mit den Mitinsassen und den Bediensteten in der Abteilung, wie bringe ich meine Anliegen angemessen vor u.v.m.

Ohne die Basisarbeit in der Wohngruppe machen die Behandlungsgruppen wenig Sinn. Erst ein möglichst weitreichendes Zusammenwirken bedeutet Sozialtherapie (siehe auch Kapitel 2.3 und Wischka, 2001, S. 125 ff.).

3.4 Was kommt zu kurz? Was fehlt?

- Zwar ist in unserer Behandlungsarbeit Gruppenarbeit die Maßnahme der Wahl, aber dennoch müssten wir mehr Einzelgespräche führen. Unsere personellen Ressourcen reichen dafür nicht aus. Spezielle individuelle Entwicklungsprozesse können leider oft nicht initiiert und begleitet werden. Kontinuierliche Einzelfallarbeit ist u.E. nicht für alle Insassen und nicht für die gesamte Behandlungszeit notwendig, aber für eine begrenzte Zeit in vielen Fällen schon. Das kommt zu kurz.
- Wir können keine Behandlungsangebote im kreativen Bereich anbieten. Uns fehlen z.Zt. die personellen und räumlichen Ressourcen für diese u.E. wichtigen Lernfelder. Ca. ein Jahr lang war eine Ergotherapeutin ehrenamtlich in unserer Abteilung tätig und ermöglichte mit ihrer Arbeit neue, ganz andere Erfahrungen. Das fehlt.
- In den Behandlungsgruppen über das andere Geschlecht Erlerntes kann nicht umgesetzt und trainiert werden. Die weiblichen Bediensteten stehen als Trainingsfeld nicht wirklich zur Verfügung, die Lockerungspraxis bietet kaum Möglichkeiten. Optimal wäre der gezielte und begleitete Einsatz von Kontaktgruppen und geeigneten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Das fehlt.
- Die Nachbetreuung ist - wie in Kap.3.1 beschrieben - sehr schwierig. Sie kommt schlichtweg viel zu kurz.

Ausblick

Zu Beginn unserer Ausführungen haben wir uns dahingehend geäußert, dass nach unseren Erfahrungen die im Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges vorgesehene verpflichtende Sozialtherapie für junge Sexualstraftäter begrüßenswert ist. Wir hoffen, dass wir diese Aussage ausreichend begründen konnten.

Sollte das Gesetz - wie im Entwurf vorgesehen - in Kraft treten, dann sollten natürlich auch die Mindeststandards für Sozialtherapeutische Einrichtungen erfüllt und damit die Sozialtherapie II in der JA Hameln mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden.

Literatur

Baulitz, U. et al. (Hrsg.) (1980), Integrative Sozialtherapie. Innovation im Strafvollzug, Bad Gandersheim.

De Shazer, St. (1993), Der Dreh. Überraschende Wendungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie, Heidelberg.

Eldridge, H. / Bullens, R. (o.J.), Dauerhafte Veränderung. Handbuch zur Rückfallprävention für Täter vom sexuellen Missbrauch an Kindern, Leiden.

Gruber, Th. (1999), Wehret den Anfängen: Ein integratives Konzept zur stationären Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter. In: *Deegener, G. (Hrsg.)* (1999), Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter, Weinheim.

Hendriks, J. / Bullens, R. (o.J.), Dauerhafte Veränderung. Handbuch Rückfallvorbeugung. Ambulante Behandlung von jugendlichen sexuellen Misshandlern, Leiden.

Hosser, D. (2001), Exposé zur Evaluation eines sozialtherapeutischen Behandlungsprogramms für jugendliche Sexualstraftäter, unveröffentl. Manuskript.

Pecher,W. (Hrsg.) (2004), Justizpsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart.

Rehder, U. (1990), Aggressive Sexualdelinquenten. Diagnostik und Behandlung der Täter im Strafvollzug, Lingen.

Rehn, G. / Wischka, B. / Lösel, F. / Walter, M. (Hrsg.) (2001), Behandlung „gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim.

Spitczok von Brisinski, U. (2001), Jugendliche Sexualstraftäter im niedersächsischen Vollzug. Zum Aufbau einer delikthomogen belegten Vollzugsabteilung in der Jugendanstalt Hameln, ZfStrVo 5/01, S. 285 ff.

Spitczok von Brisinski, U. / Zahn, W. (2003), Deliktorientierte Behandlung von jungen Sexualstraftätern im sozialtherapeutischen Setting. In: *Vögele, W. / Jesse, C.* (2003), Jugendvollzug: Politische, rechtliche, soziale Perspektiven, Loccumer Protokolle 67/03 S. 161 ff.

Spitczok von Brisinski, U. (2004), Wer will denn schon mit Sexualstraftätern arbeiten? Über das Personal in den neuen sozialtherapeutischen Abteilungen, ZfStrVo 1/04, S. 13 ff.

Weiß, M. (2001), Integrative Sozialtherapie im Jugendvollzug. In: *Rehn, G. u.a.* (2001) S. 229 ff.

Wischka, B. / Foppe, E. / Griepenburg, P. / Nuhn-Naber, C. / Rehder, U. (2000), Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter im Justizvollzug (BPS), Lingen u. Hannover.

Wischka, B. (2001), Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären Therapie von Gewalttätern. In: *Rehn, G. u.a.* (2001) S. 125 ff.

Wischka, B. (2004), Wohngruppenvollzug. In: *Pecher, W.* (2004), S. 335 ff.

Auswirkungen politischer Veränderungen auf den Strafvollzug

Zugleich eine Besprechung von „Gouverner, enfermer: La prison, un modèle indépassable?"[1]

Philip H. Schneider

Vor sieben Jahren haben Weiss und South mit „Comparing Prison Systems"[2] die ihnen zufolge erste Untersuchung zur Entwicklung des Strafvollzuges vor dem Hintergrund sozialer Veränderungen auf einer weltweiten Basis[3] vorgelegt[4]. Dazu hatten sie verschiedene Autoren gewonnen, die den Strafvollzug und dessen Wandel in sechzehn über den ganzen Globus verteilten „Industrienationen" darstellten.

Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Strafvollzug haben seitdem nichts an Reiz verloren. Man nehme nur die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe zur Hand: Neubacher setzte sich z.B. 1999 mit dem Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat auseinander[5] und sah „Anlass zur Hoffnung" – eine trügerische Hoffnung vielleicht, wie wir im Zuge der folgenden Betrachtungen feststellen werden müssen. Nachdem Dünkel und Snacken im Jahr 2000 eine Veröffentlichung des Europarates mit einem Beitrag zum Thema „Prisons in Europe"[6] bereichert hatten, griffen sie dieses Thema 2001 auch in dieser Zeitschrift unter dem Titel „Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven"[7] wieder auf, gingen dabei jedoch primär auf Größe und Entwicklung der Gefängnispopulationen ein und untersuchten die Gründe dafür. Ebenfalls im Jahr 2001 setzte sich Dünkel, diesmal gemeinsam mit Morgenstern, mit dem Problem der Überbelegung im Strafvollzug im internationalen Vergleich auseinander[8]. Erneut verglichen und analysierten die Autoren in erster Linie Gefangenenraten, diesmal jedoch nicht nur auf europäischer, sondern auf globaler Ebene, und machten Vorschläge, wie das Problem der Überbelegung zu bekämpfen sei. Das von Dünkel und van Zyl Smit erstmals 1991 herausgegebene, international-vergleichend angelegte Werk "Imprisonment Today and Tomorrow" wurde 2001 komplett überarbeitet und neu aufgelegt[9].

Arloth[10] verglich im Jahre 2002 den deutschen Strafvollzug mit dem europäischen Ausland und versuchte, die Möglichkeiten, die für seine „Modernisierung" in Frage kämen (z.B. Privatisierung, gemeinnützige Arbeit, elektronisch überwachter Hausarrest) anhand von Beispielen aus den Ländern darzustellen, in denen die jeweilige „Innovation" bereits praktiziert werde. Unlängst reihte sich auch die Vorsitzende des European Committee for the Prevention of Torture (CPT), Sylvia Casale, mit einem Beitrag über den „Strafvollzug im internationalen Vergleich" in diese beeindruckende Liste ein[11].

Die Autoren des hier vorgestellten, 2004 erschienenen Werkes „Gouverner, enfermer" scheinen das Thema der eingangs erwähnten Untersuchung von Weiss und South wieder aufzugreifen: Ausgehend von der Situation in Frankreich, wo sich die Zahl der Inhaftierten seit den siebziger Jahren geradezu inflationär erhöht hat, werfen sie die Frage auf, welche Auswirkungen politische Umwälzungen auf die „Inhaftierungspolitiken" haben. Dazu werden von verschiedenen Autoren die politischen Veränderungen in verschiedenen Ländern aufgezeigt und ihre Auswirkungen auf den Strafvollzug untersucht.

Mit Michelle Perrot haben die Herausgeber für das Vorwort eine der aktivsten Forscherinnen auf dem Gebiet der Geschichte des französischen Strafvollzugs gewonnen. Perrot, unter anderem Autorin des Werkes „Les ombres de l'histoire – crime et châtiment au XIXe siècle"[12], gibt zunächst einen Überblick über die im Folgenden behandelten politischen Ereignisse in den jeweiligen Ländern und deren Konsequenzen für das nationale Gefängniswesen. Sie weist darauf hin, dass alle untersuchten Fälle bestätigten, was schon Foucault richtig erkannt habe: Seit der französischen Revolution sei das Gefängnis von zentraler politischer Bedeutung und jede größere politische Richtungsänderung habe - zumindest prinzipiell - zu einer Reform des nationalen Gefängniswesens geführt. In Bezug auf den Untertitel des Werkes, welcher die Frage aufwirft, ob das Gefängnis ein Modell sei, an dem man nicht vorbeikäme, merkt sie an, dass die Teilnehmer der GIP[13] in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, allen voran Michel Foucault, zwar über alternative Ansätze zum Gefängnis nachgedacht hätten, dass von einer Schließung der Gefängnisse in concreto aber nie die Rede gewesen sei – gerade die Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich unter Badinter habe die Bedeutung des Gefängnisses als Vollzugsform erhöht.

In der sehr breiten Einführung in das Werk gehen die Herausgeber einerseits auf die weltweiten Reformbestrebungen im Strafvollzug, andererseits auf eine nicht zu leugnende Konstanz in der Praxis ein. In Frankreich, so Artières, Lascoumes und Salle, seien die ersten größeren Reformen der Nachkriegszeit aus den eigenen Gefängniserfahrungen führender Persönlichkeiten während der deutschen Besatzungszeit hervorgegangen. Trotz vieler politischer Veränderungen bleibe das Gefängnis jedoch eine Konstante: Es gäbe heute keine Gesellschaft ohne Gefängnis; universell für alle in dem Band dargestellten Nationen sei jedoch der Versuch, die Zahl der Inhaftierten drastisch zu reduzieren. Dies sei auch bitter nötig, denn beispielsweise in Frankreich sei die Gefängnispopulation im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Landes über die letzten zehn Jahre wesentlich stärker angewachsen.

Gefängnisüberfüllung zählte freilich schon seit langer Zeit zu den Brennpunkten der Strafvollzugsdiskussion[14]. Das Problem des übermäßigen Anwachsens der Gefängnispopulation, einhergehend mit der Überfüllung der Gefängnisse ("Prison Overcrowding"), war auch für den Europarat Anlass, mit einer Empfehlung auf den Plan zu treten[15]. Diese propagiert unter anderen die Rückkehr zur Inhaftierung als Ultima Ratio, die nur Anwendung finden solle, wenn die Schwere der Übertretung jede andere Sanktion oder Maßnahme klar als unangemessen erscheinen lasse. Gewisse Übertretungen sollten entkriminalisiert werden, so dass sie nicht mehr mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden könnten. Es finden sich darin aber auch Vorschläge zur Struktur des Strafvollzuges, z.B. die Festlegung einer Belegungsobergrenze für die jeweilige Institution.

1. Brüche, Veränderungen und Konstanten

Unter diesem Titel wird im ersten Teil des hier vorgestellten Werkes anhand von fünf Artikeln die Praxis des Strafvollzuges in verschiedenen Ländern dargestellt, darunter neben Frankreich und Deutschland auch Russland, Südafrika sowie die Türkei.

An die Einführung der Herausgeber anknüpfend erläutert zunächst Chantraine in seinem Beitrag die Reformen des Strafvollzuges in Frankreich. Die letzte Krise, so der

Autor, folgte im Jahr 2000 aus der Feststellung der Abgeordneten des französischen Parlamentes, dass die Haftbedingungen in französischen Gefängnissen unangemessen hart seien: Das Ungleichgewicht zwischen Lebensverhältnissen innerhalb und außerhalb des Gefängnisses stelle ein Problem dar; einerseits müssen die Lebensbedingungen im Gefängnis erträglich bleiben, anderseits, so zitiert die Autorin Perrot[16], müsse das Lebensniveau im Gefängnis immer unter dem Niveau des ärmsten Arbeiters sein, „damit es nicht für die Faulen attraktiv werde". Außerdem sieht die Autorin einen Konflikt zwischen dem Ziel der Rehabilitation und der Fluchtsicherheit.

Im zweiten Beitrag setzt sich Fabien Jobard mit den Gefängnissen in Deutschland, besonders im Lichte der Wiedervereinigung, auseinander, wobei er sich in erster Linie auf die empirischen Daten von Dünkel beruft[17]. Seines Erachtens hätten in der DDR schon außerhalb der Strafvollzugsanstalten „gefängnisähnliche Zustände" geherrscht. Außerdem seien „geringere Vergehen" teilweise betriebsintern oder einfach durch soziale Missbilligung durch Kollegen oder Nachbarn geregelt worden. Schließlich habe es neben den „regulären" Strafvollzugsanstalten auch von den volkseigenen Betrieben unterhaltene Betriebshaftanstalten, welche unter sehr schlechten Haftbedingungen rund ein Drittel der Gefängniskapazität gebildet hätten, und Arbeitslager bzw. -häuser gegeben[18]. Durch diese Rahmenbedingungen hätten zwar die regulären Strafvollzugsanstalten an Stellenwert verloren, dem Strafvollzug an sich sei jedoch im totalitären Staatsgefüge stets eine wichtige Funktion zugekommen[19].

Daraus, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer regulären Haftanstalt nur eine Sanktion unter vielen gewesen sei, lasse sich aber nicht folgern, dass es auch eine geringe Gefangenenrate gegeben habe. Ganz im Gegenteil: Noch 1989 sei sie doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik gewesen. Die konstant hohe Gefangenenrate habe aber auch wiederholt zu Amnestien geführt. Nach dem Fall der Mauer sei die Gefangenenrate durch mehrere Amnestien auf fast ein Zehntel gesenkt worden und habe damit zuletzt deutlich unter dem westdeutschen Niveau gelegen. Die Wiedervereinigung habe zur Auflösung der in der DDR geltenden Strafvollzugspolitik geführt. Vom früheren Strafvollzug seien nur ein paar Gebäude und ein Drittel des Personals beibehalten worden. Die Gefangenenrate in den neuen Bundesländern sei unterdessen kontinuierlich bis fast auf westdeutsches Niveau angestiegen und auch die Haftbedingungen hätten sich verbessert, seien aber auch heute noch deutlich schlechter als in den alten Bundesländern.

Hauptcharakteristikum der Gefängnisse in ganz Deutschland sei heute nach Jobard, dass die tatsächlichen Haftbedingungen hinter den Ansprüchen des Rechtsstaats zurückblieben. Das durch § 18 II StVollzG konstituierte Recht auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit sei außerdem durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 27.2.2002[20] in den Rang eines Grundrechts erhoben worden, was einen Bedarf nach weiteren knapp 20.000 neuen Haftplätzen zur Folge gehabt habe: Nach dieser Entscheidung könne in Deutschland der Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde bereits durch die Architektur der Gefängnisse verletzt werden[21].

In Russland befanden sich zeitweise über eine Millionen Menschen in Strafvollzuganstalten. Dies hat schon bekannte Literaten wie Leo Tolstoi[22] und Alexander Solschenizyn[23] dazu angeregt, sich mit dem Thema Strafvollzug in Rußland auseinander zu setzen. In jüngerer Zeit ist mit dem Werk „Der Gulag" von Anne Applebaum wohl die umfassendste Betrachtung dieses dunklen Kapitels der russischen Strafvollzugsgeschichte erschienen[24]. In dieser Zeitschrift hat Lammich wiederholt über die Situation des Strafvollzuges in Russland berichtet[25].

Gilles Favarel-Garrigues setzt sich in seinem Beitrag zu „Gouverner, enfermer" mit den Prioritäten und Hindernissen der russischen Strafvollzugspolitik seit dem Ende der achtziger Jahre auseinander. Er arbeitet dabei als eines der Hauptziele die Reduktion der Gefängnispopulation heraus. Hier spiele neben dem Kostenaspekt sicher auch der Wunsch der Steigerung des internationalen Ansehens Russlands eine Rolle. Die Realisierung dieses Ziels sei einerseits durch zahlreiche Amnestien seit Ende der UdSSR geprägt, andererseits habe beispielsweise auch die Beschränkung der Haftstrafe für Diebstahl zu großen Erfolgen auf diesem Gebiet geführt.

Ein großes Problem bei der Erreichung des Ziels sei jedoch, dass Richter und Staatsanwälte andauernd aufgefordert würden, die Kriminalität zu bekämpfen: In Russland sei die Justiz (nach wie vor) nicht unabhängig, sondern die Richter müssten Rechenschaft über ihre Urteile ablegen. In 99% der Fälle gäben die Richter daher den Anträgen der Staatsanwaltschaft statt. Deswegen rieten auch die Anwälte unschuldiger Mandanten diesen häufig, sich schuldig zu bekennen und eine Freiheitsstrafe in Höhe der bereits abgesessenen Untersuchungshaft zu akzeptieren, um die Verhängung einer strengeren Strafe zu verhindern. Für Richter, deren Urteile aufgehoben würden oder die quantitativ zu wenig verurteilten, stelle dies ein akutes Karriererisiko dar, das auch zur Versetzung an einen unattraktiven Dienstort führen könne. Ein Schritt in die richtige Richtung sei die Entmilitarisierung der Gefängnisverwaltung. Außerdem habe Russland als Konsequenz seines Beitrittes zum Europarat im Jahre 1996 die Todesstrafe abgeschafft.

Leider kommen bei diesem Beitrag die verbleibenden Defizite des russischen Strafvollzugs etwas zu kurz. Favarel-Garrigues erwähnt zwar im Zusammenhang mit der Feststellung, dass der Wiedereingliederung Inhaftierter in die Gesellschaft in Russland keinerlei Bedeutung beigemessen werde, dass es selbst an ausreichender Ernährung und grundlegender medizinischer Versorgung fehle[26]. Er geht jedoch weder darauf ein, dass sich bezüglich der menschenunwürdigen Haftbedingungen (z.B. im Fall Kalashnikov[27] 23 Insassen in einer Zellen von 17 qm, mit nur 16 Schlafplätzen, Dauerbeleuchtung und -fernsehen, fast offenen sanitären Einrichtungen, keiner Ventilation und unzureichender Heizung) in den letzten Jahren keine wesentlichen Verbesserungen ergeben haben, noch dass die Idee von Gefangenenrechten dem russischen Gefängnissystem völlig fremd ist. Es empfiehlt sich also die ergänzende Lektüre des letzten Beitrages von Lammich zu diesem Thema[28].

Ein düsteres Bild zeichnen Amanda Dissel und Stephen Ellis von der Lage in Südafrika. Dabei berufen sie sich unter anderen auf die Darstellungen des prominenten südafrikanischen Strafrechtlers van Zyl Smit, der auch in "Comparing Prison Systems" mit einem Beitrag über Südafrika vertreten ist[29]. Die in Südafrika für lange Zeit herrschende Politik der Apartheid habe primär die Klassifikation von Bevölkerungsgruppen nach rassischen Gesichtspunkten bedeutet. Diese Gruppen sollten auch örtlich getrennt werden - zu diesem Zweck seien Millionen zwangsweise umgesiedelt worden. Jeder Angehörige einer solchen Gruppe musste zu jeder Zeit ein Ausweispapier bei sich tragen, welches spezifizierte, wo er sich aufhalten durfte. Bei

Verstoß dagegen drohte Haft. Dies sei mit einer der Gründe dafür gewesen, dass das Land eine der höchsten Gefangenenraten der Welt gehabt habe. Auch die Gegner der Apartheid hätten einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Gefängnispopulation gebildet.

Ein radikaler politischer Umbruch sei in den neunziger Jahren erfolgt: Ein bemerkenswerter Demokratisierungsprozess sei eingeleitet und die Apartheid abgeschafft worden. Auch das Gefängniswesen sei von dem Reformprozess erfasst worden. Das in den fünfziger Jahren "militarisierte" Gefängnispersonal sollte ab dem Jahre 1996 wieder entmilitarisiert werden. Letzteres - so die Autoren - sei nicht völlig erfolgreich gewesen; es fiele den Betroffenen schwer, erworbene Dienstgrade wieder abzulegen. 1998 sei ein neues Strafvollzugsgesetz erlassen – und 2001 weiter novelliert – worden[30], das einige Minimalforderungen festlege, einen humaneren Strafvollzug zum Ziel habe und die Rechte der Gefangenen verbessern solle. Seine praktischen Auswirkungen seien jedoch leider gering geblieben.

Eine neue Tendenz in Südafrika sei die Errichtung und der Betrieb von Gefängnissen durch private Gesellschaften. Dies, so die Autoren, könne nur eine Verbesserung darstellen, da es schlechter als in den staatlichen Gefängnissen einfach nicht mehr gehe: Dort herrschten katastrophale hygienische Zustände, und es gäbe große Probleme aufgrund von Korruption und einem enormen Anteil von AIDS-Infizierten unter den Inhaftierten. Da 85 bis 94% der Inhaftierten „rückfällig" würden, solle nun ein besonderes Augenmerk der Reintegration der Häftlinge gelten. Damit die auf dem Papier vorhandenen Verbesserungen auch in die Tat umgesetzt würden bedürfe es jedoch auch der Initiative der Gefangenen, so van Zyl Smit[31]: Diese müssten ihre Rechte vor Gericht einfordern.

Auch die Türkei ist im Begriff, sich politisch zu wandeln - Anlass, so Élise Massicard, Autorin des Beitrages über die Gefängnisreform in der Türkei, sei primär das Bestreben der Türkei, in die Europäische Union aufgenommen zu werden: Seit 1999 sei sie offiziell als Beitrittskandidat anerkannt worden. Die angestrebte Aufnahme in die EU bedürfe natürlich der Konformität mit den europäischen Maßstäben. Bereits 1997 sei vom türkischen Justizministerium eine Reform des Strafvollzugs ausgearbeitet und 1999 in das Regierungsprogramm aufgenommen worden. Sie sei im Jahr 2000 dann in Angriff genommen worden. Mit ihr seien freilich innenpolitische Ziele verfolgt worden. Die Europäische Kommission habe in ihren Berichten für das Jahr 2000 festgestellt, dass die Haftbedingungen in der Türkei weder den europäischen Normen[32] noch den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen (Minima) der Vereinten Nationen von 1955[33] entsprächen – daher wurde in das türkische „Nationalprogramm" 2001 die kurzfristige Reform des Strafvollzugssystems aufgenommen:

Auch die Türkei leide unter einer massiven Überbelegung der Strafvollzugsanstalten - so gäbe es Schlafräume, die für 40 bis 60 Personen konzipiert, aber mit bis zu hundert Insassen belegt seien. Es gäbe zu wenig Betreuungspersonal; dieses sei wiederum im hohen Maße korrupt und die Gefangenen seien oft sich selbst überlassen. In den letzten fünf Jahren habe es über 1.200 Ausbrüche sowie zahlreiche Tötungsdelikte an Personal und Mitinsassen gegeben. Die unter solchen Bedingungen durchgeführte „Massenhaft" führe unter anderem dazu, dass z.B. die PKK, die 9.000 der 13.000 politischen Gefangenen stelle und ganze Gefängnisflügel beherrsche, ihre Mitglieder geradezu in den Gefängnissen rekrutieren würde.

Erstes Ziel der Reform sei daher die Ersetzung der Schlafsäle durch Zellen für ein bis drei Gefangene gewesen. Neben einer humaneren Unterbringung habe dies auch zu einer Schwächung der PKK führen sollen. Die ersten Verlegungen in solche Zellen hätten daraufhin Proteste, auch von Seiten der Häftlinge, zur Folge gehabt. Manche Häftlingsgruppen seien sogar in Hungerstreik, teilweise bis zum Tod, getreten. Auch das Antifolterkomitee des Europarates habe die generalisierte Einzelhaft[34] und das Handeln der Autoritäten während der Verlegung in die Einzelhaft und des Hungerstreiks[35] wiederholt beanstandet. Aufgrund dieser Konstellation – extern durch die Europäische Union „erzwungene Reformen" dienen auch der Erreichung zweifelhafter innenpolitischer Ziele – so die Verfasserin, habe die Türkei sicherlich einen Sonderstatus.

Massicard erwähnt zwar, dass der türkische Strafvollzug des öfteren Anlass zur Kritik durch das Antifolterkomitee des Europarates gab[36]. Eine tiefere Betrachtung wäre hier jedoch wünschenswert gewesen: So hatten beispielsweise die Kontrolleure während des Besuches türkischer Strafvollzugsanstalten, Untersuchungsgefängnisse und sonstiger Polizeieinrichtungen im Februar und März 1999[37] festgestellt, dass Schläge, das Aufhängen an den Armen und sonstige körperliche Misshandlungen wie Elektroschocks dort nicht ungewöhnlich seien. Bei den Besuchen im Juli 2000[38] wurde generell ein Rückgang körperlicher Misshandlung festgestellt, aber auch ein Fall sexuellen Missbrauchs einer Gefangenen durch – sowohl männliche als auch weibliche – Polizisten gemeldet. Auch im Jahr 2002 wurde von solchen Misshandlungen berichtet[39]. Grund zur Hoffnung gibt jedoch der Bericht für die Besuche in 2003[40]: Die o.g. körperlichen Misshandlungen würden nun kaum mehr angetroffen, es habe einen starken Rückgang „schwerer Folter"[41] gegeben. Am 13.12.2004 wurde nun das neue Strafvollzugsgesetz verabschiedet, welches am 1. April 2005 in Kraft treten sollte[42].

2. Ausnahmegefängnisse

Der zweite Teil des Werkes widmet sich sogenannten Ausnahmegefängnissen: Den Anfang macht Nicolas Fischer mit seinem Beitrag über das Lager Rieucros, ein französisches Internierungslager im 2. Weltkrieg. Es wurde 1938 gegründet, bis 1939 als Auffang- und Abschiebelager und dann bis 1942 als Konzentrationslager genutzt. Während der ersten Phase seiner Nutzung habe eine erstaunliche Freiheit für die Insassen geherrscht: Die Türen seien nicht verschlossen gewesen, die Insassen hätten sich nur einmal wöchentlich melden müssen. Dies sei mittels Stempelheftchen überwacht worden. Die Insassen hätten also sogar in den umliegenden Orten arbeiten können, nur vereinzelt sei aufgrund besonderer Ereignisse eine befristete Ausgangsbeschränkung verhängt worden.

Während dieser Bericht eher von historischem Interesse ist, ist das Thema, mit dem sich Szurek auseinander setzt, aufgrund seines aktuellen und weltpolitischen Bezuges von besonderem Interesse: Sie schildert die Bedingungen, welche in dem von den USA auf der Militärbasis Guantanamo Bay betriebenen „Ausnahmegefängnis" herrschen[43]. Nach den Anschlägen vom 11. September, so Szurek, habe der Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen „unter Schock" bestätigt, dass es ein Naturrecht eines Staates auf legitime Verteidigung gäbe[44]. Mit dieser Resolution seien die völkerrechtlichen Voraussetzungen für ein entschiedenes, auch militärisches Vorgehen gegen den Terrorismus geschaffen worden. Dies habe zur Folge gehabt, dass die USA freie Hand habe, erstmals in der

Geschichte einen Krieg nicht gegen ein Land, sondern eine Organisation zu führen. Nachdem die ersten Emotionen abgeklungen seien, könne man diese Wahrnehmung des Geschehens um den 11. September bedauern, die dazu führe, eine Organisation als kriegführend anzuerkennen.

Diese Logik führe auch zu den Haftbedingungen in Guantanamo: Die USA leiten daraus, dass ihr „Krieg gegen den Terror" nicht unter die Genfer Konvention falle, ab, dass sie den Gefangenen dieses Krieges keinen Kriegsgefangenenstatus einräumen müssten. Die Folge sei, dass die Häftlinge in Guantanamo keinen direkten Kontakt zu Familie, Anwälten oder Beratern hätten. Die Einrichtung werde lediglich durch Abordnungen der Staaten, deren Angehörige inhaftiert seien, sowie durch das Rote Kreuz besucht. Letzteres übermittele auch Nachrichten an Angehörige der Inhaftierten, wovon zum Zeitpunkt des Beitrags bereits 4.000-mal Gebrauch gemacht worden sei.

Die aus der Presse bekannten, unmenschlichen Haftbedingungen haben sich laut der Autorin zwar durch neue Gefängnisbauten signifikant verbessert, trotzdem werde der Dritten Genfer Konvention[45] noch nicht vollständig entsprochen – diese verbietet nämlich nicht nur Folter oder unmenschliche Behandlung von Kriegsgefangenen (Artikel 130) sowie jeden Akt von Gewalt oder Einschüchterung ihnen gegenüber (Artikel 13), sondern konstituiert neben dem Recht auf Respekt ihrer Person und ihrer Ehre (Art. 14) auch gewisse Pflichten: Generell sollen die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen „ebenso günstig sein wie diejenigen der im gleichen Gebiete untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein." (Art. 25). Problematisch ist auch, dass Kriegsgefangene der Konvention zur Folge nur in Anlagen interniert werden dürfen, die auf dem Festland liegen und jede mögliche Gewähr für Hygiene und Reinlichkeit bieten (Art. 22 Abs. 1).

Außerdem werde zum einen plakativ zwischen „kooperativen" und „unkooperativen" Häftlingen unterschieden. Neben der äußerlichen Kenntlichmachung durch verschiedenfarbige Overalls würden Erstere durch Gratifikationen belohnt. Zum anderen würden die Insassen in einer ständigen Unsicherheit belassen, was ihr Entlassungsdatum betreffe. Dies stelle natürlich eine erhebliche psychische Belastung dar, die vereinzelt auch in Selbstmordversuche münde. Hauptziel der USA sei die Informationsgewinnung - und dies auch mit aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdigen Mitteln. Erstaunlicherweise gäbe es trotzdem Insassen, die lieber in Guantanamo blieben, als in ihr Ursprungsland ausgeliefert zu werden: So zuletzt der Fall bei russischen Taliban-Angehörigen, welche in Rußland mit erheblich schlechteren Haftbedingungen rechnen würden.

Problematisch sei auch, dass amerikanische Gerichte sich regelmäßig bezüglich der Haftbedingungen in Guantanamo für unzuständig erklären würden, da sich die Häftlinge weder auf amerikanischem Territorium befänden noch es sich bei Ihnen um Amerikaner handele. Dieser Gesichtspunkt muss freilich seit der weitreichenden Entscheidung des US Supreme Court „Hamdi vs. Rumsfeld" vom 28. Juni 2004[46] als überholt gelten; denn der Supreme Court der Vereinigten Staaten hat darin die Zuständigkeit von US-Gerichten für das Gefangenenlager Guantanamo bestätigt: Die Zuständigkeit von US-Gerichten erstreckt sich danach auch auf Ausländer, die in Territorien festgehalten werden, in denen zwar nicht in vollem Umfang US-Hoheitsrechte gelten, aber US-Gerichtsbarkeit herrsche. Die Autorin schließt den Beitrag mit den Worten, dass das internationale Recht also seinem üblichen Kurs folge: Der mächtigste Staat bestimme die Richtung.

Auch der darauf folgende Artikel von Pierre Delattre über die Lage des Strafvollzugs auf Haiti vermag nicht positiver zu stimmen: Delattre gibt zuerst einen kurzen historischen Überblick: Die Bevölkerung von Haiti bestehe aus Deportierten und deren Nachkommen; die Sklaverei habe eine Schlüsselstellung in der haitianischen Geschichte, und die Gefängnisse dieser Ära seien Foltergefängnisse. Bis 1994 habe der Strafvollzug größtenteils in Löchern und Höhlen stattgefunden und sei vollkommen unreglementiert durch Armeeangehörige vollstreckt worden.

Mit der Rückkehr des Präsidenten Aristide im Jahr 1994 seien, soweit es die Mittel erlaubten, Verbesserungen in Angriff genommen worden. Die neue Gefängnisverwaltung sei jedoch noch jung und unerfahren gewesen und habe mit großen Problemen zu kämpfen gehabt. Dazu zähle neben dem bautechnisch und sanitär katastrophalen Zustand der Einrichtungen auch eine Verwaltung, die alles andere als ordentlich gearbeitet habe: Dass Gefangene aufgrund mangelhafter Aktenlage im Gefängnis „vergessen" würden, sei keine Seltenheit. Es fehle des weiteren an Geld, obwohl relativ wenig reichen würde, um bedeutende Fortschritte erzielen zu können. Der Autor zieht hier Verbindungen zwischen der problematischen politischen Lage in Haiti und den Problemen des Strafvollzuges.

Der Beitrag von Delattre wurde leider schneller als zu erwarten war von der Wirklichkeit eingeholt: Im Oktober 2003 nahmen in dem Karibikstaat gewalttätige Proteste und Demonstrationen gegen Präsident Aristide wieder zu. Sie kulminierten in seiner Flucht ins Ausland am 29. Februar 2004. Seitdem wird der Frieden in Haiti durch ausländisches Militär gesichert – nach einer US-geführten Stabilisierungstruppe übernahmen im Juni 2004 UN-Blauhelme das Mandat. Die Verbesserung des Strafvollzugs in Haiti hat damit zwar nicht an Wichtigkeit verloren, ist jedoch in der Prioritätenliste dieses vom Unglück gebeutelten Staates ganz weit nach unten gerutscht: Zunächst gilt es nun, den inneren Frieden wieder herzustellen.

Anschließend geht Jacques Mucchielli in einem nur neunseitigen Beitrag auf die Auswirkungen des Artikels 41-bis des Gesetzes Nr. 354, Juli 1975 in Italien ein. Dieser erlaube es, Häftlingen, die wegen der Zugehörigkeit zum organisierten Verbrechen verurteilt wurden, Freiheitsbeschränkungen im Vollzug aufzuerlegen. Die daraus resultierenden Haftbedingungen seien scharf, sehr restriktiv und grenzten an Folter, so Mucchielli.

3. Experimentalgefängnisse

Im dritten Teil des Werkes schließlich werden verschiedene „Experimentalgefängnisse" vorgestellt. Den Anfang macht Philippe Artières Bericht über die in Russland gelegene Festung Schlüsselburg, welche im Zeitraum von 1880 bis 1917 unter Zarenherrschaft als Modell-Gefängnis diente. Vor der Neuorientierung der Straf- und Gefängnispolitik in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts waren – so der Autor – die Gefängnisse in Rußland aufs Übelste vernachlässigt. Die Festung von Schlüsselburg wurde 1870 bis 1884 wegen Baufälligkeit und zwecks Umbaumaßnahmen geschlossen. In diesem Zeitraum wurde sie grundlegend modernisiert, es wurden helle, saubere, beheizte Zellen und sogar eine Bibliothek für die Häftlinge geschaffen. Dies habe jedoch andere Auswirkungen gehabt, als man zunächst glauben könnte. In dem so hergerichteten Gebäu-

de hätten zahlreiche der Insassen den Verstand verloren, viele hätten auch Selbstmord begangen. Aus dem Modellgefängnis sei eine „Eliminierungseinrichtung" geworden. Dies sieht der Autor darin begründet, dass neben einer vierundzwanzigstündigen Dauerbeleuchtung und einer extremen Hellhörigkeit Dauerüberwachung und ein Sprechverbot, begleitet von einem jahrelangen Korrespondenzverbot, welches erst im Jahre 1896 gelockert worden sei, geherrscht habe.

Im elften Artikel des Bandes setzt sich der Architekt Christian Demonchy mit der Architektur der Modellgefängnisse in Frankreich auseinander. Dabei stellt er zunächst klar, dass das Prädikat „Modellgefängnis" schnell vergeben werde: Die geringste Verbesserung der Sicherheit, der Verwaltung oder der Architektur würde bereits zur Bezeichnung als Modellgefängnis führen.

Zunächst schildert Demonchy den Prozess vom Empfang des Pflichtenheftes bis zum fertigen Gefängnis aus der Sicht des Architekten – welche Gedanken der Architekt sich mache, aber auch von welchen Faktoren die Gefängnisarchitektur abhänge. Natürlich sei, wie bei jedem Bauwerk, der Wunsch des Kunden Grundlage der architektonischen Gestaltung. Der Kunde sei in diesem Fall nur eben das Volk, repräsentiert durch die Regierung, welche das Gefängnis als Werkzeug ihrer Kriminalpolitik nutze. Die Vorgaben und Konstruktionsvorschriften, erarbeitet von Beamten des Justizministeriums, Ausfluss von rechtlichen Reglementierungen und etablierter Strafvollzugspraxis, würden auch verlangen, dass sich das zukünftige Gefängnis in das Ensemble der vorhandenen – denen häufig schon ihre mangelnde Homogenität zum Vorwurf gemacht werde – integriere. Das zu projektierende Gefängnis habe also schon ein Modell: die ihm vorhergehenden. Während die Innovationen häufig beschrieben würden, werde dieser Konstanz wenig Beachtung geschenkt – dabei sei sie es, die den Strafvollzug präge.

Im Kontrast zu dieser „Standardarchitektur" beschreibt Demonchy ein Gefängnis, welches wirklich hervorsticht: Die von seinem Architekturbüro realisierte Justizvollzugsanstalt Mauzac. Diese habe von der Konzeption her mit dem althergebrachten Gefängnistyp wenig gemein - die Häftlinge könnten innerhalb der Einrichtung relativ frei und unbegleitet zirkulieren. Dieses vom Autor durchaus positiv bewertete Modell habe jedoch leider nicht Schule gemacht.

Anschließend bemüht sich der Autor, die architektonische Entwicklung des Gefängnisses in Frankreich, ausgehend von einem „Ursprungsmodell"[47], bis in die Gegenwart darzustellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem 19. und 20. Jahrhundert, welche bereits durch zahlreiche sehr detaillierte Werke[48] abgedeckt werden – es gelingt Demonchy leider nicht, hier zu den bereits von Foucault und anderen gemachten Beobachtungen etwas Wesentliches hinzuzufügen.

Einen äußerst interessanten und vom Grundton her geradezu enthusiastischen Artikel legen Madeleine Akrich und Michel Callon vor: Sie berichten über die teilweise Privatisierung französischer Gefängnisse und das sogenannte „Programm 13.000". Anlass dieses Ansatzes sei wiederum die Überfüllung der französischen Gefängnisse gewesen. Um dieser Problematik kostengünstig Herr zu werden, wurde beschlossen – ähnlich wie bei den französischen Autobahnen – private Unternehmen an Bau und Betrieb der Strafvollzugsanstalten zu beteiligen. Beim „Programm 13.000" handele es sich also um ein Bauprogramm zur Schaffung von 13.000 neuen Haftplätzen. Dieses Ziel konnte innerhalb von nur vier Jahren bei einer gleichzeitigen Kostenreduzierung um ein Drittel erreicht werden. Originär hoheitliche Aufgaben wie die Überwachung der Inhaftierten und die Durchführung sozio-edukativer Aktivitäten blieben dabei weiterhin in der Hand der Verwaltung, den Rest habe man privatisiert. Kostenersparnis bei gleichzeitiger Verbesserung der Leistung habe beispielsweise die Anstellung von freiberuflichen Ärzten als Teilzeit-Gefängnisärzte gebracht. Im Rahmen der Arbeit der Projektgruppe, der die Vorbereitung des Vorhabens anvertraut war, sei man darauf gestoßen, wie wenig etablierte Eckdaten es bei der Gefängniskonzeption gäbe. Wieviel ein Haftplatz kosten dürfe oder welche Fläche jedem Häftling zustehe, sei beispielsweise nirgends geregelt.

Schließlich beschreiben die Autoren die Ausbildungsprogramme für Gefangene und stellen fest, dass eine weitere Liberalisierung des Strafvollzuges durch den Fortschritt der technischen Möglichkeiten, z.B. der elektronischen Überwachung, auch innerhalb der Gefängnisse denkbar sei. Gerade die Empörung der beauftragten Bauingenieure, wenn sie zum ersten Mal ein Gefängnis von innen – und damit die tatsächlichen Haftbedingungen – sähen, führe zu Fortschritten in der Gefängnisarchitektur.

Nun ist – siehe eingangs erwähnten Beitrag von Arloth[49] und den hier besprochenen Beitrag von Dissel und Ellis über den südafrikanischen Strafvollzug – die Idee der (teilweisen) Privatisierung des Strafvollzuges natürlich weder neu noch Frankreich-spezifisch – Vorreiter sind vielmehr die USA und England[50]: In den USA begann die Entwicklung in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, in England wurde diese Idee wenig später aufgegriffen, und auch in Deutschland, wo Jung bereits 1988 eine „Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse" zeichnete[51], ist das Thema seit langem auf der Tagesordnung – zahlreiche Beiträge in dieser Zeitschrift belegen dies[52]. Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts intensivierte sich die Privatisierungsdebatte auch in Deutschland – ausgehend von privat finanzierten Justizvollzugsanstalten wie der JVA Waldeck in Mecklenburg-Vorpommern (1996). Mittlerweile finden sich auch in Deutschland teilprivatisierte Anstalten[53].

Im Gegensatz zu den Eindrücken, die Akrich und Callon für Frankreich vermitteln, stimmen die Ergebnisse mehrerer amerikanischer und britischer Untersuchungen freilich weniger hoffnungsvoll[54]: Weder lasse sich eine tatsächliche Kostenersparnis nachweisen, noch sei mit letzter Sicherheit festgestellt worden, ob in der privatisierten oder der staatlichen Anstalt das Strafvollzugsziel besser erreicht werde. Auch entstehen ganz neue Problembereiche: So klagten in den späten neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgreich einige Insassen gegen die Gesellschaften, die für deren Institutionen zuständig waren, was auch in der Öffentlichkeit nicht unbeachtet blieb[55].

Zum Abschluss verschafft Laurent Quéro dem Leser einen Überblick über die internationalen Standards im Strafvollzug. Angesichts der erschreckenden Zahl von neun Millionen Inhaftierten weltweit hätten diese Fragen natürlich einen sehr hohen Stellenwert. Wohl gerade deswegen gäbe es hier eine Fülle von internationalen Konventionen. Schon 1846 habe ein erster internationaler Kongress über den Strafvollzug stattgefunden – dies deckt sich mit Böhms[56] Feststellung, dass auf dem Gebiet des Vollzuges der Freiheitsstrafe schon früh starkes Interesse an dem Geschehen in anderen Staaten geherrscht habe. Auf diesen Kongress seien zahlreiche andere gefolgt, alleine bis zum Jahr 1950 mehr als ein Dutzend[57].

Diese intensive Zusammenarbeit habe auch mit der internationalen „Sammlung der Regeln für die Behandlung von Gefangenen" von 1933, erarbeitet 1929 von der internationalen Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, in welcher 24 Staaten vertreten gewesen seien[58], zum ersten Versuch einer internationalen Kodifikation auf diesem Gebiet geführt. Zu dieser gäbe es unzählige Nachfolgewerke. Treibende Kraft sei neben der UNO auch der Europarat geworden. Besondere Erwähnung verdienen die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (Minima) der Vereinten Nationen von 1955[59] und des Europarates, der Autor nennt jedoch auch noch unzählige andere mehr oder weniger bedeutende Regelwerke. Von Interesse ist auch die Feststellung, dass der Europarat infolge der Ereignisse des 11. Septembers 2001 eine Revision ihrer zuletzt 1987 überarbeiteten Europäischen Haft- und Strafvollzugsgrundsätze in Auftrag gab[60].

Auszüge aus einem Manuskript von Maria Mikailova, vermutlich einer revolutionären Sozialistin, welche aus der Sicht einer Gefangenen über die erste Besserungsanstalt für Frauen in Moskau kurz nach der Revolution von 1917 berichtet, finden sich im Anhang des Bandes.

4. Zusammenfassende Bewertung

Der Geist Michel Foucaults zieht sich wie ein roter Faden durch das Werk – das Foucault'sche Bild des Strafvollzugs als zielgerichtete und primär von der jeweiligen Gesellschaft geprägten Einrichtung tritt (häufig auch ausdrücklich) immer wieder in Erscheinung und bildet auch das Leitmotiv der Fragestellung des Werkes. Diesen „sozialphilosophischen, sozialhistorischen und soziokulturellen Zugang zum Thema" hat Jung[61] auch schon beim eingangs erwähnten Werk "Comparing Prison Systems" festgestellt.

Auch von seiner Konzeption her ähnlich – es handelt sich um eine eher heterogene Sammlung von Beiträgen verschiedener Autoren – scheint "Gouverner, enfermer" fast eine Fortschreibung der Idee von "Comparing Prison Systems" darzustellen – sicherlich mit einem starken Frankreich-Schwerpunkt, vor allem im Dritten Teil des Bandes. Allerdings werden zum größten Teil solche Länder behandelt, die bei "Comparing Prison Systems" unberücksichtigt blieben (z.B. Russland, Türkei, Haiti und eben auch Frankreich selbst). Das Werk nimmt auch neuere politische Entwicklungen auf, die in dem 1998 erschienenen "Comparing Prison Systems" noch nicht erfasst sein konnten – ich denke neben den Fortschritten in der Türkei auch an die vielfältigen Folgen der Terroranschläge vom 11. September 2001. Gleichzeitig fügt sich "Gouverner, enfermer" aber auch in die Reihe der bemerkenswerten im neuen Jahrtausend in Frankreich erschienenen (durchaus kritischen) Betrachtungen über Strafe und Staat ein – neben Poncela und Casadamonts „Il n´y a pas de peine juste"[62], Garapon, Gros und Pechs „Et ce sera justice"[63] und dem gerade neu aufgelegten und komplett aktualisierten Sammelband „La machine à punir"[64], an dem unter anderem Loïc Wacquant mitarbeitete.

Anders als bei "Comparing Prison Systems" bleibt es bei "Gouverner, enfermer" jedoch bei einer Vorstellung der einzelnen nationalen Strafvollzugspolitiken, ein Vergleich zwischen ihnen – und dementsprechend eine Theoriebildung – findet nicht statt. Es zeigt sich aber auch, dass sich der Focus der Betrachtung in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert hat: Hauptprobleme sind immer noch die Überbelegung sowie die häufige Verletzung der Menschenrechte der Gefangenen. Offensichtlich wird bei vergleichender Betrachtung der in diesem Band vorgestellten Systeme aber auch, dass der Geldmangel im Strafvollzug allgegenwärtig ist: Er ist Hauptgrund für den desolaten Zustand haitianischer Gefängnisse, für die mangelhafte personelle Ausstattung der türkischen Gefängnisse und die Unterversorgung der Insassen der russischen Strafvollzugsanstalten. Auch ist er Ausgangspunkt aller Privatisierungstendenzen im Strafvollzug.

Bedauerlich ist, dass bis auf den Beitrag von Frau Szurek über das „Ausnahmegefängnis" Guantanamo der „Inhaftierungsweltmeister" und Vorreiter in der Privatisierung des Strafvollzugs, die USA[65], im hier besprochenen Band unberücksichtigt bleibt[66]. Auch bleiben leider – wie auch schon bei "Comparing Prison Systems" - die skandinavischen Staaten, deren Ansätze ja auch durchaus von Interesse sind, völlig außen vor. Themenspezifisch gesehen findet die Rolle des Vollzugspersonals hier gleichfalls nur geringe Beachtung. Fischers Beitrag über das Lager Rieucros wirkt meiner Auffassung nach in dieser Sammlung ein wenig deplatziert, da man Rieucros üblicherweise nicht dem Gefängnisbegriff unterordnen würde.

Wie schon in ihrer Einführung deutlich wird, war es jedoch nicht Ziel der Herausgeber, ein allumfassendes Gesamtwerk zum Thema zu erstellen – vielmehr wollten sie durch die Präsentation vorher noch unveröffentlichter Beiträge zur Diskussion anregen und zum besseren Verständnis der Institution Gefängnis beitragen. Dies ist ihnen sicherlich gelungen.

Anmerkungen

1) *Artières P. / Lascoumes P. (Hrsg.)*, Gouverner, enfermer: La prison, un modèle indépassable, Presses de Sciences Po, Paris, 2004, 360 Seiten.
2) *Weiss R. / South N. (Hrsg.)*, Comparing Prison Systems. Toward a Comparative and International Penology, G & B Pub, Amsterdam, 1998.
3) "Comparing Prison Systems is the first study to examine penal change on a worldwide basis in relation to recent social structural changes", *Weiss R.* in "Comparing Prison Systems" (Fn. 2), S. 428.
4) Besprochen von *Jung* in: *Britz G. / Jung H. / Koriath H. / Müller E. (Hrsg.)*, Festschrift für Müller-Dietz, C.H.Beck, München, 2001, S. 315.
5) *Neubacher F.*, ZfStrVo 1999, S. 210.
6) *Dünkel F. / Snacken S.*, Prisons in Europe, in Council of Europe, Crime and Justice in Europe, Strasbourg, 2000.
7) *Dünkel F. / Snacken S.*, ZfStrVo 2001, S. 195.
8) *Dünkel F. / Morgenstern C.*, Überbelegung im Strafvollzug – Gefangenenraten im internationalen Vergleich, in: Festschrift für Müller-Dietz (Fn. 4), C.H.Beck, München, 2001, S. 131.
9) *Van Zyl Smit D. / Dünkel F. (Hrsg.)*, Imprisonment Today and Tomorrow: International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions, Kluwer Law International, Den Haag / London / Boston, 2. Auflage, 2001.
10) *Arloth F.*, ZfStrVo 2002, S. 3.
11) *Casale S.*, ZfStrVo 2005, S. 19.
12) Perrot M., Les ombres de l´histoire – crime et châtiment au XIXe siècle, Flammarion, Paris, 2001. Besprochen von *Henrion H.*, ZfStrVo 2002, S. 255.
13) „Groupe d'informations-prisons".
14) Siehe dazu auch *Dünkel F. / Morgenstern C.*, (Fn. 8), S. 136.
15) Prison Overcrowding and Prison Population Inflation, Recommendation No. R (99) 22 and report, Council of Europe Publishing, 2000.
16) *Perrot M.* im Vorwort zu Marchetti A.-M., Pauvretés en Prison, Erès, Paris, 1997.
17) *Dünkel F.*, Probleme des Strafvollzugs nach der Wiedervereinigung. In: *Kury H.*, Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, Max Planck Institut, Freiburg i. Br., 1992.
18) Interessant auch der Vergleich zu dem von Korzilius in seiner Dissertation behandelten, benachbarten Thema der Stellung von „Asozialen" und „Parasiten" im Recht der SBZ / DDR: Man habe versucht, auf Randgruppen wie Landstreicher, Obdachlose und Prostituierte durch die Unterbringung in Arbeitslagern oder sog. Arbeitshöfen und Arbeitshäusern, welche wohl teils noch gefürchteter als die Strafvollzugsanstalten waren, „erzieherisch" einzuwirken; *Korzilius S.*, „Asoziale" und „Parasiten" im Recht der SBZ / DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung, Böhlau Verlag, Köln / Weimar, 2005.
19) Zum Strafvollzug in der DDR siehe auch *Kaiser G.*, Strafvollzug unter totalitärer Herrschaft, in: Festschrift für Müller-Dietz, (Fn. 4), S. 327 und *Möhler R.*, Der DDR-Strafvollzug zwischen Sowjetisierung und deutscher Tradition: Die Ministerratsverordnung vom 16. November 1950, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2004, S. 336, wobei letzterer primär die Wurzeln des SBZ / DDR-Strafvollzuges bis in die fünfziger Jahre hinein beleuchtet.

20) BVerfG, ZfStrVo 2002, S. 178.
21) So auch *Casale S.*, (Fn. 11), S. 19.
22) In „Auferstehung" schildert Tolstoi auf 660 Seiten Gerichtsbarkeit und Strafvollzug im Russland des 19. Jahrhunderts.
23) Zahlreiche Werke über die sowjetischen Arbeitslager, z.B. Der Archipel GULAG, 1974.
24) *Applebaum, A.*, Der Gulag, Siedler Verlag, Berlin, 2003.
25) *Lammich, S.*, ZfStrVo 1997, S. 267; *Ciklauri-Lammich E. / Lammich S.*, ZfStrVo 2001, S. 94; *Lammich S.*, ZfStrVo 2004, S. 218.
26) So auch *Lammich S.*, ZfStrVo 2004, S. 218.
27) „Kalashnikov gegen Russland", Urteil vom 15.07.2002, Beschwerde-Nr. 47095/99, kommentiert bei *Gräfenstein E.*, ZfStrVo 2003, S. 10, 14.
28) Fn. 25.
29) *Van Zyl Smit D.*, Change and Continuity in South African Prisons. In: "Comparing Prison Systems", (Fn. 2), S. 401.
30) Gesetz 111 von 1998.
31) Fn. 9.
32) Règles pénitentiaires européennes, Recommendation Nr R (87) 3, Strasbourg, 1987.
33) Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Europäische Fassung, C.F. Müller, Heidelberg, 1975.
34) So z.B. im Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 16th to 24th July 2000, Strasbourg, 2001.
35) CPT-Report für die Besuche vom 10. bis zum 16. Dezember 2000, vom 10. bis zum 15. Januar, vom 18. bis zu 21. April und vom 21. bis zum 24. Mai 2001, Strasbourg, 2001.
36) Zur Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarates siehe den gleichnamigen Beitrag von *Lettau, M.*, ZfStrVo 2002, S. 195.
37) CPT-Report für die Besuche vom 27. Februar bis zum 3. März 1999, Strasbourg, 2000.
38) Fn. 34.
39) CPT-Report für die Besuche vom 21. bis zum 27. März 2002 und vom 1. bis zum 6. September 2002, Strasbourg, 2003.
40) CPT-Report für die Besuche vom 7. bis zum 15. Dezember 2003, Strasbourg, 2004.
41) Der Bericht spricht wörtlich von einem "sharp decline in heavy torture".
42) Gesetz Nr. 5275 vom 13.12.2004. Ich danke Frau Dr. Silvia Tellenbach vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg für diese Information.
43) Siehe auch *Schultz E.*, Endstation Guantanamo, Blätter für deutsche und internationale Politik, 2004, S. 579.
44) Präambel der Resolution 1368 des UN-Sicherheitsrates vom 12. September 2001.
45) Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, 12. August 1949.
46) Supreme Court of the United States, June 28th 2004, No. 03–6696.
47) «Modèle originel».
48) *Petit J-G. / Castan N. / Faugeron C. / Pierre M. / Zysberg, A.*, Histoire des Galères, Bagnes et Prisons, Toulouse, 1991; *Perrot M.*, Les ombres de l´historie: Crime et châtiment au XIXe siècle, Flammarion, Paris, 2001; *Badinter R.*, La Prison Républicaine, Fayard, Paris, 1992; *Foucault M.*, Surveiller et Punir, Gallimard, Paris, 1975.
49) Fn. 10.
50) Siehe auch *Ryan M. / Ward T.*, Privatization and the penal system; The American experience and the debate in Britain, Open University Press, Milton Keynes, 1989.
51) *Jung H.*, Paradigmawechsel im Strafvollzug? In: *Kaiser G. / Kury H. / Albrecht H.-J. (Hrsg.)*, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i.Br., 1988, S. 377.
52) So allein in den letzten fünf Jahren *Flügge C.*, Das Geschäft mit der Sicherheit. Technische Überwachung von Menschen, Privatisierung von Strafanstalten, ZfStrVo 2000, S. 259; *Smartt U.*, Privatisierung des Justizvollzuges nun auch in Deutschland?, ZfStrVo 2001, S. 67; *Brauser-Jung G. / Lange M.*, Privatisierung im Strafvollzug? Bericht über ein Symposium, ZfStrVo 2001, S. 162.
53) Über Erfahrungen mit der Teilprivatisierung im Strafvollzug von Nordrhein-Westfalen berichtet *Bongartz T.*, ZfStrVo 2005, S. 25.
54) *Jones T. / Newburn T.*, Comparative Criminal Justice Policy-Making in the United States and the United Kingdom: The case of Private Prisons, British Journal of Criminology, January 2005, S. 58.
55) *Jones T. / Newburn T.*, (Fn. 51), S. 63.
56) *Böhm A.*, Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener. In: *Böhm A. / Lüderssen K. / Ziegler K.-H. (Hrsg.)*, Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen, Festgabe für Wolfgang Preiser, Nomos, Baden-Baden, 1983.
57) In seinem Werk „Freiheitsentzug" (Duncker & Humblot, Berlin, 1978) berichtet z.B. *Albert Krebs* neben seinen grenzübergreifenden Betrachtungen über die Pioniere des Gefängniswesens (von John Howard bis Lothar Frede) und einigen Beiträgen zum Strafvollzug in Deutschland, auch über die internationalen Gefängniskongresse in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts.
58) Siehe dazu auch *Böhm*, (Fn. 56), S.184.
59) Fn. 33.
60) Fn. 32.
61) Fn. 3.
62) *Poncela P. / Casadamont G.*, Il n´y a pas de peine juste, Editions Odile Jacob, Paris, 2001.
63) *Garapon A. / Gros F. / Pech T.*, Et ce sera justice. Punir en démocratie, Editions Odile Jacob, Paris, 2001. Besprochen von *Nitschmann K.*, ZfStrVo 2002, S. 255.
64) *Bonelli L. / Sainati G. (Hrsg.)*, La machine à punir. Pratiques et discours sécuritaires, L´Esprit Frappeur, Paris, 2004.
65) Relativ aktuell dazu *Arloth* (Fn. 10).
66) Umfassend und aktuell jedoch *Bindzus D. / Debie R. O.*, Strafvollzug in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts, ZfStrVO 2003, S. 332.

Die verschiedenen Formen des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach dem polnischen Strafvollstreckungsgesetzbuch

Grazyna B. Szczygiel

Im Zusammenhang mit Freiheitsstrafe wird immer wieder darüber nachgedacht, wie Straftäter möglichst effektiv resozialisiert werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Resozialisierung gegen den Willen eines Gefangenen nicht möglich ist, sondern dass dieser daran freiwillig mitwirken muss[1]. Die Autoren des polnischen Strafvollstreckungsgesetzbuches (kkw)[2] waren sich dieser Notwendigkeit bewusst und lehnten wegen des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen eine Zwangsresozialisierung ab. Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den Willen des Gefangenen wecken, an seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft mitzuarbeiten, insbesondere sein Verantwortungsgefühl zu steigern und die Rechtsordnung anzuerkennen (vgl. Art. 68 § 1 kkw).

Um diese Ziele der Strafvollstreckung zu erreichen, sieht das polnische Strafvollstreckungsgesetzbuch drei Formen der Freiheitsstrafe vor: den Behandlungsvollzug, den Normalvollzug und den therapeutischen Vollzug. Der Behandlungsvollzug wird dem Gefangenen von der Strafanstalt als individuelles Erziehungsprogramm angeboten. Ob er dieses Angebot annimmt, ist seine Entscheidung; lehnt er ab, dann verbüßt er seine Strafe im Normalvollzug. Das therapeutische System ist für Gefangene vorgesehen, die wegen ihres Gesundheitszustandes einer speziellen Behandlung bedürfen.

Das Recht auf Wahl des Vollzugssystems der Freiheitsstrafe haben nur erwachsene Gefangene. Jugendliche Gefangene, d.h. solche unter 21 Jahren, verbüßen ihre Strafe stets im Behandlungsvollzug (vgl. Art. 95 kkw). Dass der Erwachsene über seine Vollzugsform entscheiden kann, bedeutet nicht, dass nicht bestimmte, mit dem Vollzug der Strafe und notwendigen Disziplin verbundene Anforderungen an den Gefangenen gestellt werden[3].

Über sein Wahlrecht im Hinblick auf das Vollzugssystem wird der Gefangene gleich nach seiner Aufnahme in die Strafanstalt informiert. Dabei werden ihm die Regeln des Normalvollzugs und Behandlungsvollzugs – möglichst detailliert – dargelegt. Wenn der Gefangene wie in der Außenwelt die Verantwortung für seine Entscheidung übernehmen und später an seiner Behandlung mitwirken soll, so muss er die ihn bindenden Regeln bei seiner Entscheidung kennen[4].

Im Anschluss an diese Aufklärung entscheidet der Gefangene, in welcher Vollzugsform er seine Strafe verbüßen möchte. Da er sich eher an einem Behandlungsprogramm beteiligen wird, das er selber akzeptiert, erörtert ein Betreuer der Anstalt nach der Zustimmung des Gefangenen das individuelle Behandlungsprogramm mit ihm[5]. Der Gesetzgeber hat nicht festgelegt, in welcher Form der Verurteilte seine Zustimmung zum Behandlungsvollzug geben soll. Sie sollte aber schriftlich erfolgen, weil sie für den Gefangenen eine Verpflichtung darstellt, an seiner Behandlung mitzuwirken.

Bei der Planung der individuellen Behandlung berücksichtigt der Betreuer die Ergebnisse der Untersuchung des Gefangenen, z.B. sein Vorleben, seine gesellschaftlichen Kontakte, die Ursachen für seine Straftaten, seine Vorstrafen, seine Empfänglichkeit für kriminelle Einflüsse, auffällige Verhaltensweisen etwa im Hinblick auf psychische Störungen, eine mögliche Abhängigkeit von Alkohol, Rauschgift oder Psychopharmaka, seine Anpassungsfähigkeit an die Bedingungen des Anstaltslebens sowie psychologische und psychiatrische Befunde. Auch eigene Eindrücke des Betreuers finden Eingang in die Planung. Anschließend schlägt der Betreuer der Strafvollstreckungskommission[6] ein auf den Gefangenen abgestimmtes Vorgehen vor, aus dem diese einen individuellen Behandlungsplan entwickelt, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Im Strafvollstreckungsgesetzbuch (Art. 95 § 2 kkw) hat der Gesetzgeber die Behandlungsfelder genannt, die für die Behandlung des Gefangenen zentral sind. Genannt werden Arbeit und Ausbildung. Außenkontakte des Gefangenen, insbesondere mit der Familie und anderen nahe stehenden Personen, Freizeitgestaltung, Schuldenregulierung und Rechtsschutzmöglichkeiten. Diese Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend, wie die Formulierung des Gesetzgebers, „und andere Tätigkeiten, die der Vorbereitung des Verurteilten auf die Eingliederung in die Gesellschaft dienen" verdeutlicht. Die Erstellung eines vollständigen Katalogs wäre dem Gesetzgeber kaum möglich und auch nicht zweckmäßig, weil sich die Gefangenen in vielerlei Hinsicht unterscheiden. Unter ihnen sind Personen verschiedenen Alters und mit je eigenen Charaktereigenschaften und Einstellungen. Das Behandlungsprogramm soll jeweils den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen angepasst werden. Zu berücksichtigen sind aber auch die Behandlungsmöglichkeiten in der jeweiligen Strafanstalt.

Vor der Erstellung des individuellen Einwirkungsprogramms werden die Ursachen erörtert und festgehalten, warum der Gefangene Rechtsnormen verletzt oder sich gesellschaftlich unangepasst verhält. Diese Diagnose erstreckt sich auch auf die gesellschaftlichen Kontakte und entsprechende Störungen. Das Behandlungsprogramm regelt nicht die gesamte Strafverbüßung, weil sich während des Vollzuges die Situation des Gefangenen verändert. Er kann bestimmte Ziele des Behandlungsprogramms vorzeitig erreichen, etwa seine Schulden begleichen oder Kontakt mit seiner Familie herstellen und halten. Es kann sich auch zeigen, dass der Gefangene manche Aufgaben nicht erfüllen kann, z.B. weil es keine Arbeit gibt oder weil er aus gesundheitlichen Gründen von der Arbeitspflicht befreit werden muss. In solchen Fällen ist eine Anpassung des Behandlungsprogramms notwendig. Wie diese Änderungen erfolgen, hat der Gesetzgeber offen gelassen. Das Strafvollstreckungsgesetzbuch weist nur darauf hin, dass individuelle Behandlungsprogramme von der Strafvollstreckungskommission angepasst werden (Art. 76 § 1 Pkt. 8 kkw). Offen bleibt insbesondere, ob der Gefangene an den Änderungen des Behandlungsprogramms zu beteiligen ist. Richtigerweise sollte er mit einbezogen werden. Denn wenn das Gesetz seine Teilnahme an der Erstellung des individuellen Behandlungsprogramms vorsieht, dann sollte er auch an dessen Modifizierung beteiligt sein. Sinnvoll wäre, dass die Strafvollstreckungskommission den Gefangenen über die Notwendigkeit einer Anpassung informiert und ihm darlegt, ob die Änderung aufgrund seines Verhaltens oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Anschließend sollte der Gefangene gehört werden. Ein solches Vorgehen würde verdeutlichen, dass die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen respektiert werden.

Die Umsetzung des individuellen Behandlungsprogramms durch den Gefangenen wird in regelmäßigen Abständen bewertet (Art. 95 § 3 kkw). Zuständig ist die Strafvollstreckungskommission (Art. 76 § 1 Pkt. 3 kkw). Das Strafvollstreckungsgesetzbuch regelt allerdings nicht, wie lang der Zeitraum zwischen zwei Überprüfungen sein soll. Die Bewertung findet nach einer Anhörung des Gefangenen und in seiner Anwesenheit statt. Der Verurteilte hat ein Recht auf Bekanntmachung, weil ihm Art. 109 Pkt. 9 kkw einen Anspruch darauf gibt, die von der Anstalt erstellten Beurteilungen zu kennen, die die Grundlage der ihn betreffenden Entscheidungen bilden. Die Bewertung der Umsetzung des individuellen Behandlungsprogramms fällt darunter, denn sie bildet die Basis für die Entscheidung, ob der Gefangene im Behandlungsvollzug verbleibt oder in den Normalvollzug verlegt wird. Der Gefangene kann die Berichtigung dieser Beurteilung verlangen[7], weil Art. 6 § 2 kkw ihm das Recht gibt, Bitten, Beschwerden und Anträge an die Vollstreckungsorgane zu richten. Das Gericht überprüft im Rahmen der Strafvollstreckungsaufsicht die Gesetzmäßigkeit der Beurteilung des Gefangenen[8].

Kommt der Gefangene den im individuellen Behandlungsprogramm bestimmten Anforderungen nicht nach, wird er zwingend aus dem Behandlungsvollzug in den Normalvollzug verlegt (Art. 95 § 4 kkw). Richtigerweise sind allerdings mit Szymanowski[9] zwei Fallgruppen auseinander zu halten. Die erste Fallgruppe erfasst Fälle, in denen die Verstöße gegen das Behandlungsprogramm vom Gefangenen willentlich begangen werden und wiederholt vorkommen oder sehr schwerwiegend sind; das kann zum Beispiel bei der Begehung einer neuen Straftat oder der Flucht aus der Anstalt der Fall sein. Die zweite Fallgruppe soll demgegenüber kleine Verstöße oder Nachlässigkeiten beinhalten. Insoweit empfiehlt Szymanowski, insbesondere am Anfang des Behandlungsprogramms Geduld und Verständnis zu zeigen. Dem ist zuzustimmen. Das Gesetz, das im Falle eines Verstoßes des Gefangenen seine Verlegung in den Normalvollzug zwingend vorsieht, sollte einschränkend ausgelegt werden. Die Entscheidung über die Herausnahme des Gefangenen aus dem Behandlungsvollzug sollte vielmehr der Strafvollstreckungskommission vorbehalten bleiben. Nach einer Anhörung des Gefangenen und der Eröffnung der vom Betreuer erstellten Beurteilung muss sie prüfen, ob der Gefangene trotz seines Verstoßes gegen das Behandlungsprogramm noch eine Chance erhält und im Behandlungsvollzug bleiben kann oder ob er in den Normalvollzug verlegt wird.

Die anfängliche Entscheidung des Gefangenen, seine Strafe im Behandlungsvollzug zu verbüßen, ist ebenso widerruflich wie seine Ablehnung dieses Angebots. Der Gefangene darf seine Meinung ändern. Zu erwägen ist, ob ein Gefangener, der aus dem Behandlungsvollzug in den Normalvollzug verlegt wurde, bei der Strafvollstreckungskommission die erneute Verlegung in den Behandlungsvollzug beantragen darf. Es würde der Idee des Behandlungsvollzuges entsprechen, diese Möglichkeit zuzulassen.

Die Gefangenen im Behandlungsvollzug können ihre Strafe in einer halboffenen Anstalt verbüßen. Ausgeschlossen davon sind aber Gefangene, die gefährlich für die Gesellschaft oder die Anstalt sind und solche, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Diese beiden Gruppen werden im geschlossenen Vollzug untergebracht. Erwachsene Gefangene, die sich gegen den Behandlungsvollzug entschieden haben, verbüßen ihre Strafe im Normalvollzug. Dort sind auch Gefangene inhaftiert, deren Strafende so kurz bevor steht, dass die Durchführung einer Behandlung aus Zeitgründen zwecklos wäre[10]. Auch im Normalvollzug wird versucht, die Gefangenen positiv zu beeinflussen[11]. Die Gefangenen können dort z.B. im Rahmen der Möglichkeiten in der jeweiligen Anstalt arbeiten, lernen, an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen und Kontakte mit ihrer Familie haben.

In das therapeutische System werden Gefangene eingewiesen, die unter psychischen Störungen, unter geistiger oder sonstiger Behinderung oder unter Alkohol- oder Medikamentensucht leiden. Aus der Untersuchung der Gefangenen muss ferner hervorgehen, dass sie einer speziellen, insbesondere einer psychologischen oder ärztlichen Behandlung oder der Rehabilitation bedürfen (Art. 96 kkw). Die Entscheidung über die Unterbringung des Gefangenen im therapeutischen Vollzug trifft das Gericht im Urteil in der ersten oder zweiten Instanz. Hat das Gericht keine entsprechende Entscheidung getroffen, so überweist die Strafvollstreckungskommission den Gefangenen in das therapeutische System, wenn das Ergebnis der Untersuchung darauf hinweist, dass er in das therapeutische System gehört (Art. 96 kkw). Der Gefangene kann die Entscheidung der Strafvollstreckungskommission gerichtlich anfechten und feststellen lassen, dass keine Gründe für eine Unterbringung im therapeutischen System gem. Art. 96 kkw vorliegen.

Im therapeutischen Vollzug wird nicht nur versucht, pathologische Zustände zu beseitigen und das psychische Gleichgewicht wiederherzustellen, sondern auch die Fähigkeit des Gefangenen zum gesellschaftlichen Zusammenleben zu fördern und ihn so auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten (vgl. Art. 97 kkw). Die Gefangenen, die ihre Strafe im therapeutischen Vollzug verbüßen, werden in die Therapieabteilung eingewiesen. Davon sind Gefangene ausgenommen, bei denen ein Psychologe festgestellt hat, dass ihre therapeutische Behandlung ambulant erfolgen kann.

Die Gefangenen werden im therapeutischen Vollzug einzeln und in Gruppen behandelt, je nach dem individuellen Therapieprogramm. Das Programm für die in der Therapieabteilung inhaftierten Gefangenen wird von einer Therapeutengruppe erarbeitet; für die Gefangenen, die nicht in der Therapieabteilung einsitzen, wird das Programm vom Anstaltspersonal erstellt. Im individuellen Therapieprogramm werden die geplanten Maßnahmen, die Behandlungsziele und die therapeutischen Methoden festgelegt. Die Grundlage für das individuelle Therapieprogramm ist die Diagnose, die insbesondere zu den Störungen des Gefangenen und ihren Ursachen, seinen emotionalen Verhaltensweisen, seinem aktuellen psychischen und physischen Zustand, dem Grund für seine Einweisung in das Therapiesystem, seiner Motivation, an seiner Therapie mitzuwirken, sowie seinen positiven Charaktereigenschaften und dem Verhalten des Gefangenen Stellung nimmt. Entsprechend den sich aus der Diagnose ergebenden Bedürfnissen wird das individuelle Therapieprogramm entwickelt.

Die Strafe wird im therapeutischen System nur teilweise verbüßt[12]. Wird festgestellt, dass eine therapeutische Behandlung nicht mehr nötig ist, kann der Gefangene nach seiner Wahl in den Behandlungsvollzug oder in den Normalvollzug wechseln.

Die drei Formen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gibt es seit September 1998. Die Mehrheit der Gefangenen verbüßt die Strafe im Behandlungsvollzug (vgl. Tabelle 1), in den Jahren 1999-2002 etwa 60% aller Gefangenen.

Tabelle Nr. 1: Verurteilte nach Systemen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe[13]

Jahr	Verurteilte gesamt	Systeme der Vollstreckung der Freiheitsstrafe					
		Behandlungsvollz.		Normalvollzug		Therap. Vollz.	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%
1999	42.191	27.253	64,59	12.305	29,16	2.633	6,24
2000	48.492	30.185	62,25	14.558	30,02	3.749	7,73
2001	56.893	33.743	59,31	18.116	31,84	5.034	8,85
2002	59.566	36.639	61,51	20.193	33,90	2.734	4,59

Tabelle Nr. 2: Die Wahrnehmung des Rechts auf Vollzugswahl durch die Verurteilten

Verurteilte		Gesamt		Ersttäter		Rückfalltäter	
Strafvollzugssystem		Normalvollz.	Beh.-vollz.	Normalvollz.	Beh.-vollz.	Normalvollz.	Beh.-vollz.
1999	abs.	12.305	18.543	4.035	8.109	8.270	10.434
	%	39,89	60,11	33,23	66,77	44,22	55,78
2000	abs.	14.557	20.225	4.964	9.337	9.593	10.888
	%	41,85	58,15	34,71	65,29	46,84	53,16
2001	abs.	18.116	21.480	6.843	10.621	11.273	10.859
	%	45,75	54,25	39,18	60,82	50,94	49,06
2002	abs.	20.193	23.493	7.855	12.178	12.338	11.315
	%	46,22	53,78	39,21	60,79	52,16	47,83

Die Mehrheit der Gefangenen, die ein Recht auf die Wahl ihres Vollzugssystems haben, wählt den Behandlungsvollzug. In den Jahren 1999 - 2002 betrug der Anteil zwischen 53,78% und 60,11% aller Gefangenen. Die zum ersten Mal verurteilten Gefangenen entschieden sich häufiger für das Behandlungssystem als die Rückfalltäter. Innerhalb von vier Jahren sank die Zahl der Gefangenen, die den Behandlungsvollzug wählten. Bei den erstmals Verurteilten sank der Anteil von 66,77% im Jahr 1999 auf 60,79% im Jahr 2002. Bei den Rückfalltätern wählten im gleichen Zeitraum 7,95% weniger Gefangene den Behandlungsvollzug.

Als der Behandlungsvollzug eingeführt wurde, versprachen sich die Gefangenen in erster Linie Erleichterungen der Freiheitsstrafe. Untersuchungen[14] zeigen, dass der einzige Grund bei der Auswahl des Vollzugssystems die Hoffnung auf eine bessere Unterkunft und ein früheres Strafende war. Nach einer Weile merkten die Gefangenen, dass der Behandlungsvollzug nicht nur automatische Vollzugserleichterungen, Urlaubsmöglichkeit und bedingte vorzeitige Entlassung bedeutet, sondern auch eine ganze Reihe von Pflichten mit sich bringt. Zunehmend werden für die Gefangenen Aspekte wie die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in der Anstalt wichtig[15], also solche Angebote, die zu ihrer Behandlung beitragen können und ihnen Kenntnisse für das Leben in der Freiheit vermitteln.

Von Seiten des Vollzuges wird die Idee des gewählten Behandlungsvollzuges positiv beurteilt, weil so eine stärkere Einbeziehung des Gefangenen ermöglicht werde[16]. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das vorstehend skizzierte System ausgehend von der Annahme entwickelt wurde, dass die Zahl der zu Freiheitsstrafe Verurteilten nicht über 40.000 liegt[16]. Die Umsetzung findet mit gegenwärtig 80.000 Gefangenen statt. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Vollzug, wie er vom Gesetzgeber angestrebt wurde, schwer umzusetzen, weil es zu wenige Arbeitsplätze für die Gefangenen gibt und es an Finanzmitteln für Beschäftigungstherapie, kulturelle Angebote und Sport mangelt. Außerdem entsprechen die Strafanstalten in ihrer sonstigen Ausgestaltung den neuen Aufgaben noch nicht.

Anmerkungen

1) Vgl.: *N. Morris:* The Future of Imprisonment, Chicago-London 1975, S. 83 f.; *J. Sliwowski:* Kara pozbawienia wolnolci we wspolczesnym swiecie. Rozwazania penitencjarne i penologiczne (Freiheitsstrafe in der gegenwärtigen Welt. Pönitentiare und pönologische Überlegungen), Warszawa 1981, S. 182).
2) Das polnische Strafvollstreckungsgesetzbuch regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe; sein deutsches Pendant ist daher das deutsche Strafvollzugsgesetz (StVollzG).
3) *T. Szymanowski / Z. Swida:* Kodeks karny wykonawczy Komentarz (StVollzG, Kommentar), Warszawa 1998, S. 147.
4) Vgl. *T. Szymanowski:* Godnosc sprawcy przestepstwa w nowym prawie karnym (Würde des Straftäters im neuen Strafrecht), projekty kk, kpk i kkw z 1965 r. (Projekte StGB, StPO und StvollzG 1995), Przeglad Wieziennictwa Polskiego (Blatt des polnischen Gefängniswesens) 1995, Nr. 10, S. 33. Siehe auch: *B. Janiszewski:* Funkcje spoleczno-terapeutyczne systemu penitencjarnego oraz sugestie de lege ferenda (Gesellschaftlich-therapeutische Funktionen des Pönitentiarsystems und Vorschläge de lege ferenda), Ruch Prawniczy Ekonomiczny i Socjologiczny (Rechtliche, ökonomische und soziologische Bewegung) 1995, Heft 1, S. 50-51; *R. Pomianowski:* Problemy reformy polskiego systemu penitencjarnego (Probleme der Reform des polnischen Pönitentiarsystems), Przeglad Wieziennictwa Polskiego (Blatt des polnischen Gefängniswesens) 1998, Nr. 19, S. 33, *W. Markiewicz:* Stan obecny i perspektywy wieziennictwa (Aktueller Stand und Perspektiven des Gefängniswesens), Przeglad Wieziennictwa Polskiego (Blatt des polnischen Gefängniswesens) 1999, Nr. 22-23, S. 150.
5) Sieh. Rozporzadzenie Ministra Sprawiedliwosci z dnia 14 sierpnia 2003 r. w sprawie sposobow prowadzenia oddzialywan penitencjarnych zakladach karnych (Anordnung des Justizministers vom 14. August 2003 über Durchführung der Pönitentiartätigkeiten in Strafanstalten), Dz. U. (Gesetzblatt) Nr. 151, Pos. 1469.
6) In der Kommission sind neben der Anstaltsleitung sämtliche Bereiche der Anstalt vertreten.
7) Siehe *T. Szymanowski / Z. Swida:* Kodeks karny wykonawczy ... (StVollzG) S. 238.
8) Rozporzadzenie Ministra Sprawiedliwosci z dnia 26 sierpnia 2003 r. w sprawie sposobu, zakresu i trybu sprawowania nadzoru penitencjarnego (Anordnung des Justizministers vom 26. August 2003 über Bereich und Art und Weise der Pönitentiaraufsicht), Dz. U. (Gesetzblatt) Nr. 152, Pos. 1496.
9) *T. Szymanowski / Z. Swida*: Kodeks karny wykonawczy (StVollzG) S. 220.
10) Vgl. *T. Szymanowski / Z. Swida:* Kodeks karny wykonawczy ... (StVollzG) S. 26; *S. Lelental:* Kodeks karny wykonawczy, Komentarz 2, wydanie rozszerzone i zaktualizowane, Warszawa 2001, (StVollzG, Kommentar 2, erweiterte und aktualisierte Ausgabe) S. 276.
11) Vgl. *S. Lelental:* Rodzaje i typy zakladow karnych oraz systemy wykonywania kary pozbawienia wolnosci w swietle projektu kodeksu karnego wykonawczego (Arten und Typen der Strafanstalten und Systeme der Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Lichte des Projekts des StVollzG), Przeglad Wieziennictwa Polskiego (Blatt des polnischen Gefängniswesens 1994, Nr. 8, S. 39; *W. G. Rodzynkiewicz:* Wykonywanie kary pozbawienia wolnosci w systemie programowego oddzialywania. (Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Programmeinwirkungssystem) (w:) Nowa kodyfikacja prawa karnego (in: Neue Kodifizierung des Strafrechts) tom (Band) VI, pod red. (unter Red.) *L. Boguni:* Wroclaw 2000, S. 262-263, Siehe auch Uzasadnienie rzadowego projektu nowego kodeksu karnego wykonawczego (Begründung des Regierungsprojektes des neuen StVollzG (w:) Nowe kodeksy karne z 1997 z uzasadnieniami (in: Neues StGB von 1997 mit Begründungen), Warszawa 1998, S. 550.
12) Siehe *T. Kolarczyk:* Terapeutyczny system wykonywania kary pozbawienia wolnosci (Therapeutisches System der Vollstreckung der Freiheitsstrafe), Przeglad Wieziennictwa Polskiego (Blatt des polnischen Gefängniswesens) 1995, Nr. 10, S. 36; *S. Lelental:* Kodeks karny wykonawczy Komentarz 2. ..., (StVollzG, Kommentar) S. 278.
13) Dane na podstawie informacji Centralnego Zarzadu Sluzby Wiezinnej (Aufgrund der Informationen der Zentralverwaltung der Gefängnisdienste).
14) Vgl. *M. Bramska / A. Kurek / D. Schmidt:* system programowego oddzialywania w warunkach zakladu karnego zamknietego (w:) Stan i wezlowe problemy polskiego wieziennictwa (Programmeinwirkungssysteme in geschlossener Strafanstalt. Zustand und Kernprobleme des polnischen Gefängniswesens), Cz. (tel.) Iv., Wybrane instytucje kodeksu karnego wykonawczego wykonawczego praktyce penitencjarnej (Ausgewählte Institutionen des StVollzG in der Pönitiarpraxis). Biuletyn Rzecznika Praw Obywatelskich (Mitteilungsblatt des Sachwalters für Bürgerrechte) Warszawa 2000, Nr. 42, S. 116; *E. Kircho:* Ocena nowych uregulowan w kodeksie karnym wykonawczym przez skazanych (Beurteilung der neuen Regelung im StVollzG) (ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r,) (Gesetz vom 6.06.1997) (w:) Wieziennictwo nowe wyzwania (Gefängniswesen, neue Forderungen) pr. zb. pod red. (unter Red.) *B. Holyst / W. Ambrozik / P. Stepniak:* Warszawa-Poznan-Kalisz 2001, S. 186; *G. B. Szczygiel:* Spoleczna readaptacja skazanych w poslim systemie penitencjarnym (Gesellschaftliche Anpassung der Verurteilten im polnischen Pönitentiarsystem) Bialystok 2002, S. 232.
15) Vgl. *A. Szmanowska:* Wiezienie i co dalej (Gefängnis und was dann) Warszwa 2003, S. 188.
16) Vgl. Celowosc, uwarunkowania i metody zmniejszania liczby pozbawionych wolnosci w Polsce (Zweckmäßigkeit, Voraussetzungen und Methoden der Senkung der Anzahl zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen) Materialy z Konferencji odbytej 29.11.1993 r w Biurze Rzecznika Praw Obywatelskich (Konferenzmaterialien, Mitteilungsblatt des Sachwalters der Bürgerrechte) Warszawa 1994, Nr. 32, S. 69.

Aids-Hilfe in Weißrusslands Haftanstalten[1)]

Peter Wiessner

Einige Informationen zur politischen Situation in Weißrussland

Weißrussland dürfte heute das isolierteste Land der untergegangenen Sowjetunion sein. Das Land teilt sich Grenzen mit Polen, Russland, Litauen, Lettland und der Ukraine. Als mehr oder weniger maskierte Diktatur wird es von dem Machthaber Lukaschenko regiert und kontrolliert. Das Land hebt sich in den Medien vor allem durch negative Berichterstattung hervor: Tschernobyl, Lukaschenko, Menschenrechtsverletzungen, die Verschleppung/Tötung von Journalisten, die Schließung der letzten (einzigen) freien Universität des Landes im Sommer 2004, Wahlbetrügereien und der gelungene Versuch des Machthabers Lukaschenko, sich über eine Verfassungsänderung über die derzeitige (letzte) Amtsperiode hinaus ins Amt zu hieven. All dies sind Schlagzeilen, die gemeinhin mit diesem Land in Verbindung gebracht werden.

Der durch Perestroika und Glasnost Gorbatschows ausgelöste Reformprozess ist zwar auch an Weißrussland nicht spurlos vorübergegangen, blieb aber weit hinter den Veränderungen anderer ehemaliger sozialistischer Teilrepubliken zurück. Darüber können auch eingerichtete Gremien wie „Runde Tische" nicht hinwegtäuschen. Dass der staatliche Sektor keine Erfahrungen und Kenntnisse der Arbeit mit nichtstaatlichen Organisationen hat, ist nach den Aussagen von Aleksej Ilnitski (UNAIDS) ein großes Problem für die Aids-Hilfe-Arbeit im Land. Die Voraussetzungen für ein effizientes Arbeiten müssen erst noch geschaffen werden. Es gelte, den Übergang von einer totalitär zu einer demokratisch geordneten Gesellschaft zu gestalten. „Wer sehen will, wie es einst in Rußland gewesen ist", so im März 2004 eine Gesprächspartnerin bei der Aids Foundation East West in Moskau, der müsse nach Weißrussland reisen. Das ganze Land könne als eine Art „kommunistisches Museum" betrachtet werden. Dort gebe es noch vieles von dem, was uns von der untergegangenen kommunistischen Welt in Erinnerung geblieben ist, von den üblichen Monumenten angefangen, bis zu den Kolchosen. Die saubergefegtesten Straßen der Welt könne man in Minsk begutachten ... Die Straßen und Monumente habe ich gesehen: Ich kann diese Aussage bestätigen.

HIV und Aids in Weißrusslands Gefängnissen

Der Strafvollzug ist in Weißrussland nicht dem Justiz-, sondern dem Innenministerium unterstellt. Das Innenministerium spielte in der Ausübung seiner Funktionen (Kontrolle, Willkür, Verschleppung etc.) zumindest in der Vergangenheit eine eher problematische Rolle. Andere ehemalige Sowjetrepubliken, wie bspw. die Ukraine, haben aus dieser Vergangenheit die Konsequenz gezogen und den Strafvollzug, im Lichte einer besseren Gewaltenteilung, vom Innenministerium in das Justizministerium überstellt. Dies ist in Weißrussland bisher nicht geschehen. Dies dürfte der Entwicklung von Vertrauen gegenüber den Akteuren des Strafvollzugs kaum förderlich sein. In einer nachfolgend dargestellten Studie meinten 98% der befragten Strafgefangenen, dass psychologische Beratungsdienste in den Gefängnissen dringend nötig sind. Allerdings sollten diese Dienste von außen kommen: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gefängnisse, insbesondere Mitarbeiter des Innenministeriums, kämen für diese Aufgaben nicht in Frage.

Nach Angaben von Dr. Sawatski, dem Leiter der medizinischen Abteilung im Justizministerium, leben in den 33 Haftanstalten Weißrusslands derzeit 1.100 HIV positive Gefangene (Zahlen vom 1. September 2004). Vorausgesetzt, dass diese Zahlen stimmen, bedeutet dies, dass sich ca. 18% der 6.000 in Weißrussland offiziell erfassten Menschen mit HIV in Gefängnissen aufhalten. Die HIV-Prävalenz in der Bevölkerung liege derzeit bei 0,06%. In den Haftanstalten sei sie um das 40fache erhöht bei ca. 2,5%. Allerdings komme es, so Dr. Sawatski, in den Haftanstalten zu keinen Neuinfektionen. (Aids-Hilfe-Mitarbeitern in der Bundesrepublik werden Aussagen wie diese bekannt vorkommen.) Das größte Problem bestehe darin, dass sich Aids aus den Gefängnissen heraus ausbreiten könnte. 100% der HIV-positiven Gefangenen seien derzeit Drogengebraucher. Dr. Sawatski brachte dies auf die Formel, dass Drogengebrauch und HIV in Weißrussland ein und dasselbe seien.

Mit der antiretroviralen Therapie werden, laut Dr. Sawatski, in Weißrussland derzeit lediglich 36 Personen behandelt, darunter zwei Gefangene. Die Behandlungsbedürftigkeit sei derzeit relativ niedrig. Begründet wird diese Aussage damit, dass bei den meisten der Menschen mit HIV der Infektionszeitpunkt noch nicht lange zurückläge. Auf die Frage, wie viele Mutter-Kind-Übertragungen es in weißrussischen Gefängnissen gegeben habe, antwortete Dr. Sawatski, dass ihm nur eine Übertragung bekannt sei, welche 1998 stattgefunden habe. 50 Gefangene litten derzeit unter einer HIV/TBC Co.-Infektion.

Harm Reduction

Drogengebrauch ist nach den Aussagen von Larissa Savishcheva, Leiterin des Projektes „Prävention von HIV in Strafanstalten in der Republik Belarus", einem Projekt des United Nations Development Program, ein großes Problem. Bei dem Projekt handelt es sich um ein Pilotprojekt, an dem 3.000 Personen teilnehmen. Die Leiterin des Projekts stellte die Grundsätze der Schadensminimierung unter Drogengebrauchern dar. Die Darstellung erfolgte allerdings ohne das Thema „Substitution" zu erwähnen. Eines der wirklich großen Probleme sei, dass das medizinische Personal in den Gefängnissen relativ wenig Ressourcen habe und wenig effektiv arbeite; es gebe zu wenig Informationen und ein oft inhumanes Verhalten gegenüber HIV Infizierten und an Aids erkrankten Personen. Was gebraucht werde, seien:

- Aufklärungskampagnen über Aids und Drogen,
- Informationen über gefahrlose Verhaltensweisen / Zugang zu Verhütungsmitteln,
- Informationsmaterial für Gefangene,
- Fortbildungsseminare für das Personal,
- Ausbildung von Helfern unter den Insassen,
- Mitarbeit von Nichtregierungsorganisationen,
- soziologische Forschung zum Thema,
- der Einsatz unabhängiger Experten[2)].

Zu den positiven Erfahrungen zählt die Leiterin des Projekts die Kooperationsbereitschaft der Abteilung für Strafvollzugsanstalten im Innenministerium und die dort vorgenommene positive Bewertung ihrer Erfahrungen. Auf Nachfrage während der Diskussionsrunde berichtete sie,

grundsätzlich sei die Situation so, dass dann, wenn die Aidskrankheit ausgebrochen sei, eine medikamentöse Therapie im Gefängnis nicht mehr erfolge. Medikamente stünden nicht zur Verfügung. Die erkrankten Gefangenen würden freigesetzt.

Savishcheva berichtete weiterhin, dass 30 - 40% aller in Weißrussland begangenen Verbrechen auf Beschaffungskriminalität zurückzuführen seien. Am 1. Juli 2004 hätten sich nach den offiziellen Angaben 1.120 Drogengebraucher in den Justizvollzugsanstalten Weißrusslands befunden. Nach den eigenen Schätzungen seien die wirklichen Zahlen allerdings zehnfach höher. Die Arbeit mit Drogengebrauchern habe für sie allerhöchste Priorität: derzeit sind ca. 75% der Menschen mit HIV und Aids Drogengebraucher. Da es natürlich auch in Haft Drogen gebe, sei es wichtig, davor nicht die Augen zu verschließen.

Als Pilotprojekte gibt es in Weißrusslands Haftanstalten nur vereinzelt Needle Exchange Programme. Diese Programme werden in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Mitarbeitern der Haftanstalten durchgeführt.

Bedauerlicherweise gibt es in Weißrussland derzeit keine Methadonsubstitution. Dies, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen gegeben wären. 1996 wurde die Idee eines entsprechenden Pilotprojektes entwickelt, es standen bereits Städte und Gruppen fest, die daran beteiligt werden sollten. Das Vorhaben ist wegen diverser Einwände aus dem Innenministerium gescheitert. Eine endgültige Entscheidung sollte auf Regierungsebene getroffen werden. Auf die Entscheidung wird noch heute gewartet. Offensichtlich wird die Frage nach Substitutionsprojekten derzeit auch von den Mitarbeitern der Nichtregierungsorganisationen eher zurückhaltend bzw. negativ bewertet, zumindest der Nichtregierungsorganisationen, die an der Konferenz vertreten waren.

Kolonien für HIV-Positive: Isolierung, Absonderung und Diskriminierung

Die meisten Menschen mit HIV und Aids in Weißrusslands Haftanstalten sind in speziellen Kolonien / Lagern untergebracht, bspw. der Kolonie in der Region Gomina mit 154 infizierten Gefangenen. Es gibt auch spezielle Lager für Frauen. Dr. Sawatski berichtet von einem Camp, in dem 119 infizierte Frauen untergebracht sind und gemeinsam leben. Gründe dieser Absonderungspolitik sind während der Konferenz nicht benannt worden. Die Isolation und Absonderung von Menschen mit HIV und Aids scheint jedoch sowohl den Bedürfnissen des Gefängnispersonals als auch der HIV-negativen Gefangenen zu entsprechen, wie eine von Sozialwissenschaftlern der Universität Minsk durchgeführte Studie nahe legt: 73% des befragten Gefängnispersonals und 82% der befragten Gefangenen meinten, dass HIV-positive Gefangene entweder isoliert oder in speziell für sie eingerichteten Gefängnissen untergebracht werden sollten. Befragt wurden in der Studie 83 Mitarbeiter der Gefängnisse, 60 Mitarbeiter der den Gefängnissen zugeordneten Gesundheitsdienste, sowie 1.110 Gefangene. Die Studie brachte weitere interessante Ergebnisse zutage: 80% der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gefängnissen und 68% der Gefangenen würden lieber nichts mit HIV-positiven Menschen zu tun haben wollen. Als Gründe wurden genannt: „unangenehme Gefühle" und „Angst".

Die Angst vor Menschen mit HIV könnte dadurch zu erklären sein, dass das HIV-relevante Wissen sowohl unter den Gefangenen, als auch unter dem Personal ungenügend ist. 15% der Befragten unter dem Gefängnispersonal und 25% der Gefangenen haben keine oder nur unzureichende Kenntnisse über HIV und die Übertragungswege. Typische Aussagen, die dies belegen sind: „Wenn du gesund aussiehst, hast du es nicht" oder „Menschen mit HIV und Aids sind eine Gefahr für andere." Aufklärung würde dazu beitragen, die mit HIV und Aids assoziierte Angst, Stigma und Diskriminierung zu reduzieren. Dass diese Studie in Weißrussland durchgeführt und die Ergebnisse verbreitet werden konnten, kann durchaus als positives Zeichen bewertet werden. Die Reaktionen waren unterschiedlich und reichten von kompletter Abwehr und Verleugnung „das kann so nicht stimmen" bis Zustimmung „wir müssen was dagegen tun, um die Situation zu verändern".

Der Besuch in der Haftanstalt bei Glubokoye

Am 16. September 2004 wurden wir durch den stellvertretenden Gefängnisdirektor mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe durch die Haftanstalt bei Glubokoye geführt. Entgegen unseren Erwartungen war es uns erlaubt, in der Haftanstalt Fotos zu machen, auch von den Gefangenen. Da es mir als Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Gefangenen erschien, ungefragt zu fotografieren, habe ich nur Fotos von den Räumlichkeiten gemacht. Nach der Führung hatten wir die Möglichkeit, dem medizinischen Leiter der Haftanstalt Fragen zu stellen. Auch mit dem Vertreter der Gefangenenselbstverwaltung konnten wir (im Gefängnishof und in Gegenwart der Bediensteten) sprechen. Sowohl dem Gefangenenvertreter als auch dem Mediziner war es sichtlich unangenehm, von uns befragt zu werden. Der Gefangene wirkte erleichtert, als er sich abwenden durfte. Der Mediziner wendete sich bei manchen der gestellten Fragen mit Hilfe suchenden Blicken an den stellvertretenden Gefängnisdirektor und wurde in der Beantwortung der Fragen auch des Öfteren von diesem unterbrochen.

In der Haftanstalt sind ca. 1.000 zu längeren Haftstrafen verurteilte Gefangene untergebracht. Die meisten der Gefangenen sind wiederholt durch Gewaltdelikte straffällig geworden. Bei den Gefangenen handelt es sich ausschließlich um Häftlinge, die aufgrund „schwerer Taten" verurteilt wurden. Die Höchststrafe liegt derzeit bei 25 Jahren. Die Kerngebäude des Gefängnisses dienten im 18./19. Jahrhundert als ein Kloster, welches um die Jahrhundertwende als Haftanstalt umgebaut wurde. Während der deutschen Besatzung diente die Einrichtung als Konzentrationslager. Der stellvertretende Direktor teilte mit, dass damals an dem Ort viele Juden und Italiener umgebracht worden seien. Eine Gedenkstätte würde darauf hinweisen. Seit Kriegsende diene das ehemalige Konzentrationslager wieder als Gefängnis.

Die Ausstattung der Räumlichkeiten ist ärmer als die, die ich aus Deutschland kenne. Die Bausubstanz der Gebäude (19. Jahrhundert) ist jedoch mancher der Gefängnisse in der BRD durchaus vergleichbar. Die einzelnen Zellen sind überbelegt. In Räumen, nicht größer als bei uns eine durchschnittliche Essküche, übernachten in Stockbetten, auf engstem Raum, mindestens 16 Gefangene. Die Räumlichkeiten, die wir im Gefängnis betrachten konnten, reichen keineswegs für 1.000 Gefangene. Uns wurde gesagt, dass es in der Haftanstalt für 90% aller Gefangenen Arbeitsmöglichkeiten gebe. Die Arbeitsplätze, die wir ge-

sehen haben (Montagearbeiten, KFZ-Reparaturdienst etc.) legen die Vermutung nahe, dass dies nicht stimmen kann. Die meisten der Gefangenen dürften sehr wahrscheinlich keine oder sehr begrenzte Möglichkeiten zur Arbeit haben. Wenn man den Aussagen glauben schenken darf, gibt es für Menschen mit HIV und Aids in der Haftanstalt keine Einschränkungen. Gemäß ihren Fähigkeiten dürfen sie in allen Bereichen mitarbeiten. Die Arbeit der Gefangenen ist wohl so organisiert, dass es in den Werkhallen einen Kapo gibt, der die arbeitenden Gefangenen beaufsichtigt. So zumindest unser Eindruck, als wir eine der Werkhallen betraten: Vor den Werktischen steht in aufrechter, wenn nicht gar militärischer Haltung, ein Gefangener mit Blickrichtung zu den arbeitenden Gefangenen.

Es sind Stimmungsbilder wie diese, die den uns vermittelten Eindruck sehr ambivalent beurteilen lassen. Ganz offensichtlich wusste der stellvertretende Leiter der Haftanstalt exakt, was während einer Führung durch das Gefängnis zu erzählen und zu zeigen ist, um einen möglichst positiven Eindruck zu erwecken. Die Führung war gut vorbereitet und organisiert. „Da war", wie sich ein Teilnehmer an der Führung ausdrückte, „ein Profi am Werk." Mir persönlich kam die Führung wie eine Art inszeniertes Theater vor. Viele der Gesichtszüge unter den Gefangenen wirkten auf mich fahl und mangelernährt. Der Vergleich sei mir erlaubt: Es hätte mich nicht gewundert, wenn am Eingang des Gefängnisses, auf einem hölzernen Podest stehend, Gefangene für uns musiziert hätten. Beim Verlassen des Gefängnisses wartete eine Traktorladung, gefüllt mit frischen Kartoffeln vom Acker an der Pforte: Allein der Gedanke, dass auch dies makaber inszeniert gewesen sein könnte, ist Beleg genug für das Misstrauen gegenüber den präsentierten Eindrücken. Es kann sein, dass ich das Wahrgenommene überinterpretiere und mich irre.

Öffnung des Haftbereiches?

Allgemein wird von den Teilnehmern der Konferenz von einer Verbesserung innerhalb des Haftbereiches berichtet. Indiz dafür: Die Haftanstalten Weißrusslands öffnen ihre Tore seit ca. zehn Jahren zunehmend den Diensten Außenstehender. Vor allem kirchliche Mitarbeiter der unterschiedlichen Konfessionen haben die Möglichkeit, mit Gefangenen regelmäßigen Kontakt aufzunehmen. Gespräche mit Priestern sind jeden Sonntag nach dem Gottesdienst möglich. In einigen Haftanstalten engagieren sich auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Nichtregierungsorganisationen. Die bereits stattgefundene Öffnung wird als positiv und als Fortschritt beurteilt. Während der Konferenz wurde überlegt, ob diese Öffnung ausgebaut werden könnte, bspw. durch eine Kooperation bei der Ausbildung der Bediensteten zu HIV-relevanten Fragestellungen.

Als weiteres Anzeichen der Öffnung wird dargestellt, dass in zweimonatlichen Abständen Besuche von Familienangehörigen möglich seien. Für verheiratete Gefangene der Haftanstalt bei Glubokoye gebe es sogar die Möglichkeit, für drei Tage mit der Frau in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zusammen zu sein. (Wie oft und in welchen Abständen dies geschehen kann, haben wir leider nicht erfragt.) Auch sei eine Heirat in Haft möglich. Dann sei die Möglichkeit des Zusammenseins sogar auf sechs Tage ausgedehnt.

Drogen, Gewalt und Prävention

Die Frage nach Drogen- und Gewaltproblemen in Glubokoye war durch den stellvertretenden Direktor schnell beantwortet: Die Haftanstalt sei eine geschlossene Einrichtung, so etwas wie Drogen gebe es nicht. Besondere Präventionsmaßnahmen seien deshalb nicht notwendig. Abhängige Gefangene erholten sich in Haft gerade deshalb so gut, weil es dort keine Drogen gebe. Ferner gebe es für die Probleme abhängiger Gefangener extra ausgebildete Psychologen. Durch deren Arbeit würden die Gefangenen ihre Abhängigkeit verlieren ... Gewaltprobleme unter den Gefangenen gebe es ebenfalls nicht. Das Zusammenleben der Gefangenen in der Haftanstalt gestalte sich harmonisch. Gewaltanwendung durch die Gefängnismitarbeiter gebe es nicht, bzw. nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Eingangsuntersuchung und obligatorische HIV-Tests

Nach den Aussagen des stellvertretenden Direktors der Haftanstalt sind sowohl Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen, als auch regelmäßige Untersuchungen während der Haftzeit (bei denen auch HIV-Tests gemacht werden) obligatorisch. Der leitende Arzt der Haftanstalt ergänzte die Frage nach den HIV-Tests dahingehend, dass manche Gefangene für die Möglichkeit eintreten würden, wiederholt HIV-Tests durchführen zu lassen. Diese Möglichkeit sei in der Haftanstalt gegeben. Derzeit lebe nur ein HIV-positiver Gefangener in der Haftanstalt, zu Beginn des Jahres 2004 habe die Zahl bei zehn Personen gelegen. Wenn ernstliche gesundheitliche Probleme auftreten würden, würden die Gefangenen zur Behandlung in eine spezielle Abteilung eines Krankenhauses für Gefangene nach Minsk gebracht.

Auch während der Konferenz wird unsere Frage nach den obligatorischen Tests von den Verantwortlichen so dargestellt, als ob es die Gefangenen seien, die auf häufigeren HIV-Tests bestünden. Diese Möglichkeit habe erst durchgesetzt werden müssen. Verallgemeinernd kann festgehalten werden, dass der HIV-Test als zweckdienliches Mittel der Prävention betrachtet wird. Der Beauftragte von UNAIDS, Aleksei Ilnitzki erläuterte, dass man im rechtlichen Sinne zwar nicht von Zwangstests sprechen könne, dass von den Gefangenen de facto aber kein Test ausgeschlagen werde könne: Gefangene wüssten nicht, wie reagiert würde, wenn sie ein entsprechendes „Angebot" ausschlügen. Auch dies wird uns aus den Haftanstalten der Bundesrepublik bekannt vorkommen.

Anonymität / Mitteilung des Testergebnisses

Auf die Frage, wie mit der Mitteilung des Testergebnisses umgegangen werde, überrascht der Gefängnisarzt mit der Aussage, dass HIV-positive Gefangene dies freiwillig den Mitgefangenen sagen würden. Natürlich erscheint uns diese Aussage als äußerst fragwürdig. Möglicherweise verweist diese Auskunft auf ein unter den Gefangenen Weißrusslands übliches Ritual. Wir befragten Dr. Sawatski dazu. Dieser betonte, dass der HIV-Status von Ärzten und Personal anonym behandelt werde, dass es unter den Gefangenen allerdings eine „schlechte Gewohnheit", eine Art „Ritus" gebe, nach dem jeder Gefangene (mehr oder minder gezwungen) bei Ankunft in einem Geständnis den anderen Häftlingen Auskunft über sich, seine Tat und Verurteilung und seinen Gesundheitszustand gebe bzw. zu geben habe.

Lohn / Taschengeld / Einkauf / Kondome

Wir erfahren lediglich, dass es „nicht viel" sei, was die Gefangenen für ihre Arbeit erhalten. Das meiste geht für Unterkunft und Verpflegung drauf, welche die Gefangenen zu bezahlen hätten. Im Gefängnisladen der Haftanstalt bei Glubokoye gebe es die Möglichkeit einzukaufen. Selbstverständlich gebe es keinen Alkohol. Unsere Nachfrage, ob Gefangene auch Kondome kaufen könnten, wird bejaht.

Möglichkeiten der Hilfestellung

Welche Möglichkeiten der Hilfestellung seitens unserer Arbeit in der BRD sind denkbar? Was sollte getan werden? Vorstellbar, wünschenswert und sicherlich sinnvoll wären der Austausch von Broschüren und die Hilfestellung bei Fortbildungsveranstaltungen. In meinem Vortrag über die Arbeitsprinzipien der Haftarbeit in der BRD aus dem Blickwinkel einer Nichtregierungsorganisation habe ich vor allem den Aspekt der Selbsthilfe, der Freiwilligkeit (keine Zwangsgespräche) und der Anonymität (keine obligatorischen Tests) akzentuiert. Wenn ich den Rückmeldungen glauben schenken darf, dann war es für die Teilnehmer der Konferenz wichtig, so einfache Dinge zu hören, wie bspw. dass ...

- wir Zwangsberatung, Zwangstests etc. strikt ablehnen, dass wir im Kontakt mit unseren Klienten auf Freiwilligkeit (als eines unserer wichtigsten Arbeitsprinzipien) setzen;
- Prävention nur mit und nie gegen die hauptsächlich betroffenen Gruppen funktionieren kann;
- Prävention auf freiwilliger Basis, bspw. durch gemeinsames Lernen, besser funktioniert, als durch die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, wie bspw. durch Zwangstests;
- Menschen mit HIV und Aids der verschiedenen Betroffenengruppen (Schwule, Drogengebraucher etc.) bei uns ihre eigenen Vereine gründen, bzw. gegründet haben und selbstverständlich auch im Haftbereich mitarbeiten können;
- in vielen unserer Projekte Menschen mit HIV und Aids selbstverständlich und gleichberechtigt mitgestalten und mitarbeiten und gegenüber den HIV-negativen Mitarbeitern oft sogar Vorgesetztenpositionen einnehmen;
- kaum Projekte entwickelt werden, ohne jene Gruppen zu befragen und zu integrieren, für welche die Projekte bestimmt sind;
- ehrenamtliche Mitarbeit in Haftanstalten einen hohen Stellenwert genießt;
- Anonymität und Neutralität als Arbeitsgrundsatz unabdingbar sind.

Sicher kann durch uns aus der Bundesrepublik nur dann ein Beitrag geleistet werden, wenn dies seitens der im Haftbereich Weißrusslands Tätigen auch erwünscht ist. Die Diskussionen mit den Teilnehmern der Tagung haben mir deutlich gemacht, dass unvoreingenommene Kommunikation, gegenseitiger Respekt und ein Austausch über die geleistete Arbeit dabei wohl das Wichtigste ist.

Anmerkungen

1) Vom 15.-19. September 2004 hatte der Autor als Mitarbeiter der Münchner Aids Hilfe mit dem Schwerpunkt der Betreuung HIV-positiver Gefangener die Möglichkeit, an einer Konferenz in Minsk zum Thema HIV und Aids in weißrussischen Haftanstalten teilzunehmen. Die Konferenz beinhaltete den Besuch einer Haftanstalt bei Glubokoye. Dieser Bericht fasst die dabei gesammelten Beobachtungen zusammen.
2) Dieser Absatz ist dem Protokoll der Tagungsleiter des Projektes „Versöhnung in Europa" entnommen (unveröffentlicht).

Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in Litauen

Juliane Zolondek / Gintautas Sakalauskas

I. Einleitung

Litauen trat gemeinsam mit neun weiteren Staaten am 01.05.2004 der Europäischen Union bei und zeigt damit seine politische Orientierung gen Westen. Zuvor durchlebten die Bürger Litauens eine wechselvolle Geschichte[1]. Von den drei baltischen Staaten kann Litauen auf die längste Tradition der Eigenstaatlichkeit zurückblicken – bereits im 13. Jahrhundert wurde das Litauische Reich gegründet. Erst 1795 verliert der Staat erstmals die Eigenstaatlichkeit und gerät unter die Herrschaft des russischen Zarenreichs. Diese Fremdherrschaft sollte bis zum Ende des Ersten Weltkrieges anhalten. Im Frühjahr 1918 sagt sich Litauen von Russland los und begründet mit der Verfassung von 1922 die Republik Litauen. Doch bereits 1939 wird das Land im Rahmen des Hitler-Stalin-Paktes der Einflusssphäre der Sowjetunion zugesprochen und wird im Juli 1940 zur 15. Sowjetrepublik. Erst zu Beginn der 1990er Jahre gewinnen die Selbstständigkeitsbestrebungen Litauens erneut an Kraft und es kommt zur Lossagung von der Sowjetunion. Am 11.03.1990 erklärt das litauische Parlament unter Präsident Landsbergis die Wiederherstellung der Unabhängigkeit, doch erst Ende August 1993 verlassen die letzten Sowjettruppen Litauen. 1992 schließlich wurde die neue Verfassung in einem Bürgerreferendum angenommen. Der litauische Staat konstituierte sich als parlamentarische und demokratische Republik. Im Grundrechtsteil der Verfassung werden den Bürgern umfassende Rechte gegenüber dem Staat garantiert und er wird zudem auf die Prinzipien der Rechts- und Sozialstaatlichkeit verpflichtet. Zahlreiche neue Gesetze sind in allen Rechtsgebieten in Kraft getreten, u.a. auch im Strafvollzug. Dies war dringend notwendig, da der Strafvollzug bis dahin (nach sowjetischer Vorgabe) dem Innenministerium zugeordnet und militärisch organisiert war.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist die Darstellung des Strafvollzugssystems des Landes. Aus der Kenntnis des Vollzugsrechts sind jedoch nur begrenzt Rückschlüsse auf die Realität im Strafvollzug möglich. Berücksichtigung finden daher auch die Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und gegebenenfalls die, den Strafvollzug betreffenden, Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Ebenso werden ausgewählte Aspekte des Projektes Mare Balticum, in dessen Rahmen auch zwei Strafanstalten in Litauen untersucht wurden, Beachtung finden.

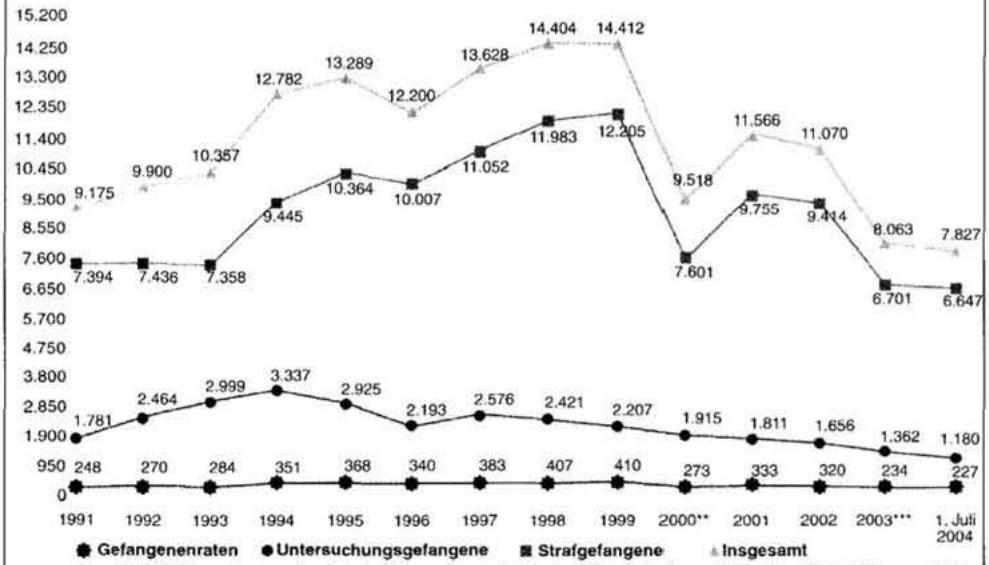
II. Allgemeines

Einen ersten groben Überblick über einige statistische Daten des litauischen Strafvollzugs zeigt die folgende Tabelle[2]:

	Litauen (Stichtag: 01.01.2004)
Gefangene abs.	8.063
Gefangegenenrate (Gefangenene pro 100.000 EW)	234
Anzahl von Anstalten	15
Ausländeranteil	1,6%
Auslastung	84,2%

In den 15 litauischen Haftanstalten waren am 01.01.2004 insgesamt 8.063 Gefangene inhaftiert. Auffallend ist die mit 234 Gefangenen pro 100.000 Einwohner für westeuropäische Verhältnisse hohe Gefangenenrate. 1998 lag sie jedoch noch bei 368, wobei die Ursache v.a. in der verschärften Kriminalpolitik seit 1995 lag. Mittlerweile ist eine deutlich positivere Tendenz zu beobachten. Gefangenenraten sind jedoch nicht monokausal zu erklären, sondern beruhen auf einer Vielzahl von Ursachen. Dabei ist die Verhängung von Freiheitsstrafen auch abhängig von den Möglichkeiten, die das Sanktionensystem zur Verfügung stellt. Des Weiteren haben Untersuchungen gezeigt, dass auch sich verschlechternde ökonomische Bedingungen zu einer Steigerung der Gefangenenpopulation führen können[3]. Genau dieser Grund wurde auch von den litauischen Kriminologen seit Anfang der 90er Jahre immer wieder betont. Diese Zeit war durch wirtschaftliche, soziale und rechtliche Umbrüche gekennzeichnet, die vor allem zu ökonomischen und sozialen Problemen in Litauens Bevölkerung führten. Auch das Sanktionensystem war im Hinblick auf alternative Sanktionen begrenzt und wurde erst jetzt durch eine wesentlich breitere Palette an Sanktionsmöglichkeiten ersetzt. Das neue StGB sieht nunmehr acht Strafen vor, u.a. auch die gemeinnützige Arbeit. Freiheitsstrafen werden seltener als zuvor verhängt[4]. Sehr gering ist mit 1,6% der Ausländeranteil an den Gefangenen. Was die Auslastung, welche mit 84,2% angegeben ist, angeht, so muss angemerkt werden, dass die Haftanstalten in Litauen sehr unterschiedlich belegt sind und manche trotz der scheinbar günstigen Gesamtauslastung überbelegt sind.

Abb. 1: Gefangene in Litauen 1991-2004 (jeweils am Ende des Jahres)



* Seit 2003 werden zu den Strafgefangenen auch die eine Arreststrafe verbüßenden Verurteilten gezählt.

** Im Jahr 2000 wurde eine umfangreiche Amnestie erlassen.

*** Am 1.Mai 2003 trat das neue StGB in Kraft.

III. Gesetzliche Grundlagen

Ähnlich wie in den anderen aus der UdSSR hervorgegangenen Staaten, ist auch in Litauen nach der Verkündung der Unabhängigkeit im März 1990 die alte sowjetische Strafgesetzgebung in Kraft geblieben[5]. Erst am 01.01.1995 traten erste umfangreiche Änderungen des alten litauischen StGB in Kraft, die zu einer Verschärfung der Kriminalpolitik führten und einen massiven Anstieg der Anzahl von Strafgefangenen zur Folge hatten (s.o.)[6]. Am 22.12.1998 wurde die Todesstrafe in Litauen abgeschafft[7]. Bis 1991 konnte diese in Litauen für 18 Straftatbestände verhängt werden, im Dezember 1991 führte eine Änderung des StGB zu einer Einschränkung der Anwendbarkeit der Todesstrafe auf den qualifizierten Mord[8]. Die Reform des Strafvollzugs begann 1995 mit den durch einen Beschluss des Parlaments der Republik Litauens verabschiedeten Grundzügen der Rechtssystemreform. In ihnen wurden die wichtigsten strategischen Richtungen der Reform des Strafvollzugs vorgegeben. Diese Grundzüge wurden vollständig in das neue litauische Strafvollstreckungsgesetzbuch[9] eingearbeitet, welches am 27.07.2002 verabschiedet wurde und am 01.05.2003 in Kraft trat. Es löste das alte litauisch-sowjetische Besserungsarbeitsgesetzbuch (BAGB) von 1971 ab. Das StVollstrGB regelt die Vollstreckung aller im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen, die Mehrzahl der Normen enthalten jedoch Regelungen zum Strafvollzug. Darüber hinaus ist der Strafvollzug in Litauen in zahlreichen Rechtsverordnungen (in erster Linie Regierungs- und Ministerverordnungen) geregelt. Das war bereits zur Zeit der Sowjetunion so. Man wollte die Institutionen nicht durch Gesetze einschränken, sondern ihnen möglichst weite Spielräume überlassen. Diese Praxis findet sich auch heute noch. Die Rechtsverordnungen dürfen den Regelungen des StVollstrGB nicht widersprechen und sollen diese konkretisieren. Problematisch ist jedoch, dass die Vorschriften des StVollstrGB oftmals inhaltsleer sind und lediglich bestimmt ist: „Die Einzelheiten werden vom Justizministerium geregelt." Unter anderem sind wichtige Dinge wie die Arbeitsentlohnung für Strafgefangene, die Durchführung einer Durchsuchung oder die Mindestgröße der Grundfläche, die für jeden Strafgefangenen zur Verfügung stehen muss (in der Regel 3 m²) nur in einer Rechtsverordnung geregelt. Die wichtigste Verordnung im litauschen Strafvollzug ist die „Hausordnung der Besserungshäuser" – sie ist doppelt so umfangreich wie das StVollstrGB. Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Fragen des Strafvollzugs lediglich in Rechtsverordnungen geregelt und nur ein Drittel im StVollstrGB. Aber gerade der Strafvollzug greift in wesentliche Grundrechte der Gefangenen ein und somit sollte eine Legitimation durch förmliche Gesetze vorzugswürdig sein.

1. Vollzugsziele und allgemeine Grundsätze des Vollzugs

Bemerkenswert ist, dass das litauische StVollstrGB kein ausdrückliches Vollzugsziel formuliert. In § 1 II StVollstrGB wird lediglich der Zweck des Gesetzes erläutert: „eine solche Ordnung der Strafvollstreckung festzulegen, dass der Verurteilte, nach der Strafverbüßung seine Lebensziele auf legitime Art und Weise und mit legitimen Mitteln erreicht". Aus dieser Zweckbestimmung wird jedoch

deutlich, dass die Aufgabe des Vollzugs die zukünftige Straffreiheit des Verurteilten ist und damit dem Wiedereingliederungs- bzw. Resozialisierungsgrundsatz anderer europäischer Rechtsordnungen entspricht. Die zukünftige Straffreiheit soll gem. § 111 StVollstrGB durch sog. Besserungsmaßnahmen erreicht werden. Dabei wird insbesondere die Arbeit als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Besserung des Strafgefangenen angesehen. Weitere Besserungsmaßnahmen sind die soziale Rehabilitation, die Schul- und Berufsausbildung und die Besserung durch das Strafvollzugsregime.

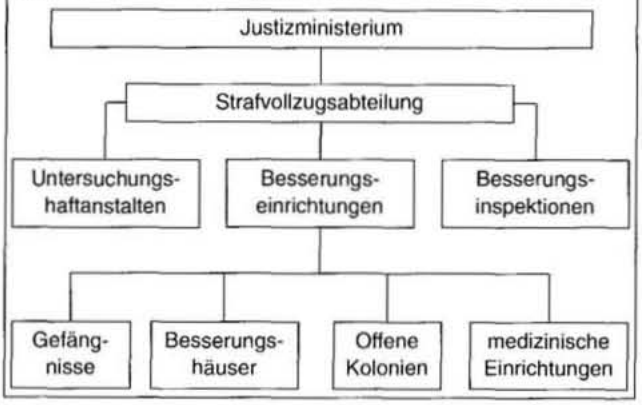
2. Strafanstalten

Grundsätzlich sieht das litauische StVollstrGB zwei Arten von Strafanstalten vor. Am meisten verbreitet sind die sog. Besserungshäuser[10]. In diesen werden die Gefangenen in Gemeinschaftshafträumen (in der Regel Baracken) untergebracht, die am Tage nicht verschlossen sind. Die Gefangenen können sich am Tag innerhalb der jeweiligen Abteilung bzw. Lagerzone frei bewegen[11]. Der zweite Typ von Vollzugseinrichtungen sind Gefängnisse, seit langem gibt es jedoch nur eines in Vilnius, in dem etwa 150 bis 200 Gefangene inhaftiert sind (am 01.11.2004 waren es 156, davon 74 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte). Im Gefängnis sind die Inhaftierten wesentlich umfassender von der Außenwelt isoliert als in den Besserungshäusern. Sie können sich ohne Aufsicht nicht frei bewegen und die Hafträume sind auch zur Tageszeit verschlossen. Zusätzlich zu den Besserungshäusern und dem Gefängnis gibt es spezielle Strafanstalten für Frauen, ein Jugendbesserungshaus in Kaunas und eine sog. offene Kolonie.

Des Weiteren erfolgt der Vollzug der Strafe unter den Bedingungen verschiedener Regime. Unterschieden wird das einfache, das leichte und das disziplinarische Regime[12]. Diese unterscheiden sich in den Haftbedingungen. So kann man im disziplinarischen Regime keinen Besuch empfangen, keinen Fernseher und kein Radio besitzen, auch Ausgang oder Ausführung ist nicht möglich[13]. Ebenfalls von der Regimeart abhängig ist die dem Gefangenen zur Verfügung gestellte Grundfläche[14]. Gem. § 50 StGB und § 63 StVollstrGB entscheidet das Gericht, in welcher Art von Strafanstalt der Gefangene die Strafe verbüßen muss. Dort werden zunächst alle Inhaftierten in die einfache Regimegruppe eingewiesen. Eine Änderung der Regimeart kann auf Grund von Belobigungen oder verhängten Disziplinarmaßnahmen erfolgen. Am 01.01.2003 befanden sich unter Anwendung des alten BABG ca. 47% aller litauischen Strafgefangenen in Besserungshäusern des strengen Regimes[15]. Ende 2003, nachdem das neue StVollStrGB bereits über ein halbes Jahr in Kraft war, befanden sich lediglich 3,3% aller Strafgefangenen in einer disziplinarischen Regimegruppe.

Umfassende Aufgaben haben die sog. Besserungsinspektionen. Sie sind ebenso für Personen, die aus dem Strafvollzug zur Bewährung entlassen wurden (§ 157 StVollstrGB, § 77 StGB) zuständig, wie auch für die Personen, gegenüber denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 75 StGB). Des Weiteren vollstrecken sie die Entziehung der öffentlichen Rechte gem. § 44 StGB und die Entziehung des Rechts, eine bestimmte Arbeit oder bestimmte Tätigkeit auszuüben (§ 45 StGB). Die Besserungsinspektionen sind auch für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit (§ 46 StGB, § 18 StVollstrGB) und für die Vollstreckung der Freiheitsbeschränkungsstrafe zuständig (§ 48 StGB, § 19 StVollstrGB). Ferner wird eine der strafrechtlichen Maßregeln – die nicht bezahlte Arbeit

Abb. 2: Die Einrichtungen des litauischen Strafvollzugs



(§ 70 StGB) – von den Besserungsinspektionen vollstreckt. Alle betroffenen Personen werden in das Register der Besserungsinspektionen eingetragen und von diesen betreut und kontrolliert. Insbesondere erteilen sie Informationen, helfen bei der Arbeitssuche und versuchen die Reintegration in die Gesellschaft zu fördern. Bemerkenswert ist, dass die Besserungsinspektionen befugt sind, die im StVollstrGB festgelegten Disziplinar- und Belobigungsmaßnahmen anzuordnen[16].

3. Trennungsprinzipien

Angesichts der nur geringen Zahl an Gefangenen ist es erstaunlich, wie zahlreich die Trennungs- und Differenzierungsvorgaben des neuen StVollstrGB sind. Gem. § 70 II StVollstrGB müssen zunächst Jugendliche und Erwachsene jeweils nach Geschlecht getrennt untergebracht werden. Diese vier Gefangenengruppen müssen in verschiedenen Einrichtungen untergebracht sein. In einer Einrichtung oder je nach Möglichkeit in verschiedenen Einrichtungen getrennt werden müssen: Verurteilte, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, „gefährliche" Rückfalltäter[17], lebenslängliche Strafgefangene, TBC-Kranke, Staatsangehörige anderer Staaten, Gefangene, die als Beamte der legislativen oder exekutiven Gewalt tätig waren und letztlich Verurteilte für vorsätzliche Straftaten und solche, die für eine fahrlässige Straftat verurteilt wurden. Zusätzlich zu diesen „Muss-Bestimmungen" kann die Strafverwaltung noch weitere Personen trennen. Dazu gehören u.a. Behinderte, frühere Staatsangestellte und vermindert Schuldfähige. Ob all diese Trennungen sinnvoll sind, kann bezweifelt werden. Zunächst führt eine so starke Untergliederung zu einer sehr ungleichmäßigen Verteilung der Gefangenen. Während manche Einrichtungen nur schwach ausgelastet sind, sind andere stark überbelegt[18]. Ein weiterer Nachteil ist die – durch die getrennte Unterbringung – noch gesteigerte Stigmatisierung für manche der Gefangenengruppen (z.B. „gefährliche" Rückfalltäter). Zweck der Trennungen ist laut Gesetzgeber die soziale Rehabilitation der Verurteilten zu fördern, die Sicherung der Aufsicht und Sicherheit der Verurteilten und die Sicherung der Anstaltsordnung.

4. Arbeit und Ausbildung der Gefangenen

Wie bereits oben erwähnt, wird im litauischen Strafvollzug die Arbeit als Hauptinstrument zur Besserung der Gefangenen bewertet[19]. Gem. § 125 I StVollstrGB besteht Arbeitspflicht. Wie in vielen westeuropäischen Ländern liegt das Problem jedoch eher darin, dass den Gefangenen nicht ausreichend Arbeit angeboten werden kann. Die Zeiten, in denen der Strafvollzug in Litauen für den Staat

ein gewinnträchtiger „Wirtschaftszweig" mit einer fast 100%igen Beschäftigung der Gefangenen war, sind vorbei[20]. Im Jahr 2002 arbeiteten nur noch ca. 25% der Strafgefangenen. Der Mindeststundenlohn beträgt umgerechnet ca. 0,73 EUR und der Mindestmonatslohn ca. 125 EUR[21]. Allerdings gibt es gem. § 132 StVollstrGB massive Abzüge vom Arbeitslohn für den Fonds für die soziale Unterstützung der Verurteilten (bis zu 25% des Arbeitslohns)[22]. Weitere Abzüge können ggf. zur Befriedigung von Vollstreckungsbefehlen und anderen Zahlungsverpflichtungen und für Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder erfolgen. Fünf Prozent des Arbeitslohns werden auf das persönliche Aufbewahrungskonto des Verurteilten überwiesen[23]. Nach Berücksichtigung aller Abzüge müssen dem Inhaftierten mindestens zwanzig Prozent seines Monatslohns verbleiben. Im litauischen Strafvollzug können Gefangenen Aufsichts- und Anleitungsaufgaben im Bereich der Arbeit übertragen werden. Dies kann einerseits insofern positiv wirken, als dass Gefangene Verantwortung übernehmen können. Andererseits ist diese Aufgabenübertragung jedoch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und der Machtausübung gegenüber anderen Gefangenen kritisch zu beurteilen. Eine abschließende Beurteilung ist nicht möglich, da Kenntnisse über die konkrete Ausgestaltung fehlen, wobei jedoch die Übertragung von Aufsichtsfunktionen aus o.g. Gründen generell abzulehnen ist. Neben der bezahlten Arbeit können die Gefangenen gemäß § 134 StVollstrGB ohne Bezahlung für die Reinigung und Erhaltung der Innen- und Außenanlagen der Besserungseinrichtung herangezogen werden. Solche Arbeiten dürfen nicht länger als zwei Stunden am Tag dauern und sind in der arbeitsfreien Zeit zu erledigen. Bemerkenswert ist, dass die Trennungsprinzipien auch bei der Arbeit strengste Berücksichtigung finden müssen. Zusätzlich zur Arbeit in der Anstalt gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt zu arbeiten oder sich ausbilden zu lassen[24].

Die Ausbildung gehört gemäß § 111 StVollstrGB zu den wichtigsten Maßnahmen der Besserung. Somit erscheint es unverständlich, dass das neue StVollstrGB im Vergleich zum alten BAGB die Altersgrenze für die Schulbildung heruntergesetzt hat und „Muss-Vorschriften" in unverbindlichere „Kann-Vorschriften" umgewandelt hat. Nach dem BAGB sollte die Schulbildung für alle Personen bis zum 40. Lebensjahr unterstützt werden, nach dem StVollstrGB ist sie nur noch für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr obligatorisch, danach ist sie nur auf schriftlichen Antrag hin zu organisieren. Weiterhin kann nach dem StVollstrGB eine Berufsausbildung und -fortbildung organisiert werden. Nach der alten Gesetzeslage musste die Berufsausbildung angeboten werden und nur für die Fortbildung enthielt das BAGB eine „Kann-Vorschrift". Während der Ausbildung, die auch aufgrund der Gesetzesänderung nur wenige Strafgefangene wahrnehmen können, wird weder eine Arbeits- noch eine sonstige Entlohnung gezahlt.

5. Kontakte zur Außenwelt

Die Kontaktmöglichkeiten im litauischen Strafvollzug sind begrenzt und hängen vielfach vom Regime ab. Die einzige in keinem Regime limitierte Kontaktmöglichkeit ist der Schriftwechsel. Der Empfang von Besuchen, wobei kurze (bis zu vier Stunden) und lange (bis zu zwei Tagen) unterschieden werden, Paketen und das Führen von Ferngesprächen ist, außer im disziplinierenden Regime im Gefängnis in Vilnius, grundsätzlich möglich. An Vollzugslockerungsmöglichkeiten gibt es Ausgang oder Ausführung von bis zu zehn Tagen[25] aus besonderem Anlass und den Freigang. Zusätzlich sieht das StVollstrGB als neue Regelung die Möglichkeit von Hafturlaub vor. Dessen Anwendungsmöglichkeiten sind jedoch so begrenzt, dass er nur in sehr geringem Ausmaß gewährt werden kann[26]. Abschließend muss festgestellt werden, dass die Kontakte mit der Außenwelt im litauischen Strafvollzug sehr stark beschnitten sind und im disziplinarischen Regime praktisch (außer beim Schriftwechsel) auf null reduziert werden. Eine massive Ausweitung von Kontaktmöglichkeiten im neuen StVollstrGB wäre wünschenswert gewesen.

6. Disziplinarmaßnahmen

Im litauischen Strafvollzug können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden: Warnung oder Verweis, Säuberung von Räumen, Verbot ein Paket zu bekommen, Einkaufsverbot bis zu einem Monat, Verhängung verschiedener Arrestarten bis zu 15 Tagen (bei Jugendlichen bis zu zehn Tagen) und die Versetzung in ein strengeres Vollzugsregime. Eine Disziplinarmaßnahme wird sofort (bis maximal nach Ablauf eines Monats) vollstreckt und eine Beschwerde beim Vorgesetzten des Bediensteten, der diese angeordnet hat, hat keine aufschiebende Wirkung. Problematisch ist, dass die Disziplinarmaßnahme durch den Vorgesetzten nur dann gemildert oder aufgehoben werden kann, wenn der anordnende Bedienstete seine Befugnisse überschritten hat oder sich herausstellt, dass der Gefangene keinen Verstoß begangen hat. Die Überschreitung der Befugnisse bezieht sich jedoch lediglich auf die Zuständigkeit des Bediensteten. Zwar bestimmt § 143 II 2 StVollstrGB, dass eine Disziplinarmaßnahme der Schwere und Art der Rechtsverletzung entsprechen muss, aber eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird nicht als Überschreitung der Befugnisse i.S.d. § 143 IX 3 StVollstrGB angesehen. Vielmehr hat das in § 143 II 2 ausgedrückte Verhältnismäßigkeitsprinzip lediglich symbolischen Charakter. Somit gibt es keine Änderung der Disziplinarmaßnahme, wenn diese grob unverhältnismäßig ist. In einem Staat jedoch, der das Rechtsstaatsprinzip in seiner Verfassung verankert hat, sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei allen Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Im litauischen Strafvollzug können gem. §§ 140, 142 StVollStrGB neben Disziplinarmaßnahmen auch Belobigungen ausgesprochen werden. Tadelloses Verhalten, Initiative und aktive Beteiligung an Rehabilitationsmaßnahmen, tüchtiges Arbeiten und Lernen können u.a. zu einer zusätzlichen Gewährung eines Rechts, z.B. bzgl. zusätzlichen Besuchs, Paketempfangs oder Telefonaten, zu einer Prämie oder gar zu einer Versetzung in eine leichtere Regimegruppe führen. Im gesamten litauischen Strafvollzug wurden 2003 15.336 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Dem standen 6.933 Belobigungsfälle gegenüber[27].

7. Vollzugspersonal

Der Vollzugsstab ist in den verschiedenen Strafanstalten Litauens unterschiedlich aufgebaut. Dies liegt u.a. an den unkonkreten Rechtsvorschriften (im StVollstrGB sind Fragen des Anstaltspersonals nicht geregelt), die das Personal betreffen. Insbesondere die Einstellung von Fachpersonal (z.B. Lehrer, Psychologen, Ärzte) ist nur ungenau in einer Rechtsverordnung geregelt. Danach sind Fachkräfte in ausreichender Zahl einzustellen. In allen Strafanstalten gibt es drei Kategorien von Anstaltspersonal: die (uniformierten) Vollzugsbediensteten, (zivile, meist in der Verwaltung tätige) Staatsbeamte und Mitarbeiter[28]. Am 17.07.2003 arbeiteten im litauischen Strafvollzug 2.424

Vollzugsbedienstete (davon 14,8% weiblich), 35 Staatsbeamte (68,6% weiblich) und 1.143 Mitarbeiter (64,9% weiblich). Ein massives Problem ist der Mangel an Personal (v.a. aufgrund der niedrigen Gehälter) und die hohe Fluktuation der niedrigen Ränge (Besoldungsgruppen). Ein Teil der aus dem Vollzugsdienst scheidenden Beamten wird wegen einer rechtswidrigen Zusammenarbeit mit Gefangenen entlassen, obwohl dies nur in schwerwiegenden Fällen und nach mehrmaligen Abmahnungen geschieht. Das freiwillige Ausscheiden von Mitarbeitern liegt oftmals an der niedrigen Bezahlung und den schweren Arbeitsbedingungen im Vollzug[29]. Ausbildung und Fortbildung sowie die Umschulung des Personals im Strafvollzug organisiert das Ausbildungszentrum der Strafvollzugsabteilung. Ein Einführungskurs im Ausbildungszentrum dauert 12 bis 24 Wochen, Fortbildungs- und Umschulungskurse dauern bis zu 12 Wochen[30].

IV. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Anti-Folter-Konvention

Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch die Europäische Anti-Folter-Konvention sind Konventionen des Europarats, die für Litauen, das am 14.05.1993 beigetreten ist, verbindlich gelten.

Die Förderung eines humanen Strafvollzugs unter Berücksichtigung der EMRK in den Ostseeanrainerstaaten strebt das an der Universität Greifswald durchgeführte Projekt „Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte" (im Folgenden: Mare Balticum) an[31]. Gegenstand der Untersuchung ist eine Bestandsaufnahme der tatsächlichen Lebens- und Haftbedingungen der Gefangenen in ausgewählten Strafvollzugsanstalten in den Ländern Estland, Finnland, Litauen, Polen, Russland, Schweden und Deutschland und damit einhergehend eine stärkere Beachtung der Menschenrechte im Strafvollzug und eine Angleichung der Strafvollzugsverhältnisse. Zur Erfassung der genannten Aspekte wurden vier Datenerhebungsinstrumente gewählt:

1. Ein Basisfragebogen, der der Gefängnisleitung der jeweiligen Anstalt vorgelegt wurde und zur Erhebung allgemeiner Informationen zur konkreten Strafvollzugseinrichtung dient und insbesondere jene Faktoren fokussiert, die unmittelbar die Lebenssituation der Gefangenen berühren.
2. Die meisten der untersuchten Anstalten wurden von den Projektmitarbeitern persönlich besucht, um sich im Rahmen von Anstaltsbegehungen und Gesprächen mit der Gefängnisleitung eingehend über die Anstalten zu informieren.
3. Ein Fragebogen für Inhaftierte erfasst u.a. soziodemographische Daten der Gefangenen und Informationen zur Inhaftierung, das psychische und physische Wohlbefinden, die Möglichkeiten zu Arbeit und Ausbildung.
4. Die Befragung der Bediensteten mittels eines Fragebogens dient u.a. der Erfassung zentraler handlungsleitender Einstellungen zu Gefangenen, zum Strafvollzug sowie zur eigenen beruflichen Rolle.

In Litauen wurden das Gefängnis in Vilnius und die 2. Besserungs-Arbeitskolonie im Frühjahr/Sommer 2003 untersucht.

1. Litauen im Licht der EMRK

Die EMRK wurde am 27.04.1995 von Litauen ratifiziert. Seitdem gab es insgesamt 18 Urteile zu Individualbeschwerden gegen den Staat Litauen. In elf Fällen wurde ein Verstoß gegen die Konvention festgestellt[32]. Besonders häufig handelt es sich dabei um Verstöße gegen Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und gegen Art. 6 EMRK (Recht auf faires Verfahren)[33].

Zwei der 18 Urteile beziehen sich konkret auf Fälle, in denen der Kläger sich gegen bestimmte Haftbedingungen wehrt. Im Urteil des Falles Puzinas gegen Litauen vom 14.03.2002 wurde eine Verletzung des Briefgeheimnisses (Art. 8 EMRK) festgestellt und dem Kläger eine Entschädigung zugesprochen[34]. Puzinas war im Sniego Gefängnis in Vilnius inhaftiert und beantragte im Juli 1998 eine Verlegung in ein anderes Gefängnis. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Daraufhin beschwerte sich der Kläger bei verschiedenen litauischen und internationalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Die Antwortschreiben erhielt der Kläger geöffnet. Des Weiteren fand der Ombudsmann heraus, dass ein Brief des Klägers an seine Ehefrau, in dem er Bedienstete des Diebstahls beschuldigte, zensiert war. Nach dem alten BAGB war die Zensur und Kontrolle sämtlicher Briefe (außer denen an oder vom Staatsanwalt) erlaubt. Der EGMR zeigte sich überzeugt, dass eine solche Vorschrift das legitime Ziel verfolgt, Störungen und Straftaten vorzubeugen. Er konnte jedoch keine Gründe finden, die eine Zensur oder Kontrolle von Briefen an internationale Institutionen oder die Ehefrau rechtfertigen. In einer demokratischen Gesellschaft seien derartige Eingriffe nicht geboten. Ein Verstoß gegen Art. 8 der Konvention wurde somit vom EGMR bejaht[35].

Ein weiterer, wesentlich umfangreicherer Fall wurde am 24.07.2001 vor dem EGMR verhandelt. Im Fall Valasinas gegen Litauen behauptete der Kläger eine Verletzung von Art. 3 EGMR aufgrund sehr schlechter Haftbedingungen während seiner Inhaftierung in der 2. Pravieniskes Besserungs-Arbeitskolonie von April 1998 bis April 2000[36]. Valasinas behauptete u.a., dass die Schlafsäle massiv überbelegt seien, dass Toiletten ohne Sichtschutz wären und die hygienischen Bedingungen nicht hinnehmbar seien[37]. Der Gerichtshof hörte daraufhin als Zeugen den Anstaltsleiter und einen Bediensteten, untersuchte Berichte des Ombudsmanns und besuchte das Gefängnis am 26.05.2000, um sich selbst ein Bild von der Situation zu machen. Dabei sah der Gerichtshof zahlreiche Aussagen des Klägers nicht bestätigt. Die medizinische Versorgung werde gut organisiert, die Quantität des Essens pro Gefangenen und auch die Einhaltung der Sanitätsnormen wird jeden Tag vom Sanitätsdienst kontrolliert. Der Speisesaal sei zwar zeitweise überfüllt, aber keiner der Gefangenen bliebe ohne Essen. Die Sichtschutzwände wurden in den Toiletten erst 1999 eingerichtet[38], immer noch fehlte das Toilettenpapier. Das Gericht bedauerte dies, sah aber darin keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

Ein weiterer Punkt der Beschwerde betraf eine körperliche Durchsuchung im Mai 1998. Nach einem Besuch, bei dem der Kläger zusätzliche Nahrungsmittel erhielt, musste er sich in Anwesenheit einer weiblichen Bediensteten völlig entkleiden. Daraufhin untersuchte ein Bediensteter den Körper des Klägers und berührte dabei auch die Geschlechtsorgane und danach die Nahrungsmittel, ohne dabei Gummihandschuhe zu tragen oder sich die Hände zu waschen. Die Frau hätte mit den anderen Bediensteten geraucht und die Durchsuchung beobachtet. Nach Valasinas' Meinung war das Ziel der Durchsuchung, ihn in Anwesen-

heit einer Frau zu erniedrigen. Nach dem alten BAGB war es verboten, die Durchsuchung im Beisein eines Bediensteten des anderen Geschlechts durchzuführen. Beweise, die die Aussage des Klägers widerlegten, konnten nicht gefunden werden. Der EGMR entschied, dass die Durchsuchung in der geschilderten Art und Weise (v.a. wegen des Beiseins der weiblichen Bediensteten) eine erniedrigende Behandlung sei und somit gegen Art. 3 der Konvention verstößt. Der letzte Punkt der Beschwerde betraf die Öffnung und verspätete oder zum Teil unterbliebene Weiterleitung von Briefen an internationale Organisationen. Hier stellte der Gerichtshof, aus den gleichen Gründen wie im oben dargestellten Fall Puzinas vs. Litauen, einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest.

2. Litauen im Licht der Anti-Folter-Konvention

Berichte des CPT (European Committee for the Prevention of Torture) zu Besuchen in Litauen

Litauen hat am 26.11.1998 die Anti-Folter-Konvention ratifiziert und wurde seitdem zweimal vom CPT besucht. Es handelte sich jeweils um periodische Besuche. Der erste Besuch fand im Februar 2000 statt, der zweite Besuch im Februar 2004.

Veröffentlicht ist bis jetzt lediglich der Bericht zum ersten Besuch[39].

Während des zehntägigen Besuchs wurden u. a. das Gefängnis in Vilnius und das Besserungshaus des verstärkten Regimes[40] in Pravieniskes aufgesucht. In beiden Strafanstalten wurde eine z.T. extreme Überbelegung festgestellt.

2.1. Gefängnis Vilnius

In Vilnius standen 1.200 Haftplätze zur Verfügung, die mit 1.712 Gefangenen belegt waren. Zwei Drittel der Inhaftierten waren U-Häftlinge, des Weiteren gab es eine Frauenabteilung mit 93 Inhaftierten. Befragte Inhaftierte berichteten dem CPT von Schlägen mit dem Schlagstock, Tritten und Stößen. Über ähnliche Vorfälle wurde auch von weiblichen Inhaftierten berichtet: Bedienstete würden die Gefangenen schlagen, wenn diese Anordnungen nicht befolgen. Des Weiteren wird im Bericht über die oftmals sehr schlechten Beziehungen der Gefangenen untereinander informiert. Es gäbe eine starke Hierarchie im Gefängnis, zahlreiche Insassen hätten Angst vor Misshandlungen und müssten für stärkere Gefangene sauber machen und/oder sich beschimpfen lassen[41]. Zu den Haftbedingungen wird berichtet, dass Acht-Quadratmeter-Zellen mit bis zu sechs Gefangenen belegt und auch die Zustände in der Frauenabteilung schlecht waren. Dort sind Schlafsäle von 15-55 m² mit 6-20 Betten ausgestattet. Lediglich 94 (für geringfügige Straftaten verurteilte) Gefangene hatten eine Vollzeitarbeit[42]. Für alle anderen Gefangenen war die einzige Aktivität außerhalb der Zelle der einstündige Hofgang[43]. Die medizinische Versorgung war gewährleistet und alle Bediensteten waren in erster Hilfe ausgebildet. Die Kontakte zur Außenwelt waren im Gefängnis Vilnius sehr beschränkt, pro Quartal war lediglich ein zweistündiger Besuch erlaubt.

2.2. Pravieniskes Besserungshaus (verstärktes Regime)

Auch das Besserungshaus des verstärkten Regimes in Pravieniskes war zum Zeitpunkt des Besuchs überbelegt. Auf 1.850 Haftplätze kamen 2.171 Inhaftierte. Hier wurde dem CPT über Beleidigungen der Gefangenen durch Bedienstete berichtet. Ein massives Problem sei die Hierarchie unter den Gefangenen. Es wird berichtet, dass einige Gefangene Verstöße gegen die Anstaltsordnung begingen, um in Disziplinarzellen verlegt zu werden und somit Angriffen anderer Inhaftierter zu entgehen. Einige Gefangene fassten die Situation so zusammen: „In den Zellen kann alles passieren." In Pravieniskes gibt es v.a. Schlafsäle von ca. 50-55 m² Größe, die mit bis zu 40 Gefangenen belegt sind. Aufgrund dieser Überbelegung wurden während des Tages sämtliche Türen in den Unterbringungseinheiten geöffnet. Pro Woche konnten die Inhaftierten einmal duschen. Die Arbeitsmöglichkeiten waren begrenzt, von den ca. 2.000 Gefangenen sind ca. 200 beschäftigt gewesen und 28 absolvierten eine Ausbildung. Die Ausstattung der medizinischen Abteilung sei gut, allerdings kämen zahlreiche Beschwerden von den Gefangenen bzgl. der Qualität der Versorgung und dem oftmals nur verspätet möglichen Zugang zu einem Arzt. Pro Jahr haben die Inhaftierten Anspruch auf vier kurze und vier lange Besuche, zusätzlich können sie sich Besuche „verdienen".

2.3. Empfehlungen des CPT bzgl. der besuchten Strafanstalten

Angesichts der Beobachtungen und Gespräche in den beiden Strafanstalten Vilnius und Pravieniskes sprach das CPT in seinem Bericht u.a. folgende Empfehlungen aus:

1. Die Überbelegung sollte energisch bekämpft werden und Strategien zu deren Abbau entwickelt werden.
2. Die Anstaltsleiter sollten ihren Bediensteten unmissverständlich mitteilen, dass physische Misshandlungen oder verbale Beleidigungen nicht akzeptabel sind.
3. Konkrete Strategien sollten entwickelt werden, um das Problem der Gewalt unter Gefangenen einzudämmen.
4. 8 m² große Zellen sollten max. mit zwei Gefangenen belegt werden, die Überbelegung in den Schlafsälen sollte reduziert werden.
5. Die Möglichkeiten für Aktivitäten außerhalb der Zellen sollten geschaffen/erhöht werden.
6. Fälle von Verletzungen von Gefangenen, die durch Misshandlungen anderer Gefangener verursacht wurden, sollen vom Arzt aktenkundig gemacht werden und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.
7. Die Anzahl von möglichen Besuchen im Gefängnis von Vilnius sollte erhöht werden.

V. Fazit

Insgesamt betrachtet muss festgestellt werden, dass die Gegebenheiten im litauischen Strafvollzug teilweise noch sehr unbefriedigend sind. Zu bedenken ist jedoch, dass das neue StVollstrGB Anfang Mai 2003 in Kraft trat und somit erst jetzt nach und nach die Folgen der sowjetischen Gesetzgebung überwunden werden können. Litauen hat für den Strafvollzug eine gesetzliche Regelung geschaffen, die in die richtige Richtung weist, aber dennoch Anlass zur Kritik gibt. Insbesondere wäre die Vermeidung von zu großen Spielräumen für das Justizministerium im Rahmen von Rechtsverordnungen wünschenswert gewesen. Auch hätte man in Anbetracht des Vollzugsziels die Möglichkeiten von Vollzugslockerungen wesentlich stärker ausbauen sollen.

In Litauen steht man trotz zehnjähriger Eigenständigkeit ganz am Beginn eines Änderungs-/Transformationsprozesses, der Jahre in Anspruch nehmen wird. Die zentrale Vollzugsverwaltung geht davon aus, dass die Umsetzung der Reformen zehn bis fünfzehn Jahre in Anspruch nehmen wird. Entscheidend in den nächsten Jahren ist eine realistische Zielsetzung, die sich an der europäischen Praxis orientiert, diese jedoch nicht diskussionslos übernimmt,

sondern den Gegebenheiten des Landes anpasst und weiterentwickelt. Um diesen Prozess zu begleiten und übernational zu kontrollieren sind regelmäßige Besuche des CPT und die Orientierung des Landes an der Rechtsprechung des EGMR wichtig.

Maßgeblich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im litauischen Strafvollzug wird sein, ob es gelingt, die Überbelegung weiter zu reduzieren. Das neue StGB von 2003 hat dazu einige Voraussetzungen geschaffen, indem alternative Sanktionen wie die gemeinnützige Arbeit und die Strafaussetzung zur Bewährung ausgeweitet wurden. Es bleibt zu hoffen, dass die Akzeptanz dieser Sanktionen bei der Justiz und in der Bevölkerung weiter steigt. Abschließend sollte man sich im litauischen, wie auch in jedem anderen Strafvollzug immer wieder verdeutlichen, dass die Strafe allein im Verlust der Freiheit und nicht etwa in zusätzlichen Umständen der Inhaftierung bestehen darf[44].

Anmerkungen

1) Vgl. zum Folgenden: Auswärtiges Amt, Litauen Geschichte, unter: http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=9&land_id=98 und: Bundeszentrale für Politische Bildung, Geschichte Litauen unter http://www.bpb.de.
2) King's College London, World Prison brief Lithuania, unter: www.kcl.ac.uk.
3) *Arloth*, Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich, ZfStrVo 2002, S. 3-7 (4).
4) Während 1998 noch 92,6% aller verhängten Strafen Freiheitsstrafen waren, betrug deren Anteil im Jahr 2002 nur noch 79,5%. Vgl. Statistik des litauischen Präventionszentrums, unter: http://www.nplc.lt.
5) *Lammich*, Einige aktuelle Probleme des Strafvollzugs in Litauen, ZfStrVo 1995, S. 138-141 (138).
6) 1994 gab es 7.358 Strafgefangene, 1995 waren es 10.364 Strafgefangene.
7) Auswärtiges Amt, Litauen Geschichte, unter: http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=9&land_id=98. Vgl. dazu auch die Entscheidung des litauischen Verfassungsgerichts unter http://www.lrkt.lt/doc_links/pagr.htm (englische Version).
8) *Lammich / Piesliakas*, Strafrechts- und Kriminalitätsentwicklung seit der Unabhängigkeitserklärung vom März 1990, MschrKrim 1994, S. 377-387 (378).
9) Im Folgenden StVollstrGB abgekürzt.
10) Zur Zeit gibt es in Litauen neun Besserungshäuser, darunter ein Jugendbesserungshaus.
11) *Lammich*, a.a.O. (Anm. 4), S. 139.
12) Nach dem alten BAGB unterschied man das allgemeine, verstärkte und strenge Vollzugsregime.
13) Diese strengen Regelungen für das disziplinarische Regime der Besserungshäuser sind erst durch das neue StVollStrGB geschaffen worden.
14) Im Besserungshaus müssen für jeden Gefangenen 3 m² Grundfläche zur Verfügung stehen, im Gefängnis sind es 5 m². Die angegebenen Grundflächen gelten unabhängig vom Regime.
15) Das strenge Regime entspricht nach dem neuen StVollstrGB dem disziplinarischen Regime.
16) Vgl. dazu unter Punkt 6. Disziplinarmaßnahmen.
17) Welche Rückfalltäter als gefährlich eingestuft werden, bestimmt § 72 II StGB.
18) *Justickis / Peckaitis* (2001), Lithuania in van Zyl *Smit / Dünkel* (*Hrsg.*), Imprisonment today and tomorrow, S. 449 ff. (455).
19) Vgl. *Lammich*, a.a.O. (Anm. 5), S. 140; *Justickis / Peckaitis* (2001), a.a.O. (Anm. 18), S. 459.
20) Vgl. *Lammich*, a.a.O. (Anm. 5), S. 140.
21) Vgl. zur Berechnung des deutschen Arbeitslohns § 43 StVollzG.
22) Ein Großteil des Geldes wird gemäß einer Regierungsverordnung vom 14.04.2003 für die soziale Unterstützung der Gefangenen und Entlassenen verwendet.
23) Ähnlich dem deutschen Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG.
24) Ähnlich dem Freigang nach dem deutschen StVollzG.
25) Im litauischen Recht werden Urlaub und Ausgang anders als in Deutschland definiert. Ausgang gem. § 105 Abs. 1 StVollstrGB kann auch das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (bis zu zehn Tage) beinhalten. § 105 des litauischen StVollstrGB entspricht etwa § 35 des deutschen StVollzG.
26) Der Hafturlaub kann nur Gefangenen gewährt werden, die ihre Strafe im leichten oder einfachen Vollzugsregime verbüßen und mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt haben. Zusätzlich muss der Anstaltsleiter die Persönlichkeit des Gefangenen und sein Verhalten berücksichtigen. Gefangene der leichten Regimegruppe werden jedoch in der Regel nach der Hälfte der zu verbüßenden Haftzeit frühzeitig entlassen. Bei den Gefangenen des einfachen Regimes ist eine frühzeitige Entlassung nach zwei Dritteln der Haftzeit die Regel. Zahlreiche Gefangenengruppen sind von vornherein vom Hafturlaub ausgeschlossen (z.B. Ausländer, vermindert Schuldfähige, „gefährliche" Rückfalltäter, an Infektions- oder Geschlechtskrankheiten leidende Gefangene). Maximal können zwölf Tage Hafturlaub pro Jahr gewährt werden.
27) Vgl. die Statistik des Litauischen Präventionszentrums, unter: http://www.nplc.lt.
28) Dazu zählen Lehrer, Ausbilder, Psychologen, z.T. auch Ärzte, Sozialarbeiter.
29) *Lammich* (1995), a.a.O. (Anm. 5), S. 140.
30) Eine der Situation in Deutschland vergleichbare mehrjährige Ausbildung der Vollzugsbediensteten gibt es in Litauen nicht.
31) Vgl. *Dünkel, u.a.* (2004), Strafvollzug und Menschenrechte, Situation und Lebensbedingungen im Strafvollzug im Ostseeraum, Unveröffentlichtes Manuskript, Greifswald.
32) Darunter eine Beschwerde des ehemaligen Ministerpräsidenten Litauens (Feststellung Verstoß gegen Art. 6 I EMRK) und eine Beschwerde des ehemaligen Verteidigungsministers (Feststellung Verstoß gegen Art. 5 I, IV, 6II EMRK).
33) European Court of Human Rights, Case-law collection search, unter: http://hudoch.echr.coe.int.
34) Vgl. Case of Puzinas v. Lithuania, Application no. 00044800/98 unter: http://hudoch.echr.coe.int.
35) Im Basisfragebogen des Projekts Mare Balticum gab sowohl die Anstaltsleitung des Gefängnisses Vilnius als auch die der 2. Besserungs-Arbeitskolonie Pravieniskes an, dass keine Briefzensur stattfindet, auch Telefongespräche würden nicht abgehört.
36) Vgl. Case of Valasinas v. Lithuania, Application no. 00044558/98, unter: http://hudoch.echr.coe.int.
37) Im Rahmen des Projekts Mare Balticum wurden bei der Anstaltsbegehung in Pravieniskes (in der 2. Besserungs-Arbeitskolonie) folgende Beobachtungen gemacht: Im besichtigten Schlafsaal war der Raum aufgrund sehr eng gestellter Doppelstockbetten begrenzt und es gab weder Wasser noch WC's im Saal. Der besuchte Sanitärraum war dreckig und mit acht Toiletten („französisches System") ausgestattet, die ohne jede Abgrenzung direkt nebeneinander lagen. Die Zellen des Disziplinarbereiches lagen im Keller und die Luft war deutlich schlechter als in anderen Bereichen der Anstalt. Eine Zelle konnte besichtigt werden, die ca. 8 m² groß war und vier Gefangene beherbergte. In diesem äußerst kleinen Raum war auch ein WC, dass jedoch nicht abgetrennt war. Die Zelle war zusätzlich zu einer ersten festen Tür noch mit einer innen liegenden Gittertür versehen. Vom Gang gingen extrem kleine (ca. 4m²) Höfe ab, die nach oben vergittert und zusätzlich zu einem Drittel oder der Hälfte überdacht waren. Die Wände waren gemauert, so dass eine Aussicht nur in den Himmel möglich war.
38) Projekt Mare Balticum: Dies bestätigte sich bei den Anstaltsbegehungen nicht. Im Gefängnis Vilnius und in der 2. Besserungs-Arbeitskolonie in Pravieniskes wurden zahlreiche Toiletten ohne Sichtschutz gesehen. Zudem gaben von 98 befragten Gefangenen dieser Anstalten 25% an, die von ihnen benutzten Toiletten seien ohne jeden Sichtschutz. Des Weiteren gaben 35,2% der 98 befragten Gefangenen in den Anstalten Vilnius und Pravieniskes an, dass das Duschwasser nicht warm genug ist. 60,4% der befragten Gefangenen gaben an, das ihr Haftraum feucht ist und 53,8% empfinden, dass ihr Haftraum nicht ausreichend beheizt wird.
39) CPT-Bericht Litauen, unter: http://www.cpt.coe.int/documents/ltu/2001-22-inf-eng.pdf.
40) Nach dem neuen StVollstrGB wird dieses Regime jetzt als leichtes Regime bezeichnet.
41) Projekt Mare Balticum: Im Rahmen der Gefangenenbefragung gaben über die Hälfte (56,3%) der befragten Inhaftierten (in Vilnius und Pravieniskes zusammengefasst) an, dass sie das Gefängnisklima als eher bedrohlich denn sicher empfinden. 26,4% fühlen sich nachts ziemlich oder sehr unsicher. 38,6% der Befragten gaben an, ziemlich oder sehr große Angst zu haben, geschlagen/getreten oder anders verletzt zu werden. Opfer einer solchen Tat - während ihrer derzeitigen Inhaftierung - sind 18,9% der Befragten geworden, wobei 9,5% angaben, dass die Verletzung durch einen Bediensteten verursacht wurde.
42) Projekt Mare Balticum: Nach Angaben der Gefängnisleitung arbeiteten am 19.09.2003 im Gefängnis in Vilnius von 791 Gefangenen 290 (Voll- und Teilzeit), das entspricht einer Beschäftigungsquote von 36,7%. In der Ausbildung befanden sich 96 Inhaftierte.
43) Für Frauen und Kranke gibt es täglich zwei Stunden Hofgang.
44) Vgl. Art. 64 EMRK.

Straffälligen- und Bewährungshilfe im Ausland

Ein Praxisbericht über die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstelle für niederländische Inhaftierte im Ausland *)

Heinrich Althoff

1. Einleitung

Immer mehr Niederländer[1] verbüßen eine Haftstrafe in ausländischen Gefängnissen. Am 31.12.2003 waren 2.476 Niederländer jenseits der Landesgrenze inhaftiert; zehn Jahre zuvor lag die Zahl noch bei 1.000. Ähnlich wie Deutsche, die im Ausland einsitzen, sind Niederländer überwiegend wegen des Besitzes oder Schmuggels von Drogen (80%) inhaftiert[2]. Die meisten Niederländer waren in europäischen Staaten (Deutschland, England, Frankreich und Spanien), gefolgt von den USA und Surinam in Haft, wobei Deutschland mit 362 Inhaftierten an erster Stelle lag. Insgesamt sind Niederländer zur Zeit in über achtzig Ländern inhaftiert.

Die Situation der niederländischen Gefangenen in deutschen Gefängnissen unterscheidet sich kaum von denen anderer ausländischer Inhaftierter in Deutschland. Viele niederländische Gefangene tun sich schwer mit der „offiziellen deutschen Kultur", dem formalen Umgang und insbesondere mit der Tatsache, dass vollzugliche Entscheidungen, ihrer Auffassung nach, nicht begründet und erklärt werden. Neben diesen kulturellen Unterschieden erschweren u.a. vor allem Sprachbarrieren die Haftzeit. Aufgrund dieser mangelnden Sprachkenntnisse werden niederländische Gefangene weitestgehend von Aus- und Weiterbildungsangeboten ausgeschlossen[3]. Auch können deshalb selbst per Urteil ausgesprochene Therapien im Vollzug meist nicht ausgeführt werden. Was bleibt ist das Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO verbunden mit der Abschiebung in die Niederlande nach Verbüßung von mindestens der Hälfte der Strafe. Eine weitere Benachteiligung besteht darin, dass nur selten Freigang oder die Verlegung in den offenen Vollzug gewährt werden. Hinzu kommt, dass niederländische Inhaftierte aufgrund der Entfernungen wenig Besuch von Angehörigen und/oder Freunden bekommen.

Diese pauschalen Aussagen werden weitestgehend von Mitarbeitern der Konsularabteilungen sowie von den Besuchsfreiwilligen bestätigt. Ihre regelmäßigen Berichte sind in den Akten dokumentiert[4]. Aus einigen ihrer Mitteilungen sei hier zitiert: „Beim ersten Mal ist Bewachungspersonal bei den Gesprächen anwesend. Der Betreffende gibt an, dass er schlecht behandelt wird. Auf all seine Versuche (arbeiten zu können, um zu telefonieren, um Kleidung und Schuhe kaufen zu können) folgt immer wieder ein ‚Nein'. Sage ihm zu, hierüber einen Brief an die Gefängnisdirektion zu schreiben."

„Er findet die Führungspolitik im Gefängnis schlecht, da keine Informationen gegeben werden. Er sagt, dass dies vor allem in den ersten Wochen seiner Inhaftierung der Fall war, in denen er überhaupt nicht wusste, woran er war. Es bestand keine Möglichkeit, mit jemandem zu sprechen. Auch vom Sozialarbeiter bekam er wenig Informationen."

„Er sitzt mit fünf anderen auf einer Zelle. Erst nach acht Tagen wurde seine Mutter über seine Inhaftierung informiert. Er darf nicht telefonieren."

„Er darf telefonieren, aber nur auf deutsch und im Beisein von Aufsichtspersonal. Seine Eltern sprechen aber kein deutsch."[5]

Aber auch über die Zustände in deutschen Gefängnissen geben diese Berichte Aufschluss:

„Er sitzt im dritten Stock ohne Fenster, allein eine Luke für Frischluftzufuhr ist vorhanden. Er kann nicht nach draußen gucken. Neben dem Gebäude ist eine Schule, und er hört die Kinder jeden Tag. Damit hat er Schwierigkeiten. Er teilt die Zelle mit einem Landsmann."

„Er war am Boden zerstört, als er hörte, dass seine Ehefrau zu Besuch da war. Sie durfte aber nicht in die Anstalt, da sie sich nicht angemeldet hatte und kein Übersetzer anwesend war."

„Es geht ihm schlecht. Seit seiner Inhaftierung Mitte Februar bis heute - Ende April - war er in der Krankenabteilung. Morgen kommt er in eine normale Zelle. Er findet die Zustände im Gefängnis schrecklich. Da er wegen Drogen angeklagt ist, darf er nichts, er sitzt 24 Stunden in seiner Zelle."

„Er sitzt in einer Vier-Mann-Zelle, zusammen mit drei Deutschen. Leider gibt es für ihn keine Arbeit und so sitzt er 23 Stunden am Tag in seiner Zelle. Außer einer Stunde ‚Aufenthalt im Freien' hat er keine Bewegung. Er klagt, dass seine Zellengenossen innerhalb des Gefängnisses mit Drogen (Heroin) handeln und ein reger Drogengebrauch stattfindet. Er selbst befürchtet einen Rückfall und dass er wieder Drogen konsumiert. Der von ihm befürchtete Rückfall ist erfolgt: Er hat bereits im Gefängnis Kokainpillen genommen und Hasch geraucht."

2. Entstehung und Zielsetzung der Unit B&BB

Die staatlichen Autoritäten eines Landes, in dem ein ausländischer Staatsangehöriger festgenommen und inhaftiert wird, sind an erster Stelle für dessen Wohlergehen verantwortlich. Wie in Deutschland, vertritt auch in den Niederlanden das niederländische Außenministerium die Interessen der inhaftierten Niederländer im Ausland. Seit 1975 unterhält die niederländische Straffälligen- und Bewährungshilfe (Stichting Reclassering Nederland, kurz SRN genannt)[6] eine Kontakt- und Beratungsstelle für niederländische Inhaftierte im Ausland und internationale Beziehungen (Unit Buitenland en Buitenlandse Betrekkingen, kurz B&BB genannt). Vorrangiges Ziel der Unit B&BB, die ihren Sitz in Utrecht hat, ist die Rückkehr des Inhaftierten in die niederländische Gesellschaft.

Sobald die Konsularabteilung der niederländischen diplomatischen Vertretung erfährt, dass ein Niederländer im Ausland festgenommen und inhaftiert wurde[7], kontaktiert sie den Inhaftierten postalisch und informiert ihn über die Angebote der Straffälligen- und Bewährungshilfe. Diesem Schreiben wird ein Anmelde- und Aufnahmeformular (intakeformulier) beigefügt, wovon ca. 40% der im Ausland einsitzenden Niederländer Gebrauch machen. Inhaftierte

*) Ich danke dem Leiter Frans Lemmers und dem Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenteam, insbesondere Klaas Spoelstra, Ans Herbrink, Mark Douwes und Henk Beukers der Kontakt- und Beratungsstelle für niederländische Inhaftierte im Ausland und internationale Beziehungen in Utrecht für die Unterstützung und Auskunftbereitschaft.

können mit Hilfe des Formulars ihren sozialen und persönlichen Hintergrund erläutern und ihre Anliegen und Erwartungen vortragen. In der Regel handelt es sich dabei um konkrete Fragestellungen, verbunden mit der Bitte um Unterstützung. Auf der Grundlage dieses ausgefüllten Aufnahmeformulars prüft die Unit B&BB, ob die Vorstellungen des Inhaftierten in einem Betreuungs- und Maßnahmeplan (plan van aanpak) umgesetzt werden können. An dessen Durchführung wird regelmäßig die zuständige lokale Abteilung der Straffälligen- und Bewährungshilfe in der Heimatregion des Inhaftierten beteiligt.

3. Aufgaben und Tätigkeitsfelder

Die Aufgaben der Unit B&BB bestehen in der Koordination der Aktivitäten der Straffälligen- und Bewährungshilfe für die im Ausland inhaftierten Niederländer. Dazu zählen insbesondere:

- Information und Beratung,
- Vermittlung und Berichterstattung,
- Prüfung und ggf. Zuführung zur Straffälligen- und Bewährungshilfe nach Rückkehr in die Niederlande,
- Koordination von Freiwilligenbesuchen sowie
- Koordination von Fort- und Weiterbildungen während der Haft.

Die Unit B&BB fungiert als Kommunikationsschaltstelle zwischen vielen Beteiligten: Dem niederländischen Gefangenen selbst, den justiziellen Einrichtungen in dem betreffenden Land, der eingeschaltenen lokalen Unit der Reclassering, dem Übersetzer von Berichten, den niederländischen Behörden, Partnern und Verwandten des inhaftierten Niederländers, Freiwilligen.

Als Kontakt- und Beratungsstelle für niederländische Inhaftierte im Ausland und internationale Beziehungen führt die Unit B&BB folgende Tätigkeiten durch:

- Erstellen eines Sozialberichtes und ggf. eines Empfehlungsberichtes,
- Betreuung während der Haftzeit sowie Unterstützung von Verwandten in den Niederlanden,
- Förderung von Ausbildungsaktivitäten,
- Vorbereitung der Rückkehr in die Niederlande und
- Aufbau und Pflege ausländischer Kontakte.

3.1 Erstellen von Sozial- und Empfehlungsberichten

Auf Wunsch des Inhaftierten, und wenn dies zeitlich möglich ist, da Erarbeitung und Übersetzung ca. zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen, erstellt die Unit B&BB in Zusammenarbeit mit der lokalen Straffälligen- und Bewährungshilfe einen so genannten Sozialbericht (voorlichtingsrapport), der den sozialen und persönlichen Hintergrund des Beklagten bzw. Untersuchungsgefangenen erläutert. Dieser Bericht kann im anhängigen Strafverfahren bei der Gerichtsverhandlung, in der Regel durch den Anwalt des Beklagten bzw. Untersuchungsgefangenen, eingesetzt werden. Der Sozialbericht ist vergleichbar mit dem der deutschen (Jugend-)Gerichtshilfe und wird in der jeweiligen Landessprache verfasst. In 2003 wurden 119 derartiger Sozialberichte durch die Unit B&BB erstellt.

Neben diesem Sozialbericht erstellt die Unit B&BB auf Wunsch auch einen so genannten Empfehlungsbericht (adviesrapport). Dieser Empfehlungbericht kann bei der Entscheidung über die mögliche Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe in den Niederlanden (dazu später) eine Rolle spielen. Er gibt Auskunft über die jeweiligen Resozialisierungschancen sowie die Hilfs- und Unterstützungsangebote der Reclassering und anderer Einrichtungen. In 2003 wurden in der jeweiligen Landessprache 72 Empfehlungsberichte durch die Unit B&BB verfasst.

3.2 Betreuung während der Haftzeit und Unterstützung von Verwandten in den Niederlanden

Eine der zentralen Tätigkeiten der Unit B&BB ist die Beratung und Betreuung von niederländischen Inhaftierten im Ausland, denn bei einer Inhaftierung im Ausland tauchen regelmäßig viele Fragen im Zusammenhang mit Rechtsbeistand, Besuchserlaubnis, Post und der Zusendung von Geld, Waren oder Lebensmitteln auf. Für zahlreiche Länder sind bei der Unit B&BB entsprechende Broschüren erhältlich, die die am häufigsten gestellten Fragen beantworten. Die Broschüre „gearresteerd in Duitsland", für in der Bundesrepublik inhaftierte Niederländer gibt Auskunft über Rechtsbeistand, Strafprozess, Rechtsmittel und Gefangenschaft und enthält ein Musterschreiben, eine Wörterliste sowie wichtige Anschriften. Die eigentliche Betreuungsarbeit wird im Wesentlichen durch Freiwillige[8], d.h. durch Niederländer die in dem entsprechenden Land leben, geleistet. In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der Besuchsfreiwilligen ernorm angestiegen: Waren es 1997 noch 65, so belief sich ihre Zahl 2003 auf 277. Diese Besuchsfreiwilligen waren in 46 Ländern aktiv und betreuten im Jahre 2003 insgesamt 1.781 Inhaftierte im Rahmen von 6.774 Besuchen.

In Berlin sind zum Beispiel eine Frau und drei Männer als Freiwillige für die Unit B&BB tätig (Stand: April 2003). In vierwöchigen Abständen besuchen sie inhaftierte Niederländer in drei Berliner Gefängnissen sowie in den ostdeutschen JVA's Bautzen, Zwickau, Torgau und Waldheim. Zu Beginn ihrer Freiwilligentätigkeit stand Aufklärungsarbeit: Die Gefängnisleitungen mussten über die Angebote und Arbeitsweisen der niederländischen Straffälligen- und Bewährungshilfe und speziell über die Unit B&BB informiert und von deren Notwendigkeit überzeugt werden, danach wurden gute Kontakte zu den Besuchsabteilungen aufgebaut. Das war erforderlich, wie ein Bericht in der Freiwilligenzeitschrift „morse" zeigt. In einer Rückschau berichtet der Freiwillige Rosenberg dort über seine Anfangserfahrungen[9].

Nachdem er zu hören bekommen hatte, dass die entsprechenden Inhaftierten keine Bewährung hätten, meldet er sich nunmehr beim Besuch stets als „Douwe Rosenberg von der Botschaft" an und nicht als „ehrenamtlicher Bewährungshelfer". Sich selbst als „Vollzugshelfer" zu bezeichnen, war für Rosenberg keine Alternative. Um diese Funktion sei man nicht zu beneiden, so Rosenberg weiter, denn vom Gefängnispersonal werde man als „der allerletzte Arsch" bezeichnet. Wenn ich einen Inhaftierten sprechen will, so Rosenberg, kriege ich als Antwort: „Worüber?" Ich sage dann, dass ich in dienstlicher Angelegenheit komme. Dann wird nichts mehr gefragt und ich kann mit den Inhaftierten Niederländisch sprechen und natürlich ohne Aufsicht.

Ein anderer Freiwilliger ist der Sozialarbeiter Gerad ter Donkelaar[10] der im grenznahen Bereich wohnt. Seit sechs Jahren reist ter Donkelaar als Freiwilliger für die Unit B&BB. Alle zwei Wochen, meist schwer bepackt mit niederländischen, deutschen und türkischen Zeitungen und Zeitschriften besucht er zwischen 10 und 20 niederländische Inhaftierte in den niedersächsischen JVA's Lingen, Groß-Hesepe, Meppen und Osnabrück. Für ter Donkelaar ist es wichtig, gut zuzuhören, die Klagen und Beschwerden ernst

zu nehmen, um so langsam ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. Von daher sind für ihn die Gespräche mit den Inhaftierten der Ausgangspunkt für sein weiteres Engagement. 80 Prozent der Inhaftierten, die er besucht, sind wegen Drogenschmuggels verurteilt. Für einige von ihnen, so ter Donkelaar, sei es lediglich eine unangenehme Unterbrechung ihrer kriminellen Aktivitäten; wenn sie aber merkten, dass sie ihn nicht vor ihren Karren spannen könnten, dann sähe er sie meist auch nicht mehr in seiner Sprechstunde.

Wie den Akten zu entnehmen, erstatten ter Donkelaar und auch die anderen Besuchsfreiwilligen der Unit B&BB durch schriftliche Berichte regelmäßig Rückmeldung über ihre Besuche. Hieraus ergeben sich Fragen und Aufgabenstellungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unit B&BB. So übernehmen die Besuchsfreiwilligen eine Brückenfunktion und dienen gewissermaßen als Vorposten für die Unit B&BB. Um Überschneidungen zu vermeiden, informieren die Besuchsfreiwilligen in der Regel auch das entsprechende Konsulat bzw. die Botschaft über ihre Besuche, da diese staatlichen Institutionen ebenfalls, von Amts wegen, Besuche abstatten. Über die Konsulate und die Botschaft akquiriert die Unit B&BB auch überwiegend ihre Freiwilligen, da im Ausland Lebende am ehesten mit diesen staatlichen Institutionen den Kontakt haben, z.B. durch Passverlängerungen und Eintragung ins Wählerverzeichnis.

In Ländern oder in Regionen, in denen keine Besuchsfreiwilligen vor Ort zur Verfügung stehen, betreuen Freiwillige per Briefkontakt die dortigen niederländischen Inhaftierten. In 2003 standen 15 in den Niederlanden wohnende Personen, sogenannte Korrespondenzfreiwillige, in Briefkontakt mit 50 im Ausland inhaftierten Landsleuten in 16 Ländern. Da die Freiwilligenarbeit ein wesentlicher Bestandteil der Unit B&BB ist, wird ihr große Aufmerksamkeit gewidmet. Mit jedem Freiwilligen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Darin muss sich die/der Freiwillige u.a. verpflichten, die Zielsetzungen der Reclassering zu akzeptieren, über jeden Besuch einen kurzen schriftlichen Bericht zu erstellen sowie die allgemein geltenden Geheimhaltungspflichten zu wahren. Die Unit B&BB verpflichtet sich ihrerseits, die Freiwilligen zu versichern, die aus der Freiwilligenarbeit entstehenden Kosten (Reisekosten, Kosten für Kaffee, Telefon etc.) zu erstatten und die Freiwilligen so gut wie möglich zu begleiten. Außerdem wird jedem Freiwilligen das „Handbuch Reclasseringsfreiwilliger im Ausland" zur Verfügung gestellt, bei dem es sich um eine umfassende Loseblattsammlung handelt. Die Ausgabe für Deutschland gibt u.a. Auskunft über das niederländische und das deutsche (Straf-)Rechtssystem, das Gefängniswesen sowie über die Straffälligen- und Bewährungshilfe. Auf regionaler Ebene werden einmal im Jahr Treffen mit allen Freiwilligen organisiert, an dem auch der für die jeweilige Region zuständige Mitarbeiter der Unit B&BB teilnimmt. Dreimal pro Jahr erscheint die Zeitschrift „morse", die die Freiwilligen über aktuelle Entwicklungen in der Gefängnisfürsorge, in der Straffälligen- und Bewährungshilfe und in der Freiwilligenarbeit informiert. In dieser Zeitschrift kommen häufig auch Freiwillige mit eigenen Praxisberichten zu Wort[11].

Der Umgang der Kontakt- und Beratungsstelle zu den Inhaftierten verläuft dagegen überwiegend schriftlich und in einigen Ausnahmefällen telefonisch. Die Unterstützung von Familienangehörigen besteht in der Regel aus Information und Beratung. Mit zahlreichen Angehörigen besteht ein schriftlicher, telefonischer und in einigen Fällen auch persönlicher Kontakt.

3.3 Förderung von Ausbildungsaktivitäten

Im Allgemeinen verfügen die im Ausland inhaftierten Niederländer über eine wesentlich geringere Ausbildung als der Durchschnitt ihrer Landsleute. Die meisten Inhaftierten haben keine allgemeine oder berufsorientierte Ausbildung absolviert. Nicht mehr als 18% von ihnen haben nach der Grund-/Hauptschule eine weiterführende Schule besucht; nur 10% haben mit Erfolg eine höhere Ausbildung als die der Berufsschule abgeschlossen. Hinzu kommt, dass fast 60% anderer ethnischer Herkunft und nicht in den Niederlanden geboren sind. 20% von ihnen können kaum Niederländisch lesen oder schreiben.

Wie die Auswertung der Akten der Unit B&BB ergab, waren über 60% der Klienten vor ihrer Inhaftierung arbeitslos oder arbeitsunfähig und lebten von einer Unterstützung. Des Weiteren hatten bereits ca. 70% vor ihrer Inhaftierung im Ausland Schulden in Höhe von bis zu 80.000 . Die Unit B&BB ermutigt die Inhaftierten deshalb, bereits während der Haftzeit an einer Bildungsmaßnahme teilzunehmen und entsprechende Kurse zu belegen, um nach ihrer Rückkehr in die Niederlande ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

3.3.1 Rechtliche Barrieren

Wie eingangs erwähnt sind Ausländer, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, weitestgehend von Aus- und Weiterbildungsangeboten ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass viele Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung in Deutschland seitens der Bundesagentur für Arbeit finanziert wurden. Eine entscheidene Förderungsvoraussetzung dabei war und ist, dass die Teilnehmer nach Beendigung der Maßnahme dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Dies ist jedoch bei ausländischen Inhaftierten in der Regel nicht der Fall, da sie ausgewiesen oder abgeschoben werden. Damit ist eine Teilnahme automatisch ausgeschlossen. Dies betrifft häufig auch niederländische Inhaftierte in Deutschland. So wollte beispielsweise ein niederländischer Inhaftierter im niedersächischen Strafvollzug eine 24-monatige Ausbildung im Bereich Gartenbau absolvieren. Aus den zuvorgenannten Gründen wurde sein Anliegen abgelehnt; es sei denn, andere - niederländische - Instanzen, würden die Kosten in Höhe von 16.000,- € übernehmen. Dies ist kein Einzelfall und widerspricht eigentlich den Ideen der Europäischen Union, in der inzwischen durch bilaterale Verträge u.a. zwischen Deutschland und den Niederlanden etwaige Renten- und Arbeitsansprüche gegenseitig anerkannt werden[12].

3.3.2 Das Equalprojekt

Seit längerem versucht die Unit B&BB nicht nur auf politischem Wege, sondern auch praktisch dem etwas entgegenzusetzen. Vor diesem Hintergrund startete im Mai 2002 ein bis November 2004 befristetes Lern- und Arbeits-(re)integrationsprojekt, an dem jährlich rund 300 niederländische Inhaftierte im Ausland teilnehmen[13]. Etwa 60% haben einen Fort-/Weiterbildungskurs (häufig Sprachkurse) belegt, weitere 40% einen Ausbildungskurs. In Deutschland beteiligen sich zur Zeit ca. 25 niederländische Inhaftierte an diesem Lern- und Arbeitsintegrationsprojekt.

Das Reintegrationsprojekt wurde zusammen mit nationalen Partnern, der Stiftung Delinkwentie & Samenleving[14] und der RBO Groningen[15] konzipiert. Da das Projekt zu fast 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Equal) finanziert wird, kooperiert es außerdem mit transnationalen Partnern aus Deutschland (E-learning im Straf-

vollzug, kurz e-lis genannt) und Österreich (Berufliche Aus- und Weiterbildung durch Telelearning für Haftinsass(inn)-en); weitere Beteiligte sind assoziierte Partner aus Spanien und Portugal. Im Folgenden sollen die praktische Umsetzung sowie die Aufgaben und Rollen der Verfahrensbeteiligten des Equal-Projekts kurz dargestellt werden.

Die Unit B&BB meldet der RBO Groningen geeignete Kandidaten und deren Studienwünsche. Das RBO führt zunächst Tests durch, mit deren Hilfe das jeweilige Niveau der Allgemeinbildung sowie des niederländischen Sprachvermögens festgestellt werden. Aufgrund der Testergebnisse erfolgt eine Beurteilung (Assessment). Falls diese Beurteilung positiv ausfällt, sucht das RBO auf dem freien Markt einen entsprechenden Fort-/Weiterbildungs- bzw. Ausbildungsträger und erarbeitet in Abstimmung mit dem Inhaftierten einen individuellen Lernplan. Selbstverständlich soll dieser Lernplan zum weitergehenden Gesamtreintegrationsplan passen, für den die Straffälligen- und Bewährungshilfe verantwortlich ist. Die Unit B&BB muß sich deswegen mit dem vorgeschlagenen Plan einverstanden erklären. Die Stiftung Delinkwentie & Samenleving nimmt im Projekt die Interessen der Inhaftierten wahr. Die folgenden Praxisbeispiele sollen dies verdeutlichen:

Ein in Baden-Württenberg wegen Drogenschmuggels verurteilter Niederländer plant nach seiner Entlassung, in einem Sportgeschäft in den Niederlanden zu arbeiten. In dieser Branche war der Inhaftierte zuvor aushilfsweise tätig gewesen. Um seine zukünftigen Arbeitsvorstellungen zu unterstützen und seine Berufsperspektiven zu verbessern, finanziert das Equalprojekt ihm einen sechsmonatigen Kursus zum Sportartikelberater DETEX. Dieser Zertifikatskurs wird durch einen anerkannten niederländischen Bildungsträger angeboten, der auch die Prüfungen in den Bereichen Sport allgemein und Sortimentkenntnisse abnimmt. Während dieser Zeit bleibt der Beratungskontakt zur Unit B&BB sowie zum Besuchsfreiwilligen unvermindert bestehen. Via RBO Groningen läuft der Fortbildungskontakt zum Inhaftierten, d.h. RBO verschickt Studienunterlagen und Hausarbeiten weiter an den Anbieter zur Korrektur und von da zurück an den Inhaftierten. In der Vergangenheit hatte dieser Inhaftierte oft schlechte Erfahrungen mit Schul- und Berufsausbildungen gemacht, u.a. wegen unzureichenden Durchhaltevermögens und mangelnder Fähigkeit zur Eigenmotivation, um eine solche ‚Fern'lern-Initiative ohne Gruppenbindung und -unterstützung zu einem erfolgreichen Ende bringen zu können. Zu seiner Begleitung vermittelte das RBO Groningen daher einen individuellen Unterrichtscoach. Dieser Unterrichtskundige, der in den Niederlanden wohnt, überprüft die ausgearbeiteten Aufgaben, gibt Kommentare und Hinweise und motiviert als persönlicher Coach den Teilnehmer. In der Betreuung arbeiten derzeit 109 so genannter „studie-coaches" eng mit den Besuchsfreiwilligen zusammen.

Ein anderer ebenfalls wegen eines Drogendelikts zu drei Jahren Haft, davon ein Jahr Therapie, verurteilter Niederländer in Bayern hat im Gefängnis drei aufeinander folgende Module der Fachhochschulausbildung zum Betriebswirt belegt (Einführung in die Betriebswirtschaft, Organisation und Management und Marketing, Teil A). Nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe inklusive einer Therapie wurde von einer weiteren Strafvollstreckung abgesehen und der Betreffende in die Niederlande abgeschoben. Hier hat er die Möglichkeit, die Kurse auch in Freiheit fortzusetzen. Er ist dann kein Teilnehmer mehr, sondern selbst für den weiteren Fortgang sowie für die Finanzierung verantwortlich.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Equalprojekt sind durchweg positiv. Aber immer wieder tauchen Schwierigkeiten auf, das Studienmaterial, insbesondere wenn es sich um Videobänder, CD's oder Cassetten handelt, in einzelnen Justizvollzugsanstalten unterzubringen, oder wenn der Gebrauch eines Computers erforderlich ist. So im Fall eines niederländischen Inhaftierten in Rheinland-Pfalz, der an einem Kurs „Technisches Zeichen" (Auto-CAD) teilnehmen wollte. Hierfür war ein Pentium PC mit Windows 98 mit CD-Rom Laufwerk erforderlich, der von der Anstalt nicht zugestanden wurde.

3.4 Vorbereitung der Rückkehr in die Niederlande

Eine weitere zentrale Tätigkeit der Unit B&BB ist die Vorbereitung der Rückkehr in die Niederlande. Wer nicht in der Lage ist, seine Rückkehr in die Niederlande selbst vorzubereiten, kann daher die Hilfe der Unit B&BB in Anspruch nehmen. In diesem Fall prüft die Unit B&BB alle Möglichkeiten hinsichtlich Unterbringung, medizinischer Versorgung, Einkommen und Arbeit. Häufig ist der Zeitpunkt der Freilassung eines Inhaftierten jedoch nicht bekannt, und so können bei plötzlichen Freilassungen akute Krisensituationen entstehen. Um hier vorzubeugen, hat die Unit B&BB eine sogenannte Rückkehrerbroschüre herausgegeben. Diese liefert wichtige Informationen und Tipps und dient zur Vorbereitung auf die Rückkehr in die Niederlande.

3.4.1 Überstellung verurteilter Personen

Daneben bemüht sich die Unit B&BB, eine Rückkehr in die Niederlande zu forcieren. Eine Möglichkeit besteht darin, dass ein niederländischer Inhaftierter die gegen ihn verhängte Sanktion in seiner Heimat verbüßt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (wet overdracht tenuitvoerlegging strafvonnissen, kurz wots genannt), das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zahlreichen anderen Ländern unterzeichnet wurde[16].

Diese Möglichkeit der Überstellung verurteilter Personen ist jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft[17], wobei anzumerken ist, dass ein Rechtsanspruch auf Überstellung nicht besteht. Zwei Varianten sind hierbei möglich, die durch die folgenden Beispiele verdeutlicht werden sollen:

Die Fortsetzung der Vollstreckung[18] (de onmiddelijke bzw. voortgezette tenuitvoerlegging)

Artikel 9 und 10 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen sieht vor, dass die in Deutschland verhängte Freiheitsstrafe bzw. Maßregel in den Niederlanden fortgesetzt werden kann. Dabei darf das deutsche Strafmaß nicht die Maximumstrafe in den Niederlanden übersteigen, ansonsten wird es automatisch angepasst. Dies geschieht durch eine besondere Kammer beim Gerichtshof in Arnheim, die das niederländische Justizministerium bei Überstellungsfragen in Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren berät. So wurde ein wegen Drogenhandels in Deutschland zu fünf Jahren und sechs Monaten verurteilter Niederländer nach Verbüßung einer Haftzeit von einem Jahr in einer hessischen Justizvollzugsanstalt in die Niederlande überführt, wo er eine „angepasste" Reststrafe von drei Jahren und sechs Monaten zu verbüßen hat.

Ein anderer ebenfalls wegen eines Drogendeliktes zu drei Jahren und sechs Monaten in Bayern Verurteilter wurde nach 18 Monaten aufgrund eines sowohl seitens des bayerischen als auch des niederländischen Justizministeriums positiv beschiedenen wots-Antrages in die Niederlande überführt, wo der Betreffende noch acht Monate bis zu seinem Zwei-Drittel-Zeitpunkt abzusitzen hat[19].

Allerdings kommt es nicht immer zu einer einvernehmlichen Regelung, wie der folgende Fall zeigt. Ein vom zuständigen Landgericht wegen Einfuhr und Handel von Cannabis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilter Niederländer beantragte die Überstellung in seine Heimat. Nachdem sich das bayerische und das niederländische Justizministerium mit einer Fortsetzung der Vollstreckung gemäß Artikel 9 und 10 des Überstellungsübereinkommens einverstanden erklärt hatten, zog das Bayerische Staatsministerium der Justiz seine Einwilligung zurück. Der Grund für den Sinneswandel: Das in Deutschland verhängte Strafmaß von zehn Jahren überschreitet das niederländische Strafhöchstmaß und wäre daher im Falle einer Überstellung auf fünf Jahre und vier Monate angepasst worden.

Die Umwandlung der Sanktion (exequaturprocedure bzw. omzettingsprocedure).

Eine weitere Möglichkeit ist die Umwandlung der in Deutschland verhängten Freiheitsstrafe bzw. Maßregel in eine nach niederländischem Recht für dieselbe Straftat vorgesehene Sanktion gemäß Artikel 9 und 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen. Die Umwandlung darf dabei weder strafverschärfend noch strafverlängernd wirken. Eine Umwandlung in eine Geldstrafe oder -buße ist ausgeschlossen. Nach Auskunft des Amsterdamer Anwalts J.M. Rammelt, der sich auf Internationales Strafrecht, Auslieferungs- und wots-Anträge spezialisiert hat und jährlich zahlreiche solcher Anträge bearbeitet, haben niederländische Gerichte ihre jeweils eigenen Richtlinien entwickelt, was auch in den jeweiligen Umwandlungsurteilen zum Ausdruck kommt, wie die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen.

Die Strafe eines in Nordrhein-Westfalen wegen Totschlags zu 15 Jahren verurteilter Niederländers wurde durch ein Gericht in Almelo in zwölf Jahre umgewandelt. Wegen des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz - Extasy- und Haschischeinfuhr - wurde ein Niederländer durch ein hessisches Gericht zu sieben Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Ein niederländisches Gericht wandelte diese Strafe gemäß Artikel 9 und 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen in eine 18-monatige Strafe um. In Berlin wurde ein Niederländer ebenfalls wegen Cannabiseinfuhr zu sieben Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Ein Gericht in Utrecht wandelte diese Strafe um in zwei Jahre. Ein Gericht in Baden-Württemberg verurteilte einen Niederländer wegen Kokaineinfuhr zu neun Jahren, ein Amsterdamer Gericht wandelte diese Strafe in eine 18-monatige Inhaftierung um.

Im Rahmen des Umwandlungsverfahrens bei der Überstellung verurteilter Personen finden auch Auslieferungen mit einer sogenannten Rückkehrgarantie statt. Hierbei handelt es sich um die Auslieferung eines inländischen Staatsangehörigen ins Ausland, was in der Regel nur unter bestimmten Voraussetzungen, Vorbehalten und genauen Absprachen erfolgt[20]. So wurde ein an Deutschland ausgelieferter Niederländer in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig zu vier Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Von niederländischer Seite erfolgte die Auslieferung zuvor nur unter dem Vorbehalt einer so genannten Rückkehrgarantie, die besagt, dass der betreffende Inhaftierte nach seiner rechtskräftigen Verurteilung im Rahmen des Umwandlungsverfahrens seine Strafe nach niederländischem Recht in den Niederlanden verbüßen kann und nicht, wie später die deutsche Staatsanwaltschaft meinte, im Rahmen des Fortsetzungsverfahrens. Dass dies kein Einzelfall ist, dokumentieren die Akten der Unit B&BB. Immer wieder muss das zuständige Referat Internationale Rechtshilfe in Strafsachen des niederländischen Justizministeriums[21] deutsche Justizministerien an zuvor getroffene Absprachen erinnern, wobei dies sehr deutlich und verbindlich geschieht: „Bedingungslos" oder „so schnell wie möglich", lautet der offizielle Sprachgebrauch.

Voraussetzung für eine positive wots-Entscheidung ist seitens der niederländischen Behörden, dass Anknüpfungspunkte zur niederländischen Gesellschaft bestehen. Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen. Ein 1988 in die Niederlande eingereister Pakistaner erhielt durch seine Heirat mit einer Niederländerin die niederländische Staatsangehörigkeit. Die Ehe wurde später geschieden und der Betreffende verzog Mitte der 90er Jahre nach Deutschland, wo er erneut heiratete. Zwei Jahre später wurde er wegen Mordes an seiner Ehefrau zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Sein Antrag, diese Strafe entsprechend den wots-Bestimmungen in den Niederlanden zu verbüßen, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass keine Anknüpfungspunkte zur niederländischen Gesellschaft bestünden, zumal der Verurteilte im deutschen Strafverfahren erklärt hatte, dass er in der Bundesrepublik verbleiben möchte. Diese Erklärung, die dem deutschen Urteil beigefügt war, trug maßgeblich zur Ablehnung des wots-Antrages bei. Eine Ablehnung erfolgt in der Regel auch, wenn während der in Deutschland verhängten Freiheitsstrafe die Aufententhaltsgenehmigung in den Niederlanden ausläuft.

Die Erfahrungen der Unit B&BB mit der Anwendung von wots bezogen auf Deutschland sind sehr unterschiedlich. Während in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen das Überstellungsgesetz sehr wohl Anwendung findet, wird in den süddeutschen Bundesländern hiervon kaum Gebrauch gemacht. Begründet wird dies damit, dass die meisten Niederländer wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) inhaftiert und sowohl die Strafbarkeit als auch die Rechtsfolgen bezüglich des Drogengebrauchs zwischen Deutschland und den Niederlanden sehr unterschiedlich sind. So unterscheidet das niederländische Opiumgesetz (wet van 12 mei 1928, tot vaststelling van bepalingen betreffende het opium en andere verdoovende middelen) zwischen harten und weichen Drogen, außerdem liegt der Strafrahmen gegenüber dem deutschen BtMG zum Teil wesentlich niedriger. Dies hätte zur Folge, dass bei einer Überstellung in die Niederlande ein in Deutschland verurteilter Niederländer wesentlich kürzer inhaftiert wäre. Unter Anrechnung der Untersuchungshaft wäre der Inhaftierte häufig bereits mit der Überstellung in die Niederlande frei. Die süddeutschen Vollstreckungsbehörden lehnen dies aus Abschreckungsgründen[22] ab. In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz heißt es „maßgeblich für die Ablehnung des Überstellungsgesuches sind in erster Linie Gesichtspunkte der Abschreckung von Nachahmungstätern und der Schwere der Schuld".

3.4.2 Absehen von der Strafvollstreckung gemäß 456 a StPO

Von süddeutscher Seite wird anstelle der zuvor beschriebenen Überstellung die Variante des § 456 a I StPO bevorzugt, nachdem nach Verbüßung eines Teils, meistens der Hälfte der Strafe von der weiteren Strafvollstreckung abgesehen wird[23]. Dies ist verbunden mit der Abschiebung in die Niederlande. Im „Knastjargon" wird diesbezüglich häufig von einer „Halbstrafe" gesprochen, was irreführend ist, denn es handelt sich hierbei nicht um die Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 II StGB (dazu später).

In den neuen Bundesländern nimmt nach Erfahrungen der Unit B&BB die Bearbeitung von wots-Anträgen soviel Zeit in Anspruch, dass häufig auch hier ein Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a I StPO verbunden mit Ausweisung und Abschiebung in die Niederlande sowie der Auferlegung eines „Deutschlandverbots"[24] die gängige Praxis darstellt. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen dies: In Sachsen wurde ein Niederländer wegen Drogenhandels zu acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nach 58 Monaten Haft wurde gemäß § 456 a StPO von der Vollstreckung der weiteren Strafe abgesehen und die betreffende Person in die Niederlande ausgewiesen. Ein in Brandenburg wegen Drogenschmuggels zu vier Jahren verurteilter Niederländer kam bereits nach 19 Monaten frei. Ob der positive Sozialbericht, den die Unit B&BB erstellte, hierzu beitrug, läßt sich anhand der Akte nicht feststellen. In jüngster Zeit ist ein leichter Trend zu erkennen, dass bei einer steigenden Zahl von Inhaftierten nach Verbüßung von zum Teil weniger als der Hälfte der Strafe von der weiteren Strafvollstreckung abgesehen wird.

3.4.3 Strafaussetzung zur Bewährung

Auch bei der Verhängung einer deutschen Bewährungsstrafe bzw. Führungsaufsicht bestand bislang die Möglichkeit, dass diese in den Niederlanden vollzogen und überwacht wird. In den meisten Fällen wurde hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht. Da Deutschland das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen nicht ratifiziert hat[25], besteht auch kein Abkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland betreffs der Übertragung einer Bewährungsstrafe. In der Praxis war es aber möglich, die Überwachung auf informelle Weise zu übertragen, was hin und wieder auch bei Reststrafenaussetzung geschah, wie der nachfolgende Fall aus der Praxis zeigt.

Aussetzung des Restes der Jugendstrafe gemäß § 88 JGG

In Nordrhein-Westfalen wurde ein marokkanischer Schüler mit ständigen Wohnsitz in den Niederlanden wegen Verstoßes gegen das BtMG zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Nach Verbüßung eines Drittels der Strafe wurde der Schüler auf freien Fuß gesetzt und auf seinen Antrag hin die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 56 StGB ausgesetzt. Die auferlegte Bewährungszeit betrug drei Jahre. Seitens der zuständigen deutschen Bewährungshilfe wurde bei der Unit B&BB angefragt, ob die Vollziehung der Bewährungsaufsicht auch in den Niederlanden erfolgen könnte. Die Unit B&BB nahm daraufhin Kontakt mit der zuständigen lokalen Unit der Reclassering am Wohnort des Probanden auf, die dann auch auf freiwilliger Basis die Bewährungsaufsicht durchführte. Eine regelmäßige Berichterstattung über den Verlauf des Kontaktes, in diesem Fall durch jährliche Zwischenberichte, die durch Unit B&BB ins Deutsche übersetzt wurden, sowie die Meldung von Zwischenfällen garantieren eine ständige Rückkoppelung via der Unit B&BB zu den deutschen Instanzen: Dieses informelle Verfahren wurde bislang sowohl von Nichtvertragsländern, wie Deutschland, als auch von Vertragsländern angewandt. Dies geschah, um langwierige Prozeduren zu vermeiden. Voraussetzung dafür ist ein gewisses Vertrauen gegenüber der Unit B&BB, wobei die Straffälligen- und Bewährungshilfe in den Niederlanden über keine direkten Sanktionsmöglichkeiten verfügt, falls die Auflagen nicht erfüllt werden. Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen.

Der Niederländer C., türkischer Herkunft wurde bereits mehrfach in Deutschland wegen des Verstoßes gegen das BtMG, zuletzt durch ein Landgericht in Nordrhein-Westfalen zu drei Jahren und sechs Monaten, verurteilt. Im Herbst 2002 wurde C. gemäß § 456 a StPO aus dem Verfahren entlassen und in die Niederlande mit der Auflage einer Führungsaufsicht von fünf Jahren abgeschoben. Auch in diesem Fall erfolgte eine Anfrage seitens der zuständigen deutschen Führungsaufsichtsstelle bei der Unit B&BB. Die Unit B&BB stellte den Kontakt zur lokalen Reclassering her. Dort erklärte der Proband, er wolle keinen Kontakt zur niederländischen Bewährungshilfe. Er habe seine Strafe in Deutschland verbüßt und müsse sich deshalb auch nicht vor den niederländischen Justizbehörden verantworten. Da die lokale Unit der Reclassering keine rechtliche Handhabe hatte, wurde dieser Auflagenverstoss unverzüglich den deutschen Behörden mitgeteilt. Für die deutsche Seite bestand nun die Möglichkeit, C. durch die Ausstellung eines internationalen Haftbefehls nachträglich festnehmen zu lassen, sobald dieser außerhalb der Niederlande angetroffen würde. Durch diese Maßnahme wurde C. letztlich verpflichtet, sich bis zur Verjährung der Vollzugsmöglichkeit innerhalb der Grenzen der Niederlande aufzuhalten.

Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe gemäß § 57 StGB

Findet ebenfalls oft, zumindest auf dem Papier, Anwendung, sowohl gemäß Absatz 1 nach zwei Dritteln, als auch gemäß Absatz 2 nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe. So wurde ein in Bayern zu vier Jahren und drei Monaten wegen schweren räuberischen Diebstahls sowie Einfuhr und Handel von Betäubungsmitteln verurteilter Niederländer gemäß § 57 I StGB in die Niederlande abgeschoben, verbunden mit einem Einreiseverbot für die Bundesrepublik. Ein im Saarland wegen der Einfuhr von Haschisch zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilter Niederländer wurde gemäß § 57 II StGB nach 18 Monaten in die Niederlande abgeschoben, ebenfalls verbunden mit einem Einreiseverbot für die Bundesrepublik. Gleiches widerfuhr einem Niederländer in Nordrhein-Westfalen, der wegen Einfuhr und Handel von XTC-Pillen zu 48 Monaten verurteilt und nach der Verbüßung der Halbstrafe ausgewiesen wurde. Ein in Rheinland-Pfalz wegen Steuerhinterziehung zu sechs Jahren verurteilter Niederländer wurde nach 36 Monaten abgeschoben.

Die Kosten der Abschiebung hat in der Regel die abzuschiebene Person zu tragen. Eine in Baden- Württemberg zu 30 Monaten Freiheitsentzug verurteilte Niederländerin wurde gemäß § 57 II StGB per Halbstrafe in die Niederlande abgeschoben; die Kosten der Abschiebung in Höhe von 510,00 € wurden ihr gemäß § 82 I Ausländergesetz (AuslG) auferlegt. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass nur selten ein Eintreiben der Kosten möglich ist.

3.5 Aufbau und Pflege ausländischer Kontakte

Die Unit B&BB bemüht sich um eine engere Zusammenarbeit mit anderen Ländern. Deshalb veranstaltet sie u.a. Lehrgänge in Ländern, in denen die Straffälligen- und Bewährungshilfe noch „entwicklungsbedürftig" ist oder organisiert entsprechende Austauschprogramme. Dies gilt vor allem für osteuropäische Länder, die kürzlich der Europäischen Union beigetreten sind oder in naher Zukunft Mitglied werden. So wurde im letzten Jahr ein dreijähriges Projekt in Estland abgeschlossen, das den Aufbau einer Reclasseringsorganisation und die Planung eines Auffanghauses mit Nachsorgeprogramm für Haftentlassene unterstützt hatte. In Kooperation mit britischen Kollegen startete in 2001 die Unit B&BB ein mehrjähriges Projekt in Rumänien[26], in dem die dortige Straffälligen- und Bewährungshilfe neu aufgebaut werden soll. Ausserdem wurde ein Programm zur Fortbildung von Bewährungshelfern in Tschechien implementiert.

Des Weiteren informiert die Unit B&BB auf internationaler Ebene über die niederländische Straffälligen- und Bewährungshilfe und stellt für die jeweiligen Länder Informationsmaterial zusammen. In 2003 nahmen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unit B&BB an Konferenzen und Tagungen in Australien, Belgien, Deutschland, Östereich, Rumänien und Tschechien teil, u.a. bei der Konferenz der European Group for Prisoners Abroad[27] in Brüssel. Umgekehrt erhält die Unit B&BB jährlich zahlreiche Besuchsanfragen von justiziellen und anderen Institutionen aus dem Ausland, die sich über die Organisation, Arbeitsweisen sowie Programme der niederländischen Straffälligen- und Bewährungshilfe informieren wollen. In 2003 wurden ent-sprechende Besuche organisiert für Delegationen u.a. aus Belgien, Curaçao, Deutschland, Frankreich, Österreich, Rumänien, Türkei und Tschechien. Diese Treffen werden in der Regel kombiniert mit Besuchen von Gefängnissen, bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten. Hierdurch entwickelt sich oftmals eine langjährige Zusammenarbeit. Im Rahmen des Equal Lern- und Arbeitsintegrationsprojektes fanden im Jahr 2003 verschiedene Treffen mit den Partnern aus Deutschland und Österreich statt. Das niederländische Equalprojekt will dabei an den Erfahrungen und den Kenntnissen partizipieren, die in den Partnerprojekten gesammelt wurden.

4. Personelle und finanzielle Ausstattung der Unit B&BB

Im Vergleich zur deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfe sind die Standards in den Niederlanden insgesamt höher einzustufen, dies gilt u.a. für Ausstattung und Fachkompetenz. Bei der Unit B&BB arbeiten deshalb auch nur Mitarbeiter, die schon mehrere Jahre bei der allgemeinen Reclassering gearbeitet haben. Zur Zeit sind bei der Unit B&BB 14 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt, einige davon in Teilzeit. Neben dem Leiter sind neun Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Beratung und der Unterstützung der niederländischen Inhaftierten im Ausland tätig, in der Verwaltung arbeiten drei Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter ist mit der Koordination der ausländischen Kontakte betraut. Ein Berater ist für 250 bis 300 Inhaftierte zuständig. Für den Bereich Deutschland sind drei Mitarbeiter im Einsatz, davon einer ausschließlich für Nordrhein-Westfalen.

Die Sach- und Personalkosten teilen sich derzeit noch das Außen- und das Justizministerium. Ergänzend stehen für das Equalprojekt die Mittel aus dem europäischen Sozialfonds zur Verfügung. Das jährliche Budget der Unit B&BB beträgt zur Zeit rund 1.080.000,- €.

5. Dokumentation, Qualitätssicherung und -kontrolle

Dokumentation, Qualitätssicherung und deren -kontrolle spielen auch in den Niederlanden eine große Rolle. So wurde dort in den Jahren 2000 und 2001 innerhalb der gesamten Straffälligen- und Bewährungshilfe das so genannte Clientvolgsysteem (kurz CVS genannt), ein standardiertes Klientendatenbasissystem eingeführt, das auch bei der Unit B&BB eingesetzt wird. Daneben bestehen die herkömmlichen personenbezogenen Akten (dossiers), in denen der gesamte Schriftwechsel dokumentiert wird.

Seit Anfang 2002 besteht eine Art Leistungsvereinbarung (Outputsturing, kurz OPS genannt), auf deren Basis das Justizministerium die Straf- und Bewährungshilfe finanziert und abrechnet.

Dass auch bei der Unit B&BB der Qualitätssicherung große Aufmerksamkeit gewidmet wird, zeigt eine im Dezember 2003 eingeleitete interne Untersuchung, deren Ergebnisse jedoch noch nicht vorliegen. Die Kunden, die Mitarbeiter, die Freiwilligen sowie außenstehende Instanzen, z.B. das Justizministerium als Zuwendungsgeber, wurden um eine ergebnisorientierte Bewertung gebeten.

Außerdem findet auf der Ebene der Organisation, also der Unit B&BB selbst, zur Qualitätsoptimierung ein Total Quality Management (TQM[28]) statt. Die Mitarbeiter und der Vorgesetzte sind gleichermaßen beteiligt; es werden Prozess-, Personal-, Finanz-, Politik- und Strategie- sowie Führungsmanagement berücksichtigt.

6. Schlussbemerkungen

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Unit B&BB bewerten ihre bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den deutschen Institutionen und den Bediensteten im Strafvollzug insgesamt positiv. Die Kooperation ist einfach und unkompliziert, zumal die Infrastrukturen in beiden Ländern vergleichbar und kaum Sprachprobleme auf Mitarbeiterebene bestehen. Für die niederländischen Kollegen wären jedoch feste Kontakt- und Ansprechpartner in allen deutschen Justizvollzugsanstalten wünschenswert. Gerade im Hinblick auf eine plötzliche Haftentlassung, die in der Regel verbunden ist mit der Abschiebung in die Niederlande, könnten Krisensituationen wie z.B. drohende Obdachlosigkeit vermieden werden. Ähnliches gilt bei der Durchführung bzw. der Fortsetzung von Drogentherapien sowie Therapien aus dem Maßregelvollzugsbereich. Aufgrund deutscher Sicherheitsbedenken (u.a. Fluchtgefahr) kommt häufig z.B. ein für eine Drogentherapie zwingend erforderliches Aufnahmegespräch in einer niederländischen Drogenklinik nicht zustande.

Wie aufgezeigt, haben die Besuchsfreiwilligen es dagegen schon schwerer, von den Bediensteten des Strafvollzuges für ihr Engagement adäquat gewürdigt zu werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass auch für sie viele niederländische Inhaftierte kaum niederländisch verstehen bzw. sprechen, was die Kommunikation und damit ihre gesamte Betreuungsarbeit erschwert. Der allochthone und deliktspezifische Hintergrund der meisten niederländischen Inhaftierten im Ausland ist nicht zu unterschätzen und müsste

in der deutschen Strafvollzugs- und Strafvollstreckungspraxis mehr Berücksichtigung finden. Eine breitere Kooperation und intensivere Nutzung der Ressourcen der Unit B&BB durch deutsche Praktiker im Vollzug könnten hier erste Schritte sein, denn durch Vermittlung, Erklärung sowie Abstimmung der einzelnen Maßnahmen (u.a. des deutschen Vollzugs- und Vollstreckungsplanes sowie des niederländischen Maßnahmeplans) könnten Reibungsverluste vermieden bzw. vermindert werden. Einige Strafvollzugsanstalten in Deutschland machen bereits jetzt hiervon regelmäßig Gebrauch.

Aber auch auf kriminalpolitischer Ebene wäre eine stärkere internationale Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union wünschenswert, zumal die europäische Rechtsprechung und Gesetzgebung an Bedeutung gewinnen wird. Ein erster Ansatz in diese Richtung ist mit der European Group for Prisoners Abroad, bislang jedoch ohne deutsche Beteiligung, getan. Bedingt durch die Anschläge von New York und Madrid wurde der europäische Haftbefehl ins Leben gerufen, der die heutigen Auslieferungsverfahren ersetzen soll. Intention des europäischen Haftbefehls ist es, eine Vereinfachung und eine Verkürzung der Dauer des Auslieferungsverfahrens zu bewerkstelligen. Mit einer so genannten Positivliste soll so den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine aufwendige Prüfung bei über 30 Deliktgruppen, ob die Tat in beiden Staaten strafbar ist, erspart bleiben. Binnen einer Frist von 60 Tagen, die auf 90 Tage verlängert werden kann, soll eine Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ergehen. Am 12. Mai dieses Jahres erlangte in den Niederlanden der europäische Haftbefehl Gesetzeskraft. In Deutschland hatte am 16. Juni 2004 der Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen das europäische Haftbefehlgesetz (EuHbG) überstimmt, wodurch das Gesetz voraussichtlich auch hier im August 2004 in Kraft treten kann. Da Dänemark bereits den europäischen Haftbefehl eingeführt hat, konnte von dort ein 41-jähriger Niederländer wegen des Verdachts auf Drogenschmuggel an Deutschland ausgeliefert werden.

Durch die Einführung des europäischen Haftbefehls werden künftig mehr Personen und diese zudem schneller ausgeliefert. Umgekehrt wird die Zukunft zeigen müssen, ob eine verstärkte Haftverbüßung von Ausländern in ihrer Heimat, wie es die jetzige Bundesregierung plant, langfristig auch zur Entlastung des Strafvollzuges führen wird.

Die Vielfalt der Aufgaben und die Tätigkeiten der Unit B&BB zeigen, wie wichtig eine derartige Einrichtung nicht nur für die Niederlande ist[29]. Es wäre wünschenswert, wenn zukünftig andere Länder dem niederländischen Beispiel folgen und selbst vergleichbare Einrichtungen schaffen würden. Dies gilt um so mehr für ein immer stärker zusammenwachsendes Europa mit offenen Binnengrenzen, das jedoch noch für Jahrzehnte durch eine unterschiedliche Rechtsauffassung und -anwendung geprägt sein wird. Auch für die Betroffenen, die ausländischen Inhaftierten, die unter mangelnden Sprachkenntnissen und bestehenden Kulturunterschieden leiden, wäre die Schaffung einer derartigen zentralen Kontakt- und Beratungsstelle nicht nur hilfreich, sondern unbedingt notwendig.

Anmerkungen

1) Unter „Niederländern" sind in diesem Kontext auch diejenigen zu verstehen, die nicht die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, aber die legal (mit ständigen Wohnsitz) in den Niederlanden wohnen bzw. über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Dabei ist anzumerken, dass das niederländische Außenministerium jüngst hierzu einschränkende Richtlinien erlassen hat.
2) Vgl. ZfStrVo 6/02, S. 359, wo für das Jahr 2001 über die Zahlen der Deutschen in ausländischen Haftanstalten berichtet wurde.
3) Dies steht im krassen Widerspruch zu den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen sowie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Vgl. auch *N. Tzschaschel*, Ausländische Gefangene im Strafvollzug, S. 12 (Fn 45).
4) Im Frühjahr 2004 hatte ich Gelegenheit, im Rahmen eines internen Forschungsauftrages alle abgeschlossenen Fälle (1.437) der Unit B&BB aus dem Jahr 2003 auszuwerten. Die nachfolgenden Zitate und Fallbeschreibungen stammen aus jenen Akten. Ebenso beruhen die im Text gemachten statistischen Angaben auf dieser Auswertung.
5) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die JVA, wenn sie eine Überwachung des Telefon- und/oder Schriftverkehrs sowie eine Besuchsüberwachung für erforderlich hält, die hierfür anfallenden Kosten (für Dolmetscher bzw. Übersetzungen etc.) zu zahlen hat. Vgl. hierzu u.a. *R.-P. Calliess/H. Müller-Dietz*, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz zu § 31 Rdnr. 2 m.w.N., OLG Stuttgart, StV 1990, S. 79 und Bundestagsdrucksache 7/911860.
6) Die Straffälligen- und Bewährungshilfe in den Niederlanden setzt sich aus drei nationalen Institutionen zusammen: die allgemeine Straffälligen- und Bewährungshilfe (Reclassering Nederland), die Abteilung für Straffälligen- und Bewährungshilfe der Heilsarmee (Reclassering Leger des Heils) und die Suchthilfe für Straffällige der GGZ Nederland [Stichting Verslavingsreclassering Geestelijke Gezondheidszorg (GGZ) Nederland]. Als Stichting Reclassering Nederland (SRN) bilden sie eine Organisation.
7) Dies geschieht allerdings nur, wenn der Inhaftierte sein Einverständnis hierzu gibt. Erst dann sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, den Kontakt zu den diplomatischen Vertretungen des Heimatlandes herzustellen, vgl. *J. Feest (Hg.)*, Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, Neuwied, 1990³ zu § 23 Rz. 8, S.184.
8) Der Terminus „Freiwilliger" scheint sich in Deutschland auch allmählich durchzusetzen und die obsolete Bezeichnung „ehrenamtliche Mitarbeit" abzulösen. Bereits vor 20 Jahren führte *Helmut Ortner* im Rahmen eines Straffälligenhilfeseminars aus, dass diese Bezeichnung weder etwas mit „Ehre" noch mit einem „Amt" zu tun hätte.
9) Vgl. *D. Rosenberg*, Gestraft worden is terecht, maar wat er bovenop komt... In: morse, August 2003 (8. Jg.) Nummer 2, S. 9-10.
10) Vgl. *S.Scheper*, Steun en toeverlaat. Gerad ten Donkelaar luisterend oor voor Nederlandse gedetineerden in Duitse gevangenissen. In: Tubantitia, 25. März 2000, S. 7-8.
11) Ein Praxisbericht eines Freiwilligen auf deutsch findet sich im Lotse Forum: *Wim Pohlmann*, Wiedereingliederung in den Niederlanden aus ehrenamtlicher Sicht. In: Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Europa, Köln 2001, S. 27-30.
12) So kann z.B. ein niederländischer Inhaftierter in Deutschland (und umgekehrt) nach seiner Entlassung mittels einer Europäischen Arbeitsbescheinigung (E 301 bzw. E 303) seine Ansprüche auf Arbeitslosengeld in seinem Heimatland geltend machen.
13) *M.van Bussel*, Leren en studeren tussen vier muren. Reclassering start studieproject voor gedetineerden in het buitenland. In: Reclassering, 2003, Heft 1, S. 20 f.
14) Die Stiftung Delinquenz und Gesellschaft (Stichting „Delinkwentie & Samenleving") ist als eine Art Selbsthilfegruppe landesweit tätig. Dabei setzt sie sich für die Interessen von Menschen ein, die mit dem Strafrecht in Kontakt gekommen sind. Drei Zielsetzungen kennzeichnen die Stiftung: Der Abbau von Vorurteilen gegenüber Haftentlassenen, die Kriminalprävention sowie die Resozialisierung von Haftentlassenen. Ihr Schwerpunkt liegt somit in der Aufklärung und in der Begleitung von Haftentlassenen, dies geschieht vornehmlich durch Haftentlassene selbst.
15) RBO (Regionaal Beroeps Onderwijs) Groningen ist ein privater unabhängiger Vermittler auf dem Schulungs- und Ausbildungsmarkt im Norden der Niederlande. Er führt selbst keine Schulungen durch, sondern sucht im Auftrag von Sozialverbänden, Unternehmen sowie staatlichen Arbeits- und Sozialbehörden passgenaue Schulungs- und Ausbildungsprogramme für bestimmte Zielgruppen.
16) Folgende Länder haben das „Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen" unterzeichnet: Albanien, Andorra, Azerbadzjan, Bahamas, Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldavien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tonga, Trinidad & Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA und Zypern. Des Weiteren haben die Niederlande mit Venezuela und Marokko bilaterale Verträge abgeschlossen.
17) Die wichtigsten seien hier genannt: die verurteilte Person muss Staatsangehöriger (wobei die niederländische Definition hier breiter ist, vgl. Fn 1) des Vollstreckungsstaates sein, das Urteil muss rechtskräftig sein, sowohl die zuständigen deutschen als auch die niederländischen Behörden müssen der Überstellung zustimmen, und es müssen mindestens sechs Monate einer Freiheitsstrafe bzw. Maßregel ab Eingang des Ersuchens um Überstellung noch zu vollstrecken sein.

18) Vgl. *J. Kwakman*, Veroordeeld tussen twee culturen. Eeen onderzoek naar de procedure van de voorgezette tenuitvoerlegging bij de overbrenging van gevonniste personen. Groningen 2001.
19) Bei Strafen von einem Jahr oder mehr wird in den Niederlanden die Zwei-Drittel-Regelung angewandt, d.h. zu diesem Zeitpunkt erfolgt automatisch die Entlassung aus der Haft (zur Zeit noch ohne jede Einschränkung). Eine Halbstrafenregelung wie in Deutschland kennt man dagegen nicht.
20) So wurden in den Jahren 1990 : 52, 1995 : 116, 2000 : 45, 2001 : 127, 2002 : 118 Personen an Deutschland durch die Niederlande ausgeliefert. Vgl. Statistical Yearbook 2004, Voorburg/Heerlen, 2004, S. 174.
21) Vgl. zum Aufgaben- und Tätigkeitsfeld: Ministerie van Justitie, Justitie Internationaal, Bureau Internationale Rechtshulp in Strafzaken, Den Haag 2001.
22) Vgl. *A. Böhm*, Strafvollzug, Neuwied und Kriftel, 2003³, Rdnr. 228, S. 122 f. mit weiteren Nachweisen.
23) Vgl. Im Allgemeinen hierzu bei Ausländern: *N. Tzschaschel*, Ausländische Gefangene im Strafvollzug, Herbolzheim 2002.
24) Hierbei handelt es sich um ein Einreiseverbot für die Bundesrepublik Deutschland, d.h. entsprechende Personen dürfen Deutschland nicht betreten oder eine Aufenthaltsgenehmigung anfragen. Wer hiergegen verstößt, was immer wieder vorkommt, muss, wenn deutsche Autoritäten dies bemerken, mit einer erneuten Inhaftierung und Absitzen der Reststrafe rechnen.
25) Aufgrund dieser Nichtratifizierung beschloss Mitte 2003 die niederländische Straf- und Bewährungshilfe diese freiwillige Aktivität, d.h. die Durchführung von Bewährungsauflagen deutscher Gerichte wegen Arbeitsüberlastung und bevorstehender Kürzungen des jährlichen Etats durch das Justizministerium einzustellen. So soll die niederländische Straf- und Bewährungshilfe in den Jahren 2004-2007 insgesamt 17,1 Millionen Euro einsparen.
26) Vgl. auch „Brabants Dagblad" vom 18.06.2002 und „de volkskrant" vom 28.04.2003.
27) Seit Ende März 2003 hat die Unit B&BB das Sekretariat der European Group for Prisoners Abroad, kurz EGPA genannt, übernommen und koordiniert so die Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen aus Frankreich, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Polen, Schweden und Spanien.
28) TQM (Total Quality Management) ist ein Konzept des Qualitätsmanagements. Total bedeutet einen gesamtheitlichen, alle Mitarbeiter einzubeziehenden Ansatz zu finden. Quality steht in diessem Zusammenhang für die Gesamtheit von Unternehmenseigenschaften, die es einmalig, unverwechselbar und typisch machen. Management steht für die Umsetzung der Ziele und der Unternehmenskultur, vgl. auch *Doris Meyer*, Qualitätssicherung in der sozialen Arbeit. In: BAG-S-Fachkongress Straffälligenhilfe 1999, Straffälligenhilfe und sozialer Wandel, Bonn 2001, S. 87 f.
29) Kontaktadresse: Stichting Reclassering Nederland, Unit Buitenland & Buitenlandse Betrekkingen (B&BB), Postbus 136, 3500 AC Utrecht, Nederland. Besuchsadresse: Vivaldiplantsoen 100, 3533 JE Utrecht. Telefon: 00 31 - (0) 30 - 28 79 00; Fax: 00 31 - (0) 30 - 2 87 99 98; E-Mail: secr.bbb@srn.minjus.nl

*Eindrücke vom chilenischen Jugendstrafvollzug**)*

Joachim Walter

1. Einleitung

In Chile ist einige Jahre nach der friedlichen Ablösung des diktatorischen Pinochet-Regimes der Demokratisierungsprozess ein gutes Stück vorangeschritten. In diesem Rahmen haben Regierung und Parlament in den letzten Jahren auch eine Reform des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Justiz in Angriff genommen. Ein wichtiges Projekt dieser Reform betrifft das Jugendstrafrecht. In einem umfangreichen Gesetzentwurf („Proyecto de ley que establece un systema de responsabilidad de los adolescentes por infracciones a la ley penal") sind daher zahlreiche Änderungen der bisherigen Rechtslage vorgesehen. Das Gesetzgebungsverfahren ist schon relativ weit fortgeschritten, so dass etwa zum Jahresende 2004 mit der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes gerechnet werden kann. Ähnlich wie das deutsche JGG enthält das Gesetz sowohl prozessuale Vorschriften wie auch materielles Recht; außerdem relativ ausführliche Vorschriften zum Jugendstrafvollzug.

Folgende Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind vorgesehen:

- In Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen als rechtsverbindlich übernommen.
- Die Strafmündigkeit wird von bisher 16 auf 14 Jahre herabgesetzt. Als Jugendlicher, auf den ausschließlich Jugendstrafrecht anzuwenden ist, wird danach angesehen, wer das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Es wird ein Katalog der Straftaten festgelegt, bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe ausgeschlossen bzw. bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe möglich ist.
- Das Ultima-Ratio-Prinzip in Bezug auf freiheitsentziehende Sanktionen wird gesetzlich festgeschrieben.
- Untersuchungshaft darf gegen Jugendliche nur in absoluten Ausnahmefällen angeordnet werden.
- Es ist eine Reihe alternativer Sanktionen gegen Jugendliche vorgesehen, z.B. Ermahnung, Geldstrafe, Fahrverbot, gemeinnützige Arbeit.
- Die Höchstdauer der Jugendstrafe beträgt fünf Jahre, die Mindestdauer bei unter 16-Jährigen ein Jahr, ansonsten zwei Jahre.
- Im Vollzug der Jugendstrafe müssen Jugendliche ausnahmslos von erwachsenen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.
- Die mit Jugendstrafsachen befassten Richter und Staatsanwälte sind zur Spezialisierung verpflichtet.

Mit mehreren Mitarbeitern und einem eigenen Büro im Justizministerium in Santiago de Chile unterstützt die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (gtz) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf einen entsprechenden Antrag der chilenischen Regierung hin diese bei der Reform der Strafjustiz, des Strafrechtes und des Strafvollzugsrech-

*) Diesen Aufsatz möchte ich Herrn *Prof. Dr. Johannes Feest*, dem unermüdlichen Streiter für einen humanen Strafvollzug, zum 65. Geburtstag widmen.

tes. Vor diesem Hintergrund erhielt der Autor die Gelegenheit, in Chile für dortige Fachleute unterschiedlicher Provenienz einige Vorträge und Seminare zum Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug zu halten, vier Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in Begleitung sachkundiger Mitarbeiter des Justizministeriums in Santiago de Chile zu besichtigen und schließlich die zentrale Ausbildungseinrichtung der Gendarmeria Nacional de Chile zu besuchen, in der Offiziere und Unteroffiziere für den Dienst in den Haftanstalten ausgebildet werden.

2. Besichtigte Jugendstrafanstalten

Vor dem Bericht über die in einigen Einrichtungen des chilenischen Jugendstrafvollzugs aufgenommenen Eindrücke ist der Hinweis unverzichtbar, dass die Länder Südamerikas und selbst eines der „europäischsten", nämlich Chile, sich kulturell in so vielfältiger Weise von Deutschland unterscheiden, dass Vergleiche zwangsläufig hinken und oft genug sogar als unzulässig angesehen werden müssen. Andererseits ist es natürlich nicht möglich, sich dort anders als mit den eigenen, das heißt „mitteleuropäischen" Augen umzusehen. Als nur ein Beispiel für die damit angesprochene Relativität aller Beschreibung und erst recht aller gezogenen Vergleiche mag die Größe der Räume gelten, in denen man lebt und arbeitet. Diese sind in Chile allgemein sehr viel kleiner als etwa in Deutschland. Ob es sich um die Büros der Angestellten im Justizministerium in der Hauptstadt Santiago oder um das Dienstzimmer eines Anstaltsleiters oder den Behandlungsraum im Krankenrevier handelt: Sie sind oft noch nicht einmal halb so groß, wie das in Deutschland üblicherweise der Fall ist. Ähnliches gilt für die Wohnunterkünfte eines Großteils der Bevölkerung. Das ist zu bedenken, bevor man sich z.B. ein Urteil über die Unterbringungsverhältnisse in chilenischen Haftanstalten bildet.

2.1 Puente Alto, Santiago de Chile

Es handelt sich um eine Erwachsenenanstalt mit vielen hundert Insassen, der eine kleine Jugendabteilung mit 24 Plätzen angegliedert ist. Wie die meisten chilenischen Haftanstalten wird die Einrichtung von der Gendarmeria de Chile (GENCHI) betrieben und bewacht. Der Name deutet schon an, dass es sich dabei eigentlich um eine Polizeitruppe handelt; jedoch ist diese als Organisation des Strafvollzuges dem Justizministerium unterstellt und hat in ihren Reihen außer Wachpersonal auch Sozialarbeiter, Psychologen usw. Das soll sich allerdings für die Jugendstrafanstalten nach Verabschiedung des neuen Gesetzes in wenigen Monaten ändern. Dann wird in diesen Einrichtungen die GENCHI nur noch für die Außenbewachung zuständig sein. Im Innern soll dann die zivile Jugendbehörde, der „Servicio Nacional de Menores" (SENAME) zuständig werden, die allerdings an der Programmatik noch arbeitet. Dabei war und ist es durchaus umstritten, ob diese Trennung zwischen Betreuung im Innern und Bewachung sinnvoll ist, oder ob nicht besser eine besondere Laufbahn bei GENCHI aufgebaut werden sollte. Denn SENAME hat bisher noch keine breite Erfahrung im Strafvollzug; insbesondere aber gibt es in dieser Organisation keine Beamtenlaufbahn wie bei der Gendarmeria. So bekommen die SENAME-Mitarbeiter in der Regel nur Zeitverträge und können mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Das führt zu hoher Personalfluktuation in denjenigen Jugendstrafanstalten, in denen diese Organisation schon heute für die Betreuung der Jugendlichen zuständig ist (s.u.).

Die Anlage, in einem etwas heruntergekommenen Außenbezirk von Santiago de Chile gelegen, im Hintergrund die mehrere tausend Meter hohen schneebedeckten Gipfel der Anden, macht einen wenig gepflegten, fast schon verwahrlosten Eindruck. In einem ersten Innenhof, an dem wir links vorbeigehen, den die Besucher der Gefangenen jedoch über eine mit Sichtblenden geschützte Brücke überqueren, die direkt in den kärglich eingerichteten Besuchsraum führt, stehen unordentliche Tonnen mit Müll. Auch Unrat liegt herum, so dass zu befürchten ist, dass sich nachts Ratten und anderes Ungeziefer einfinden könnten. In einem ersten Treppenhaus, das praktisch kein natürliches Licht empfängt und durch seine enge Wendeltreppe den Eindruck eines altertümlichen Feuerwehrhauses hervorruft, stehen einige Jugendliche bereit, die als Reiniger vorgestellt werden. Sie haben die Einrichtung angeblich zuvor geputzt; zumindest die Nässe auf den Zementfußböden lässt dies wahrscheinlich erscheinen. Meine Frage, ob sie denn für ihre Hilfstätigkeit auch bezahlt werden, verneinen sie lachend.

Die uns begleitenden Wachbeamten machen in ihren grünen Uniformen einen martialischen Eindruck. Diese sind Kampfanzügen des Militärs nachgebildet, dazu werden Kampfstiefel getragen; das Holster für den (innerhalb der Einrichtung nicht getragenen) Revolver ist an den rechten Oberschenkel geschnallt. Sie sind aber freundlich und scheinen mit den Gefangenen (oder auch diese mit ihnen) keine Probleme zu haben.

Die Gefangenen sind in kleinen Hafträumen ohne ausreichendes Tageslicht untergebracht, die mit jeweils zwei Stockbetten ausgestattet sind und mit Mühe zehn qm Bodenfläche aufweisen dürften. Die schlechte Beleuchtung der nicht heizbaren Räume (obwohl in Santiago im Winter die Temperaturen auch empfindlich heruntergehen können) rührt daher, dass die vergitterten Fenster zusätzlich mit engmaschigen Zusatzgittern versehen sind, so dass nur sehr wenig Licht eintreten kann. Dazu hin haben die Gefangenen die Fensterscheiben auch noch farbig bemalt. Auf Frage erklären die weitaus meisten, dass sie sich noch in Untersuchungshaft befinden. In einigen der Hafträume ist ein kleiner tragbarer Fernseher aufgestellt, der - wie fast überall auf der Welt - ständig läuft. Ansonsten scheint es sehr wenig persönlichen Besitz zu geben.

Mit Stolz führen uns die Gefangenen, die durchweg freundlich und aufgeschlossen sind, in einen kleinen Bastelraum und beschenken mich mit einer kleinen, bemalten Holzdose, die sie im Rahmen eines Bastelprogramms, angeleitet durch eine christliche Gruppe, hergestellt haben. Ich bestehe jedoch darauf, einen angemessenen Preis zu bezahlen. Das Bargeld darf ich dem betreffenden Gefangenen zu meiner Überraschung unmittelbar übergeben. Das Fotografieren wird mir in dieser Einrichtung ebenso erlaubt wie in den später besuchten; wie auch das Personal und die Gefangenen überall bereitwillig Auskünfte geben.

Ein in der Größe den Unterbringungsräumen ähnelnder, also winziger Schulraum sowie ein ebensolcher Freizeitraum mit Fernseher sind vorhanden. Der deutlich größere Besuchsraum dient gleichzeitig als Speiseraum. Dusche und WC sind gemeinschaftlich und zeigen wie alle Flure, Räume und Treppenhäuser nackte Betonwände, die ehedem mit Farbe gestrichen gewesen sind. Die elektrische Anlage ist marode; überall hängen lose, aber stromführende Leitungen herum, die teilweise sogar über den mit Wasserlachen übersäten Boden laufen. Die gesamten Verhältnisse können unter hygienischen und gesundheitlichen Aspekten nur als gefährlich bezeichnet werden. Der

Sanitärraum ist gemeinschaftlich. Er enthält einige Waschbecken, eine Urinalwand mit Spülung und Rinne sowie einige, allerdings offen einsichtbare, Sitztoiletten ohne Toilettenbrille. Bei der Bewertung darf freilich nicht übersehen werden, dass man auch in manchem chilenischen Restaurant Toiletten finden wird, die sich hiervon nur geringfügig unterscheiden.

Die Einrichtung ist mit einer etwa sechs Meter hohen Umfassungsmauer versehen, welche mit vielfach gewendeltem Nato-S-Draht zusätzlich gegen Übersteigen geschützt ist. Die Mauer ist begehbar und an den Ecken mit turmartigen Plattformen ausgestattet. Die dort patrouillierenden Posten der Gendarmeria sind mit Maschinenpistolen ausgerüstet, aus denen sie allerdings angeblich nur Hartgummigeschosse verfeuern würden. Vor der Mauer befindet sich eine weitere, etwa drei Meter hohe Mauer mit zusätzlich aufgesetztem, noch einmal etwa zwei Meter hohem Maschendrahtzaun, oben wiederum mit Stacheldrahtrollen bewehrt, und zwischen den beiden Mauern die sogenannte Feuerlinie (linea de fuego), bei deren Überschreiten der Posten angewiesen ist, sofort zu schießen. Auf entsprechende Frage nach dieser doch sehr erheblichen Ausbruchssicherung wird mitgeteilt, dass es schon einmal einem jugendlichen Gefangenen trotz dieser Sicherheitsvorkehrungen gelungen sei, zu entweichen. Er sei allerdings am selben Tage wieder festgenommen worden. Der Spazierhof ist einigermaßen trist, weist aber ein verschlissenes Tennisnetz auf, so dass bei geeignetem Wetter dort wohl auch etwas Sport getrieben werden kann. Ein kleiner Teil des Hofes ist überdacht und damit auch bei schlechtem Wetter benutzbar. Im Gespräch wird mitgeteilt, dass die Anlage in Bälde aufgegeben werden soll. Da sie jedoch in baulichem Zusammenhang mit einer Erwachsenenanstalt für viele hundert Gefangene steht, ist wohl zu erwarten, dass sie dieser Anstalt zugeschlagen werden wird.

In augenfälligem Gegensatz zu dem eher dürftigen Aufzug der Gefangenen, die Privatkleidung wie Jogginghose und Sweatshirt sowie Sportschuhe, in Einzelfällen auch gar keine Schuhe tragen, erscheinen die diensttuenden Polizisten gut ausgerüstet, sowohl was die Uniform wie auch Waffen (die innerhalb der Hafthäuser nicht getragen werden) oder Funkgeräte und Kraftfahrzeuge angeht. Über ihre Ausbildung ist zu erfahren, dass sie zusätzlich zur allgemeinen Ausbildung der Gendarmeria noch über eine Zusatzausbildung für den Umgang mit Jugendlichen verfügen würden.

Arbeit oder gar Berufsausbildung gibt es für die Gefangenen nicht. Sie erhalten aber zuweilen Unterricht und Angebote durch die erwähnte christliche Besuchergruppe. Auch ein Psychologe ist zeitweise in der Einrichtung eingesetzt; mit welcher Aufgabenstellung, bleibt jedoch unklar.

Auf der Fahrt zur Besichtigung zweier weiterer Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in bzw. bei Rancagua, der Hauptstadt der VI. Region Chiles, sehen wir neben der Autobahn den Neubau einer großen Vollzugsanstalt, die fast fertiggestellt ist. Eine Besichtigung ist leider nicht möglich. Unser Begleiter aus dem Justizministerium erklärt, dass diese Anstalt 1.600 Plätze haben werde. Es sei dort Unterbringung der (erwachsenen) Gefangenen je nach Sicherheitsstufe in Einmann, Zweimann oder Mehrmann-Zellen vorgesehen.

2.2 Centro de Cumplimiento Penitenciario de Rancagua, Seccion Menores

Die erste der beiden Jugendstrafanstalten ist wieder Anhang einer Erwachsenenanstalt, welche wir jedoch nicht näher zu sehen bekommen. Genau genommen besteht kein erheblicher Unterschied zu der Einrichtung in Puente Alto; insbesondere ist die Außensicherung sehr ähnlich. Auch hier gibt es einige 20 Insassen. Die Jugendlichen machen einen äußerst aufgeweckten Eindruck. Sie sind zu unserem Empfang fast in militärischer Weise angetreten. Bei prächtigem Wetter setzten wir uns mit ihnen auf bereitgestellte Stühle in den Gefängnishof, wo sie in gelöster Stimmung neugierig Fragen nach der Situation im Jugendvollzug in Deutschland stellen. Besonders interessiert sie, ob es stimmt, dass man dort im Gefängnis arbeiten und eine Berufsausbildung machen kann.

Bei der Besichtigung der etwa sechs Quadratmeter großen Hafträume, die sechs Schlafplätze in zwei dreifach-Stockbetten vorsehen, erschrickt die Dolmetscherin, als eine fette Ratte unter eines der Betten huscht. Auf meine Frage an die Gefangenen, was sie den ganzen Tag machen, meinen sie, Mate-Tee trinken und Ping-Pong spielen. Später stellt sich allerdings heraus, dass sie auch Schulunterricht erhalten. Arbeit oder Berufsausbildung im engeren Sinne gibt es nicht; ab und zu wird eine Bastelgruppe angeboten. Für die über 20 Jungen existiert ein Schulraum von vielleicht 15 qm Größe. Wie auch alle Hafträume ist der Schulraum, von einer kleinen Wandtafel abgesehen, fast völlig kahl. Der Lehrer macht einen engagierten Eindruck, beklagt aber, dass die Jugendlichen nur vergleichsweise kurz, d.h. einige Wochen, in der Einrichtung blieben. So sei das Vermitteln von Wissen schwierig.

2.3 Neubau Jugendstrafanstalt Rancagua

Die Anstalt, ein zwei Jahre alter Neubau weit außerhalb der Stadt Rancagua, ist mit durchschnittlich 40 Insassen noch nicht voll belegt. Sie hat u.a. die Aufgabe, entsprechend der augenblicklich (noch) geltenden Rechtslage in Chile, bei den 16- bis 18-Jährigen herauszufinden, ob sie voll verantwortlich sind, also nach Jugendstrafrecht verurteilt werden können, oder ob ihnen die Fähigkeit mangelt, das Unrecht ihrer Tat einzusehen. Hierzu werden Psychologen und Sozialarbeiter eingesetzt. Im Fall mangelnder Unrechtseinsicht werden die Gefangenen nach Auskunft des pädagogischen Leiters entweder auf freien Fuß gesetzt oder - mit höherer Wahrscheinlichkeit - in eine freiheitsentziehende Maßnahme der Besserung und Sicherung verlegt.

Bei dieser Anstalt ist die Trennung zwischen innerem (zivilem) Dienst, der von Sozialarbeitern, Psychologen und Erziehern der Jugendbehörde SENAME geleistet wird, und äußerer Bewachung, wofür die Gendarmeria Nacional zuständig ist, bereits durchgeführt. Die Einrichtung wurde im Jahre 2002 in Betrieb genommen, sieht aber bereits jetzt recht ramponiert aus. Sie liegt abseits der Stadt in traumhafter Natur, von Grün umgeben, in bergigem Gelände unmittelbar vor der ersten, 3.000 m hohen und mit glitzerndem Schnee bedeckten Kette der Anden. Die Bergriesen scheinen zum Greifen nah und bieten in ihrer grandiosen Pracht und Helligkeit einen Anblick und ein Ambiente, wie es sich Pädagogen für ihre Arbeit schöner nicht wünschen können. Das wäre der Ort, an dem man eine veritable Modelleinrichtung eines pädagogisch orientierten Jugendstrafvollzuges entwickeln sollte ...

Die Anstalt ist in gefälliger, eingeschossiger Bauweise geschickt in das stark hängige Gelände eingefügt. Auf eine hohe Umfassungsmauer mit Türmen an den Ecken, darauf mit Schusswaffen ausgerüstete Wachbeamte, hat man zwar nicht verzichtet, jedoch auf die sonst übliche zweite Innenmauer. Statt dieser gibt es einen stabilen, ca. vier Meter hohen Drahtzaun, der oben noch einen schräg nach innen gerichteten Ausleger trägt, zwischen Vorzaun und Außenmauer die bereits erwähnte Feuerlinie. Durch diese transparente und wenig bedrohlich erscheinende Konstruktion wird immerhin erreicht, dass der Blick auf die herrliche Landschaft kaum verstellt wird und der Eindruck von Offenheit und Weite erhalten bleibt. Auch die sonst üblichen S-Drahtrollen sind nicht vorhanden. Leider wird dieses positive Bild dadurch beeinträchtigt, dass von jedem der zahlreichen kleinen Baukörper zum nächsten Laufkäfige führen, das heißt mit Wellblech überdachte Wege, die an den Seiten mit Baustahlmatten vollständig verkleidet sind. Mögen sie auch ermöglichen, Gefangene ohne weitere Aufsicht von einem Haus zum anderen zu schicken (was durch die starke Außensicherung ohnehin kaum mit einem Entweichungsrisiko verbunden ist, zumal einige Räume und Außenbereiche mit Videokameras überwacht sind), so wird doch auf diese Weise vieles von dem durch die zauberhafte Umgebung bewirkten Ambiente wieder zunichte gemacht.

In den mit den erwähnten Laufkäfigen verbundenen, zahlreichen einstöckigen Häusern mit Flachdächern fällt ihre gute Belichtung auf, erzeugt durch reichliche Fensterflächen und Oberlichter. Die Unterbringung der Gefangenen in Einheiten mit maximal 16 Plätzen ist zwar nach deutschen Maßstäben immer noch eng, jedoch finden sich selten mehr als zwei Betten im Haftraum. Die wenigen Werkstätten machen allerdings einen eher tristen und spärlich ausgestatteten Eindruck. Anzeichen rezenter Aktivität waren nicht zu beobachten. Auch die Turnhalle, die außerdem zum Abhalten von Besuchen genutzt wird, und der Sportplatz (Hartplatz) zeigten kein Leben. Andererseits war die Einrichtung offensichtlich nicht voll belegt und wohl auch nicht besonders reichlich mit Personal ausgestattet.

2.4 Jugendstrafanstalt Limache

Die neu errichtete Jugendstrafanstalt wurde im Jahre 2002 in Limache, einem Städtchen nahe bei Valparaiso (Region V) in Betrieb genommenen. Die Einrichtung beherbergt auf 60 Haftplätzen derzeit 72 jugendliche Insassen. Sie liegt in offener, ebener Landschaft am Stadtrand. Auch bei dieser Anstalt ist die Trennung zwischen innerem Dienst, der von den Mitarbeitern der Jugendbehörde geleistet wird, und der Außenbewachung durch die Gendarmeria Nacional bereits durchgeführt.

Die Außensicherung ist wie üblich doppelt, die äußere Umfassungsmauer jedoch ohne S-Draht, sondern wie in der Neubauanstalt bei Rancagua mit einem Blechabweiser als Übersteigsicherung versehen. Die auf den Türmen postierten, mit Maschinenpistolen ausgerüsteten Polizisten tragen schusssichere Westen, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich wird. Die Einrichtung ist ähnlich wie die Neubauanstalt bei Rancagua sowohl zuständig für Jugenduntersuchungshaft wie für Jugendstrafhaft und bei den 16- bis 18-jährigen für die Entscheidung der Frage, ob diese die Fähigkeit zur Einsicht in ihre Verantwortlichkeit besitzen. Auch hier entscheidet darüber ein Team aus Psychologen und Sozialarbeitern. Obwohl keine letzte Klarheit darüber zu erlangen war, worüber dabei konkret entschieden wird, dürfte es sich wohl weniger um eine Entscheidung analog der nach § 3 des deutschen JGG geforderten über die Verantwortungsreife handeln, sondern eher darum, ob und inwieweit ein Jugendlicher Einsicht im Sinne von Reue und Verantwortungsübernahme zeigt.

Die jeweils baugleichen, kleinen und von einander abgetrennten Häuser sind nur ebenerdig, in einfacher Bauweise ohne Isolation gegen Kälte und Hitze aus Betonfertigteilen hergestellt und mit einem Blechdach versehen. Bei den Türen der Gebäude wie auch der Hafträume handelt es sich um einfache Konstruktionen aus L-Profilen mit einem Stahlblech als Türblatt. Man betritt ein solches Haus mit 10 bis 16 Plätzen und kommt direkt in einen zentralen Aufenthaltsraum von ca. 30 qm Größe. Von diesem abgehend sind der Dienstraum eines Beamten, vier bis fünf kleine Hafträume sowie ein Zugang zum benachbarten, überdachten und nur für das jeweilige Haus vorgesehenen ummauerten Hof. Die Hafträume sind in der Regel mit einem Doppelstockbett ausgestattet. Weitere Möblierung ist nicht vorgesehen; zur Verhinderung von Entweichungen ist den Gefangenen bei Nacht sogar keine andere Kleidung als nur der Schlafanzug gestattet.

Für die geringe Betriebszeit von zwei Jahren erscheint alles ramponiert und verschmutzt, wobei auch die einzelnen Bauteile oft von so mäßiger Qualität sind, dass z.B. an vielen Stellen bereits Betonbrocken von den Fertigteilen abgesprungen sind und Metallteile korrodieren. Keine einzige der durchaus zahlreich vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen ist unbeschädigt: Die Türen der Schlauchkästen sind aufgerissen und verbogen, die Schläuche hängen heraus und machen nicht den Eindruck, als ob sie noch gebrauchsfähig wären. Die Wellblechdächer sind verbeult, offenbar weil immer wieder Gefangene darauf herumturnen. In den Werkstatträumen sind große Löcher in die Gipskartondecken (!) geschlagen; die Befestigungen der Deckenlampen sind durchweg beschädigt.

In der Turnhalle, die auch als großer Besuchsraum dient und wie einige andere Räume durch Videokameras überwacht wird, sind zwei Jugendliche dabei, mit einem Fußball herumzubolzen. Von einer Sportanleitung ist nichts zu bemerken. In der ca. 25 qm großen Kfz-Werkstätte finden wir ein altes Auto, von dem man sich nicht vorstellen kann, wie es in den kleinen Raum hineingekommen ist, einen Ausbilder und vier Jugendliche. Diese sind damit beschäftigt, eine einfache Zeichnung und Beschreibung der Ventilsteuerung eines Motors von der Tafel minuziös in ein Schulheft abzuschreiben. Wenn man ihnen dabei über die Schulter schaut, bekommt man den Eindruck, dass sie eigentlich nur die Zeichen an der Tafel abmalen, aber offensichtlich kaum verstehen, worum es sich handelt. Werkzeuge oder Maschinen sind hier ebenso wenig zu erblicken wie in einer Schreinerwerkstätte, wo die wenigen Gefangenen unter Anleitung eines anderen Ausbilders damit beschäftigt sind, einfache Laubsägearbeiten zu machen. Schließlich zeigt man uns noch einen kleinen Raum, in dem eine junge Frau eine Hand voll Jugendliche beim Malen von Micky-Maus-Figuren und dem Ausmalen von Darstellungen aus Kindermalbüchern anleitet. Außer einigen Buntstiften, Fettkreiden und sehr wenig Papier scheint es keine Materialien zu geben.

Nachdem der Besuch unserer Delegation in Begleitung von Mitarbeitern des Justizministeriums selbstverständlich angekündigt war, nimmt es doch Wunder, dass wir an einigen Haustüren wie auch Verbindungstüren, die scheinbar nur von innen aufgeschlossen werden können, erst nach heftigem Klopfen des Anstaltsleiters und längerem Warten eingelassen werden. Einige der Mitarbeiter in den Häusern

machen den Eindruck, als ob sie sich am liebsten überhaupt nicht mit den Gefangenen beschäftigen würden, allenfalls mit diesen zusammen am einzigen TV-Gerät Fernsehfilme anschauen. Freilich dürfte die Motivation der Mitarbeiter auch nicht gerade hoch sein, haben sie doch in aller Regel nur Jahresverträge und ein eher geringes Gehalt. Dasjenige des Anstaltsleiters, der von der Ausbildung her Sozialarbeiter ist, beträgt nach seiner Aussage umgerechnet 800 € im Monat.

3. Ausblick

Der chilenische Jugendstrafvollzug zeichnet sich heute durch geringe Gefangenenzahlen in eher kleinen, überschaubaren Einrichtungen aus, insbesondere aber durch das spürbare kriminalpolitische Bemühen, die Rechtslage und die Vollzugswirklichkeit in Richtung auf einen modernen, an pädagogischen Zielen orientierten Jugendvollzug zu entwickeln. In den neu erbauten Anstalten sind die Verhältnisse dafür insoweit günstig, als - gemessen an den im Lande allgemein üblichen Standards - großzügig gebaut wurde und insbesondere viel Platz vorhanden ist. Dies ist für die Ermöglichung von Entwicklung sowohl der jugendlichen Insassen wie auch ihrer Betreuer und der Organisation des Strafvollzugs von großer Bedeutung und kann als eine günstige Voraussetzung für die weitere Entwicklung zu einem modernen Jugendstrafvollzugssystem angesehen werden.

Bei der Ausstattung der Anstalten mit Personal, das für die Aufgabe der Betreuung und Erziehung der Jugendlichen geeignet ist, zeigen sich jedoch Probleme. Noch gibt es offensichtlich zu wenig qualifiziertes Personal, zu wenig Betreuung und zu wenig Angebote an die Insassen, deren ersichtlich großes Entwicklungspotenzial viel stärker gefördert werden sollte. Statt des notwendigen Förderns und Forderns der Insassen gibt es wohl immer noch sehr viel Leerlauf, Langeweile, Sich-selbst-überlassen-Bleiben und Einschluss mit der Folge, dass auch die gefängnistypische Subkultur und der Vandalismus zu blühen scheinen. Demgegenüber sollten den jugendlichen Gefangenen vermehrt Angebote im schulischen Bereich und in der Berufsausbildung, aber auch in der Freizeit gemacht werden, die sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern und eben dadurch dazu beitragen, die legalen Teilhabechancen des Einzelnen in der Zeit nach der Haft zu verbessern.

Die Implementierung maßgeschneiderter Programme insbesondere in den Bereichen schulischer und beruflicher Ausbildung tut ebenso Not wie die organisatorische Entwicklung und Differenzierung eines erzieherisch orientierten Jugendstrafvollzugs. Das wird nach der Erfahrung nur in kleinen Schritten möglich sein, wobei gelegentliche Rückschläge von vornherein in Rechnung zu stellen sind. Besonders wichtig zur Erreichung dieser Ziele dürften deshalb auch Geduld und ein langer Atem sein. Insgesamt aber kann man dem chilenischen Jugendstrafvollzug und dem Jugendstrafrecht nur bescheinigen, dass beide beeindruckend große Schritte hin zu modernen Vollzugsformen und hin zum Rechtsstaat unternommen haben.

Niedersächsische Vollzugsjuristen in der Slowakei

Paul Kühling

Vom 18. bis 24.09.2004 hat die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, vertreten durch ORR Michael Spatzker, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Strafvollzug und der slowakischen Republik, vertreten durch dessen Generaldirektor Dr. Oto Lobodas in Bratislava (Pressburg) und Teplice (Teplitz) eine Tagung zum Thema „Auswirkungen der EU-Erweiterung auf die Justizpolitik und auf die justizielle Zusammenarbeit" durchgeführt. Mit dieser Begegnungsveranstaltung wurden die vor zehn Jahren begonnenen Studientagungen und der internationale Informations- und Meinungsaustausch für JVA-Leiter aus Niedersachsen, Österreich, Polen, Ungarn sowie der Slowakei und der Tschechischen Republik auf Einladung der slowakischen Generaldirektion Justizvollzug fortgesetzt. In diesem Zusammenhang sei auf den Bericht „Niedersächsische Vollzugsjuristen in Budapest" in ZfStrVo S. 36 ff. verwiesen.

Teilnehmer aus Niedersachsen waren u.a. Ltd. Reg. Dir. Bruno Bode und Reg. Dir. Dr. Rolf Herrfahrdt und Reg. Dir. Hartmut Krone (Nds. Justizmmisterium) als Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Juristen im niedersächsischen Justizvollzug, aus Polen Oberst Wladzimierz Kosterkiewicz von der Generaldirektion für Justizvollzug in Warschau, aus Tschechien der stellver. Generaldirektor Dr. Bohuslav Burkiewicz, aus Ungarn Generaldirektor Dr. Istvan Bököny und Generalleutnant Laszio Csere und aus der Slowakei Generaldirektor Dr. Lobodas und mehrere Anstaltsleiter.

Die slowakischen Gastgeber gaben ihren ausländischen Gästen durch Referate und Besichtigungen von Vollzugseinrichtungen einen sehr guten Überblick zur Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der erst seit 1993 bestehenden slowakischen Republik und erläuterten ihre Bemühungen zur Angleichung an die EU-Standards. Bei einem Empfang durch den erst 32-jährigen slowakischen Justizmmister, zugleich stellv. Ministerpräsident der konservativ-liberalen Regierung, wurde deutlich, welche gesetzgeberische Arbeit die Slowakei - wie auch die anderen ehemaligen Ostblockländer - gerade auf dem Gebiet des Kriminalrechts schon geleistet haben und noch leisten müssen. Ein besonderes Problem für die Slowakei sind die vorwiegend im Osten des Landes ansässigen Roma (schätzungsweise 4,8% der Gesamtbevölkerung von 5,5 Millionen), deren Integrierung schwierig ist.

Der Nationalrat, der noch Ende der achtziger Jahre von den Kommunisten erbaut wurde, liegt gegenüber der heute vom Präsidenten und dem Parlament genutzten Burg mit Blick auf die Donau. Bei Vorträgen zur Geschichte der Slowakei und ihres Rechtssystems stand der lange Weg bis zur endgültigen Trennung von der Tschechoslowakei, welche die Slowakei als Bürde ansah, im Mittelpunkt, - beginnend 1848 mit dem Kampf der slowakischen Eliten um nationale Selbstbestimmung unter der Habsburger Herrschaft bis 1918, dann als Teil der ersten tschechoslowakischen Republik, 1939 bis 1945 als kleronationalitische Herrschaft und schließlich bis zur Selbstständigkeit mit eigener Verfassung ab 1993. Die 2001 geänderte Verfassung sieht eine direkte Wahl des Präsidenten durch das Parlament, d.h. dem Nationalrat mit 150 Abgeordneten bei zur Zeit neun Parteien, vor. Der Präsident hat eine starke

Stellung und kann dadurch Einfluss auf die Politik nehmen. Er kann Gesetze an das Parlament zurückweisen. Bemerkenswert ist auch die Stellung des Staatsanwalts, der verantwortlich ist für Einhaltung der Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat, dem andererseits aber keine Verfassungsbeschwerde zusteht.

Der Generaldirektor des slowakischen Justizvollzuges vermittelte in seinem einleitenden Referat einen sehr ausführlichen und ungeschminkten Überblick über das Gefängnissystem. Auch in der Slowakei bereitet die Überbelegung und die ständige Steigerung der Gefangenenzahl Sorge: so waren 1989 vor der Amnestie 12.800, danach 4.900, 1993 bereits 6.500 und heute 9.400 Gefangene inhaftiert (mit einem Roma-Anteil von 40%), davon 3.100 Gefangene in Untersuchungshaft, in insgesamt 18 Anstalten. Bis 2010 sind neue Plätze für 800 Straf- und 1.000 Untersuchungsgefangene geplant bei 3,5 Ouadratmeter Grundfläche für jeden Gefangenen. Angestrebt wird ein 2:1-Verhältnis von Gefangenen zu Bediensteten, von denen die Mehrzahl erstaunlicherweise einen höheren Schulabschluss haben muss. Je nach Vorbelastung werden die Gefangenen vom Gericht in drei Stufen eingeteilt, was sich auf die Strenge des Vollzuges auswirkt. Mit 64% arbeitenden Strafgefangenen ist die Beschäftigungslage recht günstig, z.B. Nähen von Schuhen und Textilien, Arbeiten im Baugewerbe und in der Landwirtschaft bei einem monatlichen Durchschnittsverdienst von 70 Euro. Beachtlich ist auch der dem Strafvollzug von der Regierung zur Verfügung gestellte Etat von jährlich umgerechnet 100 Millionen Euro.

Nun einige Bemerkungen zu den besuchten Anstalten:

In der vor 340 Jahren gegründeten Festung Leopoldov (ca. 70 km nordöstlich von Pressburg) befndet sich seit 1856 das seinerzeit größte Gefängnis Ungarns, heute das bedeutendste der Slowakei. Die historischen Gebäude - vor der Wende belegt mit 2.500 Gefangenen - wurden im März 1990 nach einem dreimonatigem Aufstand von Häftlingen in Schutt und Asche gelegt, im Zusammenhang mit der von Vaclav Havel verfügten Amnestie vom 01.01.1990.

Ein Gedenkstein auf dem Anstaltsgelände erinnert daran, dass am 23.11.1991 sieben Gefangene bei einer gewaltsamen Flucht fünf Vollzugsbedienstete getötet haben.

In den letzten zehn Jahren wurden die zerstörten Gebäude vollständig in äußerlichem Barockstil wieder aufgebaut, mit Wohneinheiten für drei und vier Gefangene und mit moderner Technik ausgestattet. Zur Zeit befinden sich hier 420 Strafgefangene, und zwar ausschließlich „gefährliche" der dritten Stufe, und 480 Untersuchungsgefangene, demmächst 920, bei insgesamt 620 Bediensteten. Auch die zentrale „kynologische Abteilung" zur Züchtung und Ausbildung von 180 Hunden (deutsche Schäferhunde!) befindet sich hier.

In Nitra (Neutra), 80 km östlich Pressburg, befindet sich die einzige Frauenanstalt, vor der Amnestie mit 1.000, seit Ende 1999 als Neubau mit jetzt 200 Gefangenen belegt bei 270 Haftplätzen, wovon mehr als die Hälfte der Insassen Roma sind. 32 weibliche Gefangene sind wegen Mordes verurteilt. Auch diese Anstalt macht einen guten Eindruck. Alle Gefangenen sind beschäftigt u.a. mit Nähen von Schuhen für eine Schweizer Firma, einige arbeiten auch außerhalb in der Landwirtschaft. Wie in allen MOE-Ländern nimmt die Zahl der drogenabhängigen Gefangenen zu. Von den 125 Bediensteten sind 45 weibliche Bedienstete.

In Trencin (Trentschin), 100 km nordöstlich von Pressburg, befindet sich das zentrale Anstaltskrankenhaus, das von 1912 bis 1977 als Haftanstalt bestand, mit 144 Betten bei 300 Haftplätzen, davon 60 für psychisch Kranke. Etwa 500 Gefangene werden jährlich behandelt, häufig wegen Tbc (bei Gefangenen zehnmal häufiger als bei der Gesamtbevölkerung). Erstaunlich gering sind HIV-Fälle, zur Zeit nur 150 Fälle in allen Anstalten. Diese noch günstige Situation kann sich allerdings mit Rücksicht auf die Probleme in der an die Slowakei angrenzenden Ukraine jederzeit ändern. Bemerkenswert ist, dass jeder Gefangene beim Zugang geröntgt wird. Soweit möglich, müssen Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden, wobei seitens des Strafvollzuges gefordert wird, dass der Staat alle Kosten übernimmt. Die im Krankenhaus tätigen zwölf Ärzte können bei Bedarf auch das nahe gelegene Kreiskrankenhaus in Anspruch nehmen, das über eine chirurgische Abteilung für Gefangene verfügt.

Im Unterschied zu den erwähnten Einrichtungen machte die Anstalt in Bratislava (Pressburg) einen wenig günstigen Eindruck, - ein um 1910 erbautes sternförmiges Gefängnis für Untersuchungs- und Strafgefangene. Insbesondere die aus DDR-Anstalten bekannten tortenförmigen Freistundenhöfe, nach oben vergittert, umgeben von Mauerwänden, bei denen der Putz bröckelt, bieten einen trostlosen Anblick, ebenso auch die überbelegten Zellen, in denen die Gefangenen ohne Beschäftigung den Tag verbringen müssen.

Für die slowakischen Teilnehmer waren die Berichte zur Situation des Strafvollzuges in den anderen Ländern von besonderem Interesse. Reg.-Dir. i.R. Dirk Helias referierte über das deutsche Strafvollzugsgesetz und teilte neueste Zahlen mit (Stand 31.03.2004: 79.204 Haftplätze in 183 geschlossenen und 21 offenen Anstalten mit 81.100 Gefangenen).

Der Generaldirektor des ungarischen Justizvollzuges Generalmajor Dr. Bököny berichtete über umfangreiche und erfolgreiche Beziehungen Ungarns zu mehreren europäischen Ländern, 2005 ist in Budapest eine internationale Tagung zum Drogenproblem geplant. Durch den Bau neuer Anstalten könne der EU-Standard im ungarischen Strafvollzug erfüllt werden.

Der stellv. Generaldirektor des tschechischen Justizvollzuges Dr. Burkewicz zeigte die mit der Überfüllung der Anstalten verbundenen Probleme auf: Anstieg der Gefangenenzahl in den letzten zwei Jahren um 30% bei zur Zeit 18.200 Insassen, im Januar 2.000 Meutereien von insgesamt etwa 6.000 Gefangenen, schlechtes Sozialklima zwischen Gefangenen und Bediensteten, Beschäftigung bei Strafgefangenen nur 40%, relativ hoher Ausländeranteil mit 10%. Die von den Gerichten wie in der Slowakei bestimmte Differenzierung der Gefangenen in drei Kategorien hat sich nicht bewährt und sollte vielmehr durch geschultes Personal in den Anstalten erfolgen.

Der Generaldirektor für Justizvollzug in der Region Posen Oberst Kosterkiewicz berichtete von Überbelegungen auch in den polnischen Anstalten. Die Gefangenenzahl ist in den letzten drei Jahren von 53.000 auf 81.000 gestiegen, was eine 140-prozentige Überbelegung bedeutet. Darüber hinaus warten 31.000 Verurteilte auf Vollstreckung. Zurzeit fehlen 11.000 Haftplätze, wenn man drei Quadratmeter Grundfläche für einen Gefangenen zugrunde legt (in Deutschland, acht bis zehn Quadratmeter). Das Verhältnis Gefangener zu Bediensteten beträgt zur Zeit 3,6:1, so dass eine Betreuung wegen Personalmangels kaum möglich ist. Weitere Probleme: Zu geringe Haushaltsmittel und damit

verbunden die Gefahr der Schließung von Anstalten, Zunahme von Meutereien und Hungerstreiks sowie Zunahme von organisierter Kriminalität und Aggressivität der Gefangenen. Die Zahl der Gefangenen aus der ehemaligen Sowjetunion steigt an. Polen hat - auch aus der Sicht des Referenten - die EU-Standards noch nicht erreicht.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgte in zwei modernen Bildungs- bzw. Rehabilitationseinrichtungen für slowakische Vollzugsbedienstete in Bratislava (Pressburg) und Teplice (Teplitz), einem bekannten Kurort mit Thermalquellen im Waagtal. Vollzugsbedienstete, die über 40 Jahre alt sind oder mindestens 15 Jahre im Dienst sind, können sich hier jedes Jahr für zwei Wochen mit ihren Familien bei ärzlicher Betreuung kostenlos erholen - so, wie dies auch früher möglich war.

Die slowakischen Gastgeber waren in jeder Weise um das Wohl ihrer ausländischen Gäste bemüht, wobei sich Kontakte untereinander wegen der Sprachschwierigkeiten naturgemäß in Grenzen halten mussten. Der slowakischen Generaldirektion und insbesondere ihrem Generaldirektor Dr. Lobodas ist für die sehr interessante und erfolgreiche Tagung zu danken. Bei allen Referaten und Aussprachen waren deutsch sprechende Dolmetscher zugegen. Für die slowakische Generaldirektion war diese Konferenz von besonderer Bedeutung für die Beziehungen zu Niedersachsen, der Tschechischen Republik, Ungarn und Polen. Für Niedersachsen war dies die erste offizielle Begegnung mit Strafvollzugsexperten aus anderen Lädern auf slowakischem Boden, die ohne die niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung in Zusannmenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Juristen im niedersächsischen Justizvollzug nicht möglich gewesen wäre.

Michael Spatzker und Rolf Herrfahrdt wurden als Dank und Anerkennung mit hohen Orden der jeweiligen Regierungen ausgezeichnet. Bei der internationalen Studientagung zum Thema „Kriminalpolitik und Kriminalprävention nach der europäischen Erweiterung" im November 2003 in Hannover/Garbsen wurden beide bereits von der tschechischen Generaldirektion mit der höchsten Auszeichnung des tschechischen Justizvollzuges geehrt.

Die niedersächsischen Teilnehmer hoffen, dass die in zehn Jahren entstandenen engen Beziehungen zu anderen Ländern vom Niedersächsischen Justizministerium weiter gepflegt werden.

Aktuelle Informationen

Beiträge zum österreichischen Strafvollzug

Jahrgang 2004 des in Wien erscheinenden „Journals für Strafrecht. Zeitschrift für Kriminalrecht, Polizeirecht und Soziale Arbeit" (Zitierweise: JSt) enthält eine ganze Reihe von Beiträgen zum österreichischen Strafvollzug. Zu nennen sind namentlich:

- Arno Pilgram: Überfüllte Justizanstalten. Jugendliche als „Verursacher" und „Leidtragende", JSt 2/2004, S. 41-50;
- Hermann Deisenberger: Gefängnis - viele reden davon, doch nur wenige kennen es. Versuch einer Situationsbeschreibung, JSt 3/2004, S. 81-83;
- Judith Stummer: Zur Situation jugendlicher Häftlinge in der Justizanstalt Wien Josefstadt - 1. Teil, JSt 5/2004, S. 155-160.

Zum „Export" von Gefangenen

Pressemeldungen zufolge will die griechische Regierung in Albanien ein Gefängnis errichten, um auf diese Weise die chronische Überfüllung der eigenen Haftanstalten abzubauen. Sie will nicht nur den Bau, sondern auch die Unterhaltung finanzieren. Vorgesehen ist, dass albanische Staatsbürger, die in Griechenland verurteilt wurden, ihre Strafen künftig in diesem Gefängnis verbüßen. Im September 2004 waren etwa 1.800 albanische Staatsbürger in Griechenland inhaftiert. Darüber hinaus befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch weitere 1.900 Ausländer in griechischen Gefängnissen. Es handelte sich dabei überwiegend um Rumänen, Bulgaren und Serben. Auch für diese ausländischen Gefangenen sollen ähnliche Lösungen gefunden werden. Die griechischen Gefängnisse wiesen im September eine Kapazität von 5.584 Haftplätzen auf; tatsächlich waren sie mit 8.541 Gefangenen belegt.

(Nach dem Bericht: „Export" von Gefangenen. Athen plant Haft in Albanien. In: Frankfurter Rundschau vom 30. September 2004.)

Zur Personalnot im Strafvollzug Österreichs

Die österreichische Justizministerin Karin Miklautsch hält den Einsatz von Soldaten als Wachleute in Gefängnissen für notwendig. Damit soll der Überbelegung und der Personalnot in den Anstalten begegnet werden. Allerdings soll sich dieser „Assistenzeinsatz" auf Hilfsdienste beschränken. Die Soldaten sollen nur als Fahrer, als Bürokräfte und in ähnlichen Bereichen tätig werden. Ein unmittelbarer Kontakt mit Häftlingen soll vermieden werden. Diese Art von Hilfseinsätzen stellt allgemein eine Spezialität des Landes dar. Jedes Ministerium, das in Erfüllung öffentlicher Ordnungsaufgaben in Schwierigkeiten gerät, kann Soldaten als Hilfskräfte anfordern. Indessen hat das Ansinnen der Justizministerin keine Zustimmung von Verteidigungsminister Günther Platter gefunden. Stattdessen will man durch eine Informationskampagne ältere Soldaten für einen Wechsel in den Strafvollzug gewinnen.

(Nach dem Bericht von Michael Frank: Soldaten sollen ins Gefängnis. Österreich sucht Personalnot im Strafvollzug zu beheben. In: Süddeutsche Zeitung vom 9. November 2004.)

Konzentrierung der Abschiebungshaft in NRW

Zum 31.01.2005 ist das für Abschiebungshaft an Männern zuständige Hafthaus Moers der JVA Moers-Kapellen mit 144 Plätzen geschlossen worden. Die Vollstreckungszuständigkeit ist auf die ebenfalls für Abschiebungshaft an Männern zuständige JVA Büren übergegangen. Nach dieser Bedarfsanpassung stehen in Nordrhein-Wesffalen nunmehr 610 Plätze für Abschiebungshaft zur Verfügung, davon in der JVA Büren 530 Plätze für Männer und im Hafthaus Neuss der JVA Düsseldorf 80 Plätze für Frauen. 2004 betrug die Jahresdurchschnittsbelegung bei dieser Haftart, die von der Justiz in Amtshilfe für die Innenverwaltung vollzogen wird, 459 Gefangene.

(Mitgeteilt von Minsterialrat Karl Eberhard Löhmer, Justizministerium Nordrhein-Westfalen.)

Die Entwicklung des Offenen Vollzugs in Hamburg

Wie Senator Kusch den Offenen Vollzug zurückgefahren hat

1. Offener Vollzug

1.1 Im Dezember 2001 hatte Hamburg 631 Haftplätze des offnenen Vollzuges zur Verbüßung von Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung. Auf ihnen wurden 18.228 Hafttage verbüßt. Die durchschnittliche Belegung lag bei 588 Gefangenen (Auslastung 93%). Im Dezember 2004 hatte Hamburg nur noch 355 Plätze des offenen Vollzuges. Darauf wurden 6.773 Hafttage von lediglich durchschnittlich 218 Gefangenen (Auslastung rund 68%) verbüßt. Insgesamt haben die Haftplätze um rund 44%, die Zahl der Gefangenen im offenen Vollzug um rund 63% abgenommen. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen:

1.2 Für Männer wird die Zahl der offenen Haftplätze um weitere ca. 140 auf dann nur noch ca. 178 abnehmen, wenn das Moritz-Liepmann-Haus (M I, II) und Altengamme geschlossen und Frauen in das Einzelhaftplatzhaus in Glasmoor verlegt werden. Für Männer stehen dann überwiegend nur noch Säle mit bis zu acht Plätzen in der JVA Glasmoor zur Verfügung.

1.3 Im Detail zeigt sich, dass von den Plätzen des offenen Vollzuges in der JVA Glasmoor im Dezember durchschnittlich nur 153 von 228, in der JVA Billwerder nur gut 4 von 35, im MLH 24 von 38 und in der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme gut 37 von 54 belegt waren.

1.4 Im Jugendvollzug waren im Dezember von 42 Plätzen durchschnittlich nur 18 belegt. Hier wirkt sich auch die Aufgabe eines stadtnahen Übergangsvollzuges zusätzlich negativ aus.

2. Urlaubsgewährungen und Erstzulassung in den Jahren 2001 und 2004

2.1 Die durchschnittliche Belegung war mit 2.899 (2001) und 2.881 (2004) nahezu gleich. 2001 wurden 17.066 Urlaube, 2004 nur 8.688 urlaube gewährt, - eine Abnahme von 8.378 = 49.1%.

2.2 Die Zahl der Gefangenen, die im Kalenderjahr erstmals zum Urlaub, zugelassen wurden, nahm von 2001 auf 2004 von 1.316 auf nur noch 733 um 583 = 44,6% ab.

2.3 Die Zahl der Urlaubsmissbräuche (verspätete Rückkehr oder Festnahme während des Urlaubs) nahm von 94 = 0,55% auf 33 = 0,38% ab.

3. Ausgangsgewährungen und Erstzulassungen 2001 und 2004

3.1 Im Jahr 2001 wurden 22.387 Ausgänge, 2004 nur 14.126 Ausgänge gewährt. Sie haben um 8.261 = 36,9% abgenommen.

3.2 Die Zahl der Gefangenen, die erstmals zum Ausgung zugelassen wurden, nahm von 1.565 auf 730 um 835 = 53,3% ab.

3.3 Die Zahl der Ausgangsmissbräuche verringerte sich vom 140 auf 24, von 0,65% auf 0,17%.

4. Freigang 2001 und 2004 und Erstzulassung zum Freigang

4.1 Im Jahr 2001 nahmen 484 Gefangene am Freigang teil, 2004 waren es noch 337. Das waren 147 Gefangene = 30,4% weniger.

4.2 Im Jahr 2001 wurden 442 Gefangene erstmalig zum Freigang zugelassen, 2004 nur noch 314. Das Minus beträgt 128 Gefangene = 29%.

4.3 Im Jahr 2001 wurde 201 Gefangene, die sich im Freigang, d.h. in einer Arbeits- oder Ausbildungstelle befanden, entlassen; 2004 waren, es 152 = 24% weniger.

4.4 Im Jahr 2001 haben 10 Gefangene den Freigang missbraucht, im Jahr 2004 waren es 9 Gefangene (in den beiden Jahren dazwischen jeweils 8).

Gerhard Rehn

Tod hinter Gittern

Die Vereinigten Staaten haben etwa 2,1 Millionen Menschen hinter Gittern – ein höherer Anteil der Bevölkerung als irgendein anderes Land auf der Welt. Das Preis-Schild des Gefängniswesens zeigt mehr als $ 60 Milliarden – vor zwei Jahrzehnten waren es noch 9 Milliarden – und die Bundesstaaten sind verständlicherweise interessiert, die Kosten zu senken. Manche von ihnen versuchen das, indem sie die schon jetzt trostlose medizinische Versorgung weiter einschränken.

Die Gefängnisinsassen sind buchstäblich die kränksten Menschen in unserer Gesellschaft. Bundesstaaten und Städte versuchen oft die Kosten für die Behandlung der Gefangenen dadurch zu senken, dass sie die gesundheitliche Versorgung unter privaten Anbietern ausschreiben und dem billigsten den Zuschlag erteilen, dessen Leistungen nur das Allernotwendigste umfassen. Paul von Zielbauer von der (New York) Times enthüllte kürzlich diesen Aspekt des Problems in einer erschütternden Serie über die Prison Health Services, den in den USA größten Anbieter von medizinischer Versorgung für Gefängnisse. Er betreut etwa einen von zehn Menschen, die hinter Gittern leben.

Unzureichende Versorgung und die Verweigerung von Hilfe gibt es leider nicht nur bei privaten Unternehmen, die nicht die Mehrheit der Gefangenen gesundheitlich versorgen. Viele staatliche Systeme, die bundesweit für die medizinische Betreuung der meisten Gefangenen sorgen, sind genauso schlecht. Das Grundproblem ist, dass unser Land stillschweigend entschieden hat, dem Strafvollzug die „angemessene" ärztliche Betreuung vorzuenthalten. Dabei steigen die Fälle von AIDS, Tuberkulose und Hepatitis steil an hinter Gittern. Etwa jeder sechste Gefangene leidet an einer ernstlichen psychischen Erkrankung. Der Strafvollzug insgesamt ist ausgeschlossen vom öffentlichen Gesundheitswesen, zum Teil weil Bundesgesetze den Gefangenen die Hilfe von Medicaid verweigern.

(Aus: Süddeutsche Zeitung - New York Times, March 21, 2005.)

Im Kittchen ist kein Zimmer frei

Ausgebucht bis in den letzten Winkel sind derzeit die Gefängnisse in Rheinland-Pfalz, so dass die Strafgefangenen wohl oder übel enger zusammenrücken müssen. Das Oberlandesgericht Zweibrücken formulierte Mindestanforderungen.

Welche Enge dabei zumutbar ist, ohne dass dadurch gegen die auch Gefangenen garantierte Menschenwürde verstoßen wird, hatte der 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts in Zweibrücken zu entscheiden.

Ein Strafgefangener, der aus einem anderen Bundesland zu einem Ausbildungslehrgang nach Zweibrücken überstellt worden war, hatte sich vorab zwar einverstanden erklärt, wegen der Überbelegung der Haftanstalt in einer Zweimannzelle untergebracht zu werden. Die Ausstattung seines neuen Heimes behagte ihm jedoch ganz und gar nicht: Mit einem Mitgefangenen musste er sich eine umgebaute Einzelzelle von acht Quadratmeter Fläche teilen, einschließlich der Toilette, die nur durch eine Sichtblende vom übrigen Raum getrennt war. Dies beanstandete er bei Gericht.

Der Senat stellte zunächst klar, dass der einzelne Gefangene aus dem Strafvollzugsgesetz keine Ansprüche auf einen Unterbringungsstandard ableiten könne. Dem Ermessen der Vollzugsbehörde, die auch auf Überbelegungen reagieren müsse, seien allerdings durch Grundgesetz und die Europäischen Mindestgrundsätze für Strafgefangene Grenzen gesetzt. Diese Grenze zur menschenunwürdigen Inhaftierung sei bei einer Doppelzelle von acht Quadratmeter Fläche für Aufenthalt, Schlafkojen, Waschgelegenheit und integrierte Toilette überschritten. Da man den Beschwerdeführer zudem nicht nur vorübergehend in diesem Raum untergebracht hatte, war seine Beschwerde begründet. (Pfälzisches OLG Zweibrücken, 1. Strafsenat, Beschluss vom 08.09.2004 - 1 Ws 276/04-Vollz - PM v. 06.01.05)

(Aus: LOTSE INFO Nr. 40, März 2005.)

Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft" zum Wintersemester 2005/06

Erstmals zum Wintersemester 2005/2006 startet an der Ruhr-Universität Bochum der zweisemestrige Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft". Der Studiengang ist praxisbezogen und richtet sich sowohl an Bewerber mit abgeschlossenem (z.B. rechtswissenschaftlichem) Universitätsstudium als auch an Personen aus Polizei, Sozialarbeit sowie anderen Berufsfeldern mit einem Fachhochschulabschluss und qualifizierter Berufserfahrung. Das Akkreditierungsverfahren wurde Anfang April 2005 eröffnet, Bewerbungsschluss für das Wintersemester 2005 ist der 15. Juli. Weitere Informationen finden sich unter: www.kriminologie.com; zur Aufnahme in einen Verteiler mit regelmäßigen Informationen über die neuesten Entwicklungen bitte eine E-Mail mit Angabe der Adresse und des bisherigen beruflichen Werdegangs (Kurzform) senden an: anfrage@kriminologie.com.

Europäische Anlaufstelle im Aufwind

Auf ein erfolgreiches Jahr 2004 blickt die Europäische Anlaufstelle in Straßburg zurück. Ende 2003 hatte der Verein ACCORD die Trägerschaft übernommen und Mitte des vergangenen Jahres eine hauptamtliche, zweisprachige Sozialarbeiterin eingestellt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag zunächst im Aufbau grenzüberschreitender Kontakte. Persönliche Treffen mit den Sozialarbeitern in den deutschen Justizvollzugsanstalten in Karlsruhe, Rastatt, Freiburg und Offenburg sowie den französischen Strafanstalten in Straßburg, Oermingen, Mulhouse und Ensisheim standen im Vordergrund. Die Kontakte sollen im Jahr 2005 durch regelmäßige Treffen weiter intensiviert und möglicherweise auf die Bewährungshilfe und die freie Straffälligenhilfe ausgedehnt werden. Dank enger Kontakte zu dem deutschen Vizekonsul in Straßburg und dem französischen Konsulat in Stuttgart verfügt ACCORD nun auch über Listen zweisprachiger Anwaltbüros in Elsass-Lothringen und in Baden-Württemberg, die zusammen mit einem Informationsblatt über die Europäische Anlaufstelle an die Sozialarbeiter der Vollzugsanstalten weitergegeben wurden. Auch mit dem deutschen Sozialhilfewerk in Paris und Straßburg wurde Verbindung aufgenommen. Mit verschiedenen Drogenberatungsstellen im Bereich Offenburg/Ortenau wurde bereits eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Die eigentliche Betreuungsarbeit in den Vollzugsanstalten gestaltete sich vielseitig. Neben den Bereichen der Sozial- und Wohnungsbeihilfe und der beruflichen Wiedereingliederung konnte die Europäische Anlaufstelle auch bei der Anmietung von Übergangswohnungen, der Vermittlung in sozialtherapeutische Wohneinrichtungen, der Überstellung in psychiatrische Einrichtungen des Heimatlandes oder auch der Verlegung in eine grenznahe Vollzugsanstalt erfolgreich Hilfe leisten. Die Anlaufstelle ist telefonisch unter der Rufnummer 00 33 - 3 - 88 24 90 80 / Telefax 00 33 - 3 - 88 24 90 88) und per E-Mail unter accord67-direction@wanadoo.fr erreichbar. J.C.G.

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr.73, März 2005.)

Häftlinge sammelten für Flutopfer

Auch Häftlinge sammelten für die Flutopfer in Asien

In mehr als 30 französischen Gefängnissen machten die Insassen bei Spendenaktionen für die Betroffenen der Katastrophe mit. Auch in mehreren Gefängnissen in NRW starteten Häftlinge Spendenaktionen.

In Köln hätten Gefangene 1.000 Euro gesammelt, in anderen Haftanstalten wie etwa in Siegburg und Wuppertal liefen die Aktionen noch, sagte der Sprecher des Landesvollzugsamtes, Detlef Wenzel, am 05.01.2005 in Wuppertal. In einer Haftanstalt habe ein Gefangener seinen gesamten Monatsverdienst gespendet. Die Initiative für die Spendensammlungen sei stets von den Gefangenen ausgegangen, betonte Wenzel. Auch in mindestens einer Jugendvollzugsanstalt wurde gesammelt. (dpa 05.01.2005)

(Aus: LOTSE INFO Nr. 40, März 2005.)

Ehrendoktorwürde für Harald Preusker

Im Rahmen einer Feierstunde der Technischen Universität Dresden ist am 20. April 2005 Ministerialdirigent Harald Preusker, der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, von der Juristischen Fakultät die Würde eines Ehrendoktors verliehen worden. Mit dieser Ehrung sind die herausragenden Verdienste des europa- und bundesweit anerkannten Vollzugspraktikers um die Strafrechtswissenschaft, namentlich sein Engagement für einen humanen Strafvollzug und seine langjährige Wissenschaft und Praxis in fruchtbringender Weise verbundene Lehrtätigkeit an der Juristischen Fakultät der Universität, gewürdigt worden. Die Laudatio hat der Dekan der Fakultät, Prof. Dr. Martin Schulte, gehalten. Harald Preusker hat aus Anlass seiner Ehrung über das Thema „Das Bundesverfassungsgericht als Motor der Strafvollzugsreform" referiert. Die ZfStrVo wird diesen Beitrag demnächst veröffentlichen.

USA: Ein Drittel der Gefangenen Hepatitis-C infiziert

Eine Umfrage des amerikanischen Justizministeriums unter 1.209 der insgesamt 1.584 Einrichtungen des Erwachsenenvollzugs ergab, dass 31 Prozent der Gefangenen Hepatitis-C infiziert waren. Die Ergebnisse beruhen auf 57.018 Tests, die in den Jahren 1999 und 2000 durchgeführt worden seien.

Die Anzahl der Gefangenen lag nach Angaben des Kings College London am 1.1.2004 bei 2.085.620. Zwanzig Prozent davon seien Untersuchungshaftgefangene gewesen, 8,4 Prozent Frauen, 6,6 Prozent Ausländer. Seit 1992 sei die Zahl der Inhaftierten stetig von damals 1.295.150 angestiegen. (wit)

Quelle: integrate-newsletter (deutsche Ausgabe), Nr. 192 vom 13. Januar 2005

(Aus: BAG-S, Informationsdienst Straffälligenhilfe, 13. Jg., Heft 1, S. 28.)

Nachsorgenetzwerk für junge Strafgefangene

Der gemeinnützige Verein „Projekt Chance e.V." unter Vorsitz des Justizministers Prof. Dr. Goll hat den landesweiten Aufbau eines Nachsorgenetzwerkes für Strafgefangene bis 27 Jahre beschlossen. In der Übergangsphase vom Strafvollzug in die Freiheit soll regelmäßig für die Dauer von drei bis sechs Monaten durch ehrenamtliche oder hauptamtliche Helfer Unterstützung in zentralen Lebens und Problembereichen gewährt werden. Die Bestellung eines Bewährungshelfers könnte dadurch im Einzelfall entbehrlich werden. Die Nachsorge wird einem Dienstleiter aus dem Bereich der freien Straffälligenhilfe übertragen werden. Für das Projekt hat die Landesstiftung Baden - Württemberg, verteilt auf drei Jahre, einen Betrag von 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr.73, März 2005.)

Zur Überbelegung im Berliner Justizvollzug

Im Februar 2005 hat die Zahl der Gefangenen im Berliner Justizvollzug ihren bisherigen Höchststand erreicht. 5474 Menschen haben sich auf 5020 Haftplätze verteilt. So verfügt die JVA Tegel über eine Aufnahmekapazität von 1571 Gefangenen; tatsächlich mussten im Februar 2005 1693 untergebracht werden. Mehrfachbelegungen von Hafträumen hätten die Spannungen unter den Insassen verstärkt. Dem Vernehmen nach müssen 400 Gefangene in Zellen mit Toiletten ohne Sichtschutz untergebracht werden. Nur durch vorzeitige Entlassungen von rund 200 Häftlingen ist amtlichen Mitteilungen zufolge vermieden worden, dass Untersuchungsgefangene nicht mehr hätten in die JVA Moabit aufgenommen werden können.

(Nach dem Bericht: Gefängnisse so voll wie noch nie. In: Der Tagesspiegel vom 11. März 2005.)

Aus der Rechtsprechung

Zur sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Waldeck

Am 9.12.2004 ist die neuerbaute sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Waldeck eingeweiht worden. Es handelt sich dabei um ein Investorenprojekt. Die Abteilung ist für alle männlichen erwachsenen Strafgefangenen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig, für die nach § 9 StVollzG die Behandlung in einer solchen Einrichtung angezeigt ist. Insgesamt stehen dort 50 Einzelhaftplätze zur Verfügung. Sie verteilen sich auf vier Wohngruppen. Leiterin der Abteilung ist eine Dipiom-Psychologin. Zu den Mitarbeitern gehören ferner zwei weitere Diplom-Psychologen, zwei Sozialpädagoginnen und achtzehn Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Behandlungsdauer beträgt 18 bis 40 Monate. Die Behandlung fußt auf einem verhaltenstherapeutischen Ansatz.

(Nach dem Bericht: Eröffnung der Sozialtherapeutischen Abteilung M-V in der Justizvollzugsanstalt Waldeck. Am 9.12.2004 hat Justizminister Sellering das neuerbaute Investorenprojekt eingeweiht. In: Der Vollzugsdienst 1/2005, S. 19.)

Glosse

Es ist keine Weiterentwicklung der hegelschen Strafrechtstheorie

Wie vielleicht einige Zeitgenossen im vorschnellen Überschwang ihrer Gefühle – oder auch wissenschaftlichen Erkenntnisse – gemeint haben mögen.

Das ergibt jedenfalls eine nähere Analyse des Falles, der sich kürzlich in der Schweiz zugetragen hat. Sofern man ihn im Lichte der „Grundlinien der Philosophie des Rechts" betrachtet, die Hegel 1821 publiziert hat.

Der Fall ist – unter anderem – wie folgt in der Ausgabe der „Neuen Zürcher Zeitung" vom 24. März 2004 geschildert worden:

„Der Anwalt eines zu 28 Monaten Gefängnis verurteilten Drogendelinquenten hatte geltend gemacht, dass sein Mandant nach dem bekannt werden eines Delikts im März 1997 hätte festgenommen werden müssen. Davon hatte die Polizei aus fahndungstechnischen Gründen abgesehen, der Täter verübte in den folgenden Monaten weitere Straftaten – nach Auffassung des Verteidigers ‚mit Duldung der Behörden'."

Demgegenüber stellte der bundesgerichtliche Kassationshof fest:

„Ein Straftäter hat keinen rechtlichen Anspruch darauf, umgehend verhaftet zu werden, um von der Begehung weiterer Delikte abgehalten zu werden." Einen solchen Anspruch „verschafften weder Strafrecht noch Prozessrecht. Dem Staat dürfe keine Garantenstellung und damit Teilverantwortung für Straftaten zugeschoben werden, die der Täter ‚aus freien Stücken' begehe. Andernfalls käme der Staat in eine paternalistische Rolle, die dem geltenden liberalen und auf dem Schuldprinzip basierenden Strafrechtskonzept fremd sei."

Diese Erwägungen mögen zwar auf der Linie des hegelschen Gedankengangs liegen, führen aber keineswegs über ihn hinaus. Zwar hat der Philosoph dekretiert, dass die Verletzung, die dem Verbrecher qua Strafe widerfährt, zugleich „ein Dasein seiner Freiheit, sein Recht" darstelle (§ 100). Doch setzt sie nach seinem Konzept als „Wiedervergeltung" (§ 101) gerade die im Verbrechen liegende Verletzung des Rechts voraus.

Demnach hat jemand nur ein Recht auf Strafe – und damit auf das im Freiheitsentzug sich manifestierende Übel –, der bereits ein Verbrechen, eine Straftat, begangen hat. Ist Strafe aber Aufhebung der im Verbrechen liegenden Verletzung des Rechts, also Wiedervergeltung, dann können eine Verhängung und Vollziehung solchen Übels aus Gründen der Prävention nicht in Betracht kommen.

So dass die Entscheidung des schweizerischen Kassationshofs sich durchaus im Rahmen der hegelschen Strafrechtstheorie von 1821 bewegen mag, sie aber auch im Jahre 2004 mitnichten weiterentwickelt hat.

Was allerdings – wie die Gründe erweisen – keineswegs aus Rücksicht auf das Ansehen des deutschen Philosophen geschehen ist.

Heinz Müller-Dietz

§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 EGGVG, §§ 21 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 3 StrVollstrO, §§ 6, 7 HmbVwGO AusfG (Zum Erfordernis des Vorschaltverfahrens bei einem Antrag auf Verlegung aus einem anderen Land in den hamburgischen Vollzug)

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über einen Bescheid, mit dem die oberste Vollzugsbehörde eines Landes die Zustimmung zur Verlegung eines in der Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes einsitzenden Strafgefangenen in eine Anstalt des eigenen Landes versagt hat, ist - auch in Hamburg - erst nach Durchführung eines Vorschaltverfahrens zulässig.

Beschluss des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. April 2004 - 2 VAs 12/03 -

Gründe

[Der in einer JVA des Landes Hessen einsitzende Verurteilte hat seine Verlegung in eine JVA des Landes Hamburg beantragt. Die Justizbehörde Hamburg, Strafvollzugsamt, hat seinen Antrag abgelehnt.]

I. ...

II.

Der - nach erfolgtem Eingang des gemäß §§ 30 Abs. 1 S. 1 EGGVG, 8 Abs. 2 KostO angeforderten Vorschusses nunmehr bearbeitungsreife (zur Vorleistungspflicht auch in dieser Verfahrensart vgl. Senat in NStZ-RR 2003, 383) - Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

1. Allerdings ist der nach §§ 23 ff. EGGVG gestellte Antrag statthaft.

Die Versagung der nach § 26 Abs. 2 S. 3 StVollstrO erforderlichen Zustimmung einer Landesjustizverwaltung zur Übernahme eines in einem anderen Bundesland einsitzenden Strafgefangenen in eine Justizvollzugsanstalt des eigenen Landes ist im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG justiziabel (h.M., ständige Rechtsprechung des HansOLG Hamburg, u.a. Beschluss vom 27. Juli 2000, Az.: 3 Vollz [Ws] 56/00; vgl. ebenso KG in ZfStrVo 1995, 112; OLG Stuttgart in NStZ 1997, 103; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 109 Rdn. 8 m.w.N.; siehe auch BGH in NStZ-RR 2002, 26 m.w.N.; a.A. Jabel in Pohlmann/Jabel/Wolf, StVollstrO, 8. Aufl., § 26 Rdn. 21 a.E. m.w.N.).

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch schon deshalb unzulässig, weil ihm entgegen § 24 Abs. 2 EGGVG das verwaltungsmäßige Beschwerdeverfahren nicht vorausgegangen ist.

a) Das Vorschaltverfahren nach § 24 Abs. 2 EGGVG ist nur dann durchzuführen, wenn die Maßnahme der Justiz- oder Vollzugsbehörde der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unterliegt. Der förmliche Rechtsbehelf kann durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Vewaltungsvorschrift (hierzu vgl. BVerfGE 40, 237, 247 ff., Schoreit in KK-StPO, 5. Aufl., § 24 EGGVG Rdn. 6 m.w.N.) gegeben sein; zu solchen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zählt insbesondere § 21 StVollstrO (vgl. HansOLG Hamburg in MDR 1981, 607, OLG Oldenburg in NStZ 1991, 512 m.w.N.).

b) Vorliegend ergibt sich der Verwaltungsrechtsbehelf nicht bereits aus Gesetz, insbesondere § 6 HmbVwGOAusfG.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 HmbVwGOAusfG werden Verwaltungsakte in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachgeprüft. Das gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 HmbVwGOAusfG namentlich für Maßnahmen der Strafvollzugsbehörden, über deren Rechtmäßigkeit auf Antrag die ordentlichen Gerichte gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2 EGGVG, 109 StVollzG zu entscheiden haben. Indes stellt sich die Versagung der Zustimmung der Landesjustizverwal-

tung zur Aufnahme eines Gefangenen aus einem anderen Bundesland nach § 26 Abs. 2 S. 3 StVollstrO nicht als Vollzugs-, sondern als Vollstreckungsmaßnahme dar (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., 104; KG, a.a.O, 113; Böttcher in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 23 EGGVG Rdn. 64), weshalb gerade der Rechtsweg nach § 23 EGGVG statt nach § 109 StVollzG eröffnet ist (siehe oben Ziff. 1.). Damit kommt es nicht mehr darauf an, dass aus dem - in § 6 Abs. 1 S. 2 HmbVwGOAusfG in Bezug genommenen - Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 S. 2 EGGVG der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Erwachsene innerhalb des Justizvollzuges ausgenommen ist (vgl. Schoreit, a.a.O., § 23 EGGVG Rdn. 90).

Maßnahmen der, wie hier, Strafvollstreckungsbehörden unterfallen nicht Satz 2, sondern Satz 1 des § 23 Abs. 1 EGGVG (vgl. Katholnigg, Strafgerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl., § 23 EGGVG Rdn. 5). Die dort geregelten Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten u.a. der Strafrechtspflege nimmt § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwGOAusfG von der allgemeinen Anordnung eines Vorverfahrens (§ 6 Abs. 1 S. 1 HmbVwGOAusfG) aus.

c) Jedoch ergibt sich das in § 24 Abs. 2 EGGVG vorausgesetzte Vorschaltverfahren für den Anwendungsbereich des § 26 Abs. 2 S. 3 StVollstrO aus § 21 StVollstrO (im Ergebnis ebenso Wolf in Pohlmann/Jabel/Wolf StVollstrO, 8. Aufl., § 21 Rdn. 12 „Ja"/„Verlegung").

aa) Die Anwendbarkeit der Verwaltungsvorschrift des § 21 StVollstrO wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwGOAusfG Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege von der Geltung des § 6 Abs. 1 S. 1 HmbVwGOAusfG ausnimmt. Dadurch ist nur von einem gesetzlichen Zwang zur Vorschaltung des Widerspruchsverfahrens abgesehen worden, ohne kraft Gesetzes auszuschließen, dass ein solches Vorverfahren durch allgemeine Verwaltungsvorschrift statuiert wird (vgl. allgemein zum Verhältnis zwischen gesetzlicher Regelung und Verwaltungsvorschrift bei § 24 Abs. 2 EGGVG BVerfGE 40, 237, 247). Dem entspricht es, dass - auch in Hamburg - bei Ablehnung der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur dann als gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG zulässig behandelt wird, wenn die Einwendungen zuvor nach § 21 StVollstrO geltend gemacht worden sind (vgl. OLG München in JR 1994, 296; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 24 EGGVG Rdn. 5 m.w.N.), obwohl die Ablehnung der Zurückstellung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde dem § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwGOAusfG unterfällt (ständige Rechtsprechung aller Strafsenate des HansOLG Hamburg).

bb) § 21 Abs. 1 StVollstrO bestimmt ein Einwendungsverfahren betreffend Entscheidungen der Vollstreckungsbehörden, sofern keine - vorliegend fehlende - gerichtliche Zuständigkeit (§§ 458, 459 h StPO, 83 Abs. 1 JGG) besteht.

Dem § 21 Abs. 1 StVollstrO kommt eine mehrstufige Bedeutung zu. Zum einen bestimmt die Vorschrift ein Vorschaltverfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 EGGVG, zum anderen regelt sie die verwaltungsinterne Zuständigkeit für die Überprüfung der Einwendungen (vgl. Wolf, a.a.O., § 21 Rdn. 1 m.w.N.; schärfer konturiert zur Doppelfunktion in der Vorauflage).

Die der erstgenannten Bedeutung (Statuierung eines Vorschaltverfahrens) zuzuordnenden Tatbestandsmerkmale des § 21 Abs. 1 StVollstrO sind nach Wortlaut und Zweck erfüllt. Vorliegend ist die Justizbehörde als Landesjustizministerium auf dem Gebiet der Strafvollstreckung (§ 26 Abs. 2 S. 3 StVollstrO) tätig geworden. Vollstreckungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist nicht allein die Staatsanwaltschaft nach § 451 StPO (vgl. Wolf, a.a.O., Rdn. 6), sondern jede funktionell als Vollstreckungsbebörde tätige Justizbehörde (zur funktionalen Betrachtungsweise beim Behördenbegriff in Rechtsbehelfsregelungen siehe auch HansOLG Hamburg in MDR 1982, 602; Schoreit, a.a.O, § 23 EGGVG Rdn. 11; Böttcher, a.a.O., § 23 EGGVG Rdn. 3 m.w.N. [jeweils zum Verständnis auch der Justizministerien bzw. Landesjustizverwaltungen als Justizbehörde im Sinne des § 23 Abs. 1 EGGVG]). Die Zwecke des Vorschaltverfahrens, der Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur institutionalisierten Nachprüfung ihrer Entscheidung unter den Gesichtspunkten der Recht- und Zweckmäßigkeit zu geben, dem Betroffenen damit einen erhöhten Rechtsschutz durch Eröffnung einer nochmaligen Prüfung im Bereich der Verwaltung selbst zu gewähren und die Gerichte zu entlasten (vgl. allgemein zum Vorverfahren BVerwGE 61, 45, 48; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., Vorb. § 68 Rdn. 1 m.w.N.), lässt die Anwendung des § 21 Abs. 1 StVollstrO auch in Fällen des § 26 Abs. 2 S. 3 StVollstrO als sachgerecht erscheinen.

In der zweitgenannten Bedeutung des § 21 Abs. 1 StVollstrO (Bestimmung der verwaltungsinternen Zuständigkeit für die Entscheidung über Einwendungen) passt der Wortlaut der Vorschrift nicht unmittelbar. Danach entscheiden die Generalstaatsanwaltschaft über Einwendungen gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter, die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung über solche der Generalstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium der Justiz über solche des Generalbundesanwalts. Eine ausdrückliche Regelung für die Zuständigkeit bei Einwendungen gegen Anordnungen, die die Landesjustizverwaltung als Ausgangsinstanz getroffen hat, fehlt. Darin offenbart sich eine planwidrige Lücke. Bei Schaffung des § 21 StVollstrO (zu deren Geschichte vgl. Jabel, a.a.O., Einl. Rdn. 5 ff.) war die Möglichkeit, die Landesjustizverwaltung werde als Strafvollstreckungsbehörde mit formell überprüfbaren Anordnungen tätig, noch nicht in den Blick genommen; insbesondere war die Auffassung, Versagungen nach § 26 Abs. 2 S. 3 StVollstrO seien als bloß verwaltungsinterner Vorgang nicht justiziabel, verbreitet (vgl. noch OLG Hamm in NStZ 1994, 256). Bei der späteren Neufassung der Strafvollstreckungsordnung ist die zwischenzeitliche Entwicklung nicht erkennbar in die Überlegungen aufgenommen worden. Die sich dadurch im Katalog der Zuständigkeitsbestimmung nach § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 StVollstrO auftuende Lücke ist für Vollstreckungsentscheidungen der Hamburger Justizbehörde anhand des § 7 Abs. 1 HmbVwGOAusfG zu schließen. Danach besteht der Grundsatz, dass über Widersprüche im Vorverfahren diejenige Stelle entscheidet, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat; das gilt auch für Verwaltungsakte der Landesjustizverwaltung, wie hier der Justizbehörde Hamburg, Strafvollzugsamt, als Fachbehörde (arg. aus § 6 Abs. 2 Nrn. 1, 2 HmbVwGOAusfG). Die ergänzende Heranziehung von Landesrecht rechtfertigt sich schon daraus, dass die Strafvollstreckungsordnung eine - wenngleich in allen Bundesländern übereinstimmend in Kraft gesetzte - Landesverwaltungsvorschrift ist (AV der Justizbebörde Nr. 11/2001, HmbJVBl 2001, 49).

Die Durchführung eines verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens bei der Übernahme eines Strafgefangenen aus einem anderen Bundesland ablehnendem Bescheid durch die Justizbehörde ist der Hamburgischen Praxis auch nicht fremd. So hat die Justizbehörde Hamburg, Strafvollzugsamt, in dem dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. Juli 2000 (Az.: 3 Vollz [Ws] 56/00) zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren den gegen die von ihr selbst verfügte Versagung der Übernahme aus dem Bayerischen Vollzug eingelegten Widerspruch des Verurteilten sachlich beschieden. - Soweit in den die Entscheidung nicht tragenden Gründen des Beschlusses des hiesigen 3. Strafsenats vom 20. Dezember 2000 (Az.: 3 Vollz [Ws] 89/00) angemerkt ist, eines Widerspruchsverfahrens werde es gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwGOAusfG nicht bedürfen, ist allein diese Vorschrift, aber nicht § 21 Abs. 1 StVollstrO in den Blick genommen.

d) Ein Vorverfahren hat der Antragsteller bei der Justizbehörde weder beantragt noch durchgeführt, sondern sogleich bei dem Oberlandesgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Damit ist die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 24 Abs. 2 EGGVG nicht gewahrt. Eine Umdeutung des durch den anwaltlichen Vertreter des Verurteilten formulierten und begründeten Antrages auf gerichtliche Entscheidung in einen Widerspruch scheidet hier aus.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 30 Abs. 1 S. 1 EGGVG, 130 Abs. 1 KostO. Gemäß §§ 30 Abs. 1 S. 1 EGGVG, 30 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 KostO wird der Geschäftswert auf den Regelwert von Euro 3.000,-- festgesetzt.

III. ...

(Eingesandt vom Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§§ 18 Abs. 1, 201 Ziff. 3 StVollzG (Zu den Kriterien für die Unterbringung Gefangener im Falle der Überbelegung der JVA)

Kann wegen Überbelegung der Anstalt nicht jedem Gefangenen ein Einzelhaftraum zur Verfügung gestellt werden, hat die Justizvollzugsanstalt das ihr im Rahmen ihrer Organisationshoheit zustehende Ermessen in zwei Stufen auszuüben: Zunächst ist zu klären, ob dem Gefangenen aus besonderen Gründen ein Einzelhaftraum zugewiesen werden kann bzw. muss. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, mit wie vielen und welchen Gefangenen er in einer Zelle unterbracht wird.

Bei beiden Entscheidungen hat die Justizvollzugsanstalt eine Auswahlentscheidung zu treffen, die nachvollziehbaren und mit dem StVollzG zu vereinbarenden Kriterien folgen muss. Im Rahmen dieser Ermessensbetätigung sind neben vorrangigen einzelfallbezogenen Gesichtspunkten insbesondere der Wiedereingliederung (§ 2 S. 1 StVollzG), der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und der Sicherheit und Ordnung (§ 81 StVollzG) nach Auffassung des Senats auch der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Dauer der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Juni 2004 - 1 Ws 102/04 (StrVollz) -

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt aufgrund eines Urteils des Landgerichts A. vom 25. September 2001 wegen Umsatzsteuerhinterziehung in 81 Fällen und wegen versuchter Umsatzsteuerhinterziehung in 247 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung, eine Gesamtfreiheitsstrafe vom sieben Jahren. Das Ende der Strafvollstreckung ist auf den 16. Juni 2008 festgesetzt, zwei Drittel der Strafe wird der Gefangene am 13. Februar 2006 verbüßt haben.

Der Antragsteller ist Nichtraucher. Er war in der Zeit vom 2. Dezember 2002 bis zu seiner Verlegung in die Einweisungsabteilung der Justizvollzugsanstalt H. am 27. März 2003 mit zwei Rauchern in einem Dreimannhaftraum untergebracht. Sein Antrag, ihn in eine Einzelzelle oder zumindest in eine Zelle mit Nichtrauchern zu verlegen, ist von der Justizvollzugsanstalt zunächst nicht und dann mit Bescheid vom 18. März 2003 negativ beschieden worden, weil aufgrund der Überbelegung kein Einzelhaftraum zur Verfügung stehe und auch ärztlicherseits keine zwingende Notwendigkeit für die Unterbringung in einem Einzelhaftraum bestehe.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller am 18. März 2003 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, den er nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt H. dahingehend umgestellt hat, festzustellen, dass die Unterbringung als Nichtraucher zusammen mit Rauchern in einer Gemeinschaftszelle rechtswidrig war.

Zwischenzeitlich ist der Antragsteller wieder in die Justizvollzugsanstalt S. rückverlegt worden, wo er erneut mit einem Raucher auf einer Zelle untergebracht ist.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 6. Februar 2004 zurückgewiesen. Der Antragsteller habe zwar wegen der (bereits realisierten) Wiederholungsgefahr ein berechtigtes rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung, angesichts der glaubhaften Überbelegung habe die Anstalt indes rechtsfehlerfrei ausgeführt, dass von dem Gebot der Einzelunterbringung nach § 18 Abs. 1 StVollzG im Fall des Antragsstellers gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG habe abgewichen werden müssen, da die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erforderten. In dieser Überbelegungssituation habe die Anstalt, mit deren Bauausführung vor dem 1. Januar 1977 begonnen worden sei, bei der Vergabe von Einzelhafträumen eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen, wobei ein Spielraum für Variationsmöglichkeiten angesichts der Überbelegung kaum gegeben sei. Eine halbwegs gerechte Lösung sei die Führung der Warteliste, auf die auch der Antragsteller gesetzt worden sei. Dass sich der Antragsteller als Nichtraucher mit Rauchern einen Gefangenenraum habe teilen müssen, sei „zwar misslich, dennoch angesichts der Überbelegungssituation zumindest vorübergehend hinnehmbar". Der Haftraum, in dem er mit den beiden Rauchern untergebracht gewesen sei, weise eine Grundfläche von 23 qm und einen abgetrennten Sanitärbereich auf; dem Einschluss habe er jeweils von 21:30 Uhr bis 6:00 Uhr morgens und von 17:15 Uhr bis 18:00 Uhr unterlegen.

Gegen diesen ihm am 12. Februar 2004 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde, die er am 16. März 2004 zu Protokoll der Geschäftstelle eingelegt und begründet hat. Der Antragsteller rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Ein Nichtraucher habe Anspruch, getrennt von Rauchern untergebracht zu werden. Die Gefährdung von Nichtrauchern durch Passivrauchen und die daraus resultierenden Langzeitschäden (erhöhtes Krebsrisiko pp.) seien offenkundig und rechtfertigten einen Anspruch auf Abhilfe gegen die Anstalt. Abweichend vom festgestellten Sachverhalt hätten der Anstalt auch durchaus Abhilfemöglichkeiten (Umzug ins 3. OG) zur Verfügung gestanden.

Ausweislich eines Vermerks der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts B. hat der Antragsteller bereits unter dem 12. Februar 2004 die Vorführung zur Aufnahme der Rechtsbeschwerde beantragt; die Vorführung war aus dienstlichen Gründen jedoch erst am 16. März 2004 möglich.

II.

1. Dem Antragsteller war von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die am 12. März 2004 abgelaufene Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, § 120 Abs. 1 StVollzG, §§ 44, 45 Abs. 2 Satz 2 StPO. Er war ohne sein Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten.

2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es gilt, der Gefahr der Wiederholung des im Nachfolgenden aufgezeigten Rechtsfehlers entgegen zu wirken.

3. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG. Dem Beschluss lässt sich nicht hinreichend entnehmen, ob die Justizvollzugsanstalt bei der Unterbringung des Antragstellers von ihrem Ermessen in rechtsfehlerfreier Weise Gebrauch gemacht hat.

a. In den Fällen, in denen nicht jedem Gefangenen nach § 18 Abs. 1 StVollzG in der Ruhezeit ein Einzelhaftraum zur Verfügung steht und die Ausnahmeregelung des § 201 Ziff. 3 StVollzG zur Anwendung kommt, hat die Justizvollzugsanstalt das ihr im Rahmen ihrer Organisationshoheit zustehende Ermessen in zwei Stufen auszuüben:

- Zunächst ist zu klären, ob dem Gefangenen aus besonderen Gründen eine Einzelzelle zugewiesen werden kann bzw. muss.
- Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, mit wie vielen und welchen Mitgefangenen er in einer Zelle untergebracht wird.

Bei beiden Entscheidungen hat die Justizvollzugsanstalt eine Auswahlentscheidung zu treffen, die nachvollziehbaren und mit dem StVollzG zu vereinbarenden Kriterien folgen muss. Im Rahmen dieser Ermessensbetätigung sind neben vorrangigen einzelfallbezogenen Gesichtspunkten insbesondere der Wiedereingliederung (§ 2 S. 1 StVollzG), der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und der Sicherheit und Ordnung (§ 81 StVollzG) nach Auffassung des Senats auch der Gleichbehandlungsgrundsatz und die bisherige und zu erwartende Dauer der Freiheitsentziehung (zu letzterem s.a. OLG Frankfurt NStZ-RR 2001, 28-30) zu berücksichtigen.

Sowohl bei der Frage der Zuweisung einer Einzelzelle als auch bei der Verteilung der Gefangenen auf Gemeinschaftszellen sind mithin neben gesetzlichen Vorgaben wie z.B. der Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen gesundheitliche Aspekte - insbesondere auch, ob es sich um Raucher oder Nichtraucher handelt -, das innervollzugliche Verhalten von Strafgefangenen, ihre persönlichen Störungen bzw. psychischen Auffälligkeiten, ihre Tätigkeiten als Arbeiter, Schüler oder Nichtarbeiter und ihre Lebensgewohnheiten sowie kultur- bzw. sprachbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.

Auch wenn aufgrund der Überbelegung Variationsmöglichkeiten nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen, hat die Anstalt die vorgenannten Aspekte gegeneinander abzuwägen, um die Belastungen für die Gefangenen so gering wie möglich zu halten.

Gerade weil die - nur ausnahmsweise zulässige - gemeinsame Unterbringung die Gefangenen in besondere Weise belastet, hat die Anstalt bei der Verteilung der Insassen auf die zur Verfügung stehenden Zellen auf der zweiten Stufe ihrer Ermessenbetätigung die vielfältigen Aspekte besonders sorgfältig abzuwägen.

b. Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt hier:

(1) Nach dem im angefochtenen Beschluss festgestellten Sachverhalt ist die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, den Antragsteller nicht in einer Einzelzelle, sondern zusammen mit anderen Gefangenen in einem Dreimannhaftraum unterzubringen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Justizvollzugsanstalt hat auf die Überbelegung verwiesen und insbesondere die ärztliche Notwendigkeit der Einzelunterbringung geprüft und verneint. Allein die Tatsache, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Nichtraucher handelt, zwang die Anstalt nicht zur Zuweisung einer Einzelzelle, weil dessen - berechtigtes - Interesse an einer rauchfreien Umgebung im Prinzip auch durch andere Gestaltungsmöglichkeiten hinreichend hätte Rechnung getragen werden können, z.B. mit der Unterbringung zusammen mit anderen Nichtrauchern, ggfs. auch durch ein Rauchverbot in der Zelle während der Ruhezeiten. Der Verweis auf die Warteliste ist - insbesondere unter den Gesichtspunkten der Dauer der Freiheitsentziehung und der Gleichbehandlung der Gefangenen als Kriterien für das Auswahlermessen - nicht zu beanstanden. Die Dauer der gemeinschaftlichen Unterbringung in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum von nahezu vier Monaten ist noch hinnehmbar.

Anhaltspunkte, dass die von § 201 Ziff. 3 StVollzG grundsätzlich gedeckte Unterbringung im Dreimannhaftraum menschenunwürdig und daher rechtswidrig war, ergeben sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt nicht. Die Zelle war hinreichend groß, der Toilettenbereich abgetrennt.

(2) Ob überhaupt und - wenn ja - wie die Anstalt das ihr auf der zweiten Stufe zustehende Ermessen bei der Zuweisung des Antragstellers in einen Dreimannhaftraum mit zwei Rauchern ausgeübt hat, ist dem im angefochtenen Beschluss mitgeteilten Sachverhalt allerdings nicht zu entnehmen.

Die in den Beschlussgründen wiedergegebene Entscheidung der Justizvollzugsanstalt vom 18. März 2003 beschränkt sich auf die Frage der Zuweisung eines Einzelhaftraums. Die Kammer teilt dazu auch keine weiteren Umstände mit. Soweit sie ihre eigene Entscheidung damit begründet, dass die Unterbringung zusammen mit zwei Rauchern für den Antragsteller „misslich, aber vorübergehend hinnehmbar sei", ist dem entgegenzuhalten, dass Wertungen der Strafvollstreckungskammer eine Ermessenausübung durch die Justizvollzugsanstalt nicht ersetzen können und hier im Übrigen auch ein Zeitraum von nahezu vier Monaten in Rede steht.

c. Weil die Rechtsbeschwerde bereits insoweit begründet ist, bedarf es eines Eingehens auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsbeschwerdeschrift nicht. Ob es der Anstalt möglich gewesen wäre, den Antragsteller im fraglichen Zeitraum zusammen mit Nichtrauchern unterzubringen - wie der Antragsteller nunmehr behauptet -, mag dahinstehen. Zum einen könnte dieser Vortrag nur im Rahmen einer zulässig ausgeführten Aufklärungsrüge Berücksichtigung finden, an der es hier aber fehlt, zum anderen sind bei der Entscheidung über die Verteilung der Gefangenen auf die Zellen neben der Frage Raucher/Nichtraucher wie ausgeführt auch eine Vielzahl anderer Umstände zu berücksichtigen.

III.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

§§ 19, 50 Abs. 1 StVollzG, Nr. 2 der NdsAV zu § 19 StVollzG (Zur Beteiligung Strafgefangener an den über den Grundbedarf hinausgehenden Stromkosten)

Eine Beteiligung von Strafgefangenen an Stromkosten für im Haftraum benutzte über den Grundbedarf hinausgehende Elektrogeräte nach Maßgabe von Nr. 2 der NAV zu § 19 StVollzG verstößt nicht gegen § 50 Abs. 1 StVollzG, wonach Haftkosten nicht erhoben werden. Eine Kostenbeteiligung von Gefangenen, die über keine Arbeitseinkünfte verfügen, ist hierbei mit Art. 3 GG vereinbar.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Mai 2004 - 1 Ws 69/04 (StrVollz) -

Gründe

1. Der Antragsteller, der derzeit Freiheitsstrafe in der antragsgegnerischen Justizvollzugsanstalt M. verbüßt, richtet sich mit seiner Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, mit welcher sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.9.2003 zurückgewiesen worden war. Mit diesem Bescheid war festgelegt worden, dass der Antragsteller für von ihm in seinem Haftraum benutzte Elektrogeräte (Radio/Stereoanlage, Tauchsieder/Heißwasserbereiter und eine Spielkonsole) an den hierdurch entstehenden Stromkosten beteiligt werden sollte, und zwar in einer Gesamthöhe von 1,75 € monatlich. Die Benutzung eines Fernsehers, einer Kaffeemaschine, einer Tischlampe, einer Schreibmaschine und eines elektrischen Rasierapparates in dem Haftraum des Antragstellers blieb demgegenüber als zum Grundbedarf gehörend kostenfrei.

Die Strafvollstreckungskammer hat den gegen den Kostenbescheid gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen und hierzu ausgeführt, der Antragsteller werde durch die Beteiligung an den Stromkosten nicht in seinen Rechten verletzt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege nicht vor. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Kostenbeteiligung sei inhaltlich nicht zu beanstanden. Der Grundbedarf an Elektrogeräten sei kostenfrei, ein berechtigtes Interesse des Antragstellers, neben einem - weiteren - Heißwassergerät und einem Radio-/Stereogerät auch eine Spielkonsole ohne Beteiligung an den Stromkosten zu betreiben, sei nicht zu erkennen.

Der Antragsteller rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und trägt hierzu vor, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen § 50 StVollzG, wonach Haftkosten nicht erhoben werden, sowie gegen Art. 3 GG, weil der Antragsteller keine Einkünfte erziele, er aber ebenso an den Kosten beteiligt werde wie Gefangene, die über Arbeitseinkünfte verfügen. Hierdurch werde er in seinen Rechten verletzt.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die besbsichtigte Rechtsverfolgung aus nachfolgenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat.

3. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig, da es geboten ist, die angefochtene Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu überprüfen, § 116 Abs. 1 StVollzG.

4. Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet. Die allein zulässig ausgeführte Sachrüge lässt Rechtsfehler der angefochtenen Entscheidung nicht erkennen. Die Strafvollstreckungskammer hat aus grundsätzlich zutreffenden tatsächlichen wie rechtlichen Erwägungen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Ergänzend bemerkt der Senat:

Die an Nr. 2 der NAV zu § 19 StVollzG für den Betrieb von Elektrogeräten ausgerichtete Kostenbeteiligung von Strafgefangenen ist weder dem Grunde nach noch inhaltlich zu beanstanden.

a) Einer derartigen Beteiligung steht insbesondere nicht die Vorschrift des § 50 StVollzG entgegen, wonach Haftkosten nicht erhoben werden. Haftkosten im Sinne von § 50 StVollzG sind auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beschränkt (Calliess/Müller-Dietz, 8. Aufl., Rn. 1). Bereits hiernach sind die vom Antragsteller erhobenen Kosten für das Benutzen seiner Elektrogeräte keine Haftkosten im Sinne dieser Vorschrift. Dies gilt umso mehr, als nach dem der Kostenbeteiligung zugrunde gelegten Bescheid das Benutzen eines Fernsehers, eines Radios (soweit nicht Teil einer Stereoanlage) sowie eines Heißwassergeräts bzw. einer Kaffeemaschine als zum Grundbedarf eines Strafgefangenen gehörend kostenfrei bleiben. Durch das Benutzen derartiger Geräte werden die entsprechenden Grundbedürfnisse des Antragstellers hinreichend befriedigt. Andere Elektrogeräte wie etwa CD-Player, DVD-Player oder eine Spielkonsole dienen offenkundig allein der Freizeitgestaltung und gehen über den hiernach kostenfrei gestellten Grundbedarf hinaus. Der Umstand, dass der Antragsteller meint, das Benutzen einer - nach dem Bescheid kostenpflichtigen - Spielkonsole sei für ihn die einzige Möglichkeit der Freizeitgestaltung, macht diesen Gegenstand nicht zum Teil des Grundbedarfs. Aus der ärztlichen Stellungnahme vom 1.12.2003 geht zudem hinreichend deutlich hervor, dass der Antragsteller neben einer Kaffeemaschine auf ein - weiteres - Heißwassergerät aus gesundheitlichen Gründen nicht angewiesen ist.

Die vom Antragsteller angefochtene Kostenbeteiligung ist dem Strafvollzug überdies nicht fremd. Nach § 20 StVollzG haben Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel von privater Kleidung auf eigene Kosten zu sorgen. Auch § 63 StVollzG sieht - in Grenzen - eine Beteiligung an den Kosten einer ärztlichen Behandlung zum Zwecke der sozialen Eingliederung vor. In der VV zu § 69 StVollzG ist schließlich bestimmt, dass der Gefangene die Kosten für die Beschaffung, die Überprüfung, die Reparatur und den Betrieb eines Hörfunkgeräts selbst zu bestreiten hat. Hiernach erscheint sogar zulässig, Gefangene, die eine Kostenpauschale für ein in dem Haftraum vorhandenes Fernsehgerät nicht zahlen wollen, auf das Benutzen eines Anstaltsfernsehers zu verweisen (so im Falle der Untersuchungshaft OLG Frankfurt am Main vom 8.1.2004, 3 VAs 46/03).

b) Der angefochtene Bescheid verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten aus Art. 3 GG. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller aus Krankheitsgründen über keine Arbeitseinkünfte verfügt. Nach § 46 StVollzG wird dem Gefangenen in derartigen Fällen ein Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist. Die Vorschrift entstammt dem Sozialhilferecht (Calliess/Müller-Dietz, 8. Aufl. § 46 Rn. 1) und trägt hiermit den Grundbedürfnissen schuldlos mittelloser Gefangener Rechnung. Der Antragsteller wird von Angehörigen finanziell unterstützt, Taschengeld hat er nicht beantragt. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Grundbedarf des Antragstellers am Benutzen elektrischer Geräte kostenfrei bleibt. Ein hierüber hinaus gehender Anspruch auf kostenfreie Benutzung von Elektrogeräten ist nicht ersichtlich.

c) Die angefochtene Entscheidung lässt im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der dem Bescheid zugrundeliegenden Regelung der Antragsgegnerin Ermessensfehler nicht erkennen. Die Gründe der angefochtenen Entscheidung lassen (noch) hinreichend eine nachvollziehbare Unterscheidung zwischen Geräten, die dem Grundbedarf dienen, sowie Geräten, die offensichtlich allein der Freizeitgestaltung dienen, erkennen. Dass die Antragsgegnerin sich bei dieser Einstufung von unzutreffenden oder sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, ist nicht ersichtlich. Dies gilt schließlich auch, soweit die Antragsgegnerin für das Benutzen der einzelnen Geräte eine monatliche Pauschale erhebt.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

Art. 5 GG, §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 68 Abs. 2, 109, 115 Abs. 1, 116 StVollzG (Zur Einschränkung und zum Ausschluss eines Zeitungs- oder Zeitschriftenbezugs)

1. Die Einschränkung und der Ausschluss des Bezugs einer Zeitung oder Zeitschrift ist nur nach Maßgabe des § 68 Abs. 2 StVollzG zulässig. Ein generelles Verbot des Bezugs einer Zeitung oder Zeitschrift ist nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG möglich.

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine ganze Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vorenthalten werden kann.

3. Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Einzelfallprüfung im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG und der Darstellung ihres Ergebnisses in den Gründen der gerichtlichen Entscheidung nach § 115 Abs. 1 StVollzG.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 17. Juni 2004 - 1 Ws 118/04 -

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt Strafhaft aufgrund Verurteilungen wegen Körperverletzung und schwerer Körperverletzung zur Zeit in der JVA T. Das Strafende ist auf den 05.11.2006 notiert. Im vorliegenden Verfahren erstrebt er die Aushändigung der Ausgabe von Mai 2003 der Zeitschrift „Unabhängige Nachrichten" und die Gestattung des fortlaufenden Bezugs dieser Zeitschrift. Der Antragsgegner lehnt die Aushändigung jedweder Ausgaben der „Unabhängigen Nachrichten" unter Hinweis auf das rechtsextremistische Gedankengut der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Artikel ab.

Nachdem der Senat auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers durch Beschluss vom 23.12.2003 die den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt vom 29.08.2003 wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufgehoben und die Sache an das Landgericht Erfurt zurückverwiesen hatte, wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt durch den angefochtenen Beschluss vom 26.02.2004 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung erneut zurück. Dieser Beschluss wurde dem Antragsteller am 05.03.2004 zugestellt. Am 05.04.2004 legte er durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsbeschwerde ein und begründete diese zugleich.

Der Antragsteller beantragt der Sache nach die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt sowie die Verpflichtung des Antragsgegners zur Aushändigung der Ausgabe für Mai 2003 der „Unabhängigen Nachrichten" und die Aufhebung der generellen Versagung des Bezugs der„Unabhängigen Nachrichten".

Das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte Thüringer Justizministerium beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist statthaft, weil die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (vgl. § 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. Die Zurückweisung des Antrags betreffend das generelle Verbot des Bezugs der Zeitschrift „Unabhängige Nachrichten" ist rechtsfehlerhaft. Für ein derartiges generelles Verbot fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Die Einschränkung und der Ausschluss des Bezugs einer Zeitung oder Zeitschrift - um letzteres handelt es sich bei den „Unabhängigen Nachrichten" - ist nur nach Maßgabe des § 68 Abs. 2 StVollzG zulässig. Ein weitergehender Bezugsausschluss wegen einer erheblichen Gefährdung der Ordnung der Anstalt unter Berufung auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist, was auch das Landgericht nicht verkannt hat, nicht möglich, da § 68 Abs. 2 StVollzG insoweit eine spezielle Regelung enthält (OLG Koblenz NStZ 1984, 46; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 68 Rn. 1).

Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG sind Zeitungen und Zeitschriften vom Bezug ausgenommen (generelles Verbot), deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. In Betracht kommen vor allem Publikationen im Sinne der §§ 86, 86 a, 131, 184 StGB (Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl., § 68 Rn. 11).

Diese Voraussetzungen liegen hier nach Auffassung des Landgerichts, die von den Verfahrensbeteiligten geteilt wird und gegen deren Richtigkeit nichts spricht, nicht vor.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG können darüber hinaus einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Schon nach dem Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift, die es der Vollzugsanstalt ausdrücklich nur gestattet, „einzelne Ausgaben oder Teile" von Zeitungen oder Zeitschriften vorzuenthalten, ist insoweit ein generelles Verbot des Bezugs einer Zeitung oder Zeitschrift nicht möglich. Eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift dahin, dass sie in Ausnahmefällen auch ein derartiges generelles Bezugsverbot deckt, würde jedoch nicht nur den im Wortlaut eindeutig zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen missachten, sondern wäre darüber hinaus verfassungswidrig.

§ 68 StVollzG regelt in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Ausübung des in Art. 5 GG enthaltenen Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften betrifft (BVerfG NStZ-RR 1996, 55; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 68 Rn. 1; AK-StVollzG/Boetticher, 4. Aufl., § 68 Rn. 4). Dem entspricht es, wenn § 68 StVollzG nicht als Ermessensvorschrift aufgefasst wird, sondern als eine Rechtsnorm, die einen Anspruch des Gefangenen auf Bezug von Zeitungen und Zeitschriften begründet (Schwind/Böhm, a.a.O., § 68 Rn. 3; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 68 Rn. 1). Auch die Versagungstatbestände des § 68 Abs. 2 StVollzG sind im Lichte des durch sie eingeschränkten Grundrechts so auszulegen, dass dessen wertsetzende Bedeutung auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommt (BVerfG NStZ 1995, 613, 614; NStZ-RR 1996, 55; OLG Nürnberg, Beschluss vom 25.11.1992, Az. Ws 1264/92, zitiert nach Juris; AK-StVollzG/Boetticher, a.a.O., § 68 Rn. 4, 14). Die Auswahl unter den Zeitungen und Zeitschriften steht dem Gefangenen frei, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist. Das Grundrecht der Informationsfreiheit lässt eine Auswahl der Publikationen unter dem Gesichtspunkt der Behandlung sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 68 Rn. 1). Den organisatorischen, räumlichen und personellen Belangen der Vollzugsanstalt wird durch die in § 68 Abs. 1 StVollzG normierte Begrenzung des Bezugs auf den „angemessenen" Umfang Rechnung getragen. Erheblichen konkreten Gefährdungen des Vollzugsziels der Resozialisierung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufgrund des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift ist nach Prüfung im Einzelfall durch Vorenthaltung der jeweiligen Ausgaben oder von Teilen hiervon zu begegnen (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 68 Rn. 1). Den mit einer solchen Einzelfallprüfung verbundenen zweifellos hohen personellen Aufwand muten Verfassung und Gesetzgeber, der mit der Regelung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG freilich bloß dem Verfassungsgebot nachkommt, den Justizvollzugsanstalten zu.

An diese verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Entscheidung ist die Rechtsprechung gebunden. Spielraum für die Berücksichtigung des erforderlichen Aufwandes und damit letztlich fiskalischer Belange bleibt allenfalls im Rahmen der Beurteilung, welche Anforderungen an die Einzelfallprüfung zu stellen sind und welche Maßnahmen bezüglich der Weiterleitung der jeweils geprüften Ausgabe der Zeitung oder Zeitschrift veranlasst sind (dazu näher unter 2.). Dieser Spielraum reicht jedoch keinesfalls so weit, dass Gerichte - und sei es auch nur in Ausnahmefällen - eine Einzelfallprüfung für entbehrlich erklären und ein generelles Verbot des Bezugs einer Zeitung oder Zeitschrift allein aufgrund eigener oder gar bloß fremder Erkenntnisse aus der Prüfung früherer Ausgaben billigen könnten (OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.12.1980, Az.: Ws 776/80, zitiert nach Juris; Schwind/Böhm, a.a.O., § 68 Rn. 14; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 68 Rn. 1; AK-StVollzG/Boetticher, a.a.O., § 68 Rn. 4, 14, 18).

2. Auch soweit das Landgericht es abgelehnt hat, den Antragsgegner zur Aushändigung der Mai-Ausgabe der „Unabhängigen Nachrichten" zu verpflichten, war die Entscheidung aufzuheben.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt vom grundsätzlichen Bestehen eines Rechts auf den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt aus, wie er als Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) in § 68 Abs. 1 StVollzG ausdrücklich normiert ist. Ebenso zutreffend.nimmt das Landgericht Erfurt an, dass die Rechtmäßigkeit der Vorenthaltung der Mai-Ausgabe der „Unabhängigen Nachrichten" am Maßstab des Versagungstatbestandes des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu messen ist. Die Begründung, mit der das Landgericht die Voraussetzungen dieses Versagungstatbestandes hier als erfüllt betrachtet, trägt die getroffene Entscheidung jedoch nicht.

Nach Auffassung des Landgerichts würde die Aushändigung der besagten Ausgabe sowohl das Vollzugsziel hinsichtlich des Antragstellers als auch die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt gefährden. Zum einen gingen von den Artikeln dieser Zeitschrift negative Wirkungen für die Resozialisierung des Antragstellers aus. Zum anderen könne die Lektüre der Zeitschrift eine weitere Organisation der rechten und rechtsextremen Szene in der Anstalt fördern und dadurch zu einer Gefahr vor allem für ausländische Gefangene führen. Diese Bewertung stützt die Kammer ausweislich der schriftlichen Entscheidungsgründe hauptsächlich auf einen im Internet veröffentlichten Bericht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Damit genügt das Landgericht seiner Aufklärungspflicht nicht. Es hätte die von der Weiterleitung ausgeschlossene Mai-Ausgabe der „Unabhängigen Nachrichten" selbst auf das Vorhandensein von Inhalten, die einen Ausschluss nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG rechtfertigen, prüfen und bei positivem Befund das Ergebnis dieser Prüfung in den schriftlichen Gründen darlegen müssen (zu den Anforderungen an die Tatsachendarstellung in den Beschlussgründen der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer siehe OLG Celle, Beschluss vom 06.01.1978, Az.: 3 Ws 377/77, zitiert nach Juris). Abgesehen davon, dass der vom Landgericht Erfurt zitierte Bericht seinerseits ganz überwiegend wertender Natur ist, wird darin keinerlei Bezug zu konkreten Artikeln in bestimmten Ausgaben, insbesondere nicht in der hier in Rede stehenden Mai-Ausgabe der„Unabhängigen Nachrichten" hergestellt. Es handelt sich vielmehr um eine zusammenfassende, stark abstrahierende, wertende Skizzierung der politischen und weltanschaulichen Tendenzen dieser Zeitschrift insgesamt.

Soweit die Strafvollstreckungskammer darüber hinaus ausführt dass „in Artikeln dieser Zeitung" für die aktuellen Probleme unserer Gesellschaft und eines jeden Einzelnen die ausländischen Mitbürger und die mit ihnen einhergehende Überfremdung verantwortlich gemacht werde und die Gefahr einer Identifizierung des zu Gewalttätigkeit neigenden und deshalb inhaftierten Antragstellers mit der völkisch-nationalistisch-ideologischen Betrachtungsweise der rechtsextremen Szene bestehe, wird ebenfalls kein Bezug zu konkreten Inhalten bestimmter Aussagen hergestellt. Damit bleibt offen, was die tatsächliche Grundlage dieser Wertungen ist.

Die Kammer wird nunmehr anhand des Inhalts der Ausgabe für Mai 2003 der Zeitschrift „Unabhängige Nachrichten" zu prüfen und in den Gründen der neuen Entscheidung darzulegen haben, ob die Voraussetzungen für eine Vorenthaltung nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in Bezug auf diese Ausgabe erfüllt sind.

Bezüglich des Umfangs und der möglichen Folgen der gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG erforderlichen Einzelfallprüfung durch die Justizvollzugsanstalten und die Strafvollstreckungskammern weist der Senat über den vorliegenden Fall hinausgehend auf Folgendes hin: Zwar darf die Vollzugsbehörde - und im Falle einer Überprüfung im Verfahren nach § 109 StVollzG ebenso das Gericht - mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit nur die unerlässlichen Einschränkungen vor-

nehmen (BVerfGE, 40, 276, 284; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 68 Rn. 1; Schwind/Böhm, a.a.O., § 68 Rn. 2; AK-StVollzG/Boetticher, a.a.O., § 68 Rn. 4, 15). Insofern muss jeweils geprüft werden, ob ein geringerer Eingriff in die Rechte des Gefangenen ausreicht, um die Funktionsfähigkeit des Strafvollzuges zu gewährleisten. Als weniger einschneidende Maßnahme gegenüber der Vorenthaltung einer ganzen Ausgabe kommt - wie bereits im Gesetzestext selbst angedeutet - das Schwärzen oder Herausnehmen der gefährdenden Teile einzelner Artikel in Frage. Nach Ansicht zahlreicher Oberlandesgerichte, der sich der Senat anschließt, muss sich die Vollzugsbehörde aber dann nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Herausschneidens einlassen, wenn die beanstandete Tendenz die gesamte Ausgabe durchzieht oder die Vielzahl der beanstandeten Stellen nur noch einen Torso von der Zeitschrift übrig ließe (OLG Nürnberg NStZ 1983, 574 f; OLG Hamm NStZ 1985, 143; KG, Beschluss vom 6.10.1986, Az. 5 Ws 311/86 Vollz, zitiert nach Juris). Weder das Interesse des Gefangenen am Erhalt einer in großen Teilen geschwärzten Ausgabe für sich betrachtet noch das Ergebnis einer Abwägung des mit der technischen Unkenntlichmachung oder Heraustrennung aller nicht weiterzuleitenden Artikel verbundenen Aufwandes mit dem Informationsinteresse des Antragstellers erfordern in solchen Fällen das teilweise Zurverfügungstellen dieser Ausgabe. Darüber hinaus kann nach Auffassung des Senats eine sich in der Vergangenheit bei Einzelfallprüfungen von Ausgaben derselben Zeitung oder Zeitschrift ständig gezeigte gefährliche Tendenz dazu führen, dass sich die Vollzugsanstalt auf Stichproben der aktuell zu überprüfenden Ausgabe beschränken und bei positivem Befund von der Weiterleitung dieser Ausgabe ohne weiteres absehen darf. Die gebotene Auslegung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG im Lichte des Grundrechts aus Art. 5 GG zwingt nicht dazu, in der Vergangenheit gemachte Erfahrungen zu ignorieren und die notwendig begrenzten sachlichen und personellen Ressourcen wenig effektiv zu verbrauchen, während diese Ressourcen in anderen Fällen wirkungsvoller dem Grundrechtsschutz nutzbar gemacht werden könnten. Im Übrigen wird der für die Prüfung nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG erforderliche personelle und organisatorische Aufwand nicht ohne Einfluss bleiben können auf die Bestimmung der Angemessenheit des Umfangs des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des § 68 Abs. 1 StVollzG hinsichtlich des jeweiligen Gefangenen.

Zur Nachholung der gebotenen Sachaufklärung war das Verfahren an das Landgericht zurückzuverweisen, das sodann entsprechend dem Ausgang des Verfahrens auch über die Kosten der beiden Rechtsbeschwerdeverfahren zu entscheiden haben wird.

3. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes folgt aus §§ 48 a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§§ 29 Abs. 1, 2, 30 Abs. 3, 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Kontrolle schriftlicher Unterlagen und Aufzeichnungen eines Gefangenen, die dessen Verteidigung zu dienen bestimmt sind, im Rahmen von Haftraumdurchsuchungen nach den §§ 84 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 3 StVollzG)

Den Gefangenen ist nicht verwehrt, entgegen § 30 Abs. 3 1. Halbsatz StVollzG schriftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, die der Verteidigung zu dienen bestimmt sind, in einem verschlossenen Umschlag in ihren Hafträumen zu verwahren, wenn sie nur auf dem Umschlag den Inhalt kenntlich machen. Die Öffnung solcher Umschläge ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Abwesenheit der Gefangenen zulässig, wenn ansonsten der Erfolg der Kontrolle, etwa wegen Zeitverzögerung, ernsthaft gefährdet wäre.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. November 2003 - 1 Ws 288/03 -

Zum Sachverhalt

Im Dezember 2002 und Januar 2003 wurden bei einem Gefangenen Haftraumkontrollen nach § 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG durchgeführt, wobei von den Kontrollbeamten jeweils verschlossene Umschläge mit handschriftlichen Vermerken des Gefangenen „Verteidigerunterlagen, laufendes Verfahren, nur in meinem Beisein zu öffnen", in seinem Haftraum sichergestellt, geöffnet und auf unerlaubte Gegenstände gesichtet wurden. Hiergegen wandte sich der Gefangene. Er beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Haftraumdurchsuchungen nach den §§ 109 Abs. 1, 115 Abs. 3 StVollzG. Zur Begründung trug er u.a. vor, dass Verteidigerpost auch im Haftraum nicht kontrolliert werden dürfe. Dies gehe mit Sinn und Zweck des § 29 StVollzG einher, der das Öffnen der Verteidigerpost zu Kontrollzwecken strikt verwehre. Hierbei seien weder Sicht- noch Inhaltskontrollen von Verteidigerpost erlaubt. Die von der Anstalt vertretene Rechtsauffassung würde im Ergebnis auf eine Umgehung des Überwachungsverbotes von Verteidigerpost hinauslaufen.

Die Strafvollstreckungskammer wies mit Beschluss vom 26.8.2003 den Antrag des Gefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von Haftraumdurchsuchungen als unbegründet zurück. Das Gericht führte zur Begründung u.a. aus, dass die durchsuchenden Vollzugsbediensteten auch vom Gefangenen in seinem Haftraum aufbewahrte, von ihm mit der Aufschrift „Verteidigerunterlagen" versehene und verschlossene Umschläge öffnen und einer Sichtkontrolle unterziehen dürften. Zwar verbiete § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG grundsätzlich die inhaltliche Überwachung des Schriftwechsels des Strafgefangenen mit seinem Verteidiger durch die Justizvollzugsanstalt und es sei ferner anerkannt, dass Verteidigerpost, die nicht überwacht werde, auch im Haftraum grundsätzlich nicht inhaltlich kontrolliert werden dürfe. Dies bedeute allerdings nicht, dass es der Justizvollzugsanstalt bei einer nach § 84 Abs. 1 StVollzG zulässigen Haftraumdurchsuchung schon deshalb untersagt wäre, verschlossene Umschläge zu kontrollieren, weil der Gefangene auf diesen die Aufschrift „Verteidigerunterlagen" angebracht habe. Es stehe nicht im Belieben des Gefangenen, bestimmte schriftliche Unterlagen, die sich in Umschlägen, Leitzordnern, Klarsichthüllen o.ä. befinden, schon dadurch jedweder Kontrolle zu entziehen, dass er die Umschläge, Ordner usw. mit der Aufschrift „Verteidigerunterlagen" versehe. Vielmehr müsse es der Justizvollzugsanstalt schon aus Sicherheitsgründen gestattet sein zu kontrollieren, ob es sich bei den vom Gefangenen so bezeichneten Unterlagen tatsächlich um „Verteidigerunterlagen" und nicht etwa um Fluchtpläne oder andere für die Sicherheit der Anstalt relevante Aufzeichnungen handele, zumal es dem Strafgefangenen freistehe, in seinem Haftraum grundsätzlich offen aufzubewahrende Schreiben verschlossen zu seiner Habe zu geben (§ 30 Abs. 2 StVollzG), wenn er eine Kontrolle vermeiden wolle. Die Kontrollen des vom Gefangenen verschlossenen und mit der Aufschrift „Verteidigerunterlagen" versehenen Umschlags bei den Haftraumdurchsuchungen sei deshalb zumindest insoweit rechtlich zulässig gewesen, als es um die Überprüfung gegangen sei, ob es sich bei den in diesem Umschlag aufbewahrten Unterlagen tatsächlich um Verteidigerunterlagen gehandelt habe und Gegenstand der Suche nicht etwa die Verteidigerunterlagen selbst gewesen seien. Ein Recht, dass derartige Haftraumkontrollen nur in seiner Anwesenheit durchzuführen seien, habe der Antragsteller nicht.

Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen hob das OLG Karlsruhe den Beschluss der StVK auf und verwies die Sache zu neuer Entscheidung an sie zurück.

Aus den Gründen

II.

Nach § 84 Abs.1 Satz 1 StVollzG dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume durchsucht werden. Danach ist auch die Durchsicht von schriftlichen Unterlagen und Aufzeichnungen eines Gefangenen gestattet, wenn er diese nicht gem. § 30 Abs. 3 StVollzG verschlossen zu seiner Habe gibt. § 29 Abs. 1 und 2

StVollzG begründen hiervon keine Ausnahme. Denn diese Vorschriften stellen nach ihrem Wortlaut nur sicher, dass der durch sie besonders geschützte Schriftwechsel den Empfänger unkontrolliert erreicht.

Allerdings ist bei der Anwendung des § 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG der Sinn und Zweck des mit § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG verbundenen besonderen Schutzes bestimmter schriftlicher Außenkontakte des Gefangenen zu beachten. Wie auch im Fall des nicht inhaftierten Beschuldigten sind deshalb u.a. schriftliche Unterlagen und Aufzeichnungen eines Gefangenen, die dessen Verteidigung zu dienen bestimmt sind, grundsätzlich der Überwachung und Beschlagnahme entzogen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Auflage 2000, § 30 Rdnr. Nr. 2; OLG Nürnberg, ZfStrVO 1988, 311 (312)). Es ist deshalb dem Gefangenen auch nicht verwehrt, entgegen § 30 Abs. 3 Halbsatz 1 StVollzG solche Unterlagen und Aufzeichnungen in einem verschlossenen Umschlag in seinem Haftraum zu verwahren, wenn er nur auf dem Umschlag den Inhalt kenntlich macht (vgl. OLG Celle, ZfStrVO 1991, 123 (124)).

Sollte die Vollzugsanstalt allerdings begründeten Anlass zu der Befürchtung haben, dass der Gefangenen zwischen den so gesicherten Unterlagen und Aufzeichnungen verbotene Gegenstände versteckt oder den Schutz von Unterlagen und Aufzeichnungen, die seiner Verteidigung zu dienen bestimmt sind, zu anderen Zwecken missbraucht, kann die Vollzugsanstalt durch Öffnen des Umschlags prüfen, ob ihre Befürchtung zutrifft, soweit dabei ausgeschlossen wird, dass der durchsuchende Beamte von dem Inhalt geschützter Unterlagen und Aufzeichnungen Kenntnis nimmt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.; Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Auflage 1999, § 30 Rdnr. 4; a.A. AK-Joester/ Wegner, 4. Auflage 2000, § 30 Rdnr. 3). Andernfalls hätte es der Gefangene in der Hand, in seinem Gewahrsam befindliche Sachen nach eigenem Gutdünken der Kontrolle durch die Vollzugsanstalt vollständig zu entziehen.

Eine solche Maßnahme ist allerdings geeignet, berechtigte Geheimschutzinteressen des Gefangenen in gravierender Weise zu beeinträchtigen, und deshalb nur bei strenger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Sie ist auf dasjenige Maß zu begrenzen, das erforderlich ist, um dem Kontrollinteresse der Vollzugsanstalt bei Beachtung der berechtigten Geheimschutzinteressen des Gefangenen zu genügen. Da sich der Eingriff in die Rechtssphäre des Gefangenen insoweit in der Regel schon durch dessen Anwesenheit begrenzen lassen wird, ist die Öffnung deshalb nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Abwesenheit des Gefangenen zulässig, wenn ansonsten der Erfolg der Kontrolle, etwa wegen Zeitverzögerung, ernsthaft gefährdet wäre. Stets ist dafür Sorge zu tragen, dass der Kernbereich des § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG nicht ausgehöhlt wird.

(Eingesandt von Regierungsrat Andreas Ruder, JVA Bruchsal)

Nr. 24 VVJug, § 29 StVollzG (Zur Rechtsgrundlage für die Kontrolle des Schriftverkehrs im Jugendstrafvollzug)

1. **Im Vollzug der Jugendstrafe ist der Anstaltsleiter zur allgemeinen Überwachung des Schriftverkehrs befugt, soweit nicht die in Nr. 24 VVJug in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG getroffenen Ausnahmeregelungen eingreifen.**

2. **Bis zur Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes bildet der in § 29 StVollzG enthaltene, in Nr. 24 VVJug verdeutlichte und mit dem Erziehungsauftrag zu vereinbarende Rechtsgedanke grundsätzlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Kontrolle des Schriftverkehrs.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. Juli 2004 - 1 VAs 17/04 -

Gründe

I.

Der Betroffene verbüßt Jugendstrafe in der Justizvollzugsanstalt. In der Zeit vom 5. September 2002 bis 17. Oktober 2003 leitete die JVA neun Disziplinarverfahren gegen den Betroffenen ein, wobei in acht Fällen Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Die letzte Maßnahme, eine Auf-, Umschluss-, Freizeit- und Fernsehsperre war bis zum 31. Oktober 2003 vollstreckt. Den Disziplinarverfahren gingen wiederholte tätliche Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen, eine Bedrohung von Bediensteten, der Konsum von selbsthergestelltem Alkohol, die unerlaubte Inbesitznahme einer Tätowiermaschine und die mehrfache Verweigerung, Arbeitsanordnungen Folge zu leisten, voraus.

Mit anwaltlichem Schreiben, eingegangen am 18. Dezember 2003 in der JVA, begehrte der Betroffene die Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen ihn verhängten Disziplinarmaßnahmen und die Aufhebung der allgemeinen Postkontrolle. Durch die angefochtenen Bescheide hat die Vollzugsbehörde den Feststellungsantrag zum einen mangels weiterhin bestehender Beschwer und im weiteren als unzulässig, da verspätet, zurückgewiesen. Die Aufhebung der Postkontrolle, sie unter Bezugnahme auf Nr. 24 Abs. 3 VVJug abgelehnt. Bis zum Erlass umfassend gesetzlicher Regelungen seien die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug bindend. Soweit wegen der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges keine Abweichungen geboten seien, orientierten sich diese Bestimmungen an den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Postkontrolle sei angesichts der Art des Vollzuges und der in der Anstalt dokumentierten Auffälligkeit des Betroffenen aus Erziehungsgründen erforderlich.

Hiergegen hat der Betroffene rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG mit der Begründung gestellt, der Widerspruch gegen die angefochtenen Disziplinarmaßnahmen habe nicht als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen, weil er nicht über die Wochenfrist belehrt worden sei. Im Übrigen seien die angefochtenen Maßnahmen gesetzlos, da die mit Grundrechtseingriffen verbundenen und über die bloße Freiheitsentziehung hinausgehenden Maßnahmen gegen den Betroffenen durch Gesetze nicht gedeckt seien. Der Gesetzgeber habe es bis heute versäumt, die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen in Form eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zu schaffen. Eine analoge Anwendung des Strafvollzugsgesetzes auf den Jugendstrafvollzug komme nicht in Betracht.

II.

Der Antrag ist gemäss §§ 23 Abs. 1 EGGVG statthaft. Er zielt auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörde im Vollzug der Jugendstrafe (§ 23 Abs. 2 S. 2 EGGVG), durch die der Betroffene in seinen Rechten als Strafgefangener verletzt worden sein soll (§ 24 Abs. 1 EGGVG). Auch soweit die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen bereits vollzogen ist, hat der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Die Maßnahmen haben diskriminierenden Charakter für die Zukunft, da sie bei zukünftigen Vollzugsentscheidungen auch zum Nachteil des Betroffenen ins Gewicht fallen können.

Das Begehren des Betroffenen hat jedoch keinen Erfolg.

1. Soweit er sich gegen die verhängten Disziplinarmaßnahmen gewandt hat, ist der eingelegte Widerspruch zu Recht als unzulässig zurückgewiesen worden, da der Betroffene die in § 3 Abs. 2 Vorschaltverfahrensgesetz NRW, welches gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes auch auf Maßnahmen von Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe Anwendung findet, vorgesehene Rechtsmittelfrist von einer Woche nicht eingehalten hat. Über diese Frist ist der Betroffene in angemessener Form durch ein Exemplar der Hausordnung, welches bei Aufnahme den Inhaftierten ausgehändigt wird, informiert worden.

2. Im Übrigen ist der Antrag auf Aufhebung der Postkontrolle unbegründet, da der Anstaltsleiter im Rahmen des Jugendstrafvollzuges schon aus Gründen der Erziehung gegenüber dem Betroffenen ermächtigt ist, den Schriftwechsel zu überwachen. Der Anstaltsleiter stützt diese Maßnahme auf Nr. 24 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendvollzug (VVJug), die

der Regelung des § 29 StVollzG, die für den Erwachsenenvollzug gilt, nachgebildet ist. Entgegen der Auffassung des Betroffenen stellt die Postkontrolle keinen unzulässigen Eingriff in seine Grundrechte dar. Das durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Brief- und Postgeheimnis wird nicht verletzt.

Art. 10 GG gewährt keinen unbegrenzten Rechtsschutz. Das Grundrecht findet seine Schranken in den Vorschiften der allgemeinen Gesetze. Richtig ist, dass es bislang an einem speziellen, förmlichen Gesetz fehlt, das Eingriffe in das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses eines Gefangenen im Jugendstrafvollzug regelt, obwohl das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf den Erwachsenenvollzug in seiner Entscheidung vom 14. März 1972 (BVerGE 33,1 (9)) bereits festgestellt hat, dass auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Im Sinne eines funktionierenden Strafvollzugs hat das Bundesverfassungsgericht in der damaligen Entscheidung ebenfalls festgestellt, dass für eine Übergangszeit, bis zum Inkrafttreten des StVollzG auch ohne eine besondere gesetzliche Regelung, durch anerkannte Rechtsgrundsätze gedeckte Eingriffe in Grundrechte der Strafgefangenen zulässig seien. Nach der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten Übergangsfrist hat der Gesetzgeber zum 1.1.1977 das Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenvollzug geschaffen. Gemäß § 1 des StVollzG gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unmittelbar für den Jugendvollzug.

Den Landesjustizverwaltungen liegt derzeit für den Jugendstrafvollzug lediglich ein neuer Gesetzesentwurf zur Abstimmung vor (GJVollz).

Die Frage der Verfassungswidrigkeit des jetzigen Jugendstrafvollzuges ist umstritten, wobei letztlich die Obergerichte in keinem der zu entscheidenden Fälle den Vollzug der Jugendstrafe mangels gesetzlicher Grundlage für verfassungswidrig befunden haben (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Auflage, § 1 Rdnr. 8 m.w.N.). Das Bundesverfassungsgericht selbst hat darüber in der Sache bis heute nicht entschieden. Zwei Vorlagebeschlüsse des Amtsgerichts Rinteln vom 25. Oktober 2001 (2 BvL 1/02) und des Amtsgerichts Herford vom 18. Februar 2002 (2 BvE 5/02) stehen zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 17 Abs. 2 JGG an. Mangels Gesetzesfassung des Jugendstrafvollzuges ist nach Auffassung der vorlegenden Gerichte nicht nur der Vollzug, sondern auch die Verhängung einer Jugendstrafe verfassungswidrig.

Das Oberlandesgericht Schleswig hat zu dieser Frage bereits in seinem Urteil vom 10. Dezember 1984 (1 Ss 270/84, NStZ 1985, 475 f.) Stellung nehmen müssen und entschieden, dass § 17 Abs. 2 JGG mit dem im Grundgesetz verankerten Grundrecht der Würde des Menschen vereinbar sei. Soweit in Einzelfällen Verstöße gegen die Menschenwürde durch den Vollzug der Jugendstrafe gegeben seien, könne dies nicht zur Verfassungswidngkeit des strafrechtlichen Gesetzesbefehls und der hieraus abgeleiteten strafgerichtlichen Erkenntnisse führen.

Der Verfassungsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins geht in seiner Stellungnahme vom November 2002 zu den Vorlagebeschlüssen des Amtsgerichts Rinteln und des Amtsgerichts Herford von der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs aus. Eine Nichtigerklärung des § 17 Abs. 2 JGG befürwortet er jedoch - im Gleichklang mit der zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Erwachsenenvollzug - nicht, „da anderenfalls ein „Rechtsvakuum" bestünde. ... Der durch die Nichtigerklärung des § 17 Abs. 2 JGG herbeigeführte Ausfall eines ganzen Bereichs der Strafrechtspflege wäre derart untragbar, dass eine weitere Hinnahme des derzeitigen Zustands unter Anwendung des § 17 Abs. 2 JGG sowie der analogen Heranziehung des Strafvollzugsgesetzes einschließlich der bestehenden Richtlinien für einen Übergangszeitraum „vorzugswürdig" erscheine. Auch hier solle der Gesetzgeber zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bis spätestens zum Ablauf der Legislaturperiode verpflichtet werden.

Ähnlich haben bereits im Jahre 1979 das Oberlandesgericht Stuttgart und das Oberlandesgericht Koblenz entschieden (OLG Stuttgart ZfStrVO 1980, 60; OLG Koblenz ZfStrVO 1980, 61). Sie vertraten die Auffassung, dass bis zum Inkrafttreten eines Jugendstrafvollzugsgesetzes entsprechend der derzeitigen Rechtslage weiter zu verfahren sei. Schließlich sei durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE a.a.O.) anerkannt, dass auch allgemeine Rechtsgrundsätze Grundrechte einschränken können. Dies sei umso unbedenklicher als zwischenzeitlich im Strafvollzug die Rechtsgrundsätze durch das StVollzG normiert seien (OLG Stuttgart a.a.O.).

Entsprechend hat das Oberlandesgericht Hamm bereits in früheren Entscheidungen die analoge Anwendung von Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes für Beschränkungen im Vollzug der Jugendstrafe für zulässig erachtet, insbesondere wenn in den VVJug die gerügten Maßnahmen nicht speziell geregelt und die Bestimmungen des StVollzG mit dem erzieherischen Auftrag des § 91 Abs. 1 JGG vereinbar waren (vgl. u.a. OLG Hamm VAs 21/84; 1 VAs 78/85 in ZfStrVO 1986, 160; 1 VAs 45/89). Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sind jedoch schon weitgehend in die VVJug übernommen und damit in entsprechende Anwendung gebracht worden (vgl. dazu auch OLG Celle 1 VAs 11/99 in NStZ 2000, 167 f., das in den VVJug eine rechtlich nicht zu beanstandende Grundlage für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs sieht). Dies gilt auch für die Frage der Postkontrolle. In Nr. 24 VVJug ist der in § 29 StVollzG festgeschriebene Rechtsgedanke der Überwachung des Schriftwechsels von Gefangenen normiert. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Überwachung des Schriftwechsels nach § 29 Abs. 3 StVollzG bestehen nicht. Zu dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht erst vor kurzem entschieden, dass diese Bestimmung mit Art. 10 Abs. 1 GG vereinbar ist (BVerfG, Besch. v. 22. Oktober 2003, NStZ 2004, 225). (Der Gesetzgeber beabsichtigt auch in dem jetzigen Gesetzentwurf des GJVollz § 29 StVollzG entsprechend zur Anwendung zu bringen.) Für den Jugendvollzug hat das Thüringer Oberlandesgericht Bedenken gegen die Zulässigkeit des Anhaltens eines an einen Strafgefangenen gerichteten Schreibens nicht gesehen, wenn u.a. durch Kenntnisnahme vom Inhalt das Ziel des Vollzugs gefährdet würde. Die Bestimmung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG werde in Ziff. 26 Abs. 1 Nr. 1 VVJug verdeutlicht (Beschluss vom 17. Dezember 2002 - VAs 3/02).

Bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hat der Senat - in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung - keine Bedenken, dass der in § 29 StVollzG enthaltene und in Nr. 24 VVJug verdeutlichte und mit dem Erziehungsauftrag zu vereinbarende Rechtsgedanke grundsätzlich eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Kontrolle der Post des Betroffenen darstellt. Soweit es die in Abs. 1 und 2 von Nr. 24 VVJug i.V.m. § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG genannte Post betrifft, z.B. Verteidigerpost oder Post an Volksvertretungen, unterliegt der Schriftwechsel des Betroffenen nicht der Kontrolle. Lediglich der nicht von gesetzlichen Sonderregelungen erfasste Schriftwechsel wird aus Gründen der Erziehung überwacht. Dies ist Ausdruck des § 91 JGG, der als Aufgabe des Jugendvollzuges, die Erziehung des Verurteilten zu einem künftig rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel normiert. Dabei stellt die Postkontrolle in dem sensiblen Bereich des Jugendvollzuges ein geeignetes Mittel zur Erfüllung des Erziehungsauftrages dar. In Anbetracht der vielfältigen, durch die Disziplinarverfahren dokumentierten Auffälligkeiten des Betroffenen im Vollzug, bedarf der Gefangene einer engmaschigen Kontrolle, um dem Vollzugsauftrag gerecht zu werden. Die zurückliegenden Vorfälle zeigen, dass er die Regeln des Vollzuges nicht akzeptiert. Dabei hat er sowohl Bedienstete als auch Mithäftlinge in extremer Weise provoziert. Er ist sogar in massiver Weise tätlich geworden. Erhebliche Erziehungsdefizite sind zutage getreten. Um dem Erziehungsauftrag in der Person des Betroffenen gerecht zu werden, sind umfassende Kenntnisse aus seinem sozialen Umfeld, die nur durch die Postkontrolle erlangt werden können, erforderlich. Mildere Mittel - wie Aktenstudium, Gespräche mit dem Betroffenen und seiner Familie, die nicht erzwungen werden können - sind nicht geeignet, diese Kenntnisse zu erhalten. In Anbetracht der vielfältigen Disziplinarverfahren ist schließlich unabhängig von der Art des Vollzuges mit weiteren Vorfällen zu rechnen, so dass auch aufgrund der Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Briefkontrolle zur Überwachung des Betroffenen verhältnismäßig ist. Sie ist geeignet und erforderlich.

Weniger einschneidende Maßnahmen erscheinen zur „Überwachung" des Betroffenen nicht geeignet.

Deswegen war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.

§§ 115 Abs. 3, 116 Abs. 1 StVollzG (Zu den Rechtsfolgen der Erledigung der Hauptsache)

1. Ist die Erledigung der Hauptsache schon im Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde eingetreten, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig.

2. Ein Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Feststellungsantrag ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr möglich.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 24. Juni 2004 - 1 Ws 192/04 -

Gründe

I.

Durch Beschluss vom 13.05.2004 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt den Antrag des Antragstellers auf Verpflichtung des Antragsgegners dazu, den Antragsteller zur Jugendweihe seines Stiefsohnes am 15.05.2004 ausführen zu lassen, zurück. Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 14.05.2004 zugestellt. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.06.2004, der am 14.06.2004 beim Landgericht Erfurt einging, legte der Antragsteller Rechtsbeschwerde ein. Er rügt eine unrichtige Anwendung des § 35 StVollzG und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Es fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Bei Einlegung der Rechtsbeschwerde am 14.06.2004 war der Termin der Jugendweihe vom 15.05.2004, an dem der Antragsteller ausgeführt werden wollte, bereits verstrichen. Der auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Ausführung gerichtete Antrag war mit Ablauf des 15.05.2004 überholt. Dasselbe gilt hinsichtlich der später eingelegten Rechtsbeschwerde (vgl. Schwind/Schuler, StVollzG, 3. Aufl., § 116 Rn. 11). Ist die Überholung, wie hier, schon im Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde eingetreten, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig (siehe OLG Hamm, Beschluss vom 01.04.1999, Az. 1 Vollz (Ws) 25/ 99, ZfStrVo 2000, 179 f.; Schwind/Schuler, a.a.O.). Nur wenn die Überholung erst nach Einlegung der Rechtsbeschwerde eintritt, sieht das Gericht von einer Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ab und spricht lediglich aus, dass die Rechtsbeschwerde erledigt ist (Schwind/Schuler, a.a.O.).

Die Umdeutung des Begehrens des Antragstellers in einen Feststellungsantrag i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG kommt nicht in Betracht. Ein Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Feststellungsantrag ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr möglich (OLG Hamm, a.a.O., S. 180; OLG Hamm, Beschluss vom 23.05.1985, Az. 1 Vollz (Ws) 56/85, NStZ 1985, 576; Schwind/Schuler, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 17; AK-Volckart, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 65; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 115 Rn. 16). Der Normzweck der Rechtsbeschwerde verbietet die Überprüfung der einzelnen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern auf ihre Richtigkeit; sie dient vielmehr der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Das setzt aber den Fortbestand der zu überprüfenden Entscheidung voraus; die Entscheidung einer abstrakten Rechtsfrage ist dafür nicht geeignet. Die analoge Anwendung des § 115 Abs. 3 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren würde die Folge haben, dass das Rechtsbeschwerdegericht erstmals über die Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsantrages befinden müsste. Das widerspräche der genannten Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts. Auch die Ausgestaltung des Verfahrens steht der Zulassung eines Fortsetzungsfeststellungsantrages entgegen. Als nach Revisionsgrundsätzen entscheidendes Gericht wäre es häufig an einer Entscheidung gehindert, weil es tatsächliche Feststellungen zu dem erstmals darzulegenden berechtigten Interesse an einer Entscheidung nach § 115 Abs. 3 StVollzG nicht treffen darf (siehe OLG Hamm NStZ 1985, 576; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 115 Rn. 16).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 StPO (vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 2000, 179, 180, Schwind/ Schuler, a.a.O., § 116 Rn. 11). Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes beruht auf §§ 48a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§ 52, § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Zur Anfechtbarkeit von Überweisungen der JVA)

Überweisungen der Justizvollzugsanstalt aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eines Gläubigers von dem Eigengeldkonto des Strafgefangenen sind keine Maßnahmen zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i.S.d. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG, sondern Handlungen eines Drittschuldners in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Anders verhält es sich nur dann, wenn der Strafgefangene geltend macht, dass sich die Vollzugsbehörde bei ihren Maßnahmen nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hält und etwa irrig von dem Guthaben des Gefangenen Beträge abbucht, die nicht gepfändet worden sind.

Ist der Strafgefangene der Auffassung, dass bestimmte Beträge seines Eigengeldes nicht pfändbar seien und deshalb nicht hätten gepfändet werden dürfen, so ist dieser Einwand im zwangsvollstreckungsrechtlichen Erinnerungsverfahren gem. § 766 ZPO geltend zu machen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 13. Mai 2004 - 1 Ws 96/04 -

Gründe

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Es ist nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt zur Fortbildung des Rechts, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu ermöglichen (vgl. § 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt hat in Übereinstimmung mit der veröffentlichten Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ausgesprochen, dass Überweisungen von dem Eigengeldkonto des Antragstellers keine Maßnahmen zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i.S.d. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG darstellen, sondern Handlungen eines Drittschuldners in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (siehe nur OLG Hamburg, ZfStrVo 1996, 182; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 109, Rn. 9; vgl. auch BGHSt. 37, 176, 178).

Anders verhielte es sich nur dann, wenn der Antragsteller geltend machen würde, dass sich die Vollzugsbehörde bei ihren Maßnahmen nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gehalten und etwa irrig von dem Guthaben des Antragstellers Beträge abgebucht hätte, die nicht gepfändet worden sind (siehe BGH a.a.O. S. 179). So liegt der Fall hier indes nicht. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass bestimmte Beträge seines Eigengeldes nicht pfändbar seien und deshalb nicht hätten gepfändet werden dürfen. Dieser Einwand war im zwangsvollstreckungsrechtlichen Erinnerungsverfahren gem. § 766 ZPO geltend zu machen und wurde in diesem Verfahren tatsächlich - wenn auch ohne Erfolg - geltend gemacht.

Ergänzend wird auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts Erfurt und auf die dem Antragsteller zur Kenntnis gebrachte Erwiderung des T. J. 23.04.2004 Bezug genommen. Von einer weitergehenden Begründung wird abgesehen (§ 119 Abs. 3 StVollzG).

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gem. § 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, 2 StVollzG. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes folgt aus § 48 a, 13 Abs. 1 S. 1 GKG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 HessPressG, § 45 Abs. 1 StGB (Die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur setzt die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes voraus)

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 HessPressG kann verantwortlicher bzw. hauptamtlicher Redakteur nicht sein, wer die Fähigkeit verloren hat, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Das ist bei einem Gefangenen der Fall, der wegen versuchten Totschlags zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (§ 45 Abs. 1 StGB).

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. Dezember 2004 - 3 Ws 505+506/04 (StVollz) -

Anmerkung der Redaktion: Entsprechende Vorschriften gelten in allen anderen Bundesländern ebenso. Berlin und Brandenburg machen jedoch für Gefangenenzeitungen eine Ausnahme. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, München 2000, schreiben dazu:

Kap. 13 RN 28

Wegen seiner besonders wichtigen Aufgabe haben die Landespressegesetze in § 9 LPG (Bayern § 5, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt § 8, Brandenburg § 10 sowie Hessen und Sachsen § 7) an die Person des verantwortlichen Redakteurs besondere Anforderungen gestellt. Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig und beschäftigt, somit auch nicht bestellt werden, wer

RN 30

infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 45 ff. StGB). ... Von dieser Bestimmung sind allerdings in den Ländern Berlin (§ 8 Abs. 4) und Brandenburg (§ 10 Absatz 2) Druckwerke ausgenommen, die in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung für Gefangene herausgegeben werden.

§ 70 Abs. 2 StVollzG (Aushändigung eines DVD-Players)

Von einem DVD-Player ohne Speicherfunktion geht keine abstrakte Gefahr aus, die eine Versagung der Aushändigung nach § 70 Abs. 2 StVollzG auch in einer Anstalt höchsten Sicherheitsgrades rechtfertigen könnte.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Beschluss des 3. Strafsenats des OLG Frankfurt am Main vom 16. März 2005 - 3 Ws 1224 - 1225/04 (StVollz)

Aus den Gründen

Mit Beschluss vom 13.10.2004 hat die Strafvollstreckungskammer die JVA unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids verpflichtet, den Antrag des Gefangenen auf Genehmigung des Kaufs und der Aushändigung eines DVD-Players unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Hiergegen wendet sich der Leiter der JVA mit der form- und fristgerecht eingelegten und ebenso begründeten Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer ist in dem angefochtenen Beschluss im Ergebnis zu Recht zu der Auffassung gelangt, dass die von der JVA vorgebrachten Versagungsgründe nach § 70 Abs. 2 StVollzG nicht tragen.

Zwar stellt das Landgericht fehlerhaft darauf ab, dass eine konkrete Gefahr in der Person des Gefangenen für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt bei Aushändigung des DVD-Players von der JVA dargelegt werden müsse. Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ist jedoch die von einem Gegenstand ausgehende abstrakte Gefahr aufgrund seiner Eignung, in einer die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, als Versagungsgrund ausreichend, sofern dieser Gefahr nicht mit den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht anzuwendenden Kontrollmitteln der JVA begegnet werden kann (vgl. BVerfG NStZ 2003, 621; OLG Karlsruhe NStZ 2003, 622; OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.4.2002, 3 Ws 163/02 (StVollz)).

Indes geht von dem begehrten DVD-Player keine abstrakte Gefahr aus, die eine Versagung der Aushändigung nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG rechtfertigen könnte.

Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf beruft, dass es sich bei der JVA um eine Anstalt des höchsten Sicherheitsgrades handele, der DVD-Player Versteckmöglichkeiten biete und eine tägliche Kontrolle des Gerätes mit genauer Durchsuchung durch Bedienstete mit speziellen Fachkenntnissen nicht möglich sei, greifen diese Einwände nicht durch. Wie der Senat bereits mit Beschluss vom 6.3.1989 (NStZ 1889, 343) hinsichtlich des Besitzes eines CD-Players ausgeführt hat, kann der Nutzung als Versteck für kleinere Gegenstände dadurch begegnet werden, dass das Gerät verplombt bzw. versiegelt und sodann in die üblichen Kontrollen einbezogen wird. Im Gegensatz zu der Spielekonsole Playstation II verfügt ein einfacher DVD-Player nicht über Speichermöglichkeiten, deren missbräuchlicher Nutzung und/oder Manipulation von Schnittstellen begegnet werden müsste (vgl. dazu OLG Frankfurt, Beschluss vom 2.1.2004, 3 Ws 1384/02 (StVollz)). Eine Kontrolle erfordert daher keine Spezialkenntnisse der Bediensteten. Der Senat stellt ausdrücklich klar, dass sich die Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf reine Abspielgeräte ohne jede Aufzeichnungs- und Speicherungsmöglichkeit bezieht.

Einem für die JVA nicht mehr zumutbaren Kontrollaufwand kann dadurch begegnet werden, dass Gefangene, die bereits einen CD-Player besitzen, den DVD-Player nur im Austausch gegen diesen erhalten. Eine Benachteiligung des jeweiligen Gefangenen tritt hierdurch nicht ein, da der DVD-Player die Funktion eines CD-Abspielgerätes mit umfasst.

Auch der weitere Vortrag der JVA, der Inhalt der Datenträger könne vor der Aushändigung aus Zeitgründen nicht auf pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt sowie verfassungsfeindliche Bezüge überprüft werden, vermag eine Versagung nicht zu begründen. Nach Ansicht des Senats kann dieser Gefahr durch zumutbare mildere Maßnahmen begegnet werden, wie den ausschließlichen Bezug von DVDs, die von der FSK ab 18 Jahre freigegeben worden sind, über ein ausgesuchtes Versandhandelsunternehmen, einer Mengenbegrenzung für ihren Besitz und durch ihre – z.B. in der JVA Bautzen mit Erfolg praktizierte — Siegelung (vgl. hierzu OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.1.2005, 3 Ws 1322 - 1323/04 (StVollz)). Durch diese Maßnahmen kann zugleich die Gefahr, dass Gefangene unerlaubt gebrannte DVDs mit sicherheitsrelavantem Inhalt von außen erhalten, begrenzt werden. Das verbleibende Risiko ist nicht höher als bei dem Einschmuggeln sonstiger verbotener Gegenstände; dem wird durch Kontrollen - die indes durch eine Siegelung wesentlich erleichtert werden - begegnet werden müssen. Da die Beurteilung der generellen Gefährlichkeit des Besitzes von DVD-Datenträgern überwiegend tatsächlicher Natur ist, erfordert die insoweit abweichende Auffassung des OLG Jena (NStZ - RR 2003, 222) keine Vorlage durch den Senat.

Nach alledem tragen nicht nur die von der JVA vorgebrachten Gründe die Versagung eines DVD-Players nicht, es sind auch keine weiteren Umstände für eine Ablehnung erkennbar. Einfache DVD-Player sind bereits zu einem Preis von deutlich unter 100.- €

zu erwerben, so dass nicht zu erwarten steht, dass es durch den Besitz der Geräte — wie von der JVA befürchtet – zu einem sozialen Gefälle zwischen den Gefängnisinsassen kommen wird.

(Eingesandt von Rechtsanwältin Barbara Sauer-Kopic, Wiesbaden)

§ 84 Abs. 2 StVollzG (Zur Anordnung im Einzelfall nach § 84 Abs.2 StVollzG)

Eine Anordnung im Einzelfall gem. § 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG liegt vor, wenn sich aus ihr Ort, Zeit, Anlass und Umfang der Maßnahme ergeben und der Kreis der Betroffenen zweifelsfrei bestimmt ist; einer besonderen Anordnung für jeden einzelnen Betroffenen unter namentlicher Nennung bedarf es nicht.

Abwesend i. S. v. § 84 Abs. 2 Satz 4 StVollzG sind Mitgefangene auch dann, wenn sie sich in demselben geschlossenen Raum aufhalten, in dem der Betroffene durchsucht wird, ihnen jedoch die Sicht auf die Durchführung sicher verwehrt ist.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Mai 2004 - 1 Ws 144/04 (StrVollz) -

Aus den Gründen

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung des Antragstellers gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Nach den Gründen des angefochtenen Beschlusses wurde nach umfangreichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des Verdachts illegaler Geschäfte eines Justizbediensteten mit den in der Justizvollzugsanstalt S. einsitzenden Strafgefangenen auf Anordnung des Justizministeriums die Durchsuchung dieser Anstalt angeordnet. Daraufhin durchsuchten über 70 Vollzugsbedienstete am 7. November 2003 die Hafträume, darunter auch den Haftraum 23 der Station II im Obergeschoss, in dem der Antragsteller und zwei weitere Strafgefangene untergebracht waren. Entsprechend einer Anordnung des Leiters des besonderen Sicherheitsdienstes und der Leitung der Justizvollzugsanstalt wurden die Gefangenen vor Verlassen des Haftraumes einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung unterzogen und sodann in einen anderen Teil der Anstalt verbracht, während die Hafträume durchsucht wurden.

Mit seinem Antrag vom 10. November 2003 begehrte der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der durchgeführten körperlichen Durchsuchung mit der Begründung, weder habe Gefahr im Verzug vorgelegen noch eine auf seine Person bezogene Einzelfallanordnung des Anstaltsleiters. Zudem seien bei seiner Durchsuchung die anderen beiden in dem Haftraum untergebrachten Strafgefangenen anwesend gewesen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag zurückgewiesen. Sie hat dazu ausgeführt, die Voraussetzungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG hätten vorgelegen, und die Durchsuchung sei in zulässiger Weise durchgeführt worden. Auch habe der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung dargelegt; konkrete Wiederholungsgefahr sei seinen Ausführungen nicht zu entnehmen.

Mit der in zulässiger Weise eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts zulässig. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

1. Soweit die Strafvollstreckungskammer die Darlegung konkreter Wiederholungsgefahr durch den Antragsteller zum Nachweis berechtigten Interesses an der begehrten Feststellung vermisst und den Antrag deswegen - ohne dies ausdrücklich als unzulässig auszuführen - zurückgewiesen hat, ist die Zulassung zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung geboten, weil insoweit von der obergerichtlichen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. (in ZfStrVo 1987, 120 - LS -) - der der Senat sich anschließt - abgewichen wird, wonach bei der Behauptung rechtswidriger Entkleidungsdurchsuchungen in Anwesenheit von Mitgefangenen ein besonderes Feststellungsinteresse nicht dargetan werden muss, weil eine solche Maßnahme als Verletzung der Art. 2 Abs. 2 i.V. m. Art. 1 Abs. 1 GG diskriminierenden Charakter hat.

2. Die Begründung der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Entkleidungsdurchsuchung im vorliegenden Falle begegnet im Ergebnis keinen durchgreifenden Bedenken. Zwar ist in dem angefochtenen Beschluss Gefahr im Verzuge als Grund der Anordnung nicht ausgeführt. Jedoch wird mitgeteilt, dass und warum die Durchsuchung aufgrund einer Einzelanordnung des Anstaltsleiters i. S. von § 84 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. StVollzG stattgefunden hat, wobei es für eine solche genüge, „wenn durch sie der Ort, die Zeit, Art und Umfang der vollzuglichen Maßnahme sowie der Kreis der von ihr Betroffenen so abgegrenzt wird, dass dadurch für den denkbaren Einzelfall geregelt ist, worin die Maßnahme im Einzelnen besteht und welcher Strafgefangene ihr unterworfen sein soll." Diese Beurteilung trifft zu, einer besonderen, allein den Antragsteller betreffenden und ihn namentlich nennenden Anordnung bedurfte es nicht (vgl. OLG Nürnberg NStZ 1982, 526; OLG Bremen NStZ 1985, 143; OLG Koblenz ZfStrVo 1996, 55; Kühling/Uhlenbruch in Schwind/ Böhm, StVollzG 3. Aufl. § 84 Rn. 3). Die Anordnung im vorliegenden Fall war ersichtlich auch weder willkürlich noch unverhältnismäßig, sondern zur Abwendung schwerwiegender Gefahren für Sicherheit und Ordnung der Anstalt (vgl. dazu AK-Brühl, StVollzG 4. Aufl. § 84 Rn. 5) erforderlich und angemessen.

Jedoch bedarf es rechtsfortbildender Ausführungen zu § 84 Abs. 2 Satz 4 StVollzG, wonach andere Gefangene bei der Durchsuchung nicht „anwesend" sein dürfen.

Nähere Erläuterungen zum Begriff der Anwesenheit i. S. dieser Vorschrift sind aus den Unterlagen des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu entnehmen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23. Juli 1973 - Bt-Dr. 7/918, S. 20 zu § 74, der ursprünglich zur Durchsuchung vorgesehenen Regelung, sowie Bt-Dr. 7/3998, sowie den Antrag nach § 77 GG des Vermittlungsausschusses vom 4. Februar 1976 - Bt-Dr. 7/6462 und Stellungnahme des Bundesrats - BR-Dr. 121/76). Auch obergerichtliche Entscheidungen, die zur Klärung insoweit beigetragen hätten, sind - soweit ersichtlich - bisher nicht ergangen. Aus der Verbindung des Satzes 4 mit dem vorausgehenden Satz 3, wonach die Durchsuchung in einem geschlossenen Raum stattzufinden habe, kann nach Überzeugung des Senats nicht geschlossen werden, die Durchsuchung dürfte nur in einem durch massive Wände mit festen geschlossenen Türen umgrenzten separaten Raum stattfinden. Vielmehr ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck kommenden Meinung der Vorzug zu geben, dass es entscheidend auf einen geschlossenen Sichtschutz ankommt, der die Blicke von Mitgefangenen auf die Szene der Entkleidungsdurchsuchung verhindert. Die gesetzliche Regelung dient dem Zweck, das Schamgefühl des zu Durchsuchenden zu schonen (vgl. OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 1987, 120; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl. § 84 Rn. 3 a. E.; Kühling/Uhlenbruch a.a.O. Rn. 7; Arloth/Lückemann, StVollzG § 84 Rn. 5 - jeweils m.w.N.); so war es in § 74 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs zum Strafvollzugsgesetz ausdrücklich niedergelegt (vgl. a.a.O. S. 20). Diesem Zweck wird durch die Vornahme der Durchsuchung in einem separaten Raum, in dem sich keine Mitgefangenen aufhalten, jedenfalls Rechnung getragen. Dem Zweck und dem Gesetzeswortlaut wird jedoch auch dann entsprochen, wenn der Vorgang sich innerhalb eines besonderen, gegen Einsicht geschützten Bereich eines

geschlossenen Raums stattfindet, in dem zwar weitere Strafgefangene körperlich anwesend, jedoch zuverlässig am Betrachten der Durchsuchung in dem besonderen Bereich gehindert sind. Denn die Verletzung des Schamgefühls kann nicht erfolgen, wenn die Betrachtung verhindert wird (vgl. dazu auch die Entscheidung des OLG Hamm, BlStrK 1986, 6 sowie die Kommentierung bei Arloth/Lückemann a.a.O. Rn. 5).

Insoweit ist der angefochtene Beschluss jedoch lückenhaft und genügt damit den an einen Beschluss nach § 115 StVollzG zu stellenden Anforderungen nicht, sodass der Senat an der ihm obliegenden Überprüfung gehindert ist. Denn dazu wird lediglich ausgeführt, die Anstalt habe „mitgeteilt, dass im Falle des Antragstellers bei der Durchsuchung ausschließlich Männer zugegen gewesen seien, wobei aufgrund der Größe des Haftraumes habe sichergestellt werden können, dass die anderen von der Durchsuchung noch nicht betroffenen Gefangenen keinen Einblick in die Intim- bzw. Schamsphäre des jeweils zu durchsuchenden Gefangenen hätten nehmen können", was der Antragsteller erfolglos bestritten habe, zumal es ihm möglich gewesen sei, seine „Intim- bzw. Schamsphäre weitgehend" zu wahren, indem er den Mitgefangenen bei der Entkleidung den Rücken zukehrte.

Der Senat sieht sich danach nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob ein sicherer Sichtschutz im Sinne der oben gemachten Ausführungen hergestellt war. Die Möglichkeit, den Mitgefangenen den Rücken zuzukehren, reicht jedenfalls nicht aus, um den Zweck der gesetzlichen Regelung zu erfüllen. Es hätte daher weiterer Feststellungen dazu bedurft, ob etwa durch Postierung der Mitgefangenen in einem Teil des Raumes, von dem die Durchsuchung nicht zu sehen war, möglich war und stattgefunden hat oder etwa dadurch, dass die Mitgefangenen angehalten wurden, der Szene den Rücken zuzukehren und sich nicht umzusehen und ob dieses zuverlässig überwacht wurde oder ob und wie auf andere Weise - etwa durch Herstellung eines Sichtschutzes - die Schamsphäre des Antragstellers gewahrt worden ist.

Weitere Feststellungen insoweit erscheinen noch möglich.

III. ...

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

§§ 43 Abs. 1, 6, 9, 10 StVollzG, § 35 Abs. 1 BtMG (Zum vorzeitigen Ende der Strafverbüßung)

Der Tag, an dem der Gefangene, dessen Vollstreckung nach § 35 Abs. 1 BtMG zurückgestellt worden ist, zum Zwecke der Behandlung seiner Drogensucht der therapeutischen Einrichtung überantwortet wird, ist kein „Entlassungszeitpunkt" im Sinne des § 43 Abs. 9 StVollzG. Er kann deshalb nicht vorverlegt werden.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 25. Oktober 2004 - 5 Ws 560/04 Vollz -

Gründe

Das Landgericht Berlin - (503) 68 Js 104/00 KLs (13/00) - verurteilte den Beschwerdeführer am 6. Mai 2002 rechtskräftig wegen Geldwäsche und Urkundenfälschung zu zwei Jahren und sechs Monaten Gesamtfreiheitsstrafe. Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt T. Als Strafende ist der 8. November 2004 vermerkt. Danach war die Vollstreckung von 528 Tagen Reststrafe aus vier Jahren und vier Monaten Gesamtfreiheitsstrafe notiert, zu der das Landgericht Berlin den Beschwerdeführer durch Beschluss vom 13. Mai 1998 in dem Verfahren 27 VRs 1 Mü Js 527/96 verurteilt hatte. Im letztgenannten Verfahren hat die Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 BtMG mit Wirkung vom 9. November 2004 zurückgestellt. Zuvor hatte das Landgericht als das Gericht des ersten Rechtszuges der Zurückstellung zugestimmt, antragsgemäß aber die von dem Verurteilten nachgewiesene Aufenthaltszeit in der Therapieeinrichtung als für nicht anrechnungsfähig erklärt, weil bereits zwei Drittel der Strafe verbüßt sind. Auf die erstgenannte Strafe bezieht sich die Zurückstellung nicht, weil für diese die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BtMG nicht gegeben sind.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht Berlin den Antrag des Gefangenen verworfen, die Justizvollzugsanstalt T. zu verpflichten, gemäß § 43 Abs. 9 StVollzG zehn Tage erworbenen, aber nicht genutzten Anspruchs auf Arbeitsurlaub (§ 43 Abs. 1 StVollzG) auf die Strafe in dem Verfahren (503) 68 Js 104/00 KLs (13/00) anzurechnen und ihn am 29. Oktober 2004 zu entlassen. Mit der Rechtsbeschwerde beanstandet er das Verfahren, und er erhebt die Sachrüge. Das Rechtsmittel hat im Ergebnis keinen Erfolg.

Die rechtzeitige und formgerechte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zulässig; denn sie dient der Fortbildung des Rechts (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die von dem Gefangenen aufgeworfene Frage, ob die Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 Abs. 1 BtMG beim Vorliegen eines Guthabens an Arbeitsurlaub zu einer Vorverlegung des Zeitpunkts führt, zu dem der Gefangene die Therapie antreten kann, ist obergerichtlich noch nicht entschieden.

Die Verfahrensrüge ist unzulässig, weil sie entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ausgeführt worden ist.

Die Sachrüge hat keinen Erfolg.

Allerdings scheitert sie nicht daran, dass der Antrag des Gefangenen keine Maßnahme des Strafvollzuges beträfe (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Die begehrte Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts ist nämlich trotz ihres fehlenden Bezuges zu der Art und Weise des Vollzuges und ihrer Auswirkung auf die Strafzeitberechnung nicht etwa eine Frage der Strafvollstreckung, in der nur das Verfahren nach § 458 Abs. 1 StPO und nicht der von dem Gefangenen gewählte Antrag nach § 109 Abs. 1 StVollzG zulässig wäre. Es handelt sich um eine vollzugliche Maßnahme, die die Strafvollstreckung nicht berührt (vgl. Lückemann in Arloth/ Lückemann, StVollzG, § 43 Rdnrn. 5, 23 unter Bezugnahme auf BT-Drs. 14/4452, 17); denn sie bildet die nicht-monetäre Komponente der Arbeitsanerkennung.

Der Antrag ist aber unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat dem Gefangenen im Ergebnis zu Recht die vorzeitige Entlassung am 29. Oktober 2004 versagt. Der von dem Beschwerdeführer beanstandeten entsprechenden Anwendung der Nummern 3 und 4 des § 43 Abs. 10 StVollzG bedarf es dazu nicht.

Der Tag, an dem der Gefangene, dessen Vollstreckung nach § 35 Abs. 1 BtMG zurückgestellt worden ist, zum Zwecke der Behandlung seiner Drogensucht der therapeutischen Einrichtung überantwortet wird, ist kein „Entlassungszeitpunkt" im Sinne des § 43 Abs. 9 StVollzG. Er kann deshalb nicht vorverlegt werden.

Die Vorverlegung bezieht sich immer auf das Ende der Strafvollstreckung. Eine „Entlassung" im Sinne der Vorschrift setzt deshalb voraus, dass die Vollstreckung der Strafe endgültig oder wenigstens in der Weise beendet ist, dass der unmittelbare Zugriff der Vollstreckungsbehörde auf den Verurteilten entfällt. Denn in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung fortsetzen kann, führte die Anwendung des § 43 Abs. 9 StVollzG auf eine vorläufige Herausnahme aus dem Strafvollzug dazu, dass der Arbeitsurlaub nicht am Ende, sondern inmitten der Vollstreckung angerechnet würde. So liegt es zum Beispiel in den Unterbrechungsfällen der in § 43 Abs. 10 StVollzG folgerichtig nicht als Ausnahmen erwähnten § 455 Abs. 4 und § 455a StPO. In beiden Fällen wird das Ende der Strafzeit hinausgeschoben (vgl. Fischer in KK, StPO 6. Aufl., § 455 Rdn. 10; § 455a Rdn. 6) und es liegt in der Hand der Vollstreckungsbehörde, im Falle des Fortfalls der gesetzlichen Voraussetzungen (also der Krankheit oder der organisatorischen Umstände) die Vollstreckung ohne eine vorherige gerichtliche Entscheidung fortzusetzen.

Ebenso ist die Vollstreckung der Strafe im Falle ihrer Zurückstellung nicht beendet. Es handelt sich bei der in § 35 BtMG eingeführten Regelung um ein eigenständiges Rechtsinstitut, das zur einer vorlaufigen Herausnahme des verurteilten Drogensüchtigen aus der Strafvollstreckung führt (vgl. Körner, BtMG 5. Aufl., § 35 Rdn. 15). Die der Resozialisierung dienende Einwirkung auf ihn wird lediglich wegen der therapeutisch oft ungünstigen Folgen (vgl. Körner, § 35 BtMG Rdn. 1) nicht mittels der Vollstreckung der Strafe in einer Vollzugsanstalt fortgesetzt, sondern auf dem Wege

therapeutischer Maßnahmen. Sie ist deswegen nicht minder einschneidend. Es besteht ein - mit der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung oder dem Absehen von der Vollstreckung nach § 456a StPO nicht vergleichbares - enges Band zwischen der Vollstreckungsbehörde und dem Verurteilten, dessen Leben nachhaltig geregelt und überwacht verläuft. Folgerichtig sind die stationär oder ambulant in der therapeutischen Einrichtung verbrachten Tage - bis zum Zweidrittelzeitpunkt - überwiegend auf die Vollstreckung anrechenbar (§.36 Abs. 1, 3 BtMG).

Ebenso wie in den obigen Beispielsfällen kann die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung ohne eine vorherige gerichtliche Entscheidung fortsetzen (§ 35 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 3 BtMG). Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Entlassung aufgrund einer Strafaussetzung zur Bewährung. Denn die Vollstreckung des Restes der Strafe ist ohne die dem Gericht vorbehaltene Widerrufsentscheidung nicht möglich. Erst mit der gerichtlichen Aussetzungsentscheidung nach § 36 BtMG ist dieses der Vergleichbarkeit zu einer Entlassung in die Freiheit entgegenstehende enge Band der Entscheidungszuständigkeit der Vollstreckungsbehörde gekappt.

Im Falle des Beschwerdeführers ist die Vorverlegung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zusätzlich schon deshalb nicht möglich, weil sie die Vollstreckung einer anderen, von der Zurückstellung nach § 35 Abs. 1 BtMG nicht betroffenen Strafe berühren würde. Der in § 43 Abs. 9 StVollzG genannte Entlassungszeitpunkt bezieht sich im Falle der Anschlussvollstreckung auf die jeweils letzte Freiheitsstrafe (vgl. Lückemann, § 43 StVollzG Rdn. 23). Auf eine zuvor vollstreckte kann sie nur dann ausgreifen, wenn der anzurechnende Arbeitsurlaub größer ist als der Strafrest (vgl. Lückemann a.a.O. unter Bezugnahme auf die vergleichbare Nr. 1b der VV zu § 16 StVollzG). Das ist hier nicht der Fall. Der Gefangene macht zehn Tage geltend; der Strafrest beträgt 528 Tage.

Dadurch verliert der Gefangene seinen Anspruch auf die angesparten Urlaubstage bzw. die Bezahlung seiner Arbeit keineswegs. Bleibt die Therapie erfolglos und muss der Verurteilte die Strafe vollständig verbüßen, so werden die Tage gemäß § 43 Abs. 9 StVollzG am Ende der notierten Vollverbüßung ohne weiteres abgezogen. Wird die Reststrafe unmittelbar nach der Therapie gemäß § 36 BtMG zur Bewährung ausgesetzt, so liegt der Fall des § 43 Abs. 10 Nr. 2 StVollzG vor (vgl. Lückemann, § 43 StVollzG Rdn. 26), der hier entsprechend anzuwenden ist. Es besteht nur der folgende Unterschied: Da die Anstalt hiervon nicht von Amts wegen unterrichtet wird, kann sie die Zahlung der Ausgleichsentschädigung nicht in die Wege leiten. Das muss dann der ehemalige Gefangene beantragen (vgl. Lückemann a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt vom 5. Strafsenat des Kammergerichts)

Buchbesprechungen

Jan Hildebrandt: Schweigepflicht im Behandlungsvollzug. Zur Neuregelung des § 182 Abs. 2 StVollzG (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2; Rechtswissenschaft. Bd. 3908). Verlag Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2004. XLII, 158 S. € 39,-.

Seit der Regelung des Datenschutzrechts im StVollzG durch das 4. StVollzGÄndG (1998) ist ein lebhafter Streit über Inhalt und Grenzen der Schweigepflicht namentlich von Therapeuten im Strafvollzug entbrannt. Die Auseinandersetzungen ranken sich insbesondere um die in § 182 Abs. 2 Satz 2 normierte Offenbarungspflicht. Danach ist der nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB schweigepflichtige Personenkreis zur Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter verpflichtet, „so weit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist". Dass das Gesetz eine Offenbarungspflicht zum Schutz menschlichen Lebens begründet hat, stellt nicht das Problem dar; vielmehr hat sich die Kritik an der ersten gesetzlichen Fallgruppe entzündet, welche die Durchbrechung der Schweigepflicht zur „Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde" vorschreibt (vgl. z.B. Calliess / Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl. 2005, § 182 Rn. 5, 6). Zwar hat sich die Auffassung, dass diese Regelung verfassungswidrig ist, nicht durchzusetzen vermocht; doch geht die wohl überwiegende Meinung dahin, dass der weitgefasste § 182 Abs. 2 Satz 2 einer einschränkenden Auslegung - im Wege der sog. teleologischen Reduktion oder einer verfassungskonformen Interpretation - bedarf.

In dieser Situation muss man es begrüßen, dass die Problematik zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht worden ist, die den einschlägigen Diskussionsstand immerhin bis Ende 2003 einbezieht. Freilich weckt der Titel der Studie weitergehende Erwartungen, als sie der Text einlöst - und von der Anlage und Reichweite der Arbeit her auch erfüllt werden sollen. Geht es hier doch nicht um Gegenstand und Umfang der Schweigepflicht schlechthin, die Ärzten, anderen Heilkundigen (mit staatlich anerkannter Abschlussprüfung), Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen nach § 203 StGB obliegt. Vielmehr hat Jan Hildebrandt seiner Untersuchung einen begrenzteren Ansatz zugrunde gelegt, dessen Sinnhaftigkeit aber - gerade vor dem Hintergrund der jetzigen gesetzlichen Regelung - außer Zweifel steht. Er hat nämlich danach gefragt, wie sich diese rechtliche Ausgestaltung von Schweige- und Offenbarungspflicht im Lichte verschiedener psychotherapeutischer Konzepte darstellt. Das ist eine Betrachtungsweise, die von den meisten gängigen Ansätzen abweicht, indessen schon deshalb weiterführende Erkenntnisse verspricht, weil sie namentlich Zielsetzung, Methodik und Selbstverständnis der Psychoanalyse (S. 88 ff.), der Gesprächspsychotherapie (S. 101 ff.) und der Verhaltenstherapie (S. 110 ff.) in die einschlägige Diskussion einführt und von diesem Standort aus die jeweilige Bedeutung von Schweigen und Offenbaren zu entwickeln sucht (S. 116 ff.).

Das ist insofern mit einigem Anspruch verbunden, als es zunächst einmal gilt, die verschiedenen Therapieformen von ihrer Struktur und ihren Abläufen her zu erfassen, um dann die Relevanz von Schweigen und Offenbaren für das therapeutische Geschehen und dessen Auswirkungen auf Probanden ermitteln zu können. Dabei geht Hildebrandt von der sog. „therapeutischen Gemeinschaft" als dem milieutherapeutischen Idealmodell für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Patienten und Therapeuten aus. Im Anschluss an bekannte Konzepte - etwa dasjenige von Maxwell Jones – begreift er die demokratisch-egalitär strukturierte „therapeutische Gemeinschaft" als ein Umfeld, „welches soziales Lernen ermöglichen und fördern soll" (S. 122).

Wie schon angesichts der Verschiedenheit der psychotherapeutischen Modelle zu vermuten war, sind die Ergebnisse Hildebrandts hinsichtlich der Bedeutung von Schweigen und Offenbaren in den einzelnen Ansätzen durchaus differenziert ausgefallen. Das geht sogar so weit, dass nicht einmal hinsichtlich derselben Therapieform einheitliche und allgemeingültige Antworten gegeben werden können (so z.B. auf S. 100 für die Psychoanalyse). Damit drängt sich folgerichtig die Konsequenz auf, dass die allgemeine - und pauschale - Fassung des § 182 Abs. 2 StVollzG der Differenziertheit der verschiedenen Ansätze und ihrer Anforderungen an die Therapeuten und Probanden nicht (ausreichend) ge-

recht wird. Dieses Ergebnis sucht der Verfasser zum Schluss an vier gewichtigen vollzugsrechtlichen Fragestellungen zu erhärten: an der AIDS-Problematik, an den medizinischen Zwangsmaßnahmen des § 101 StVollzG, an der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und an Lockerungsentscheidungen. Hildebrandt hält auch insoweit dafür, dass § 182 Abs. 2 StVollzG hinsichtlich dieser Problembereiche keinen ins Gewicht fallenden Zugewinn an Rechtsklarheit und -sicherheit gebracht hat. Freilich hat er gleichfalls nicht die „Weltformel" für eine angemessene Regelung der Schweige- und Offenbarungspflicht vor dem Hintergrund verschiedener Therapieformen und Sachlagen parat. Vermutlich gibt es sie auch nicht.

Es sind keine umwälzend neuen Ideen, welche die Arbeit zutage gefördert hat. Sehr wahrscheinlich sind sie bei einem solchen Thema auch nicht zu erwarten gewesen. Immerhin hat es der Verfasser verstanden, durch seine Analyse der verschiedenen Fallkonstellationen, in denen die Schweige- und die Offenbarungspflicht eine Rolle spielen, den Blick stärker auf die Unterschiedlichkeit solcher Sachverhalte und ihre je eigene Problematik zu lenken. Das dürfte auch dem nahe liegenden Eindruck entgegenwirken, dass er im Meinungsspektrum der Kritiker und Befürworter des § 182 Abs. 2 lediglich eine mittlere, wenn nicht vermittelnde Position einnimmt. Die Studie macht einmal mehr deutlich, dass der Gesetzgeber mit seiner pauschalierenden und letztlich korrekturbedürftigen Regelung der heiklen Materie keineswegs in jeder Hinsicht gerecht geworden ist. Sie verweist aber auch auf die Erfahrung, dass es der in der Sache selbst innewohnenden Schwierigkeiten wegen alles andere als leicht ist, eine insgesamt überzeugende und konsensfähige Lösung zu finden.

Heinz Müller-Dietz

Franz Streng: Strafrechtliche Sanktionen - Die Strafzumessung und ihre Grundlagen – (Kohlhammer – Studienbücher: Rechtswissenschaft). 2. Auflage. Kohlhammer. Stuttgart 2002. XVII, 477 S. Kart. € 42,-.

Die strafrechtlichen Sanktionen und die Strafzumessung sind - aus guten Gründen - längst ins Blickfeld von Forschung und Lehre gelangt. Die Reform des Sanktionensystems steht seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung; dies gilt namentlich für den ausgedehnten und vielfältigen Bereich der leichteren bis mittelschweren Kriminalität. Die Praxis - vor allem die Rechtsprechung des BGH - ist - nicht zuletzt aus rechtsstaatlichen Gründen - unablässig darum bemüht, der Strafzumessung zu festeren Konturen zu verhelfen. Der Prozess der „Verrechtlichung" ist auf diesem Gebiet weiter vorangeschritten. Er ist in mancher Hinsicht - wie kritische Beobachter gemeint haben - inzwischen weiter gediehen als die Entwicklung im Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

Das lässt sich denn auch vorzüglich dem ebenso umfangreichen wie gehaltvollen Studienbuchs Franz Strengs entnehmen, das seit 2002 in zweiter Auflage vorliegt. Das Werk zeichnet sich durch eine enge, unmittelbare Verbindung des rechtsdogmatischen und rechtspraktischen sowie sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstandes aus. Es stellt - insbesondere vor dem Hintergrund etlicher Studien des Verfassers zu den Strafzwecken und zum Sanktionensystem sowie verschiedener empirischer Erhebungen zur Strafzumessung und zu Sanktionseinstellungen - eine Fundgrube an einschlägigen Informationen und weiterführenden Gedanken dar. Erst kürzlich hat Streng zwei eigene Befragungsstudien zu Strafmaßvorstellungen juristischer Laien vorgestellt, die zeigen, dass dem Publikum - entgegen so manchen Annahmen - keineswegs ausschließlich an tatvergeltenden Reaktionen liegt, sondern dass es gegebenenfalls auch Zielsetzungen sozialer Reintegration Raum gibt (MschrKrim 2004, 127-145). Ebenso hat er vor kurzem den Bestrebungen, das Fahrverbot zur Hauptstrafe zu erheben - wiederum im Blick auf allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen - eine Absage erteilt (ZRP 2004, 237-240). Man muss in dieser kontrovers diskutierten Frage gewiss nicht der Auffassung des Verfassers sein, um zu erkennen, welcher kriminalpolitische Sachverstand seinen Erwägungen zugrunde liegt.

Das ist auch das besondere Kennzeichen des Studienbuchs, das sich in jeder Hinsicht ganz auf der „Höhe der Zeit" befindet - freilich ohne deswegen dem Zeitgeist zu huldigen, dem im massenmedialen Wechselspiel rasch vergänglicher Meinungen oft genug verlässliche und halbwegs fundierte Orientierungsmarken fehlen. Da vermag das Werk mehr oder minder feste Pflöcke einzuschlagen, die nicht nur für Studierende, sondern auch für Praktiker der Strafrechtspflege, nicht zuletzt des Straf- und Maßregelvollzugs, richtungweisend sein können. Es geht Streng nicht nur darum, einen umfassenden Überblick über die rechtliche Ausgestaltung und praktische Handhabung des Sanktionensystems zu vermitteln, sondern auch und gerade darum, „das Verständnis sozialer Strukturen und Prozesse zu fördern" (S. 29). Einen solchen Weg kann natürlich vor allem eine Darstellung weisen, die auf einer gelungenen Integration von Dogmatik, Praxisrelevanz und Empirie beruht.

Der umfangreiche Stoff - der aufgrund seiner Fülle und Differenziertheit gewiss erheblich über das gängige, vielfach erwartbare Wissen hinausgeht - wird in zwölf Kapiteln abgehandelt. Nach einer kurzen Einleitung geht Streng der grundsätzlichen Frage nach, warum und zu welchem Zweck gestraft wird (S. 4 ff.). Das nächste Kapitel ist dem „Prozess der Kriminalisierung und Sanktionierung" gewidmet (S. 36 ff.), also der Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Dem folgt ein Überblick über die formellen Sanktionen des allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts (S. 55 ff.). Daran schließt sich ein längeres Kapitel über die Voraussetzungen, Verhängung und Vollstreckung der Geldstrafe (S. 59 ff.) - unter Einbeziehung der Ersatzfreiheitsstrafe (S. 71) und der Verwarnung unter Strafvorbehalt (S. 72 ff.) - an. Hier treten einmal mehr nicht nur der hohe Anteil der Geldstrafen an den Kriminalsanktionen überhaupt (80%), sondern auch der Ersatzfreiheitsstrafe am Freiheitsentzug (mit 6,7% aller Strafgefangenen nach dem StGB) zutage.

Breiten Raum nimmt - begreiflicherweise - die Darstellung der Freiheitsstrafe, ihrer Voraussetzungen und Verhängung sowie ihres Vollzuges ein (S. 75 ff.); recht ausführlich wird auch die Aussetzung des Strafrestes erörtert (S. 122 ff.). Für die Praxis sind in diesem Zusammenhang die recht differenzierten Informationen über den Rückfall nach Strafverbüßung (S. 139 ff.) von besonderem Interesse, die sich auch mit den Effekten von Behandlungsmaßnahmen, von Sozialtherapie und von bedingtem Straferlass befassen; die methodischen und Interpretationsprobleme solcher Untersuchungen kommen gleichfalls zu ihrem Recht. Im Rahmen eines Effizienzvergleichs (S. 146 ff.) stellt Streng fest, dass unter generalpräventivem Vorzeichen eher das Ob, die Verdeutlichung der Missbilligung der Tat, als das Wie, die Sanktionshärte, von Bedeutung ist. In spezialpräventiver Hinsicht teilt er ohnehin - jedenfalls grundsätzlich - das Argument einer weitgehenden „Austauschbarkeit der Sanktionen" (S. 148).

Zwar geht der Verfasser im Anschluss an das StGB natürlich von der „Zweispurigkeit" des Sanktionensystems, der Unterscheidung von Strafen und Maßregeln, aus. Er fasst jedoch die „Sanktionen mit primär präventiver Ausrichtung" in einem Kapitel zusammen (S. 150 ff.). Demgemäß werden die „ambulanten" und „stationären" Maßregeln sowie das Fahrverbot, Verfall, Einziehung und Vermögensstrafe einer gemeinsamen Betrachtung unterzogen. Wiederum gewichtig für den Straf- und Maßregelvollzug sind in diesem Kontext die Informationen über Rückfalluntersuchungen zur Unterbringung in therapeutisch orientierten Einrichtungen (S. 195) und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (S. 203).

Das umfangreichste Kapitel des Werkes hat rechtliche Regelung, Theorie und Praxis der Strafzumessung zum Gegenstand (S. 204 ff.). Hier werden namentlich die gesetzlichen Grundlagen (S. 215 ff.), die Strafzumessungstheorien (S. 252 ff.), die Revisibilität der Strafzumessung (S. 265 ff.), Detailfragen der Strafzumessung (S. 270 ff.) sowie deren künftige Perspektiven (S. 310 ff.) abgehandelt. Besonderes Gewicht legt Streng an dieser Stelle wie anderwärts auf die Erörterung der bekannten Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung (S. 204 ff., 308 ff.). Im Rahmen des Kapitels über die individuelle Kriminalprognose (S. 313 ff.) geht er vor allem auf deren Bedeutung und Risiken für Sanktionsentscheidungen, die Prognosemethoden (S. 318 ff.) und das leidige Mittelfeld-Problem (S. 339 ff.) ein. Welche Probleme hier bestehen, lassen allein schon die andauernden Kontroversen über die Anwendbarkeit des Zweifelsgrundsatzes auf Prognosebeurteilungen und täterbegünstigende Prognosetatsachen sowie darüber erkennen, ob

durch Reformen auf normativem Wege angesichts der grundsätzlichen Schwierigkeiten der Prognosestellung überhaupt ein Mehr an Rechtsklarheit erreicht werden kann.

Ein weiteres umfangreiches Kapitel hat Streng der Problematik der Schuldfähigkeit und ihrer Begutachtung gewidmet (S. 347 ff.). Das Studienbuch schließt mit einer Würdigung neuer Sanktionsformen, die bereits teils praktisch erprobt, teils diskutiert werden (S. 402 ff.). Zu ihnen zählt Streng namentlich den elektronisch überwachten Hausarrest, das Fahrverbot als Hauptstrafe, die gemeinnützige Arbeit, Bewährungssanktionen im Bereich der Geldstrafe, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung.

Schon bei der Erörterung der verschiedenen Strafzwecke und der empirischen Effizienzkontrolle wird der Gedanke hervorgehoben, der sich wie ein roter Faden durch das Werk zieht: dass nur eine sachgerechte Überprüfung der sozialen und individuellen Wirkungsmechanismen vor einer Überschätzung der Leistungsfähigkeit des Strafrechts insgesamt und seines Instrumentariums zu bewahren vermag. Dass Streng dem Aspekt der Normtreue, „verinnerlichter Normbindung" (S. 30), also der positiven Generalprävention, besonderes Gewicht im Rahmen der Straffunktionen beilegt, wird in verschiedenen Zusammenhängen akzentuiert (S. 30 ff., 149). Ebenso setzt er sich immer wieder mit dem Problem der Strafungleichheit auseinander, der „offenbaren Schwierigkeit, dem Gleichheitssatz im Bereich der Strafzumessung faktisch Geltung zu verschaffen" (S. 214). Er arbeitet freilich - vor allem bei Behandlung der individuellen Kriminalprognose (S. 313 ff.) - in unübersehbarer Weise die Gefahren heraus, die in einem folgenorientierten Strafrecht von Negativprognosen drohen: dass ungünstig prognostizierte und ohnehin schon unterprivilegierte Probanden sowohl auf der Ebene der Vollzugslockerungen und der bedingten Entlassung als auch der Schaffung neuer Sanktionsformen gegenüber sozial Integrierten benachteiligt werden (S. 317 f.).

Die abschließende Analyse neuer Sanktionsformen mündet in ein Plädoyer zugunsten der „Sicherung durch Betreuung statt Freiheitsentzug" (S. 414 ff.), das verbreiteten kriminalpolitischen Tendenzen zuwiderläuft. Es ist einmal mehr Ausdruck gründlicher Aufbereitung verfügbarer empirischer Befunde und sorgsamer argumentativer Abwägung, wie er das ganze Studienbuch kennzeichnet. Das Werk kann daher nicht nur für Zwecke der Ausbildung, sondern auch für Wissenschaft und Praxis der Strafrechtspflege uneingeschränkt, ja mit Nachdruck empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

Dorothea Lübcke-Westermann: Persönlichkeitsstörung, Sexualstraftat und Empathie. Theorie, Empirie und Biographie. (Europäische Hochschulschriften. Reihe VI, Psychologie, Bd. 707). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a. M. 2003. 240 S. € 45,50

Empathie gehört zu den aktuellen Hits in Kriminalpsychologie und -therapie. Empathiefähigkeit ist Prognosekriterium und Therapieziel. Auf den ersten Blick erscheint es trivial: Sich in andere hineinversetzen können, mitfühlen können – das steht der Bereitschaft entgegen, sie zu schädigen und zu verletzen. Der Referent – seit langen Jahren in der Straftäterbehandlung tätig – muss jedoch gestehen, anlässlich des Empathiethemas regelmäßig ein ungutes Gefühl zu bekommen. Das mag durchaus idiosynkratische Gründe haben: Seine Alltagserfahrung mit seinen Mitmenschen in Freiheit hat ihn zu der Überzeugung gebracht, dass in den unterschiedlichsten Segmenten gesellschaftlichen Zusammenlebens die Dinge weitestgehend empathiefrei über die Bühne gehen. Das gilt für den Bereich geschäftlicher oder nachbarlicher Beziehungen ebenso wie für die tägliche Teilnahme am Straßenverkehr. Sind Straftäter in dieser Hinsicht wirklich so anders als der gesetzestreue Bürger? Aber muss man nicht wenigstens bei Gewalt- oder Sexualstraftätern von einer fundamentalen Sonderstellung ausgehen? Andererseits lehrt ein Blick in die Geschichte, dass gesamtgesellschaftliche Sondersituationen wie Diktatur oder Krieg nicht selten einen gewissen kollektiven Empathiemangel gegenüber Schwächeren nach sich gezogen haben. Die Vorgänge im Abu-Ghoreib-Gefängnis dürfen hier als Beispiel aus jüngerer Zeit Erwähnung finden. Oder handelt es sich in solchen Fällen jeweils um das Coming-out weniger zuvor gut getarnter Sadisten?

In Fällen diffuser kognitiv-emotionaler Gemengelagen hilft nach Grawe bekanntermaßen eine Klärung weiter. Eine solche vermittelt die Lektüre der Dissertation von Lübcke-Westermann: „Persönlichkeitsstörung, Sexualstraftat und Empathie. Theorie, Empirie und Biographie". Der Autorin geht es darum, den Empathiebegriff theoretisch zu differenzieren, empirisch zu fundieren und auf seine Implikationen für Prognose und Therapie hin zu analysieren. Am Ende steht ein Modell, welches unterschiedliche Verhaltensstile und Tatgestalten von Sexualdelinquenten aus einer Interaktion von Person und Situation ableitet - unter Rückgriff auf Empathie als zentralem hypothetischen Konstrukt. Der Titel der Arbeit spiegelt die innere Struktur des Gegenstandsbereiches wider. Persönlichkeitsstörung, Sexualstraftat und Empathie sind miteinander verzahnte Themenkomplexe. Sexualstraftäter weisen nicht selten Persönlichkeitsstörungen auf, was Konsequenzen für Prognose und Behandlung hat. Für einige Persönlichkeitsstörungen sind Empathiedefizite charakteristisch – gerade auch für solche, denen eine besondere Relevanz in puncto Straffälligkeit zukommt. Es gehört zu den Verdiensten der Autorin, diese Themenkomplexe zunächst separat in einer Weise aufzuhellen, dass wissenschaftshistorische Entwicklungen, theoretische Bezüge zwischen unterschiedlichen Konzepten und immer wieder die Bedeutung grundwissenschaftlicher Forschung für die angewandten Bereiche der Disziplin deutlich werden. Es ist offensichtlich ein wesentliches Anliegen der Arbeit, akademisches Grundlagenwissen für berufspraktische Belange aufzubereiten und nutzbar zu machen.

Im Kapitel „Persönlichkeitsstörungen" wird ein Weg beschritten, der von älteren klinischen – sprich: psychiatrischen – Ansätzen der Beschreibung und Differenzierung gestörter Persönlichkeiten zu modernen psychologisch-grundwissenschaftlichen Konzepten von „Persönlichkeit" führt. Immer wieder ist die Autorin bemüht, Begriffe zu klären und Bezüge zwischen unterschiedlichen Ansätzen herzustellen. Der Psychopathiebegriff Kurt Schneiders entspricht nicht dem „Psychopath" sensu Hare. Während sich die „dissoziale Persönlichkeit" der ICD-10 durch „herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer" auszeichnet, ist ein Empathiemangel kein konstitutives Kriterium für die „antisoziale Persönlichkeit" nach DSM-IV, sondern wird unter „Zugehörige Merkmale und Störungen" aufgeführt. In diesem Glossar taucht das Empathiedefizit explizit in der Kriterienliste der „narzisstischen Persönlichkeitsstörung" auf. Psychopathische Persönlichkeitsstörung ist nicht gleichzusetzen mit manifester sozialer Devianz. Dissozialität muss keinen psychopathologischen Hintergrund haben. Trifft dies zusammen, spricht z.B. Saß von einer „soziopathischen Persönlichkeitsstörung", die er von der „antisozialen Persönlichkeitsstörung" abgrenzt, worunter er genuin dissoziale Charakterstrukturen versteht. Saß wird von der Autorin zusätzlich mit einer Differenzierung zitiert, die sich auf die unterschiedlichen psychischen Substrate des Empathiemangels bei Antisozialen, Narzissten und Schizoiden bezieht. Der Weg von der Klinik zur Grundlagenforschung führt Lübcke-Westermann schließlich auch von den kategorialen zu den dimensionalen Persönlichkeitsmodellen. Persönlichkeitsdiagnostik nach dem letzteren Ansatz bedeutet nicht länger, darüber zu befinden, in welche Schublade der Proband gehört, sondern ein individuelles Profil auf unterschiedlichen mehr oder weniger basalen Dimensionen zu ermitteln. Gerade auch für denjenigen Kliniker oder Forensiker interessant, der sich schwer tut, einer Person mehrere Persönlichkeitsstörungen zuschreiben zu müssen, wodurch die Probanden oft unwirklich monströs erscheinen. Was nach dem kategorialen Ansatz als „Komorbidität" gezählt werden muss, könnte, darauf weist die Autorin hin, tatsächlich ein durch mangelnde divergente Konstruktvalidität künstlich erzeugtes Phänomen sein. Ausführlich referiert werden in diesem Rahmen Eysencks PEN-Modell sowie das später geborene NEOAC-Modell (Goldberg, Costa, McCrae u.a.). Sehr bedenkenswert stellen sich Versuche aus dieser Richtung dar, gängige Persönlichkeitsstörungen in einem durch die NEOAC-Faktoren aufgespannten Raum zu verorten. Ebenfalls dimensional strukturierte Circumplexmodelle finden abschließend kurz Erwähnung unter Hinweis auf Versuche, die Hare'sche Psychopathie in einem solchen abzubilden.

Haben Sexualstraftaten überhaupt etwas mit Sex zu tun? Geht es nicht um Aggression und Macht, Demütigung und Kontrolle? Der Referent hat in der Einzeltherapie schon Vergewaltigern gegenübergesessen, die ihm versicherten, er brauche sich keine Sorgen zu machen, mit ihrer Sexualität sei alles in Ordnung, es habe sich bei den Straftaten um reine Machtdemonstrationen gehandelt. Lübcke-Westermann gelingt es im Kapitel über Sexualdelinquenz ein weiteres Mal, einen komplexen Gegenstandsbereich durch die Breite der Information und deren klare Strukturierung übersichtlich zu machen. Sexualstraftaten weisen ein vielschichtiges Bedingungsgefüge auf. Hinter denselben juristischen Tatbeständen können sehr unterschiedliche psychische Zusammenhänge und Täterpersönlichkeiten stehen. Das Kapitel benennt die Faktoren, die von namhafter Seite diskutiert werden, und stellt drei Ansätze ausführlicher dar: Schorsch, Groth und Ellis. In einer sehr verkürzten Sichtweise kann man darin drei Diskussionsbeiträge zur Frage „Sex oder Aggression?" erblicken. Wobei Schorsch und Groth im Falle der Sexualstraftaten die Sexualität eigentlich als bio-psychische Funktion im Dienste anders gelagerter motivationaler Zusammenhänge sehen. Ursprünglich sind diesen Modellen zufolge innerpsychische Konflikte, Selbstwertprobleme, persönliche Unsicherheiten und unverarbeitete Kränkungen. Es sind im weitesten Sinne „Kompensationsmodelle". Bei Ellis liegt die Sache gewissermaßen genau anders herum: Nach diesem Konzept ist der Geschlechtstrieb eigentlich das Primäre, welches sich unter erschwerten Bedingungen anderer Verhaltenssysteme (Stichwort: Aggression) zwecks Zielerreichung bedienen kann. Empathie wird in diesem Abschnitt an unterschiedlichen Stellen thematisch: z.B. im Zusammenhang mit situativen Verkennungen durch den Täter oder mit dem immer wieder angesprochenen Gesichtspunkt einer Beziehungsstörung.

Das Kapitel über Empathie ist darauf angelegt, das Konstrukt in seiner Komplexität sichtbar zu machen. Wenigstens zwei Ebenen sind zu unterscheiden: die kognitive und die emotionale. Lübcke-Westermann weist diesbezüglich Feshbach einen zentralen Platz zu, der zwei kognitive Aspekte benennt: die Fähigkeit, affektive Zustände anderer überhaupt unterscheiden zu können, und das Vermögen, die Pespektive bzw. Rolle anderer in einer jeweiligen Situation wahrnehmen zu können. Diese interagieren nach Feshbach mit einer dritten Komponente, nämlich der emotionalen bzw. affektiven Ansprechbarkeit bezüglich der Lage des anderen. Lübcke-Westermann greift diese Komponenten auf und stellt sie im Zusammenhang mit verwandten psychologischen Konzepten elaboriert dar. Dabei geht sie u.a. ausführlich auf die Theorie des moralischen Urteils nach Kohlberg ein. Wichtig ist ihr insbesondere der entwicklungspsychologische Aspekt: die Ontogenese der Empathie und die spezifischen Faktoren der Sozialisation bzw. Erziehung in ihren förderlichen vs. beeintächtigenden Auswirkungen. Diesbezüglich wird die Theorie von Hoffmann ausführlich referiert, aber auch auf den Bindungsbegriff von Bowlby und die moderne Bindungsstilforschung eingegangen.

Lübcke-Westermann will letztlich darauf hinaus, dass die Beeinträchtigung der Empathie bei Sexualstraftätern durchaus unterschiedlich strukturiert sein kann. So können im Einzelfall kognitive Komponenten intakt sein, wohingegen auf emotionaler Ebene keinerlei Mitgefühl für andere aufgebracht werden kann. Oder es kann zwar noch basal zwischen unterschiedlichen Gefühlszuständen anderer Personen unterschieden werden, die Einnahme der Fremdperspektive in interaktionellen Zusammenhängen gelingt jedoch nicht mehr. Der theoretische Zielpunkt der Arbeit ist ein integratives Modell, das die differentiellen Defizitmuster in Beziehung zu differentiellen Auswirkungen auf der Verhaltensebene setzt, wobei Aspekte der Situationswahrnehmung, aber auch basale Personvariablen einbezogen werden. Die Autorin ist auf diese Weise bei einem interaktionistischen Funktions- bzw. Prozessmodell angelangt, das den Zweck verfolgt, defizitäre empathische Prozesse im Ablauf von Sexualstraftaten, aber auch im individuellen biographischen Zusammenhang erkennbar und beschreibbar zu machen. Immer wieder weist sie darauf hin, dass die unterschiedlichen Defizitmuster unterschiedliche Implikationen für die Möglichkeiten therapeutischer Einwirkung haben. Dort, wo kognitive Komponenten intakt seien, aber die Basis für menschliches Mitgefühl nicht gelegt, sei unbedingt daran zu denken, dass therapeutische Bemühungen erfolglos, wenn nicht gar kontraindiziert sein könnten (Stichwort: Sadismus und Psychopathie). Folgerichtig betont Lübcke-Westermann den hohen Stellenwert einer differenzierten diagnostischen Abklärung der empathischen Voraussetzungen beim forensischen Probanden.

Der empirische Teil der Arbeit ist einer Illustration der geforderten differenzierten Individualdiagnostik gewidmet. Fünf Einzelfälle werden auf jeweils zweifache Weise aufbereitet. Zunächst wird für jeden Probanden ein von den biographischen Inhalten weitestgehend abgelöster Empathiebefund in drei Ebenen wiedergegeben: Die Variable wird in ihrer mehrdimensionalen Struktur, hinsichtlich ihrer Entwicklungsbedingungen und zuletzt bezüglich ihres Veränderungspotentials individuell beschrieben. Im Anhang wird dann für jeden Einzelfall sozusagen das Fleisch der individuellen Lebensgeschichte und Delinquenzkarriere nachgeliefert, wobei die Autorin diesmal ein anderes Darstellungsraster abarbeitet. Das Verfahren ist, wie Lübcke-Westermann einleitend ausführt, an der psychologischen Biographik von Thomae orientiert, in der eine Synthese von idiographischem und nomothetischem Vorgehen angestrebt wird. Um es mit schlichten Worten zu sagen, resultieren auf diese Weise Individualdarstellungen, die jedoch einem allgemeingültigen, wissenschaftlich fundierten Kategorienraster folgen. Was hierbei dargestellt wird, sind im Letzten individuelle Defizitmuster der Empathie in ihrem biographischen Zusammenhang und in ihrer Funktion bezüglich der Straftaten.

Eben dieser empirische Teil ist im Hinblick auf seine akademische Zielsetzung sicherlich auf einem hohen Niveau gelungen. Der thematisch interessierte Leser hat es damit jedoch möglicherweise nicht ganz so leicht. Die konzentrierten Empathiebefunde lesen sich wegen ihres Abstraktionsgrades etwas schwer und sind aus demselben Grunde auch kognitiv nicht so leicht abzuspeichern. Die ausführlichen Kasuistiken des Anhangs sind ihrerseits wiederum derart inhaltsreich, dass der Empathieaspekt etwas unterzugehen droht und andere Störungsmerkmale in den Vordergrund rücken. Aber: Wer sich, wie vom Referenten eingangs bekundet, schwer tut, sich von der aktuellen „Empathiewelle" in der Kriminalpsychologie unreflektiert mitreißen zu lassen, und auch die Grenzen zwischen normal und pathologisch in diesem Bereich nicht so eindeutig zu erkennen vermag, dem wird durch dieses Buch geholfen. Emotional, weil er Argumente findet, die für die Berechtigung seiner Vorbehalte sprechen. Kognitiv, weil eine hoch differenzierte und wissenschaftlich fundierte epistemische Struktur bereitgestellt wird, die eine weiterführende fachlich qualifizierte Auseinandersetzung mit der Thematik befördert.

Thomas Thalmann

Neu auf dem Büchermarkt

Michael Häuser: Der Gefahrenbegriff im Strafvollzugsgesetz. Eine Analyse anhand von Literatur, Rechtsprechung und Praxis in der Vollzugsverwaltung (Schriften zum Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht; 1). LIT Verlag: Münster 2004. 320 S. € 29,90.

Claudia Schwinn: Resozialisierungsauftrag und Binnenorganisation im Frauenvollzug am praktischen Beispiel der Frauenhaftanstalt JVA Frankfurt am Main III. Uni-Edition: Berlin 2004. 450 S. € 37,-.

Axel Dessecker: Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht (Strafrechtliche Abhandlungen Neue Folge; 155). Duncker & Humblot: Berlin 2004. 463 S. € 82,-.

Irmgard Rode, Heinz Kammeier, Matthias Leipert (Hrsg.): Prognosen im Strafverfahren und bei der Vollstreckung (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung e.V., Köln; 25). LIT Verlag: Münster 2004. 112 S. € 14,90.

Ulrike Krause: Straf- und Maßregelvollzug bei Sexualtätern in Deutschland (Driesen Edition Wissenschaft). H. H. Driesen Verlag: Taunusstein 2003. 306 S. € 59,-.

Klaus J. Friedrich: Die Normierung des Untersuchungshaftvollzugs. Eine Untersuchung bisheriger Gesetzesentwürfe und die Ausarbeitung eines Alternativentwurfs. Verlag Logos: Berlin 2004. 367 S. € 40,50.

Robert W. Kubach: Die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben für ein Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft und deren praktische Umsetzung (Europäische Hochschulschriften - Reihe 2: Rechtswissenschaft; Bd. 4070). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2004. XXXV, 157 S. € 39,-.

Gunnar H. Daum: Die Petition im Strafvollzug. Dargestellt an Entscheidungen des Landtages Baden-Württemberg (Nomos Universitätsschriften Recht; Bd. 420). Nomos Verlag: Baden-Baden 2005. 202 S. € 41,-.

Kirsten Neumann: Strafrechtliche Risiken des Anstaltsarztes: Eine praxisorientierte Untersuchung strafrechtlich relevanter Bereiche der ärztlichen Betätigung im Strafvollzug (Strafrecht in Forschung und Praxis; Bd. 45). Verlag Dr. J. Kovac: Hamburg 2004. 280 S. € 88,-.

Jan D. Jansing: Nachträgliche Sicherungsverwahrung (Kriminalwissenschaftliche Schriften; Bd. 4). LIT Verlag: Münster 2004. 544 S. € 34,90.

Rainer Vietze: Der Einstiegsarrest - eine zeitgemäße Sanktion? Neue Sanktionsformen im deutschen Jugendstrafrecht. Verlag Logos: Berlin 2004. 200 S. € 40,50.

Frank Wenzel: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie; Bd. 19). Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2004. XLIV, 480 S. € 39,-.

Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003. Mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner und Wiss. Mitarbeiter Frank Czerner, hrsg. in Deutscher Übersetzung vom Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium für Justiz Wien, Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2004. XVI, 369 S. € 20,-.

Calliess / Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, bearbeitet von **Rolf-Peter Calliess** und **Heinz Müller-Dietz**, 10. Auflage (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 19). Verlag C.H. Beck: München 2005. XIV, 1096 S. In Leinen. € 71,-.

Jan Hildebrandt: Schweigepflicht im Behandlungsvollzug. Zur Neuregelung des § 182 Abs. 2 StVollzG (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2: Rechtswissenschaft; Bd. 3908). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2004. XLII, 158 S. € 39,-.

Anja Rieder-Kaiser: Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft; Bd. 18). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2004. XIII, 142 S. Broschiert. € 34,-.

Michael Lindemann: Die Sanktionierung unbotmäßigen Patientenverhaltens. Disziplinarische Aspekte des psychiatrischen Maßregelvollzuges. De Gruyter Recht: Berlin 2004. XXIII, 379 S. € 138,-.

Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I, S. 2461). Kommentar. Hrsg. von **Hans-Dieter Schwind, Alexander Böhm, Jörg-Martin Jehle**, 4., neu bearbeitete Auflage (de Gruyter Kommentar). De Gruyter Recht: Berlin 2005. XXXVIII, 1160 S. € 84,-.

Heinz Cornel, Werner Nickolai (Hrsg.): What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand. Lambertus-Verlag: Freiburg i.Br. 2004. 180 S. € 14,50.

Es wird ein Leben ohne Gitter geben. Festschrift für Manfred Lösch zu seiner Verabschiedung als Beauftragter des Rates der EKD für Seelsorge an Justizvollzugsanstalten. Im Auftrag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland hrsg. von **Ralf Grigoleit**. Verlag Ehgart & Albohm: Fernwald 2004. 318 S. € 19,80.

Willi Pecher (Hrsg.): Justizvollzug in Schlüsselbegriffen. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart 2004. XVI, 354 S. € 27,-.

Gerhard Rehn, Regina Nanninga, Andreas Thiel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug; Bd. 21). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Herbolzheim 2004. XII, 583 S. € 33,90.

Bettina Kirschke: Medizinische Versorgung im Strafvollzug. Eine Untersuchung und Bewertung unter besonderer Beachtung des freien Beschäftigungsverhältnisses und versicherungsrechtlicher Probleme (Strafrecht in Forschung und Praxis; Bd. 29). Verlag Dr. J. Kovac: Hamburg 2003. XXVII, 227. € 85,-.

Wibke Rosenhayn: Unüberwachte Langzeitfamilienbesuche im Strafvollzug. Ein Recht der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen. Diss. jur. Bonn 2004. VIII, 191 S. [Ohne Preisangabe].